

# **BERICHT**

**ÜBER DIE VERHANDLUNGEN DER  
10. TAGUNG DER ERSTEN LANDESSYNODE  
DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE  
IN NORDDEUTSCHLAND  
IN LÜBECK-TRAVEMÜNDE**

**26.-28. FEBRUAR 2015**

# INHALTSVERZEICHNIS

## 1. Verhandlungstag

Begrüßung, Präliminarien	1
Feststellung der Tagesordnung	2
Bericht des Landesbischofs	5
- Aussprache	19
Kirchengesetz über die Bildung der Kirchengemeinderäte	
TOP 3.1 - 1. Lesung	
- Einbringung	20
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	23
- Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht	24
- Stellungnahme des Vorbereitungsausschusses	
Zukunft der Ortsgemeinde	24
- Stellungnahme der Theologischen Kammer	27
- Aussprache	31
Einbringung der Wahlvorschläge des Nominierungsausschusses - TOP 8	38

## 2. Verhandlungstag

Pilgerweg der Gerechtigkeit: Kinderarmut - TOP 1	
- Vortrag des Vorsitzenden des Kinderschutzbunds, Herr Hilgers	40
Antrag zum Thema Kinderarmut - TOP 7.3	
- Einbringung	49
- Aussprache und Beschlussfassung	50
Zwischenbericht der Konzeptionsgruppe Kita 2020 - TOP 2.5	
- Herr Vogelmann	50
- Herr Potten	52
- Frau Gehl	53
- Frau Theil	54
- Vorstellung der Arbeitsgruppenergebnisse	55
Kirchengesetz über die Bildung der Kirchengemeinderäte	
TOP 3.1 - 1. Lesung	
- Fortsetzung der Aussprache und Beschlussfassung	56

Kirchengesetz zur Ergänzung des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD - 1. Lesung TOP 3.2	
- Einbringung	62
- Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht	65
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	65
- Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke	66
- Aussprache und Beschlussfassung	67
Nachwahl eines Mitglieds (aus der Gruppe der Mitarbeitenden) in den Rechnungsprüfungsausschuss - TOP 8.1	69
Wahlvorschläge für die Nachwahl eines ehrenamtlichen Mitglieds in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs 6 - TOP 8.2 und Nachwahl eines stellvertretenden ehrenamtlichen Mitglieds in die Steuerungsgruppe des Hauptbereich 6 - TOP 8.3	70
Wahlvorschläge für die Nachwahl von zwei Mitgliedern und eines stellvertretenden Mitglieds in den Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung TOP 8.4/TOP 8.5 Und Nachwahl eines stellvertretenden ehrenamtlichen Mitglieds in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs 4 TOP 8.6	71
Wahlvorschläge und Vorstellung für die Wahl eines synodalen Vorbereitungsausschusses für die Themensynode Dienste und Werke TOP 8.7	71
Antrag der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Hamburg-Ost Kirchenasyl - TOP 7.2	
- Einbringung	72
- Aussprache und Abstimmung	73
Bericht zur Erprobung der Perikopenordnung - TOP 2.4	
- Einbringung	80
- Aussprache	83
-	
Anfrage von Herr Sievers - TOP 9.1	84
Bericht der Ersten Kirchenleitung (zum Konsultationsprozess Klimaschutzgesetz) - TOP 2.2	
- Einbringung	85
- Aussprache	88

### 3. Verhandlungstag

Verantwortung der Synode für die Arbeit der Hauptbereiche mit  
Hilfe der Zielorientierten Planung - TOP 2.3

- Einführung Frau Bischöfin Fehrs 92
- Einführung Herr Pohl-Patalong 94
- Aussprache 99

Kirchengesetz über die Bildung der Kirchengemeinderäte  
TOP 3.1 - 2. Lesung

- Aussprache und Abstimmung 107

Kirchengesetz zur Ergänzung des Seelsorgeheimnisgesetzes der  
EKD - 2. Lesung - TOP 3.2

- Aussprache und Abstimmung 108

Antrag des Ausschusses Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der  
Schöpfung zum Thema Waffenexport - TOP 7.4

- Einbringung Herr Bohl 109
- Statement Herr Hentschel 110
- Aussprache und Abstimmung 111

Verleihung des Fundraisingpreises 116

Antrag über weitere Livestreamübertragungen - TOP 7.1 117

Antrag der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Mecklenburg  
TOP7.5

- Einbringung 117
- Aussprache und Abstimmung 117

Verschiedenes 120

Reiseseegen 120

## **A N L A G E N**

Vorläufige Tagesordnung	121
Beschlussprotokoll	123
Anträge	128
Gesetze	131
Sitzplan	156
Alphabetisches Namensverzeichnis	157

## **1. VERHANDLUNGSTAG**

### **Donnerstag, 26. Februar 2015**

Syn. Prof. Dr. BÖTTRICH: hält die Andacht.

Der PRÄSES: Liebe Synodale, sehr geehrte Damen und Herren. Hiermit eröffne ich die zehnte Tagung der ersten Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und heiße Sie hier im Maritim Strandhotel in Travemünde herzlich willkommen.

Zunächst einmal herzlichen Dank, Herr Prof. Dr. Böttrich, für diese Eingangsandacht.

Dann darf ich sehr herzlich meine beiden Vizepräses, Herrn Thomas Baum und Frau Elke König, begrüßen.

Ich möchte dann Herrn Landesbischof Ulrich, Bischöfin Frau Fehrs, unsere Bischöfe Herrn Dr. von Maltzahn, Herrn Dr. Abromeit und Herrn Magaard herzlich begrüßen.

Die Dezernentinnen und Dezernenten und die Mitarbeitenden des Landeskirchenamts, insbesondere Frau Claudia Bruweleit, die seit dem 1. Februar 2015 die neue Landeskirchliche Beauftragte der Nordkirche für Schleswig-Holstein ist.

Ich begrüße die Vikare und Studenten, so sie da sind, die Presse und die Medien, die sich auch schon platziert haben.

Weiterhin begrüße ich: Propst Dr. Horst Gorski als Vorsitzenden der Theologischen Kammer, Frau Annette von Stritzky als Vorsitzende der Kammer für Dienste und Werke, Herrn Dr. Michael Labe, Präsident des Kirchengengerichts, Herrn Manfred Krause, Vorsitzender der Nachfolgekammer der Disziplinarkammer und Frau Oberkirchenrätin Dr. Christine Keim als Vertreterin der VELKD. Frau Dr. Keim ist die neue Ökumenereferentin im Kirchenamt der VELKD und somit die Nachfolge von Frau Inken Wöhlbrand in zweierlei Hinsicht, nämlich auch als Verbindungsperson zwischen der VELKD und der Nordkirche.

Ich begrüße die Mitarbeiter des Maritim Hotels, die hier alles wieder wunderbar vorbereitet haben, damit wir uns hier wohlfühlen. Wir danken für die Unterstützung vor und während der Tagung.

Außerdem danke ich dem Synodenteam für die Vorbereitung und Durchführung dieser Tagung.

Wir kommen zu den Tischvorlagen: Auf Ihren Plätzen finden Sie das Reisekostenabrechnungsf formular, TOP 9.1 Anfrage des Synodalen Herrn Sievers und den Fragebogen der Klimakollekte zur CO2-Bilanz.

Für heute möchte ich für folgende Stände werben:

Die Evangelische Bank, den Landesausschuss Kirchentag, den Kinderschutzbund und Fundraising. Im Foyer finden Sie das Amt für Öffentlichkeitsdienst und die Evangelische Zeitung.

Morgen erwarten wir dann auch die Evangelische Bücherstube, das Jugendklimanetzwerk der Nordkirche, die Ev. Akademie der Nordkirche und einen Stand vom Dritte Welt Laden hier aus Travemünde.

Bitte besuchen Sie die Stände gerne in den Pausen.

Ich frage jetzt, ob es noch Personen unter Ihnen gibt, die noch nicht verpflichtet worden sind?

Das ist der Fall, dann kommen Sie bitte hier nach vorne.

*Verpflichtung von Synodalen.*

Der PRÄSES: Wir kommen jetzt zur Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung und Herr Baum wird jetzt den Namensaufruf vornehmen. Wenn Sie Ihren Namen hören, sagen Sie bitte laut und vernehmlich „Ja“.

Der VIZEPRÄSES *nimmt den Namensaufruf vor.*

Der PRÄSES: Ich stelle fest, dass 119 und damit mehr als 78 Synodale anwesend sind; die Synode ist damit nach § 6 Abs. 1 der GO beschlussfähig.

Nach § 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung wählt die Synode aus ihrer Mitte zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

Als Beisitzer und Beisitzerin schlägt Ihnen das Präsidium Herrn Stephan Poppe und Frau Karin Tiemann vor. Ich schlage vor, die Wahl der Beisitzerin und des Beisitzers durch Handzeichen vorzunehmen. Gibt die Synode ihre Zustimmung? Das ist mehrheitlich der Fall.

Ich stelle fest, die Beisitzer sind gewählt. Ich bitte Herrn Poppe und Frau Tiemann beim Präsidium Platz zu nehmen.

Für den Verlauf der Tagung beruft das Präsidium folgende Schriftführerinnen und Schriftführer gem. § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung: Herrn Dr. Carsten Berg, Herrn Michael Bruhn, Herrn Alf Kristoffersen, Frau Maren Levin, Frau Marie-Elisabeth Most-Werbeck, Herrn Ingo Pohl und Frau Silke Roß.

Wenn Sie dem zustimmen können, dann bitte ich um Ihr Kartenzeichen. Damit sind diese Personen mehrheitlich gewählt.

Wir kommen nun zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung. Die vorläufige Tagesordnung ist Ihnen mit dem Versand vom 21. Januar 2015 und eine veränderte Fassung mit dem zweiten Versand am 9. Februar 2015 zugegangen. Die Veränderungen sind Ihnen im Anschreiben erläutert worden.

Der TOP 7.3 Antrag des Ausschusses Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zum Thema „Kinderarmut“, TOP 7.4 Antrag des Ausschusses Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zum Thema „Waffenexport“, TOP 7.5 Antrag der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Mecklenburg sind form- und fristgerecht eingegangen und wurden auf die veränderte Tagesordnung gesetzt. Dann müssen bei TOP 8.4 mittlerweile zwei Mitglieder in den Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung nachgewählt werden. Weitere Wahlen sind mit TOP 8.5 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, TOP 8.6 Nachwahl eines stellvertretenden ehrenamtlichen Mitglieds in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs 4 und TOP 8.7 Wahl eines synodalen Vorbereitungsausschusses für die Themensynode „Dienste und Werke“ dazugekommen. Außerdem ist in ausreichender Frist die Anfrage von Herrn Pastor Sievers eingegangen, die den TOP 9.1 auf der Tagesordnung bekommt.

Dann liegt dem Präsidium ein Antrag des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Hamburg-Ost vor, mit der Bitte, dass der Antrag der Kirchenkreissynode Hamburg-Ost, also TOP 7.2 auf unserer Tagesordnung, von der jetzigen Tagesordnung herunter genommen und auf einer späteren Synodentagung behandelt wird. Ist die Synode damit einverstanden, dann bitte ich um das Kartenzeichen.

Damit ist dieser Antrag mehrheitlich aufgenommen.

Dann liegt auf Ihren Tischen ein weiterer Antrag des Ausschusses Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung mit der Bitte, eine Stellungnahme zum Kirchenasyl auf dieser Tagung beschließen.

Da es sich bei dieser Vorlage um eine Erweiterung der vorläufigen Tagesordnung nach § 3 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Synode handelt, bedarf dieses der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Synodalen.

Ich bitte dafür Herrn Propst Bohl um eine kurze Begründung.

Syn. BOHL: Verehrtes Präsidium, liebe Schwestern und Brüder, ich möchte Ihnen den gestellten Antrag zum Kirchenasyl begründen. Hierbei handelt es sich um einen selbstständigen Antrag nach §19 der Geschäftsordnung.

Es wird eine Verschärfung des Kirchenasyls geben und darum müssen wir uns mit dieser Thematik beschäftigen. Etwas anderes kommt dazu: Wir waren empört über eine Äußerung des Bundesinnenministers, der die Kirche in die Nähe der Scharia gestellt hat. Trotz der Rücknahme dieses Votums liegt das Problem noch in der Luft und wir sollten uns auch damit beschäftigen.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Bohl, ich frage Sie also, wer ist dafür, dass diese Vorlage als neuer TOP 7.6 auf die Tagesordnung genommen wird? Damit ist der TOP 7.6 mit Zweidrittelmehrheit bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen aufgenommen.

Vielen Dank, dann wird die Tagesordnung um diesen TOP erweitert.

Nach § 3 Absatz 2 Geschäftsordnung stellt die Landessynode dann die endgültige Tagesordnung fest.

Gibt es dazu Wortmeldungen?

Syn. Frau LINGNER: Hohes Präsidium, liebe Mitsynodale, ich möchte mich zu einem Thema melden das zunächst redaktionell klingt, in Wirklichkeit aber auch etwas Inhaltliches aussagt. TOP 1 lautet: Schwerpunktthema und darunter heißt es: Pilgerweg der Gerechtigkeit/Kinderarmut.

Bei diesem Thema handelt es sich um ein Thema im Rahmen des Pilgerweges. Nach Außen ist dieses missverständlich, wie wir der Presse entnehmen konnten. Es handelt sich nicht um ein Schwerpunktthema. Im Verlaufsplan ist dieses bereits geändert worden, da wir jetzt aber die Tagesordnung abstimmen, bitte ich es jetzt auch in dieser zu ändern.

Ich habe noch eine Bemerkung zu TOP 7.3: Es handelt sich nicht um einen Antrag zur Kinderarmut, sondern eher um eine Information zu diesem Thema. Ich bitte, dies zu ändern.



Der PRÄSES: Das Präsidium sieht es genauso wie sie es geschildert haben, Frau Lingner, und übernimmt diesen Änderungswunsch. Ich bringe diese Änderung zur Abstimmung und sie wird mehrheitlich angenommen.

Damit bringe ich die Tagesordnung als Ganzes zur Abstimmung. Das ist die Mehrheit und die Tagesordnung so beschlossen.

Für die Auszählung der Wahlen benötigen wir drei Zählteams. Da nach § 27 Absatz 8 der Geschäftsordnung bei der Auszählung der Stimmen mindestens zwei Synodale mitwirken müssen, schlägt das Präsidium vor, das Zählteam mit Damen und Herren des LKA und zwei Synodalen zu besetzen, die nicht als Kandidaten für irgendeine Wahl fungieren.

Zählteam 1: Herr OKR Gebhard Dawin aus dem Landeskirchenamt und zwei Synodale aus dem Plenum: Frau Pertiet und Herr Dr. Weddigen.

Ich bitte die Synodalen um das Kartenzeichen. Somit mehrheitlich bestätigt.

Stehen diese Personen auch nicht bei den vorgesehenen Wahlen als Kandidaten/innen zur Verfügung?

Ich frage nun die Vorgeschlagenen: Sind Sie bereit, das Amt des/der Auszählers/in zu übernehmen?

Vielen Dank.

Bitte halten Sie sich nach der Wahl zur Verfügung.

Zählteam 2: Herr Torben Vullriede aus dem Landeskirchenamt und zwei Synodale aus dem Plenum: Frau Bonde und Herr Dr. Greve.

Ich bitte die Synodalen um das Kartenzeichen. Somit mehrheitlich bestätigt.

Stehen diese Personen auch nicht bei den vorgesehenen Wahlen als Kandidaten/innen zur Verfügung?

Ich frage nun die Vorgeschlagenen: Sind Sie bereit, das Amt des/der Auszählers/in zu übernehmen?

Vielen Dank.

Bitte halten Sie sich nach der Wahl zur Verfügung.

Zählteam 3: Herr KR Ephraim Luncke aus dem Landeskirchenamt und zwei Synodale aus dem Plenum: Frau Griephan und Herr Meyer.

Ich bitte die Synodalen um das Kartenzeichen. Somit mehrheitlich bestätigt.

Stehen diese Personen auch nicht bei den vorgesehenen Wahlen als Kandidaten/innen zur Verfügung. Okay.

Ich frage nun die Vorgeschlagenen: Sind Sie bereit, das Amt des Auszählers oder Auszählerin zu übernehmen?

Vielen Dank.

Bitte halten Sie sich nach der Wahl zur Verfügung.

Dann möchte ich die Synode bitten, folgenden Personen Rederecht zu erteilen:

Herrn Thomas Hirsch-Hüffel vom Gottesdienstinstitut der Nordkirche für eine Ankündigung zum Gottesdienst der Septembersynode, der Vorsitzenden der Kammer für Dienste und Werke, Frau von Stritzky, für die Stellungnahme zum Seelsorgegeheimnisgesetz, dem Präsidenten des Deutschen Kinderschutzbundes, Herrn Heinz Hilgers, Frau Irene Johns, der Vorsitzenden des Kinderschutzbundes Schleswig-Holstein, und Frau Evelyn Thiel, Frau Gerlinde Gehl und Herrn Markus Potten für den TOP 2.5 Zwischenbericht der Konzeptionsgruppe Kita 2020. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist die Mehrheit. Danke!

Liebe Synodale, Sie haben es gerade schon gehört. Wir haben für diese Synode Herrn Thomas Hirsch-Hüffel eingeladen. Das Präsidium und der Vorbereitungsausschuss für die Themensynode „Zukunft der Ortsgemeinde“ haben sich eine besondere Gestaltung des Synodengottesdienstes für die Septembersynode überlegt und haben das Gottesdienst-Institut hierfür um Unterstützung gebeten.

Ich bitte also jetzt Herrn Hirsch-Hüffel, uns die Ideen zu erläutern.

Herr HIRSCH-HÜFFEL: Verehrtes Präsidium, liebe Synode. Vom Gottesinstitut sind wir heute zu dritt, mit mir noch Friederike Jäger und Anne Gideon. Wir unterstützen Gemeinden in ihrer Gottesdienstkultur. Synodenpräses und Präsidium haben mich gebeten, für die Synode im September einen besonderen Gottesdienst draußen an der Muschel zu gestalten. Dieser Gottesdienst soll am Freitagabend um 20.30 Uhr stattfinden. Das Thema der Septembersynode wird sein: Zukunft der Ortsgemeinde. Die tagende Synode wird dann die feiernde Ortsgemeinde sein. Für das Team des Gottesdienstinstituts hat es sich bewährt bei Fortbildungen mit beispielsweise Kirchengemeinderäten, dass die Anwesenden zumindest zum Teil den Gottesdienst selber gestalten. Natürlich muss man Dinge vorbereiten auch logistischer Art, aber dies lässt sich einrichten. Die Frage ist daher: Haben Synodale aus Ihrer Mitte Lust, diesen Gottesdienst mit vorzubereiten? Der Arbeitsaufwand dafür wäre ungefähr zwei Treffen im Vorfeld und dann noch kleine Treffen während der Synodentagung. Die Treffen während der Synodentagung dienen dazu, Texte aufzunehmen mit dem aktuellen Bezug dazu, was auf der Synode besprochen wird. Wir haben angedacht, dass drei Vertreter aus Ortsgemeinden der Nordkirche sich mit einbringen, die etwas erzählen aus ihrer Gemeindegewirklichkeit, so dass keine Predigt von einem Einzelnen vorgetragen wird, sondern einzelne Predigtelemente aus verschiedenen Gemeinden. Das Mitmachen in einer solchen Vorbereitungsgruppe ist auch durchaus vergnüglich. Gibt es Interessenten mitzumachen? In der Pause treffen sich diese unter der Leitung von Herrn Kreller im Salon Gelsenkirchen zu einer ersten Terminabsprache.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Hirsch-Hüffel, für die Erläuterung Ihrer Ideen und vielen Dank von Seiten des Präsidiums an die Synodalen, die sich zu einer Mitwirkung bereiterklärt haben.

Nun kommen wir zum Tagesordnungspunkt 2.1 - Bericht des Landesbischofs und ich darf Herrn Landesbischof Ulrich bitten, diesen Bericht zu halten.

Landesbischof ULRICH: Verehrtes Präsidium, liebe Synode.

I. „*Nun sag, wie hast du's mit der Religion?*“ (J. W. v. Goethe, Faust, Der Tragödie erster Teil, Vers 3415) – das ist sie, die Gretchenfrage. Sie ist nicht nur Teil des bürgerlichen Bildungskanons, sondern ist immer noch oder wieder einmal eine sehr aktuelle Frage – persönlich, gesellschaftlich, politisch und kirchlich.

„*Nun sag, wie hast du's mit der Religion?*“ – für uns in der Nordkirche, besonders im Sprengel Schleswig und Holstein, ist diese Frage mit der Diskussion um einen Gottesbezug in der Präambel einer neuen Landesverfassung akut geworden. Im Oktober 2014 hat der Landtag darüber abgestimmt, und im Vorfeld gab es eine breite öffentliche Diskussion dazu. Sie, liebe Synodale, haben vor einem Jahr dazu eine Stellungnahme verabschiedet, in der es u. a. heißt: Auf Grund unseres christlichen Glaubens, aber auch im Blick auf die geschichtlichen Erfahrungen in Deutschland wünsche die Nordkirche „*den Hinweis auf die Grenzen und Schranken allen menschlichen Handelns, auf die Weltlichkeit, Fehlbarkeit und Endlichkeit einer demokratischen Verfassung*“. Gute Gründe sprechen für einen Gottesbezug in der Verfassung. Und wir haben in verschiedensten Formen und Foren uns dafür eingesetzt, dass diese Gründe gehört und verstanden werden und zum Tragen kommen. Viel Einsatz. Aber am Ende haben die Anträge für einen Gottesbezug die notwendige Mehrheit klar verfehlt.

„*Nun sag, wie hast du's mit der Religion?*“ – also als Teil der Schleswig-Holsteinischen Verfassung ist ein solcher Verweis offensichtlich nicht mehrheitsfähig. Heißt das: Auch als Teil von gesellschaftlichem Meinungsbildungsprozess? Als Motivation und Grundlage von Politik? Das ist, glaube ich, nicht so klar. Ich habe noch sehr deutlich ein Statement im Ohr, aus der Diskussion: „*Mir persönlich ist der Glaube sehr wichtig, auch in meinen gesellschaftspolitischen Engagement*“, sagte da eine. „*Ich bin Mitglied der Nordkirche und kann mit Bibel*

*und kirchlichen Traditionen viel anfangen. Aber ich bin gegen den Gottesbezug, denn die Verfassung gilt ja für alle Menschen in unserem Bundesland.“ Eigentlich eine merkwürdige Schizophrenie – persönlich überzeugt, aber bei einer persönlichen Entscheidung nicht leitend. Es ist offensichtlich unklar – wie wollen wir uns stellen zu religiöser und weltanschaulicher Vielfalt in unserem Land?*

Direkt nach der Abstimmung im Landtag waren wir natürlich enttäuscht und sind seitdem in intensiven Gesprächen und Diskussionen in den Gemeinden und mit der katholischen Kirche. Ich meine, dass wir *notwendig* zögerlich waren. Weil es auf der einen Seite nicht schlicht und einfach ist mit den Antworten auf die Frage nach der Religion, bei der sich alte Antwortmuster überlebt haben.

Aber andererseits müssen wir uns eben auch klarmachen: Es geht hier wirklich um die Gretchenfrage – nämlich darum, ob wir wissen oder ahnen, dass unser Leben und die Welt nicht aufgeht in dem, was wir sehen und tun und können; ob wir es aushalten können, dass nicht alles verfügbar ist und machbar?! Altmodisch gesprochen: können wir noch „Demut“? Es ist die Mission der Kirchen, dass sie Gott bekannt machen in der Welt, ihn in die Herzen bringen. Dass sie laut bezeugen, was uns ins Herz geschrieben ist.

Darin müssen wir uns kritisch befragen als große Volksbewegung, die in Unterricht und Seelsorge, in Diakonie und Gemeinden, zumal in ihren Gottesdiensten davon spricht, was es heißt, wenn Gott in der Gesellschaft zu Hause ist und das Leben regiert: ob wir in der Bezeugung der frohen Botschaft zu mutlos sind und zu ängstlich.

II. Auch in der Auseinandersetzung um den Gottesbezug wird mit Austritt gedroht – ich empfinde die Drohung oft wie einen Keulenschlag. Leute drohen – per Leserbrief oder per email, per Telefon oder anonym - mit Kirchenaustritt oder vollziehen ihn auch. Die einen, weil Kirche sich etwas herausnimmt, was angeblich zu einem modernen Staat nicht passt. Die anderen, weil Kirche sich gegenüber dem modernen Staat angeblich gar nichts mehr heraus nimmt, sondern sich immer schön anpasst und dadurch Identität verliert.

Mich bedrückt das sehr. Und es macht mich auch ärgerlich, weil ich denke: Was haben wir eigentlich innerkirchlich für eine Diskussionskultur, wenn man über Meinungen nicht streiten kann, ohne sich gleich die Gemeinschaft aufzukündigen?!

Aber mehr noch bedrückt es mich, wenn es noch aus ganz anderen Gründen zum Kirchenaustritt kommt, nämlich aufgrund von unverständlichen Formulierungen auf dem Kontoauszug. Da wurde das Einzugsverfahren für die Kirchensteuer auf Kapitalerträge automatisiert. Technisch umgestellt. Im Grund gerechter gemacht, weil nun alle die Beiträge, die sie immer schon zu zahlen hatten, jetzt auch wirklich automatisch zahlen mussten und müssen. Auf vielen Kontoauszügen war das zu lesen – und möglicherweise wird sich das alljährlich wiederholen. Juristisch korrekt, aber inhaltlich lieblos und unverständlich. Vielleicht verkürzen deshalb viele die wirren Informationen innerlich auf eine einzige Frage: „*Wie hast du's mit der Religion?*“, oder genauer: *Wieviel* hast du für die Religion, für deine Kirchenmitgliedschaft, übrig? Und die Antwort ist oft: Also, so viel nun auch nicht.

Schmerzlich spüren vor allem die Kirchengemeinden vor Ort die Welle der Kirchenaustritte. Und schmerzlich müssen wir erkennen: Zum Teil ist die Bindung an unsere Kirche so locker, dass manchmal nur sehr wenige Euro ausreichen, um diese Bindung zu kappen. Weil es so selbstverständlich erscheint, die Frage nach der Religion von der Frage nach der Kirche zu trennen. Und wenn ein solches Denken für Menschen außerhalb der Kirche noch plausibel sein mag, so ist doch die Frage, die wir uns als Kirchenmitglieder stellen müssen: Wie sehen wir das denn wirklich? Wie wollen wir es sehen? Gibt es für uns einen wirklichen Grund für Kirche auch als Organisation? Hat der eigene Glaube etwas damit zu tun, in der Kirche zu

sein oder umgekehrt: Hat das In-der-Kirche-Sein etwas mit Glauben zu tun oder nur damit, dass ich noch nicht gemerkt habe, was es mich an Geld kostet? Wer ist Kirche – die anderen, die Engagierten im Kirchengemeinderat oder in der Frauenhilfe? Die, die immer im Gottesdienst sind, die Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenmusiker? Oder bin ich selbst Kirche, mit anderen zusammen? Wer gehört dazu? Wer soll dazu gehören?

„Ich glaube an den Heiligen Geist, die heilige, christliche Kirche, Gemeinschaft der Heiligen...“: der Glaube bleibt nicht für sich allein. Er drängt in die Gemeinschaft, lebt in ihr und von ihr und mit ihr. Der Heilige Geist ist ein Beziehungstifter.

In der Debatte um ein neues Kirchenmitgliedschaftsrecht, die wir möglicherweise schon im November führen, werden Sie, liebe Synodale, diese Frage unmittelbar vor sich auf dem Tisch sehen und darauf eine Antwort geben. Und diese Antwort wird eingebunden sein in die Fragen nach der Zukunft der Ortsgemeinde und in die Fragen, die sich mit einer Überarbeitung des Hauptbereichsgesetzes für die Dienste und Werke ergeben. „Wie hast du’s mit *deiner* Religion, mit *deiner* Kirche?“ – das wird eine Grundfrage sein, an der sich die Zukunft unserer Nordkirche ganz wesentlich entscheidet.

Allerdings müssen wir uns dieser Frage auch wirklich stellen.

An vielen Stellen erlebe ich, dass wir der Frage nach unserer eigenen Glaubensüberzeugung und Glaubenserfahrung ausweichen. Da wird über Vieles und Wichtiges heiß diskutiert; aber stellt einer die Gretchenfrage nach dem eigenen Glauben beim Thema, dann wird die Rede unsicher, die Stimme leiser und die Formulierung vorsichtiger.

*Mir steht noch sehr vor Augen, wie wir in der Ersten Kirchenleitung vor kurzem über die Freihandelsabkommen TTIP und CETA gesprochen haben. Auf inhaltlich sehr hohem Niveau, gut informiert und im Bewusstsein, dass es sich hier um eine wichtige politische und gesellschaftlichen Thematik handelt. Aber im Verlauf der Diskussion bin ich immer unruhiger geworden, weil ich gedacht habe: Was hat unsere Haltung als Kirche dazu eigentlich mit meinem Glauben zu tun? Lassen sich die Fragen, die da gestellt, und die Antworten, die angeboten werden, eigentlich rückbinden an den Grund unseres Glaubens und Lebens? Und als dann in der Debatte die These auftauchte, dass Kirche vor allem die moralische, die ethische Komponente in die wirtschaftspolitischen Auseinandersetzungen einzutragen habe, bin ich etwas geplatzt. Weil ich gesagt habe: Wir als Kirche sind nicht nur eine Institution zur Verteidigung von Moral; Kirche ist keine Ethik-Agentur allein. Den moralischen Zeigefinger zu heben und nur zu sagen, was Leitartikler der Süddeutschen auch schon vielfach geschrieben haben, darin geht die Aufgabe der Kirche nicht auf. Sondern wir müssen doch davon reden, was unser Glaube dazu sagt. Müssen also nach dem Menschenbild fragen, das im Hintergrund solcher Lobbydebatten wie der TTIP-Diskussion steht. Müssen danach fragen, welcher Begriff von Freiheit eigentlich im „Frei“-Handelsabkommen gemeint ist und wie sich der zur Freiheit eines Christenmenschen verhält.*

Wie hast du’s mit der Religion – das heißt eben auch: Wie verantwortest Du Deine Antworten auf die Fragen des täglichen Lebens vor Deinem Gott und Deinem Glauben.

Das ist mir wichtig, liebe Schwestern und Brüder – dass es uns in den kommenden Jahren um mehr gehen muss als nur um die Stabilisierung unserer Organisation und die Optimierung unser Strukturen. Dass wir Kirche sein wollen, weil wir „es mit der Religion“ haben und weil Gott etwas „mit uns hat“.

Der erste große Prüfstein, bei dem das relevant wird, ist für mich die „Zukunft der Ortsgemeinde“.

Dieses Thema steht für den September auf unserer Agenda – und die Herausforderungen dabei sind in der Tat groß. Vor allem, weil wir den rasanten Wandel der Wirklichkeit von Gemeinde und Gemeinden in den letzten Jahren zur Kenntnis nehmen müssen. Das fängt damit an, dass wir uns deutlicher als früher vor Augen halten müssen: Wenn wir von Gemeinde reden, dann ist nicht notwendig nur die Ortsgemeinde gemeint. Dann kommen auch die Dienste und Werke in den Blick, die in ihrer Arbeit zwar auf die Gemeinden vor Ort bezogen sind, aber daneben auch selbst Gemeinde sind – weil auch in ihnen Versammlung von Gläubigen stattfindet, „*bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden*“ (CA VII). Viele Menschen haben in den Jahren Zugang zu ihrer Kirche (neu) gefunden über die Gemeinden der Dienste und Werke.

Noch deutlicher hat sich das Bild verändert durch die Möglichkeiten verstärkter Zusammenarbeit, durch verschiedene Formen der Regionalisierung bis hin zur Fusion von Gemeinden. Das erweitert den Horizont und macht die Wirklichkeit bunter.

Dabei lässt sich natürlich eine verstärkte Zusammenarbeit in einigen Bereichen, etwa im städtischen Kontext, leichter realisieren als in dünn besiedelten Gebieten. Und wenn formal z. B. eine Fusion beschlossen ist, dann fängt die Arbeit ja erst an. Dann müssen Gebäudenutzungspläne aufgestellt und umgesetzt werden. Dann müssen Arbeitsbereiche neu zugeschnitten werden – inklusive des Streits darüber, in welcher Predigtstätte der gemeinsame Kirchenmusiker die meiste Zeit verbringt. Dann muss man Abschied nehmen von lieb gewonnenen Gewohnheiten und vertrauten Traditionen. Dann schwindet unter Umständen auch das Bewusstsein von Kirchenmitgliedern und anderen für „die Gemeinde“. Bestimmte Orte werden wichtiger, etwa stimmungsvolle Kirchen, oder bestimmte Personen, z. B. der charismatische Jugendmitarbeiter.

Wie behalten wir unter diesen vielfältigen Neuerungen und Umstellungen den Bezug zur „Religion“, zu dem, was uns eigentlich antreibt? Neben dem Dorf oder Stadtteil als Horizont kirchengemeindlicher Arbeit rückt das Quartier ins Blickfeld oder – wie es etwa vor allem in der Tradition der ehemaligen Mecklenburgischen Landeskirche erprobte und erfolgreiche Praxis ist – die Region. Es wird verstärkt wahrgenommen, wie unterschiedlich die Situationen in den einzelnen Bereichen unserer Landeskirche sind, und *eine* Frage für die „Zukunft der Ortsgemeinde“ wird sein: Wie gehen wir mit dieser bunten Vielfalt um? Wie viel Freiraum für eigene Ideen und Entwicklungen wollen wir einander geben? Aber auch: Welche Gelegenheiten gibt es, bei denen sich alle, die sich engagieren, ihres gemeinsamen Grundes versichern? Und wird im Blick sein, wie wichtig es ist, dass wir immer wieder um die Formulierung des gemeinsamen Auftrages im jeweiligen Kontext ringen?

„*Wie hast du's mit der Religion*“ – der Gretchenfrage werden wir nicht ausweichen können, davon bin ich überzeugt. Und sie wird sich nicht nur in der distanzierten Allgemeinheit stellen, wie sie die klassische Form vorgibt. Sondern sie wird konkret werden und lauten: „*Wie hast du's mit der Zugehörigkeit zur Kirche, die etwas kostet? Wie hast du's mit der Mitarbeit in der Gemeinde? Wie hast du's mit **deinem persönlichen** Glauben? Wie hast Du's mit Freiheit und Bindung?*“

III. „Wie hast du's mit der Religion?“ – diese Frage hat im zurückliegenden Berichtszeitraum, aber auch in einem anderen Bereich an Bedeutung gewonnen, nämlich bei den Überlegungen zur Thematik „Arbeit und Recht“. Auch das ist ja ein Thema, das uns als Nordkirche intensiv beschäftigen wird. Und in diesem Zusammenhang zeigt sich die Gretchenfrage als „Einstellungsfrage“ im doppelten Sinn: Ganz buchstäblich als Frage an eine Arbeitnehmerin, einen Arbeitnehmer. „Wie hast du's mit der Religion?“ Gehörst Du einer der Gliedkirchen der EKD an und erfüllst damit die Anforderungen der Loyalitätsrichtlinie? Oder bist Du Mitglied einer

ACK-Kirche, damit wir ein Auge zudrücken können? Oder bist Du der Erzieher, den wir gerade unbedingt und händeringend suchen, ohne den wir die Kita schließen müssen – dann kannst Du's mit der Religion halten wie Du willst. Oder doch nicht? Die Kirchenmitgliedschaft als formales Kriterium für Anstellungsfähigkeit – darum gibt es mittlerweile eine breite Debatte. Weil der nüchterne Blick auf die Verhältnisse deutlich macht: Es ist mancherorts nicht mehr die Regel, dass die Loyalitätsrichtlinie noch angewandt wird – im Osten unserer Landeskirche nicht, aber auch im Westen mit vielen Ausnahmen, die in der Regel gut begründet sind. Aber nicht nur aufgrund der normativen Kraft des Faktischen sind an dieser Stelle die Dinge in Bewegung geraten. Sondern weil die Frage nach der Religion eben auch eine Einstellungsfrage in anderer Hinsicht ist – nämlich insofern es um innere Einstellungen, um Überzeugung, um Glauben geht. Es geht ja auch darum, die Sprachfähigkeit des Glaubens auf den unterschiedlichen Ebenen eines Unternehmens oder einer Einrichtung zu stärken, und das bedeutet, dass wir Leute im Unternehmen brauchen, die selbst sprachfähig sind und den Glauben sprachfähig machen können. Und da reicht es mir zur Identifizierung eines Unternehmens als christliches eben nicht aus, wenn man die „Gründungsmythen“ des Christentums bewahrt, also so eine Art Gedenkstätte des Christlichen ist, indem man eine Kapelle vorhält und im Leitbild sich auf die christlichen Traditionen bezieht. Auch christliche Unternehmen in Kirche und Diakonie sollen dem einen Auftrag des Herrn folgen, dem der Verkündigung nämlich in Wort und Tat. Christliche Unternehmen sind Erzählgemeinschaften – nicht anders als Kirche überhaupt. Loyalität jedenfalls darf es nur auf Gegenseitigkeit geben. Auch wir schulden denen eine Loyalität, die bei uns arbeiten, die Loyalität der Bildung nämlich und der Begeisterung für die Sache. Wir schulden ihnen, dass wir ihnen weitergeben die Loyalität, mit der Gott uns begegnet, mit der er uns an sich bindet in aller Freiheit! Wenn wir also nach einem neuen Verständnis von Loyalität und Kirchenzugehörigkeit suchen – einem Verständnis nämlich, das sich gleichermaßen auf die Mitarbeitenden *und* die Unternehmen richtet – dann werden wir einerseits wieder sehr deutlich auf unsere Bindung verwiesen – die Bindung nämlich an Gott und sein Evangelium, die Bindung an die *missio dei*, die darin besteht, dass Gott will, dass allen Menschen geholfen werde (1. Tim 2,4); und andererseits werden wir auf unsere Freiheit verwiesen – eine Freiheit, in der wir offen sein können auch für nichtkirchliche oder sogar nichtchristliche Menschen in unseren Reihen, in unseren Diensten und Einrichtungen. Weil wir um die einende Kraft des Einen wissen, können wir auch die Vielfalt leben.

An dieser Stelle will ich es bei dem Hinweis auf die theologische Dimension der Thematik Arbeit und Recht belassen – wohl wissend, dass es daneben sehr viele und komplexe rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge gibt, die berücksichtigt werden müssen. Aber wichtig ist für mich: Die Gretchenfrage ist aus meiner Sicht auch an dieser Stelle wirklich eine Gretchenfrage, also eine direkte, an den Kern der Sache gehende Frage.

IV. Wir müssen energisch zu den Inhalten unseres Glaubens kommen, weil sich an den Inhalten unsere Zukunft als Kirche nach innen und außen entscheidet.

Und – und das ist ja in den letzten Monaten auf dramatische Art und Weise deutlich geworden – weil sich an der Frage nach Religion auch gesellschaftliche Zukunft entscheidet.

Seit Ende letzten Jahres marschiert Pegida – die angeblichen Patrioten, die gegen eine Islamisierung des Abendlandes marschieren. Es heißt zwar nicht ausdrücklich „Christliches Abendland“, aber schwarz-rot-goldene Kreuze werden trotzdem dabei herum getragen. Nun sind die Pegida-Leute ja keine religiösen Demonstranten, aber die Demonstrationen rücken die Gretchenfrage eben doch wieder ins öffentliche Bewusstsein.

Für mich steht fest: Wir müssen uns deutlich gegen Religion als „Schlag“-Wort stellen, in welchem Zusammenhang es auch immer so missbraucht wird. Wir müssen als Christen und Kirche deutlich machen: Das Kreuz Jesu Christi hat keine Nationalfarben. Der christliche Glaube bekennt sich zu dem Jesus Christus, der sagt: „Ich bin ein Fremder gewesen“. Und der

im Blick auf seine Anhänger sagt: „...und ihr habt mich aufgenommen“. In unserem Umgang mit Flüchtlingen sind wir als Christenmenschen gebunden durch Gottes Wort. Da darf es kein Missverstehen geben. Sie sind uns willkommen. Ich schließe mich dem katholischen Bischof aus Hildesheim, Norbert Trelle, an, der gesagt hat: „Wer gegen Flüchtlinge, Fremde, Migranten und Menschen anderer Hautfarbe hetzt, der hat die Kirche gegen sich.“

Und ich bin dankbar für die vielen Initiativen in unseren Gemeinden und Kommunen und vor allem auch in der Diakonie, die sich verstärkt für Flüchtlinge engagieren, Türen öffnen, teilen, willkommen heißen. Deshalb freue ich mich sehr, dass die Steuerungsgruppe des Hauptbereiches 4 vor kurzem den Beschluss gefasst hat, aus den Mitteln des Kirchlichen Entwicklungsdienstes (KED) jedem Kirchenkreis einen Personalkostenzuschuss für eine/n hauptamtlichen Flüchtlingsbeauftragte/n in Höhe von 50.000 € pro Jahr für 5 Jahre anzubieten. Es geht dabei um ein Gesamtvolumen von 3,25 Mio €. Damit sollen die Haupt- und Ehrenamtlichen, die sich in dieser Arbeit engagieren, unterstützt und qualifiziert werden. Die Kirchengemeinden sollen beraten und begleitet werden.

Das ist eine richtige, die passende und notwendige Antwort auf die Ängste vor Überfremdung. Und das macht uns zu Christenmenschen – dass wir Christus in dem Menschen erkennen, dem es am Nötigsten zum Leben fehlt – Nahrung, Kleidung, ein Dach über dem Kopf. Der also sucht vor allem: offene Arme, die ihn willkommen heißen – und dass wir genau das geben und austeilen mit offenen Armen und Herzen.

Das Kreuz Christi, unter dem unsere Kirche steht, weist auf den hin, der ans Kreuz genagelt worden ist, weil er für eine offene Gemeinschaft gelebt hat. Weil er aufgenommen hat bei sich die, die nicht wussten wohin; weil er die Kranken und Aussätzigen an seinen Tisch geholt und ihre Tischgemeinschaft gesucht hat. Dafür ist er am Kreuz gestorben. Und deshalb ist das Kreuz Christi ein Zeichen der Hoffnung, das Gemeinschaft und Frieden verkündet.

Das Kreuz ist auch ein Zeichen für einen besonderen Schutzraum. Deswegen werden wir weiterhin sehr deutlich und eindeutig für die Möglichkeit des Kirchenasyls eintreten. Ich bin sehr froh und zolle Respekt, dass Bundesinnenminister Thomas de Maizière gestern in Interviews seine scharfe Kritik am Kirchenasyl, vor allem den Vergleich mit der Scharia, zurückgenommen hat. Das Kirchenasyl ist eine wichtige Einrichtung und es ist gut, dass auch der Innenminister das nicht mehr grundsätzlich infrage stellt. Durch das Kirchenasyl wird die Gültigkeit des Rechts nicht in Frage gestellt. Das Kirchenasyl ist keine Kampfansage an den Rechtsstaat. Vielmehr wird durch das Kirchenasyl bei bestimmten humanitären Einzelfällen und in besonderen Situationen das geschützt, dem auch das Recht dienen soll und muss – nämlich die unantastbare Würde von Menschen. Die Adenauer-Stiftung nennt das Kirchenasyl einen „Akt christlicher Barmherzigkeit“. Im Hintergrund steht dabei die fundamentale Einsicht, dass auch der Staat irren kann. Die Auslegung von Bestimmungen der Dublin III-Verordnung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dahingehend, die Personen, die im Kirchenasyl sind, als flüchtig anzusehen, kann ich deshalb in keiner Weise nachvollziehen und ich bin zuversichtlich, dass in den anstehenden Gesprächen gute Lösungen gefunden werden.

Es ist klar, dass unsere Gemeinden in dieser Hinsicht gute Beratung brauchen – und auch bekommen. Der Kirchenkreis Mecklenburg hat eine Handreichung entwickelt, die Gemeinden in Situationen des Kirchenasyls hilft.

In den letzten Jahren ist viel von „Integration“ die Rede gewesen. Aber im Blick auf Pegida stehen wir nun offensichtlich vor einer ganz anderen Herausforderung, nämlich jene zu integrieren, die abgehängt worden sind. Was wir in Dresden, aber ja auch in anderen Zusammenhängen sehen, macht eine erschreckende und eklatante Schwäche der Institutionen deutlich – der Parteien, der Parlamente, der staatlichen Organe – und der Kirchen natürlich auch. Eine

Unwissenheit im Blick auf politische, demokratische Prozesse. Eine Kapitulation vor der Komplexität gesellschaftlicher Vorgänge, die nicht mehr begriffen werden.

Mir hat deshalb eingeleuchtet, was Ministerpräsident Tillich in Sachsen versucht hat: Dass er im Januar zu einer Diskussion mit denen, die in den Demonstrationen mitlaufen, eingeladen hat – im Dresdener Kongresszentrum an 50 Tischen haben er und Mitglieder der Regierung mit 1 ½ Stunden mit den Leuten diskutiert und gestritten. Ein Dialogforum, zu dem man sicher diese oder jene Meinung haben kann. Aber dass es für den Dialog ein Forum braucht, das auch denen gerecht wird, die im Dialog ungeübt sind, das ist eine naheliegende Vermutung. Und vielleicht haben wir als Kirche hier ja eine wichtige Aufgabe – ein Ort zu sein, wo milieübergreifend gesprochen und gestritten werden kann – und zwar so, dass unsere Werte wie Barmherzigkeit, Vergebung, Gnade und ein Bild vom Menschen, das die Beziehungsfähigkeit und Beziehungsbedürftigkeit in den Vordergrund rückt, immer mit im Spiel sind.

V. Noch dramatischer als bei den innenpolitischen Vorgängen um Pegida ist das Thema Religion durch die Anschläge in Paris, auf die Redaktion von Charlie Hebdo, auf Polizeibeamte und Menschen in einem jüdischen Supermarkt, und in Kopenhagen, auf ein Kulturzentrum und eine Synagoge, in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt. Natürlich zunächst unter der Überschrift „Terrorismus und Fundamentalismus“. Aber doch zunehmend auch mit der Frage nach dem Zusammenleben der Religionen. Oft einzig und allein nach der Demokratiekompatibilität des Islam. Aber implizit dadurch auch als Anfrage an uns als Kirche. Wie stehen wir konkret zum Islam? Und blickt man über die engen deutschen und europäischen Grenzen hinweg, dann wird deutlich: Kirche ist unmittelbar betroffen. Kirchen brennen in Nigeria. Christen im Irak und in Syrien werden durch den IS vertrieben und getötet. „Wie hast du’s mit der Religion“ – diese Frage kann zur mörderischen Parole werden, Menschenwürde mit Füßen treten und demokratische Grundrechte und Strukturen in ihren Grundfesten bedrohen.

Diese Frage kann aber auch, im Dialog und mit wirklichem Interesse und Respekt vor dem Anderen, zum Auftakt für ein Verstehen werden, das weit hinaus geht über das Interesse an einer schnellen Beruhigung der Lage. Voraussetzung dafür ist, dass sich alle Religionsgemeinschaften mit dem Gewaltpotential auseinandersetzen, das ihnen inne wohnt – auch wir als Christen, als Kirchen, indem wir uns erinnern, dass es erst 17 Jahre her ist, dass der blutige Glaubenskrieg in Irland seinen offiziellen Abschluss fand und dass noch 2001 George W. Bush einen „Kreuzzug gegen das Böse“ ausgerufen hat. Ja, wir als Christen, als Kirche müssen uns dem stellen – aber auch die Vertreter des jüdischen Glaubens, im Blick auf den ungelösten Nahostkonflikt und das Verhältnis zu den Palästinensern. Und eben auch der Islam, der sich seiner eigenen Geschichte bewusst werden muss – eine Herausforderung, der sich viele Muslime auch schon stellen. Es wäre aus meiner Sicht eine echte Chance im Dialog der Religionen, wenn die drei Schriftreligionen ihre Heiligen Schriften gemeinsam verantworten würden in der kritischen Auseinandersetzung mit ihrem jeweiligen historischen Kontext. Das birgt übrigens auch die Möglichkeit, die liberalen Kräfte im Islam zu stärken gegenüber den Fanatikern und Extremisten.

Darum brauchen wir neben den Islamwissenschaften eben auch die Lehrstühle für Islamische Theologie und Islamische Religionspädagogik an unseren Universitäten (mehr als 20 Professuren in Erlangen / Nürnberg / Frankfurt / Gießen / Hamburg / Münster / Osnabrück / Tübingen). Wir brauchen die theologische Auseinandersetzung mit den Heiligen Schriften. Das ist in diesen Zeiten eine ganz besondere Herausforderung auch an die Muslime, der sie sich bereits engagiert stellen. Erinnert sei in diesem Zusammenhang an die Frankfurter Erklärung deutschsprachiger TheologInnen und Islamwissenschaftler, in der sie sich entschieden gegen den Terror des sogenannten Islamischen Staates und die Instrumentalisierung ihrer Religion



gestellt haben. Beachtlich ist ferner die eingehende theologische Widerlegung der religiösen Argumentationen des IS durch weltweit 120 - vornehmlich gerade konservativer- Gelehrter aller Zentren islamischer Gelehrsamkeit<sup>1</sup>. Damit liegen hoch interessante Diskussionsbeiträge für den interreligiösen Dialog vor.

Die große gesellschaftlich-politische Perspektive macht deutlich: Auch hier ist die Frage nach der Religion eine, die uns dazu führt, auf unsere Traditionen, auf unseren Glauben zu sehen. Auch hier ist es die zugespitzte Frage: *Wie hast du's mit deiner Religion?*

VI. Die Gretchenfrage stellt sich uns in vielen Zusammenhängen und in vielen Bereichen.

Nehmen wir es wirklich ernst, dass wir Antwort geben sollen auf *diese* Frage?

Oder sind wir zu sehr mit anderen Fragen beschäftigt?

Mit Verfahrensfragen und Baufragen?

Mit Kompetenzfragen und Imagefragen?

Und: wie begegnen wir der Schwäche der Institution wirksam, wie bekommen wir neu Anschluss an ihre innere Stärke?

Ich gebe zu: In manchen Diskussionen möchte ich einfach mal die Rednerliste zerreißen und sagen: „Jetzt ist aber Schluss!“ Schluss mit den Detailfragen und dem Streit um Worte. Schluss mit dem ewigen Hin und Herr von Rede und Gegenrede. Kommt doch mal zur Sache. Kommt doch mal zu dem, worum es in Kirche eigentlich geht – um Gottes Wort, das Menschen und Welt verändern und erlösen will.

Manchmal ist mir nach einem Machtwort.

Aber im selben Moment merke ich: So geht es ja auch nicht. Zum einen, weil das mit dem Machtwort theologisch unmöglich ist. Dann aber vor allem, weil ich all denen, die mit viel Mühe und großem Engagement an den Detailfragen, an den Gesetzestexten, an den Finanzplanungen und der Rechtsförmlichkeitsprüfung sitzen, Unrecht tun würde – auch sie dienen dem einen Verkündigungsauftrag Christi an seine Kirche.

Dann wird mir bewusst: Wenn wir heutzutage eine Antwort auf die Gretchenfrage geben wollen – und wir müssen das wollen wollen – dann zeigt sich: Eine Antwort auf diese Frage ist nicht nur kompliziert, sondern sie muss komplex sein.

Lange haben wir, habe auch ich gedacht, dass die Sache mit der Kirche in der Gegenwart nur kompliziert ist. Weil immer so vieles zu bedenken ist – kirchliche Traditionen, gesellschaftliche Entwicklungen, Rücksicht auf die EKD, Rücksicht auf die Spaßgesellschaft, Erkenntnisse der Wissenschaft, Lust und Laune usw. Es wird kompliziert, und weil es kompliziert wird, holt man sich *Experten – natürlich von außen –, die sich auf Organisationsentwicklung verstehen, das merkwürdige Gebilde „Kirche“ analysieren und dann wissen, an welchen Stellschrauben zu drehen und welche Prozesse zu implementieren sind*. Ich denke noch heute mit einiger Verwunderung an eine Tagung der Nordelbischen Synode, in der uns die renommierte Firma PricewaterhouseCoopers mit großer Klarheit und Überzeugungskraft das schöne Gebäude der Zielsteuerung mit Strategischen Gesamtzielen – Strategische Bereichsziele – Balance Scorecard (mein Lieblingsbegriff) usw. erklärt haben. Dann haben wir 15 strategische Gesamtziele zusammengestellt und gedacht: Das ist es nun. Die Zukunft der Kirche liegt klar vor uns. Leider hatten wir nicht wirklich begriffen, was wir da eigentlich gemacht hatten. Und wir hatten vor allem nicht begriffen, dass Kirche sich so eben nicht steuern lässt. Denn unsere Gesamtsituation in Kirche ist nicht kompliziert – sie ist komplex.

Ich greife an dieser Stelle auf einen fruchtbaren Gedankenaustausch mit Pastorin Isabel Hartmann und Prof. Reiner Knieling zurück, die das Gemeindeglied der VELKD in Neudietendorf leiten.

<sup>1</sup> Auf den Text der 120 Gelehrten kann unter [www.madrasah.de/at](http://www.madrasah.de/at) zurückgegriffen werden.

Isabel Hartmann und Prof. Knieling berichteten von den Erfahrungen, die sie in den letzten Jahren im Gemeindegemeindekolleg gemacht haben:

Erfahrungen mit Mitarbeitenden in kirchlichen Einrichtungen, die davon berichten, dass ihnen gesagt wird: „Kümmern Sie sich um sich. Sorgen Sie für ihre Gesundheit. Achten Sie auf Ihren Urlaub. Nehmen Sie sich Auszeiten. Aber machen Sie sich auch klar: Die Arbeitsbereiche werden größer werden. Wir werden an Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung arbeiten müssen. Und in ein neues System der Kennzahlen werden Sie sich auch einarbeiten müssen.“ Was für eine Doppelbotschaft! Wie sollen die Menschen damit umgehen?!

Erfahrungen aber auch von Kirchengemeinderäten in fusionierten Gemeinden, die keinen wirklichen Neuanfang schaffen. Da entsteht der neue KGR durch die bloße Addition der alten Kirchengemeinderäte und bekommt dadurch eine Größe, die kaum arbeitsfähig ist. Da werden Unterausschüsse für die ehemaligen Gemeindegebiete gebildet, damit alle ausreichend wahrgenommen werden, aber eigentlich geht es um die Angst, zu kurz zu kommen. Statt Entscheidungen zu delegieren, werden Entscheidungen in verschiedenen Gremien mehrfach durchgekaut, damit alle zu Wort kommen. Statt die neue Gemeinsamkeit zu nutzen, um sich zu entlasten, werden komplizierte Veranstaltungspläne entwickelt, damit weiterhin alle Gemeindezentren bespielt werden können. Und weil das Geld immer weniger wird, muss all das mit immer weniger Personal bewältigt werden. Kein Wunder, dass es bei der anstehenden Kirchenwahl schwierig ist, Kandidatinnen und Kandidaten für den KGR zu finden!

Und Erfahrungen mit Vertretern von Kirchenkreisen oder Dekanaten, die von der Arbeit in Steuerungsgruppen berichten. Dass man nach Beratung durch externe Fachleute einen Strukturprozess im Kirchenkreis initiiert und dazu eine Steuerungsgruppe geschaffen habe. Viele engagierte Menschen sind zur Mitarbeit bereit – oftmals diejenigen, die auch schon in zwei, drei anderen Ausschüssen sind. Man sitzt, man tagt – nur leider läuft der Strukturprozess ganz anders als gedacht. Unvermuteter Widerstand entsteht, vermuteter Widerstand hat ganz andere Hintergründe als gedacht, Zeitpläne müssen gestreckt und geschoben werden, weil Gremien nicht rechtzeitig tagen und Termine vergessen wurden, und die erhoffte Kreativität und Vitalität will sich auch in der Steuerungsgruppe selbst einfach nicht einstellen. Das Fazit am Ende: Typisch Kirche. Hier macht sowieso jeder was er will.

Vielleicht kommt Ihnen, liebe Schwestern und Brüder, die eine oder andere Schilderung bekannt vor. Ich jedenfalls habe sehr aufmerksam zugehört und Pastorin Hartmann und Prof. Knieling gefragt, wie man in Neudietendorf denn mit diesen Problemen umgeht.

Und beide haben berichtet, dass sie gute Erfahrungen mit einer besonderen Theorie des Wissensmanagements gemacht haben, die von dem Briten Dave Snowden (nicht zu verwechseln mit NSA-Snowden) entwickelt wurde<sup>2</sup>.

In dieser Theorie (Cynefin-Framework genannt) werden einfache Situationen, komplizierte Situationen, komplexe Situationen und chaotische Situationen unterschieden.

In einfachen Situationen gibt es den schlichten Zusammenhang von Ursache und Wirkung. Für ein bestimmtes Problem gibt es eine klare Lösungsmöglichkeit, und wenn die richtige Entscheidung getroffen wird, dann stellt sich der gewünschte Erfolg zu allermeist wirklich ein. Es gibt also richtige Antworten und optimale Lösungen.

„Anders ist es im komplizierten Terrain: Was zu tun ist, kann nicht aus einem einfachen Ursache-Wirkungszusammenhang hergeleitet werden, denn hier gibt es oft mehrere verursachende Faktoren mit verschiedenen Folgen“<sup>3</sup>. Für eine genaue Analyse wird Expertenwissen und Fachwissen benötigt. Es gibt nicht *die* optimale Lösung, sondern mehrere gute Lösungen. In einer komplexen Situation gelten wiederum andere Spielregeln. Dabei ist entscheidend die Einsicht: „Hier kann man nicht im Vorhinein wissen, was zu tun ist. Man lernt es erst unter-

<sup>2</sup> Isabel Hartmann, Reiner Knieling, *Gemeinde neu denken, Geistliche Orientierung in wachsender Komplexität*, Gütersloh 2014, S. 13ff. Wichtig ist den Verfassern besonders, dass es dabei nicht darum geht, dem schon vorhandenen Methodenrepertoire einfach nur ein neues Analyse-Instrument hinzuzufügen, sondern um die angemessene Würdigung von konkreten Erfahrungen

<sup>3</sup> Hartmann, Knieling, a.a.O., S. 14.

wegs“, denn „interne und externe Interaktionen und Wechselwirkungen [können] nicht einfach analysiert und dann planvoll gestaltet werden“<sup>4</sup>.

*Im chaotischen Feld schließlich „handeln Menschen spontan, zufällig und unberechenbar.... Ordnende Strukturen sind außer Kraft geraten“<sup>5</sup>.*

*Wendet man die Systematisierung des Cynefin- Framework nun auf die gegenwärtige Lage der Kirche an, dann wird deutlich:*

*Das Problem bei der Auffassung, wir hätten es hier nur mit einer komplizierten Situation zu tun, liegt darin, dass die Methoden, die aufgrund dieser Annahme angewendet wurden, „die Organisationen zu sehr wie durchaus komplizierte, aber letztlich doch verstehbare und optimierbare Maschinen“<sup>6</sup> behandeln. Das trifft aber das Wesen sozialer Systeme nicht, erst recht nicht das Wesen von Kirche.*

*Davon ausgehend liegt der Grundansatz für die Anwendung dieser Systematisierung auf unsere Kirche in der Erkenntnis:*

„Soziale Systeme sind keine Maschinen, ... sondern Organismen, deren interne und externe Interaktionen und Wechselwirkungen nicht einfach analysiert und dann planvoll gestaltet werden können“<sup>7</sup>. „Es spielen so viele Faktoren und Menschen zusammen, dass es nahezu unmöglich ist zu prognostizieren, welche Idee Wurzeln schlagen und erfolgreich sein wird usw.“<sup>8</sup>

In einer komplexen Wirklichkeit braucht es folglich ein anderes Vorgehen als in einer komplizierten Wirklichkeit. Wenn es kompliziert ist, dann legt sich folgender methodischer Dreischritt nahe: Wahrnehmen – Analysieren – Reagieren<sup>9</sup>. Und es gibt natürlich sehr viele Fragen, die sich in dieser Weise professionell bearbeiten lassen, so dass man zu guten Lösungen kommt.

Wer sich (aber) in einem komplexen Feld bewegen will, tut das sinnvollerweise in dem Dreischritt: Probieren – Wahrnehmen – Reagieren.<sup>10</sup> Es geht darum, erst einmal anzufangen – sicher nicht in blindem Aktionismus, sicher nicht unbedacht und nur aus einer Laune heraus, aber immerhin anfangen. Einen Versuch starten.

Und dabei auch vor ungewöhnlichen Ideen nicht zurückschrecken. In Schwerin haben wir in Zusammenarbeit mit dem Theater dort die Idee einer „Theater-Predigt“ entwickelt – die Bühne als Kanzel. Das Theater als Ort der Verkündigung. Der Bischof als Schauspieler? – nein, sondern wirklich als Prediger. Und dann hat es mich doch sehr verwundert, in einem erbosten Leserbrief zu lesen, dass ich doch bitte weniger bei den Atheisten und dafür mehr im Dom predigen solle. Da dachte ich: Nein, genau so geht es nicht. Nicht die Festlegung auf das, was immer so war. Sich nicht festlegen oder festlegen lassen auf die vertrauten Räume. Sondern hinausgehen und fremde Orte aufsuchen und fremde Zusammenhänge ausprobieren und sehen, was kommt. Und gespannt erwarten, was passiert.

Mir hat das Konzept des komplexen Feldes eingeleuchtet, liebe Synodale. Mir hat es eingeleuchtet, weil ich auf diesem Hintergrund deutlicher verstehe, was mir länger schon Unbehagen macht – nämlich die Überdehnung der Systeme und der Hang zur Kontrolle, der vielfach spürbar ist, um die auseinanderstrebenden Kräfte und unterschiedlichen Anforderungen noch einigermaßen beieinander zu halten.

<sup>4</sup> Hartmann, Knieling, a.a.O., S. 15.

<sup>5</sup> Ebenda.

<sup>6</sup> Hartmann, Knieling, a.a. O., S. 12.

<sup>7</sup> Hartmann, Knieling, a.a.O., S. 15.

<sup>8</sup> Hartmann, Knieling, a.a.O., S 34.

<sup>9</sup> Hartmann, Knieling, a.a.O., S. 14.

<sup>10</sup> Hartmann, Knieling, a.a.O., S. 15.

Ein wunderbares Beispiel dafür ist das regelmäßige Ritual der Wahlgesetzgebung, dem Sie, liebe Synodale, sich ja auf dieser Tagung auch wieder widmen dürfen. Meine Erfahrung ist: Nach *jeder* Wahl wird der Ruf laut nach einem Wahlgesetz, das einfacher, transparenter, anwenderfreundlicher und gerechter ist. Heraus kommt aber jedes Mal ein Entwurf, der mindestens ebenso kompliziert ist wie das alte Recht, wenn nicht noch komplizierter. Und ich sage das nicht, um diejenigen, die sich an dieser Stelle redlich mühen und wirklich viel Arbeit investieren, abzuwerten. Ihnen will ich hier ausdrücklich danken.

Ich will uns allen vor Augen halten, dass das Heil für uns als Kirche nicht in immer ausgefeilteren Vorschriften und nicht in immer detaillierterer Reglementierung liegt, sondern wahrscheinlich gerade in der entgegen gesetzten Richtung, hin zu mehr Offenheit, zu mehr Freiheit für's Ausprobieren, Scheitern, Korrigieren, erneutem Versuchen und Staunen darüber, was denn doch klappt. Ich wünsche mir, dass Kirchengemeinderäte und Kirchenkreisräte sich selbst nicht so sehr als „kybernetische Aufsichtsräte“, sondern vielmehr als „geistliche Probiezirkel“ verstehen. Und von Kuratorien, Steuerungsgruppen und der Kirchenleitung wünsche ich mir das übrigens auch.

Ich wünsche mir, dass wir mehr Mut zum Experiment, mehr Vertrauen in spontane Initiativen entwickeln, Spielräume öffnen auch für scheinbar ganz Verrücktes, Fremdes, Unfertiges. Oft scheint es, als würde bei uns weniger das Gottvertrauen regieren, das wir sonntäglich predigen, als vielmehr der Blick auf die Rücklagen und Budgets. Wer eine Idee einbringt, wird oft zu hören bekommen: Liefern Sie bitte erstmal ein Konzept und vor allem einen Finanzierungsplan. Für spontane Leute ist so etwas tödlich. Vor kurzem waren wir mit einer Gruppe des Kirchenkreises Mecklenburg in Augsburg zur jährlichen Begegnung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Wir haben u.a. ein Projekt der Diakonie in Augsburg besucht, das "Grandhotel Cosmopolis". In einem ehemaligen Altenpflegeheim, das die Diakonie betrieben hatte und das mehrere Jahre leer stand, ist auf Initiative eines Vereins ein Hotelbetrieb mit Asylantenunterkünften entstanden. Zusätzlich wird ein Café betrieben und ein Kulturzentrum. Der Verein besteht vor allem aus Menschen aus dem Bereich der Kulturschaffenden. Lauter Leute mit unkonventionellen Lebensläufen und idealistischen Vorstellungen vom Zusammenleben der Kulturen und vom Engagement für die Gesellschaft. Geld und Budgetpläne stehen in ihrem Denken nicht an erster Stelle. Ihr Verhältnis zu Institutionen und gar zu Kirche war und ist distanziert bis abweisend. Und doch hatte die Diakonie in Augsburg zusammen mit der Bezirksregierung den Mut, die Umsetzung dieser Idee zu stützen – also ein unübersehbares Risiko einzugehen. Inzwischen wohnen dort viele Asylbewerber, das Hotel weist eine Belegungsquote von mehr als 60 Prozent auf.

Ein buntes Leben herrscht in dem großen Haus, Medien über Bayern und Deutschland hinaus interessieren sich für das Projekt mitten in der Stadt, mitten im Domviertel. Die Kommunikation mit den Vereinsleuten ist nie einfach. Aber man macht es, weil man erkannt hat: Es ist unsere Sache, die hier betrieben wird von Menschen, die wir nicht zuerst fragen: Wie hast du's mit der Kirche oder mit der Religion oder wieviel Geld bringst du mit. Was die Diakonie und die Kirche hier tun, ist dies: Sie halten einen Rahmen bereit für die Entfaltung der guten Idee. Sie stellen Expertise und ihr Netzwerk zur Verfügung. Inzwischen sind Vertrauen und Freundschaft gewachsen und auch eine vorher nicht zu erwartende Nähe zur Kirchengemeinde vor Ort. Es gibt nach wie vor keinen mittelfristigen Finanzierungsplan. Es gibt auch keine Absicherung der Menschen, die dort ihre Gaben einbringen. Man handelt sich von Jahr zu Jahr und versucht, sich den Herausforderungen gemeinsam zu stellen. Was da geschieht, ist Teil des Leibes Christi, ist tätige Nächsten- und Fremdenliebe. Und darum geht es. Inzwischen wissen alle, dass da Diakonie und Kirche drin sind.

Solche Offenheit wünsche mir. Aber ich weiß: Sie stellt sich nicht von selbst ein und liegt auch nicht einfach auf der Hand.

Denn diese Offenheit bedeutet auch, dass wir sehr offen eine schlichte, aber eben auch schmerzhaftes Erkenntnis realisieren müssen. Nämlich die Tatsache, dass wir eine Kirche sind, die weniger wird. Weniger an Mitgliedern, aber auch weniger an Ansehen, an Einfluss, an gesellschaftlicher Akzeptanz, an öffentlicher Bedeutung.

Eine Kirche, die weniger wird, und zwar *trotz aller Bemühungen, hieran etwas zu ändern. Trotz aller Hinwendung zu den Menschen, trotz vieler guter Ideen und hervorragender Arbeit, trotz viel Zustimmung zu einzelnen Inhalten und Themen.*

Das ist ganz schön frustrierend. Ich strenge mich an, bemühe mich, immer besser zu werden, immer besser zu verstehen, immer besser zu leiten, immer besser zu predigen. Nur leider nützt es nichts. Die Leute treten trotzdem aus der Kirche aus.

Wir sind also in einer komplexen Situation – und diese Einsicht ist ein erster Schritt hin zur Beantwortung der Gretchenfrage, die uns als Kirche aufgegeben ist. Denn in einer komplexen Situation bekommt die Frage nach dem, was innerlich hält und trägt, die Frage nach der geistlichen Grundlage und nach unserem Glauben, ganz neue Bedeutung.

Bei komplizierten Zusammenhängen konnten wir noch die Experten fragen.

Aber jetzt, in unserer komplexen Situation, müssen wir uns fragen:

Was befähigt uns, Versuche zu machen? Was befähigt uns, die Kontrollmechanismen herunterzufahren und Erprobungsräume zuzulassen? Was befähigt uns, mit der Kränkung zu leben, dass ein Projekt gescheitert ist und nicht weitergeführt werden kann? Was befähigt uns, die Brache zu ertragen, die Leerstelle, das nicht genutzte Arbeitsfeld, die nicht übernommene Aufgabe? Was befähigt uns, Dinge zu lassen, auch wenn wir sie „zur Not“ noch irgendwie schaffen könnten? Wie können wir das aushalten, so viel Kraft und Leidenschaft und Zeit zu investieren – und an der Gesamtsituation von Kirche ändert sich trotzdem nichts? Und das ist für mich an dieser Stelle überhaupt nicht nur eine theoretische Erwägung, sondern ganz persönliches Erleben. Ich habe im vergangenen Jahr sehr schöne Erfahrungen gemacht, wenn ich in Lagerhallen und vor Unternehmern, im Knast und im Stall gepredigt habe – Kirche am anderen, fremden Ort, sehr lebendig, mit guten Gesprächen und viel Zustimmung. Aber jeder kann es sehen – auch das hat nicht die große Wende gedacht. Was hatte ich auch erwartet?, frage ich mich selbst. Und, ja, ich hatte was erwartet, irgendwie schon. Ich erwarte, oder wünsche mir zumindest, dass da etwas rüber kommt von meiner Begeisterung für Glauben und Kirche.

Und ja: es geschieht etwas. Ich stoße auf Dankbarkeit und auf Neugier. Man will etwas von uns. Man akzeptiert unsere Bedeutung für das Leben in der Gesellschaft. Manchmal habe ich das Gefühl: außen ist da selbstverständlichere Akzeptanz als manchmal innen.

Ich selber habe aber lernen müssen, dass Stabilität der Kirche in Zukunft nicht zuerst abhängt von der Zahl der Mitglieder, der getauften Glaubenden. Und dass eine Einladung, die begeisterte Verkündigung ausspricht, zwar ankommt, aber erst verzögert angenommen werden kann. Kirche ist oft wie ein Tanker, dessen Fahrtrichtung lange vor der sichtbaren Kurve navigiert werden muss. Und ich merke, wie ich selbst mehr und mehr Mut und Kraft ziehe gerade aus den Begegnungen mit Menschen von außen, mit den Quer-Fragenden, Provozierenden, Nichts-von-uns-wissen-Wollenden! Wir müssen uns in der Verkündigung in Wort und Tat immer wieder und immer mehr animieren lassen von jenen, die die Frage nach unserer (oder ihrer?) Religion ganz abgesehen von der eigenen Frage stellen – bevor es vielleicht ihre eigene werden kann.

Wie können wir das aushalten – den Weg der Versuche und des Ausprobierens, der tastenden oder auch energischen Schritte auf unbekanntes Terrain?

*Ich meine, liebe Schwestern und Brüder, die Antwort darauf liegt eigentlich ganz nahe – vielleicht so nahe, dass wir sie manchmal nicht mehr wirklich zu schätzen wissen.*

Die Antwort ist fromm: Es ist das Vertrauen auf den Gott Jesu Christi, der uns die Kraft und die Zuversicht gibt, um in komplexen Zusammenhängen einen Weg für unsere – nein für *Seine* Kirche zu finden. Es ist das Vertrauen auf den Gott, über dessen Messias der Täufer Johannes sagt: „*Er muss wachsen, ich aber muss abnehmen*“ (Joh. 3,30). Das wäre doch mal eine neue Perspektive – Christus muss wachsen, aber wir als Kirchen müssen abnehmen, müssen weniger werden. Vielleicht ist es ja Gottes Willen, dass wir Minderheitenkirche sind und bleiben? Vielleicht will Gott seine Kirche genau so – nicht mehr dominierend und bestimmend und an erster Stelle. Sondern etwas zerzaust und angeschlagen und belächelt. Was steckt eigentlich dahinter, wenn wir immer den Rückgang in den Zahlen und den Verlust an gesellschaftlichem Boden beklagen? Vielleicht doch auch die Unterwerfung unter eine Wachstumsideologie, die aus Kirche ein Unternehmen und aus Gottes Evangelium ein Produkt macht? Ich bin sicher – wenn wir mit der Gretchenfrage wirklich nach des Pudels Kern suchen, dann wird es nicht der Teufel sein, der dann hervortritt wie weiland beim Dr. Faust. Sondern es wird noch immer Christus sein, der spricht: „*Fürchte dich nicht!*“. Und uns in der Kirche wird es dann ergehen wie Petrus mit seinem Versuch, übers Wasser zu gehen. Als er auf das Wort Jesu hin die vorsichtigen Schritte auf unsicherem Grund macht, tastend, ausprobierend, was wohl trägt, mit Vertrauen, aber auch verunsichert. Petrus, der dann auch wirklich den Einbruch erlebt. Der erlebt, dass er wirklich untergehen kann. Der aber gerade dann und dort erfährt: Ich bin nicht allein. Gott ist da, der mich hält. Christus ist da, der mich fasst. Und von dem ich mich dann auch fragen lassen muss: Was bist du so kleingläubig? Warum lässt Du Dich binden von den Prinzipien, die all zu oft kirchliche Arbeit leiten: Das haben wir noch nie so gemacht. Das haben wir schon so oft versucht. Da könnte ja jeder kommen! Wie hast Du's mit dem Glauben, dem Gottvertrauen, wenn es darum geht, Verantwortung auch für die „Seele“ der Kirche zu übernehmen und für ihre geistliche Ausrichtung auf Gott hin – eine Verantwortung, die aus der Tatsache folgt, dass Kirche ja nicht nur von Christus spricht und im Blick auf Christus handelt, sondern Leib Christi *ist*.

## VII. Wie hast du's mit der Religion?

Auf jeden Fall also so, dass ich mir bewusst bin: Ich habe eine komplexe Situation vor mir und gerade deshalb ist meine „Religion“, ist mein Glaube entscheidend wichtig. Das aber macht noch einmal sehr deutlich, wo der Schwerpunkt in der Betonung sein müsste, nämlich auf dem Wort „Du“. Wie hast **du's** mit der Religion?

Es geht an dieser Stelle nicht um allgemeine Religiosität. Es geht auch nicht um einen allgemeinen Religionsbegriff, der am besten so gefasst wird, dass möglichst viele Religionen sich darunter versammeln können. Und ich will deshalb auch hier gar nicht den Anschein erwecken, als wolle ich einen bischöflichen Beitrag zur Frage liefern, ob es in der Kirche nicht wieder mehr religiöse Rede im eigentlichen Sinne geben müsse, weil „die meisten Menschen ... ansprechbar [sind] auf die religiöse Dimension ihres Lebens“<sup>11</sup>.

Mir ist wichtig, dass wir uns fragen lassen nach dem, was Menschen innerlich wirklich wichtig ist, was sie antreibt und umtreibt, und auch das wieder nicht abstrakt, sondern konkret in den eigenen Glaubensgeschichten, in den eigenen Gottesbegegnungen, in den eigenen Zweifeln und Überzeugungen, in Klarheit und Verwirrung, in Gottvertrauen und Gottvergessen. Das ist doch die Gretchenfrage, die sich heute stellt: Wie es mit mir selbst steht und wo ich selbst stehe! Und an uns als Kirche stellt sich die Frage, ob es uns auch als Organisation gelingt, bei dem zu stehen, was die Menschen in unserer Kirche hält und trägt. *Wie nahe bleiben wir da dran? Wie weit rücken wir da weg? Nicht wenige haben ja die Einstellung: „Wenn keiner sich mehr um das kümmert, was wirklich meins ist, was mir wirklich wichtig ist, dann kümmere eben ich mich um mich selbst, und nur um mich selbst.“* ... Deshalb müssen wir uns

<sup>11</sup> Wilhelm Gräb, Predigtlehre, Über religiöse Rede, S. 17.

als Kirche um das kümmern, was Menschen am Herzen liegt, um unsere biblische Geschichten und unsere kirchliche Traditionen – im Bewusstsein, dass Religion, dass Glauben eine existentielle Wirklichkeit für Menschen ist, etwas, was sie prägt und trägt und was nicht einfach zur Privatsache gemacht werden kann, auch wenn das bequemer zu sein scheint.

Darum geht es für mich – dass wir vom Glauben her denken, wenn wir über die Zukunft unserer Kirche nachdenken. Und dass wir die Menschen in unserer Kirche im Blick haben, indem wir die Frage stellen: *„Wie denken wir das, was wir tun, konsequent von den Menschen her, die sich engagieren wollen und können, und von den Ressourcen her, die wir haben?“*<sup>12</sup>

Und liegt in der Erfahrung der sprudelnden und überfließenden und fruchtbaren Kraft des Glaubens nicht auch der Grund für unsere Freiheit als Christenmenschen? Eine Freiheit, die wir brauchen werden, wenn wir die komplexen Herausforderungen der Zukunft für unsere Kirche bewältigen wollen. Eine Freiheit, die – wenn man lutherisch denkt – immer beides zusammenhält: Die Befreiung und die Verantwortlichkeit. Den Aufbruch ins Neue, ins Offene und die Grenzen, die gewahrt werden müssen. *„Alles ist möglich, aber nicht alles dient zum Guten“* (1. Kor 6, 12; 10, 23). Deshalb ist der Ruf in die Freiheit des Glaubens kein Plädoyer für rechtsfreie Räume oder für eine Verachtung des Rechts. Wir bleiben eine Körperschaft öffentlichen Rechts und bleiben gebunden an Recht und Gesetz. Und wir bleiben auch Institution! Eine Institution, die sich dessen bewusst ist, dass Menschen Institutionen brauchen, selbst wenn sie sich hingebungsvoll in Institutionskritik üben. Die Bedeutung von Institutionen liegt ja darin, dass sie „fraglos gültig sind“ und deshalb bei allem, was im Leben sonst fragwürdig ist und in Frage gestellt wird, eine innerliche und soziale Vergewisserung schaffen. Deshalb ist es mir auch wichtig, dass wir als Institution stark sind. Oder genauer: Dass wenigstens wir uns nicht selbst schwächen und in Frage stellen. Dass wir uns nicht selbst säkularisieren.

Nein, wir sind nicht nur eine Rechtsperson und nicht nur ein Baustein im gesellschaftlichen System Religion. Sondern wir sind Kirche, *creatura verbi*. Sind gebunden an das Wort Gottes, aus dem sich unser Recht ableitet und an dem sich unsere Gesetze messen lassen müssen. Sind aber auch frei durch den Geist Gottes, der uns in Dienst nimmt, uns aufhilft und begeistert. Denn wer glaubt, soll sich nicht die Freiheit nehmen, von Gott zu schweigen! Sondern soll im Gegenteil laut singen und sagen von dem Gott, der die Welt so sehr liebt, dass er seinen einzigen Sohn hergibt! Laut singen und sagen von dem Herrn Jesus Christus, dessen Kreuz keine Haken hat und keine Nationalfarben trägt! Laut zu verkündigen die Verheißung des Friedens, der höher ist als alle Vernunft und der in die Welt hinein führt, nicht aus ihr heraus. Unsere Stärke ist es, dass wir in der Welt sind, aber nicht von der Welt; dass wir spüren: Die Wirklichkeit dieser Welt und ihrer Menschen geht nicht auf in dem, was wir sehen, verstehen, bemessen oder bedenkenrägerisch vermeiden. Die Wirklichkeit dieser Welt und unserer Welt ist eingefasst und durchströmt von Gott, der uns „an allen Ecken und Enden“ begegnet, der den ersten Schritt schon getan hat, längst bevor wir losmarschiert sind.

*„Wie hast du's mit der Religion“* – lieber Schwestern und Brüder, so werden wir gefragt, von der Gesellschaft, von Menschen, die auf der Suche sind.

Und für mich ist diese Frage ein Impuls – ein Impuls, mich daran zu erinnern, dass es auch weiterhin Gott ist, der *mich* hält. Der seine Kirche hält. Der seine Welt in Händen hält.

Ein Impuls, mich daran zu erinnern und darum getrost und zuversichtlich in die Zukunft zu gehen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Der PRÄSES: Danke für diesen beeindruckenden Bericht. Kommen wir nun zur Aussprache, gibt es Wortmeldungen?

<sup>12</sup> Hartmann, Knieling, a.a.O., S. 11

Syn. Frau Prof. BÜTTNER: Ihr Vortrag hat mir sehr aus dem Herzen gesprochen, insbesondere die Schilderung zum Kirchenasyl. Ich möchte jedoch kritisch auf einen Satz eingehen. Und zwar darüber, dass sich Religionen auch kritisch hinterfragen müssen, inwieweit sie Gewalt Vorschub leisten. Der Satz steht auf Seite 9 und lautet: Aber auch die Vertreter des jüdischen Glaubens müssen im Blick auf den ungelösten Nahostkonflikt und das Verhältnis zu den Palästinensern diese Frage stellen. Ich habe die Besorgnis, dass ein solcher Satz, der Vorstellung Vorschub leisten könnte, dass die Juden auch in unserem Land Mitverantwortung für das tragen, was im Nahen Osten geschieht. Hier möchte ich nur noch einmal deutlich machen, und das sicher auch in Ihrem Sinne Herr Landesbischof, dass es nicht unsere Vorstellung ist, dass Jüdinnen und Juden am Nah-Ost-Konflikt mit schuld sind. Wir stehen an der Seite der Jüdinnen und Juden. Das Volk Israel der Bibel ist nicht identisch mit dem Staat Israel der Gegenwart.

Syn. DECKER: Gut gebrüllt, Bischof! Ich halte es für sinnvoll, wenn zwischen inhaltsschweren und beeindruckenden Vorträgen und der Aussprache eine Pause gemacht würde. Zu dem möchte ich darauf hinweisen, dass dieser Bericht eine der Grundlagenpapiere sein könnte für die Themensynode zur Fragen der Gemeinde.

Syn. Dr. SIMONSEN: Mich interessiert insbesondere das Thema, wie wir eigentlich die abgebrochene Sprachfähigkeit von Menschen in den Gemeinden und im Glauben fördern können. Wie können wir dies stärken?

Der PRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Herr Landesbischof Ulrich wird Ihre Fragen beantworten.

Landesbischof ULRICH: Liebe Frau Prof. Dr. Büttner, genauso wie sie es sagten, meine ich es natürlich. Wir müssen dringend den jüdischen Menschen helfen. Wir müssen die Unterscheidung zwischen dem Staat Israel und dem Volk Israel deutlich machen. Bischof Dr. Abromeit, Margrit Semmler und ich waren gerade in Jerusalem/Palästina; mit großer Bedrückung haben wir gesehen, wie die Besetzung Palästinas immer weiter voranschreitet. Auf beiden Seiten sind die Konflikte religiös aufgeladen. Dort müssen wir hinschauen. Wir müssen den Weg zum Frieden finden und die Menschen darin unterstützen. Herr Simonsen, Das Erzählen allein vom eigenen Glauben öffnet das Herz und die Wahrnehmung und trägt damit vielleicht zum Frieden bei.

Das Sprechen wächst aus dem Hören; dies ist ein Weg zur Sprachfähigkeit, wie Sie ihn angesprochen haben. Zum Schluss möchte ich allen danken, die mich in diesem Bericht unterstützt haben, insbesondere Herrn Lenz, Herrn Schulz, den zuständigen Mitarbeitern des Landeskirchenamts, den Pressemitarbeitern und natürlich auch der Kirchenleitung.

Der PRÄSES: Herr Decker, wir nehmen Ihre Anregung gerne für die nächsten Punkte auf. Wir kommen jetzt zur Kaffeepause. Interessierte für die Gestaltung der Gottesdienstes im September treffen sich jetzt, ebenso wie der Chor und wir alle treffen uns hier wieder in einer halben Stunde.

### *Kaffeepause*

Der PRÄSES: Liebe Synodale, willkommen zurück. Ich habe jetzt eine technische Ansage zu machen. An den Türen im Foyer sind Listen angebracht, in die Sie sich bitte im Laufe des heutigen Tages für die Gruppenarbeit morgen Nachmittag eintragen. So kann von Synodenbüro abgeschätzt werden, welche Gruppe in welchen Raum geht, da die Räume unterschiedlich



groß sind. Wir gehen weiter in der Tagesordnung und ich rufe auf den TOP 3.1. Das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchengemeinderäte. Ich bitte Herrn Dr. Emersleben um die Einbringung.

Syn. Dr. EMERSLEBEN: Verehrtes Präsidium, hohe Synode, für die Kirchenleitung bringe ich heute das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchengemeinderäte ein.

Dabei möchte ich Sie nicht mit der Wiederholung Ihnen vorliegender Begründungen langweilen, sondern nur auf die aus meiner Sicht entscheidenden Fragen kurz eingehen - vor allem vor dem Hintergrund, dass sich zu diesem Gesetz noch der Rechtsausschuss, der Dienstrechtsausschuss und auch noch die Theologische Kammer ausführlich äußern werden - und es darüber hinaus auch noch eine Stellungnahme des Vorbereitungsausschusses für die Septembersynode zur Zukunft der Ortsgemeinden geben wird.

Deshalb nur einige Anmerkungen zu oft gehörten Fragen:

**1. Warum kommt dieses Gesetz ausgerechnet jetzt? Wie passt solch unpassendes Timing zum doch so gut durchdachten Agendaprozess?**

Die Antwort kann man ganz kurz machen: Es passt überhaupt nicht, aber ihr habt es so gewollt. Denn unsere Landessynoden haben die Rechtsvereinheitlichung und den Zeitrahmen für die Kirchengemeinderatswahlen beschlossen, als wir das Einführungsgesetz zur Verfassung (§ 6 Absatz 1 EGVerf-Teil 1) beschlossen haben - zu einem Zeitpunkt, als wir einen Agendaprozess oder eine Themensynode Gemeinde noch gar nicht im Blick hatten. Und die Vorlaufzeiten sind nun einmal so lang.

**2. Gibt es keine einfachere Möglichkeit zu Kirchengemeinderäten zu kommen?**

Auch hier die klare Antwort: Ja, die gibt es sicherlich. Aber wir wollen es nicht. Und zwar aus guten Gründen. Dieser begründende Teil der Antwort ist dann naturgemäß etwas länger.

Dazu ein Zitat aus einem Protokoll des Rechtsausschusses: "Diese Kirchenwahl müsse natürlich rechtsstaatlich-demokratischen Standards entsprechen. Verpflichtend seien die Wahlgrundsätze der Verfassung (Art. 30 Abs. 2 Verf.)." Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen. Und daraus folgt dann, was sie in der Begründung lesen konnten: "Die Wahl orientiert sich deshalb grundsätzlich an den Verfahrens- und Organisationsabläufen, die den Wählenden auch von staatlichen Wahlen vertraut sind. Es kann in Durchführung und Kommentierung auch auf staatliche Erfahrungen, Regelungen und Rechtsprechung zurückgegriffen werden, was in der kirchlichen Anwendung und Umsetzung kostendämpfende Folgen hat."

Und auch hier sei darauf hingewiesen, dass diese Wahlgrundsätze von uns als Teil der Verfassung in Art 30 so beschlossen worden sind, als wir eine allgemeine, freie, gleiche, unmittelbare und geheime Wahl beschlossen haben.

**3. Warum muss das aber so viel Geld kosten? Und werden die Kosten verteilt?**

Diese Frage hängt mit der vorherigen unmittelbar zusammen. Wenn man diese rechtsstaatlichen Standards halten will, hat das seinen Preis. Das liegt vor allem am Verfahren der Wahlbenachrichtigung. Auch hier zitiere ich gerne den Rechtsausschuss: "Es sei kaum denkbar die Gleichheit und Allgemeinheit der Wahl anders zu garantieren, als durch eine einheitliche, zeitgleiche und zentral veranlasste Wahlbenachrichtigung für jedes wahlberechtigte Kirchenglied." Auch alternative Formen des Wahlverfahrens wurden intensiv begutachtet. Dies können sie der ausführlichen Begründung entnehmen. Letztlich halten -unserer Auffassung nach- die dort genannten anderen Verfahren den von uns zugrunde gelegten Standardanforderungen nicht Stand.

Da die Landeskirche diese Standards setzt, muss sie auch einen Teil der Kosten übernehmen. In dieser Einsicht liegt auch der Versuch, die Kirchenkreise von manchen Kosten zu entlasten,

die eben auf das Konto der von uns gewählten Verfahren gehen. Dies entschärft vielleicht auch manchen Konflikt.

#### **4. Nun zum Gesetz selbst.**

Man kann schlicht fragen: Was ist denn neu? Auch hier möchte ich eine kurze Antwort vorausschicken: so richtig neu ist da eigentlich gar nichts - sondern nur neu für manche unserer Kirchengebiete - je nach Tradition.

Drei regional unterschiedliche Traditionen, wie man zu Kirchengemeinderäten kommen kann, werden in diesem Gesetz zusammengebracht. Dabei gibt es viel Bekanntes und auch ein bisschen Neues, eben je nachdem, welches Gesetz man vorher in Anwendung hatte. Die Unterschiede zu den jeweiligen Vorgängergesetzen kennen sie alle jeweils besser als ich, deshalb auch hier nur ganz kurz einige Punkte:

**a) Wozu ein Wahlzeitraum statt eines einzelnen Termins?** Es ist in der Tat anders, als man es von anderen Wahlen bei öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften üblicherweise kennt, das erschien manchen ungewohnt und irritierend. Aber die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern haben sich das aus nachvollziehbaren Gründen so gewünscht. Auch bei der Auswertung der Kirchenwahl der ehemaligen Nordelbischen Kirche in Breklum 2010 wurde von einigen Kirchenkreisen die Ausdehnung von einem Wahltag zu einem Wahlzeitraum für zukünftige Wahlen gewünscht.

Und die Irritation der anderen Kirchenkreise kann sich in Grenzen halten, denn: es gibt im Gesetz ja auch die Möglichkeit, in anderen Kirchenkreisen dennoch einen einzelnen Tag festzulegen, falls ein Kirchenkreis dies möchte. Insofern liegt hier eine große Freiheit vor. Die vorgeschlagene Lösung lässt Spielraum zu für die Kirchenkreise, die aufgrund ihrer örtlichen Strukturen gerne an mehreren Tagen wählen möchten, und solchen Kirchenkreises, die sich aus anderen Gründen lieber einen festen Tag im ganzen Kirchenkreis wünschen. Einen gemeinsamen Wahltermin für unsere ganze Kirche gibt es so aber wahrscheinlich nicht.

**b) Warum nun gerade dieser Wahlzeitraum?** Hier gab es wenige Möglichkeiten für die Kirchenleitung in der von unserer Landessynode früher bereits beschlossenen zweiten Hälfte des Jahres 2016. Sie finden die komplexe Begründung auf Seite 3 der Vorlage. Das möchte ich hier nicht wiederholen.

#### **c) Was ist mit der Wählbarkeit von ordinierten Gemeindegliedern?**

Hier gab und gibt es wohl die größten Meinungsverschiedenheiten. Bisher waren in der ehemaligen NEK Ordinierte nicht als (ehrenamtliche) Mitglieder des Kirchengemeinderats wählbar. Aber beraubt man sich damit nicht mancher engagierter Kirchenglieder mit Fachkenntnissen? Umgekehrt taucht die Frage auf, wie weit die Laien in den Kirchengemeinderäten an den Rand gedrängt werden könnten oder auch wie manche Konflikte zwischen aktiven Pfarrstelleninhaberinnen und emeritierten Vorgängern im Kirchengemeinderat ausgetragen würden - tut uns das gut? Doch dürfen wir manche Menschen vom passiven Wahlrecht aufgrund ihrer Ordination ausschließen. Hier gingen die Wogen hin und her.

Ich denke aber, das ist jedenfalls kein rechtliches Problem. Interessanterweise war jedenfalls der Rechtsausschuss auch schon einmal der Auffassung, die Problematik "sei aber eine inhaltliche und letztlich eine rein kirchenpolitische Frage. Sie sei kein Rechtsproblem und deshalb im Rechtsausschuss nicht zu beantworten." (Protokoll vom 16.12.2015)

Kirchenpolitisch finden sie in der Vorlage den Kompromiss der Kirchenleitung, dass nicht wählbar ist, wer entweder eine Pfarrstelle im aktiven Dienst in unserer Kirche innehat oder verwaltet, oder wer in der betreffenden Gemeinde in der Vergangenheit eine Pfarrstelle inne

hatte oder verwaltet hat.

Darüber lässt sich trefflich streiten, die Protokolle vom Rechtsausschuss und der Theologischen Kammer sind voll davon. Alles gute Argumente. Die Kirchenleitung möchte in der vorliegenden Fassung jedoch letztlich nur dafür Sorge tragen, dass Konflikte, insbesondere Rollenkonflikte, vermieden werden - und dennoch das Potential und die Rechte von ordinierten Kirchengliedern genutzt und gewahrt werden. Und die Juristen im Landeskirchenamt haben versucht dies so zu formulieren, dass es keine Kollisionen mit anderen Gesetzen gibt.

**d) Ebenfalls zur Wählbarkeit im § 4** hat sich die Kirchenleitung einen Änderungsvorschlag der Theologischen Kammer zu Eigen gemacht. Die Kammer schlug vor, die aus der Verfassung Art 1 stammende Formulierung in § 4 Absatz 1 Ziffer 5: Wählbar ist jedes Gemeindeglied, das "bereit ist, für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sowie für die Wahrung der in der Gottesebenbildlichkeit gründenden Menschenwürde und der Menschenrechte einzutreten" zu erweitern auf die breitere Formulierung: Wählbar ist jedes Gemeindeglied, das „5. insbesondere bereit ist, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Art. 1 der Verfassung niedergelegt sind.“ Die Begründung der Theologischen Kammer wird sicher Herr Dr. Gorski erläutern.

**e) Warum sind Mitarbeitende, die nicht in der Kirchengemeinde tätig sind, keine Ehrenamtlichen mehr?**

Auch dazu kann man sehr unterschiedlicher Auffassung sein. Für meinen Kirchengemeinderat in Hollingstedt wäre das Quorum wirklich schwierig, weil wir viele Mitarbeitende unselbstständiger diakonischer Vereine bei uns haben und so die Laien nach diesem Wahlrecht nicht mehr die Mehrheiten hätten, die verfassungsmäßig nach Art. 6 (2) gefordert sind. Auch dazu hören wir heute sicher manche Argumente für und gegen diese Regelung.

Zusammenfassen lassen sich meine einführenden Worte mit einer grundsätzlichen Bemerkung. Dieses Gesetz ist der Versuch, politische Legitimität der Leitungsgremien auf der Kirchengemeindeebene herzustellen, der unseren Ansprüchen an eine rechtsfeste, grundlegende Ausgangswahl unserer öffentlich-rechtlichen Körperschaft genügen kann. Und das eben nicht nur aus der Binnenperspektive, sondern auch aus der Perspektive anderer öffentlich-rechtlichen Institutionen auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland.

Die Kirchenleitung ist sich bewusst, dass es ein Gesetz ist, in dem unterschiedliche Kirchenbilder und Traditionen zusammenkommen. Es waren viele daran beteiligt - sie können das der Begründung unter Punkt e) entnehmen. Und das Gesetz ist dafür trotzdem immer noch in sich stimmig genug, um seine Funktion zu erfüllen: es ermöglicht die Bildung von Verantwortungsgremien.

Ich möchte deshalb auch darum bitten, dieses Gesetz emotional und politisch nicht mit zu vielen Erwartungen zu überfrachten. Es ist ein Wahlgesetz - mehr nicht. Es ist insgesamt Formalrecht zur demokratischen Bildung von Leitungsgremien - mehr nicht. Wir sollten nicht enttäuscht darüber sein, dass es nicht mehr sagt zur Kandidatengewinnung, nichts sagt über die missionarische Chancen der Wahlbenachrichtigung oder etwas sagt, wie man mit unterschiedlichen Stufen von Engagement im Kirchengemeinderat umgehen soll. Es ist ein Wahlgesetz und wir sollten uns freuen, wenn es diese Funktion erfüllen kann, ohne uns organisatorisch zu überfordern. Über das andere sollte man nachdenken, aber nicht in diesem Gesetzesverfahren.

Ich lege Ihnen deshalb für die Kirchenleitung dieses Gesetz - mit dem übernommenen Änderungsvorschlag der Theologischen Kammer in § 4 - zur Annahme vor und bitte Sie - nach

sorgfältiger Abwägung aller bestimmt noch zu hörenden Einwände - um Ihre Zustimmung.

Zusammen mit Herrn Dr. Eberstein, Herrn Dawin, Herrn Kriedel und Herrn Ballhorn, die sich intensiv mit diesem Gesetz beschäftigt haben, werde ich gerne versuchen, alle Fragen zu beantworten, so gut wir dies zusammen können.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Emersleben. Dann hören wir jetzt die Stellungnahme des Rechtsausschusses. Herr Dr. Greve bitte.

Syn. Dr. GREVE: Herr Präses, liebe Mitsynodale, die Stellungnahme des Rechtsausschusses will ich beschränken auf vier Punkte. Für mich war zunächst einmal überraschend, dass man über einen Wahlzeitraum nachdenken kann. Nach der Diskussion im Rechtsausschuss ist aber klar, ein Wahlzeitraum verstößt nicht gegen Wahlgrundsätze. Auch im öffentlichen Raum, ist jedenfalls die Diskussion eventuell Wahlzeiträume einzuführen, geführt worden Auch wenn es für einzelne von uns ungewohnt sein mag, Wahlzeiträume sind rechtlich unbedenklich.

Zweiter Punkt: Herr Emersleben, hat schon angesprochen, die Frage, wie wirkt eigentlich Ordination. Das hat im Rechtsausschuss eine umfangreiche Diskussion ausgelöst. Im Ergebnis sind wir dann zu dem Schluss gekommen, dass wir hier die Hilfe der Theologischen Kammer brauchen, die im Anschluss eine Stellungnahme abgeben wird. Auch hier gibt es keine rechtlichen grundsätzlichen Bedenken.

Drittens: Ihnen ist von Herrn Emersleben gesagt worden, dass die Beschränkung in § 4 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzentwurfes auf den Artikel 1 Absatz 7 unserer Verfassung, der im bisherigen Wortlaut dort wortwörtlich wieder gegeben war, geändert wird, geändert werden soll. Es soll nun auf Artikel 1 insgesamt Bezug genommen werden. Hiermit hat sich der Rechtsausschuss nicht auseinandersetzen können, aber ich kann rechtliche Bedenken grundsätzlicher Art an der Stelle nicht erkennen, obwohl es wahrscheinlich jetzt eine intensive, wissenschaftliche Auseinandersetzung zu dem Thema geben kann, ob denn nicht die anderen Absätze des Artikel 1 unserer Verfassung über den Absatz 1 der Ziffer 1 des § 4 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 2, das ist nämlich der Kirchengemeinderat, die Aufgabe hat, die Aufgaben der Kirchengemeinde zu erfüllen oder dies sicherzustellen, schon enthalten sind. Aber diesem wissenschaftlichen Diskurs wollen wir auf dieser Synode nicht vertiefen, das können wir anderen Feldern überlassen.

Letzte Bemerkung, es hat eine Diskussion gegeben zwischen der Kirchenleitung und dem Rechtsausschuss zu § 9 Absatz 2 des Gesetzentwurfes. Jetzt steht da drin, dass die Wahlhandlungen für mindestens drei Stunden möglich sein. Ursprünglich stand da einmal, es soll mindestens eine Stunde sein. Und der Rechtsausschuss hat darüber diskutiert und hat ganz deutlich gemacht, dass seiner Auffassung nach die Beschränkung auf mindestens eine Stunde gegen die Wahlgrundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit verstoßen kann. Er hat deshalb empfohlen an dieser Stelle ein „muss“ mindestens drei Stunden enthalten. Und gerade weil diese Wahlgrundsätze so wichtig sind, will ich in Erinnerung rufen, was „soll“ im Rechtssinne heißt, nämlich „muss wenn kann.“ Und ich persönlich kann mir keine Situation vorstellen, in der bei einer Formulierung „soll mindestens drei Stunden betragen“, der Zeitraum von drei Stunden legal unterschritten werden kann. Dies nur zur Klarstellung und deshalb kann der Entwurf des Gesetzes dann in dieser Form auch verabschiedet werden. So die Empfehlung des Rechtsausschusses. Herzlichen Dank.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Greve, dann bitte ich jetzt für den Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht Herrn Brenne um die Stellungnahme.

Syn. BRENNE: Zu diesem Gesetz wurde der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht um ein Votum insbesondere in Hinblick auf die Regelung des § 4 gebeten, so dass wir uns auch im Wesentlichen mit dieser Regelung auf unserer Sitzung am 19.01.2015 in Lübeck befasst haben.

Zu § 4 Absatz 1 Ziffer 5:

Diese Regelung erscheint uns entbehrlich zu sein. Sie ist hier bereits wiederholt zitiert worden, weswegen ich darauf jetzt verzichte. An der Zweckmäßigkeit dieser Regelung haben wir Zweifel. Einerseits ist bei der Vorbereitung einer Kirchengemeinderatswahl in keiner Weise überprüfbar, ob diese Voraussetzungen bei den einzelnen Kandidaten vorliegen. Wie will man diese Geisteshaltung feststellen oder gar messen? Damit würde diese in hohem Maße aner kennenswerte Forderung an dieser Stelle sinnentleert, was schade wäre. Andererseits ist diese Geisteshaltung, die Ziffer 5 einfordert, bereits aus vielen Regelungen in unserer kircheneigenen Gesetzgebung als Forderung an alle Mitglieder der Nordkirche herauszulesen. Damit handelt es sich eigentlich um etwas Selbstverständliches für Christen in der Nordkirche. Aber diese innere Einstellung hier in dem Kirchengemeinderatsbildungsgesetz als zu überprüfende Voraussetzung zu normieren, erscheint dem Ausschuss als untunlich.

Die nunmehr vorgeschlagene Formulierung der Theologischen Kammer, die in der Einbringung bereits angesprochen wurde, aber vom Ausschuss nicht beraten werden konnte, erscheint mir persönlich ein eher gangbarer Vorschlag zu sein.

Der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht empfiehlt daher die Streichung der Ziffer 5.

Zu § 4 Absatz 2:

Über diese Vorschriften kann man trefflich streiten und der Ausschuss ist auf seiner Sitzung auch davon ausgegangen, dass die Synode darüber vehement streiten wird. Und bevor hier gleich womöglich ein Streit entbrennt, bitte ich Sie, Folgendes zu bedenken:

Diese Regelungen sind für die Praxis äußerst sinnvoll. Eigentlich sollten der gesunde Menschenverstand jedes Einzelnen oder die allgemeine Moral bereits die Einhaltung dieser Regelungen nahelegen, ohne dass es eines Gesetzes bedürfte. Aber diese Regelungen, so wie sie hier niedergelegt wurden, geben jedenfalls eine Leitlinie vor. Darüber, ob diese Regelungen einer verfassungsrechtlichen Überprüfung in letzter Konsequenz standhalten würden, wollen wir nicht diskutieren.

Der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht empfiehlt Ihnen, diese Regelung, so wie sie in dem Entwurf niedergelegt ist, anzunehmen.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Brenne. Wir haben uns beim Agenda Setting zur Aufgabe gemacht, dass bestimmte Themen besprochen werden sollen, bevor die Gesetze aufgerufen werden sollen. Das ist bei diesem Wahlgesetz leider nicht möglich. Die Themensynode zur Ortsgemeinde findet erst im September statt. Deshalb hat das Präsidium die Vorbereitungsgruppe gebeten, eine Stellungnahme abzugeben. Dies geschieht nach § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Ich bitte jetzt den Vorsitzenden des Vorbereitungsausschusses „Zukunft der Ortsgemeinde“, Herrn Dr. Vetter, um die Stellungnahme.

Syn. Dr. VETTER: Verehrtes Präsidium, liebe Synode. Warum nimmt der Vorbereitungsausschusses zum Kirchengesetz über die Bildung der Kirchengemeinderäte theologisch Stellung? Die Synode berät heute nach § 6, Absatz 1 Einführungsgesetz den Entwurf des „Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchengemeinderäte“ (KGRBG). Damit weicht sie von dem Vorhaben der Agenda-Planung ab, ausgewählte Grundfragen des kirchlichen Lebens zuerst auf einer Themensynode zu bedenken, bevor im Anschluss daran einzelne kirchenrechtliche Entwürfe beschlossen werden. Das KGRBG regelt die Wahl des Leitungsgremiums der Kirchengemeinde, eine Themensynode zur Ortsgemeinde ist jedoch erst für September 2015 geplant.

Nach Wunsch des Präsidiums soll das Thema „Leitung der Kirchengemeinde“ nicht ohne theologische Beratung festgeschrieben werden. Deshalb wurde das Wahlgesetz auch dem Vorbereitungsausschuss der Themensynode zugeleitet (nach § 24, Absatz 2 GO). Denn die Synode im Herbst soll – dies besagt der Zwischenbericht des Ausschusses – einen theologischen Beitrag leisten zur „Vergewisserung über Realitäten und leitende Bilder von Ortsgemeinde und Kirche, damit die in der Agenda gebündelten legislativen Vorhaben sachgemäß bearbeitet und entschieden werden können“<sup>13</sup>. Im Mittelpunkt unserer Überlegungen stand deshalb die Frage, inwiefern die im KGRBG beschriebenen Formen der *Partizipation und Leitung in der Kirchengemeinde* den kirchlichen Auftrag fördern, das Evangelium zu kommunizieren. Aus diesem Grund haben wir insbesondere die mit dem Gesetz verknüpften Kirchenbilder analysiert.

Der kirchentheoretische *Ansatz bei den „Kirchenbildern“* bezieht theologische und soziologische Analysen ein. Er geht davon aus, dass Menschen auf unterschiedliche Weise und bei verschiedenen Gelegenheiten Kirche erfahren, etwa im Gottesdienst der Ortsgemeinde, in der Diakonie oder in den Medien. Kirchenbilder sind „Vorstellungen, in denen sich einzelne Erfahrungen oder einzelne Theoreme zu einem gewissen Ganzen zusammen fügen. Diese Bilder wirken auf die Wahrnehmung zurück; weitere Erfahrungen oder Theoreme werden in sie eingeordnet“<sup>14</sup>.

Um möglichen Missverständnissen vorzubeugen: Kirchenbilder sind idealtypische Sichtweisen auf das komplexe Gebilde Kirche, die, obgleich sie einander teils logisch widersprechen, in der kirchlichen Praxis zugleich wirksam sind. Die von dem Praktischen Theologen Eberhard Hauschildt ins Spiel gebrachte Metapher des „Hybrid“ bringt diese Pluralität auf den Begriff: Einem Hybrid-Auto vergleichbar, besitzt die Kirche verschiedene, in sich geschlossene Antriebssysteme<sup>15</sup>. Sie fährt mit diesem Mix der Kirchenbilder heute und wohl auch in der näheren Zukunft insgesamt gut und kann auch regional unterschiedliche Perspektiven flexibel integrieren. Der gemischten Gestalt der Kirche entsprechend, erhebt diese theologische Stellungnahme zum Entwurf des Wahlgesetzes verschiedene Kirchenbilder.

Analysiert werden diejenigen Passagen des KGRBG, die ein bestimmtes Kirchenbild akzentuieren und damit das Verständnis von Partizipation und Leitung gestalten, die Abschnitte zum Wahlverfahren, zur Wählbarkeit und zum Wahlzeitraum.

### *1. Das Wahlverfahren – Orientierung an staatlichen Wahlen?*

Die Verfassung der Nordkirche schreibt vor, dass die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderates in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen ist (vgl. § 17, Abs. 3 KGO). Das KGRBG regelt das Nähere, wobei es sich am politischen Modell der Urnenwahl orientiert. Das Verhältnis der wahlberechtigten Mitglieder zur Ortsgemeinde wird also – analog zu staatlichen Wahlen – nach einer institutionellen Logik abgebildet.

Dem entspricht das Kirchenbild der Volkskirche, einer „Kirche für alle“. Man wird in diese „Kirche für alle“ hineingeboren und gehört ihr wie selbstverständlich an. Bei der Kirchenwahl haben generell alle Kirchenmitglieder – dem Konzept der Volkskirche entsprechend – die Möglichkeit der Beteiligung und Mitbestimmung. Von diesem Recht Gebrauch macht allerdings lediglich ein kleinerer Teil der Mitglieder: Untersuchungen zur Kirchenwahl in der Nordelbischen Kirche<sup>16</sup> und in anderen Landeskirchen belegen, dass allen Bemühungen zum Trotz vielerorts keine Wahl zustande kam, weil die dafür erforderliche Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten nicht erreicht wurde. Zudem war in Nordelbien die Wahlbeteiligung erschreckend gering. Offenbar üben die meisten westdeutschen Kirchenmitglieder ihr Wahlrecht in der heutigen Gesellschaft nicht aus und folgen damit weniger einer institutionellen, denn einer organisationsbezogenen Logik. In den ostdeutschen Kirchenkreisen wird die Institutionenlogik generell weniger unterstützt. Gleichwohl schließt die Vorlage Alternativen zur

<sup>13</sup> Vgl. Zwischenbericht, TOP 2.7, 9. Tagung der Ersten Landessynode der Nordkirche, 20.–24.11.2014.

<sup>14</sup> Eberhard Hauschildt/Uta Pohl-Patalong, *Kirche* (Lehrbuch Praktische Theologie 4), Gütersloh 2013, 117, vgl. 13.

<sup>15</sup> Vgl. Eberhard Hauschildt, *Praktisch-theologische Modelle einer Kirche der Zukunft. Thesen und Herausforderungen*, in: *Evangelische Stimmen* 1/2015, 6–15, hier: 10.

<sup>16</sup> Vgl. Nordelbische Kirche (Hg.), *Das neue Wahlrecht der Nordelbischen Kirche. Dokumentation einer Fachtagung im Christian-Jensen-Kolleg Breklum, Kiel 2009.*

Urnenwahl aus, die sich stärker an organisatorischen Mustern wie internen Vereins- oder Parteiwahlen orientieren, etwa einer Wahl des KGR im Anschluss an eine Gemeindeversammlung oder nach dem Muster der Sozialwahl.

Auf die hier am Beispiel der Kirchenwahl skizzierten Ambivalenzen der Volkskirche und ihrer institutionellen Logik hat die jüngere Kirchenreform mit einem „Schub“ zur kirchlichen Organisation reagiert. Spuren dessen finden sich auch im Wahlgesetz, indem das Wahlalter herabgesetzt (vgl. § 3) und die Kommunikation mit den Wählerinnen und Wählern – etwa durch Wahlbriefe – verstärkt (vgl. § 10 und 42) wurde. Und in einer Hinsicht ist die Konformität zur staatlich-institutionellen Ordnung durchbrochen: Die Wahl findet nicht an einem Wahltag, sondern an mehreren Wahlterminen innerhalb eines Wahlzeitraums statt (vgl. Deckblatt, S. 3). Diskutiert wird diese Frage neuerdings auch für die Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein.

Auch wenn eine institutionelle Sicht der Kirche im Gesetzentwurf dominiert, gibt es also Tendenzen, die Akzente ausgehend von einem institutionell begründeten Bild der Volkskirche hin zu einem stärker von der kirchlichen Organisation bestimmten Denken zu verschieben.

### 2. Die Wählbarkeit – *Leitungshandeln als Ausdruck „intensiver Kirchenmitgliedschaft“?*

Kirchenwahlen finden in drei Schritten statt: Die erste Auswahl findet bereits vor der eigentlichen Wahl statt, insofern der Gemeinde wählbare Gemeindeglieder vorgeschlagen werden. Im Anschluss an die eigentliche Wahl kann der KGR sodann weitere Mitglieder berufen.

Wählbar ist nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfes „jedes Gemeindeglied, das bereit ist, am kirchlichen Gemeindeleben, insbesondere am Gottesdienst teilzunehmen“ (§ 4, Absatz 1, Satz 2). Welcher Typ eines Gemeindegliedes jedoch steht der kommentierten Vorlage vor Augen? Hinsichtlich der Wählbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten zeichnet sich eine Spannung verschiedener Kirchenbilder ab, insofern die Kommentare zum Gesetz einerseits das Kirchenbild einer „Gemeindekirche“ und andererseits einer „Kasualkirche“ voraussetzen<sup>17</sup>:

(1) Zum einen könnten Gemeindeglieder gemeint sein, die mit einiger Regelmäßigkeit am Leben der Ortsgemeinde teilnehmen. Kirchensoziologisch spricht man von einer „intensiven Mitgliedschaft“<sup>18</sup> oder von der „Gemeindekirche“. Gemeindeglieder aus den verschiedenen Bereichen der Kirchengemeinde – der Kommentar zu § 10, Absatz 1, spricht von „Gruppen und Arbeitskreisen der Kirchengemeinde“ – sollen zur Kandidatur motiviert werden. Dem entspricht theologisch die Vorstellung eines „Netzes von aktiven Gruppen“. Religionssoziologisch basiert dieses Kirchenbild auf der sozialen Logik der Gruppe/Bewegung in der „Nachfolge Jesu“, die sich auch im theologischen Konzept einer „Kirche für Andere“ artikuliert.

(2) Für den Kirchenvorstand kandidieren könnte zum anderen auch eine Person – der Kommentar verweist auf Artikel 1 der Verfassung der Nordkirche (vgl. zu § 4 KGRBG) –, die ihre christliche Mitverantwortung für Gesellschaft und öffentliches Leben in einem diakonischen Werk wahrnimmt, im schulischen Bildungswesen oder – gut lutherisch – im Beruf. Kandidieren könnten also auch Kirchenmitglieder, die idealtypisch der „Kasualkirche“ angehören. Mit der Ortsgemeinde kommen sie vorwiegend an persönlichen Lebensübergängen in Berührung, wobei diese Form der Mitgliedschaft stärker volkkirchlich bzw. institutionell ausgerichtet ist. Um die Pluralität der Kirchenmitgliedschaft auch im Wahlgesetz abzubilden, sollte die zuletzt beschriebene, weite Auslegung des Entwurfs sichergestellt werden.

### 3. Der Wahlzeitraum – *Die flexible Gestaltung des Wahlzeitraums*

Den Traditionen der zur Nordkirche fusionierten Kirchen entsprechend, berücksichtigt das Wahlgesetz sowohl gesamtkirchliche Anliegen der Landeskirche und der Kirchenkreise als auch das Recht der Ortsgemeinden auf Selbstbestimmung.

Nach dem KGRBG legt die Kirchenleitung den Zeitraum für die Kirchenwahl fest. Der Kirchenkreisrat kann die Kirchenwahl auf einen verkürzten Zeitraum reduzieren oder auf einen oder mehrere Wahltermine innerhalb des Wahlzeitraums beschränken (vgl. § 6 KGRBG). Das

<sup>17</sup> Vgl. Herbert Lindner, Leitungsgremien in der Ortsgemeinde. Soziale Strukturen und Einstellungen in der „Gemeindekirche“, in: Jan Hermelink/Thorsten Latzel (Hg.), Kirche empirisch. Ein Werkbuch zur vierten EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft, Gütersloh 2008, 395-420.

<sup>18</sup> Vgl. Gunther Schendel, Das, was zählt. Kirchenbilder im Spiegel der fünften Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung, in: Evangelische Stimmen 1/2015, 31-36, hier: 34.

KGRBG wird auch hier bestimmt von einem gesamtkirchlichen, institutionellen Denken. Die der Gemeinde übergeordnete Gremien übernehmen unterstützende und verwaltende Tätigkeiten – beispielsweise bei der Wahlvorbereitung und Durchführung (vgl. § 10 KGRBG).

Wiederum entspricht die Möglichkeit, den Wahlzeitraum zu strecken, den Bedürfnissen von Ortsgemeinden in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern. Diese Regelung ermöglicht, „an jeder Predigtstätte und in den in Pfarrsprengeln verbundenen Kirchengemeinden die Wahlhandlung nach einem jeweiligen Sonntagsgottesdienst stattfinden zu lassen“ (Kommentar zu § 6, S. 13).

Gesamtkirchliche Interessen werden mit den Anliegen der Lokalkirche sinnvoll ausbalanciert.

#### *Resümee*

Partizipation und Leitung in der Ortsgemeinde sollen die Kommunikation des Evangeliums fördern. Welchen Beitrag leistet das KGRBG? Die Analyse erhebt einen differenzierten Befund, insofern die im Gesetzentwurf dargestellten Partizipations- und Leitungsstrukturen auf pluralen Kirchenbildern beruhen:

- Eine theologische Lektüre des KGRBG zeigt, dass eine institutionelle Sicht der Kirche mit Blick auf das Wahlverfahren dominiert. Gleichwohl verschieben sich hier die Akzente zu einem stärker von der kirchlichen Organisation bestimmten Denken.
- Was die Zusammensetzung des Kirchengemeinderats betrifft, befinden sich Institution und Gruppe/Bewegung in einer ambivalenten Spannung. Die im Bild einer Kirche als Netzwerk aktiver Gruppen bzw. einer Kirche für Andere begründete Tendenz, andersartige Formen der Kirchenmitgliedschaft zu entwerfen, darf die Auslegung des Wahlgesetzes nicht bestimmen.
- Am Beispiel des Wahlzeitraums schließlich zeichnet sich das Bemühen ab, die in der Verfassung der Nordkirche begründete Spannung zwischen Gesamtkirche und Lokalkirche in eine ausgewogene Balance zu bringen.

Alles in allem zielt der vorliegende Gesetzentwurf zur Bildung der Kirchengemeinderäte darauf ab, die Kirche als Institution, mit anderen Worten als Volkskirche zu stärken.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Vetter. Jetzt bitte ich Herrn Dr. Gorski um die Stellungnahme der Theologischen Kammer.

Dr. GORSKI: Verehrtes Präsidium, hohe Synode, die Theologische Kammer hat sich mit der Vorlage zum Kirchengemeinderatsbildungsgesetz ausführlich befasst und gibt Ihnen hiermit ihre Stellungnahme zur Kenntnis. Die Bildung der Kirchengemeinderäte ist ein Vorgang, der eng mit den theologischen und soziologischen Modellen von Kirche, mit den entsprechenden Modellen von Partizipation am kirchlichen Leben und mit den rechtlichen und theologischen Grundsätzen verbunden ist, die in unserer Verfassung für den Aufbau der Nordkirche niedergelegt sind.

Wir werden in unserer Stellungnahme deshalb sowohl einige grundsätzliche Bemerkungen zu Verfassung, Kirchenbild und Partizipation machen als auch auf einige konkrete Fragen bezüglich der vorgesehenen gesetzlichen Regelungen eingehen.

Der Vorbereitungsausschuss für die Themensynode „Ortsgemeinde“ hat Ihnen soeben seine Überlegungen zu Kirchenmodellen und Partizipation vorgetragen. Der Theologischen Kammer lagen diese Überlegungen bei ihren Beratungen vor und sie unterstützt sie ausdrücklich. In unserer eigenen Stellungnahme verzichten wir deshalb weitgehend auf die dort angesprochenen Themen, um Doppelungen zu vermeiden.

## **Grundlagen**



„Grundlage der Rechten und Pflichten der Kirchenmitglieder ist das Allgemeine Priestertum“, heißt es in Art. 10 Abs. 1 der Verfassung. Das passive und aktive Wahlrecht gehört zu den grundlegendsten Rechten aller Kirchenmitglieder, im Sinne des Allgemeinen Priestertums gemeinsam die Kirche zu gestalten und zu leiten.

Von daher ergibt sich – parallel zur juristischen Argumentation – auch geistlich die Forderung, dass jede Beschränkung dieser Mitwirkungsmöglichkeit am Allgemeinen Priestertum wichtige Gründe für sich haben muss und auf das notwendige Maß zu beschränken ist.

Dieser Forderung folgt die Gesetzesvorlage, indem sie nur die drei Einschränkungen nach § 4 Abs. 2 kennt. Ordinierte sind nicht wählbar, wenn sie eine Pfarrstelle in der Nordkirche innehaben oder verwalten und sie sind nicht wählbar in einer Kirchengemeinde, in der sie eine Pfarrstelle innehatten oder verwaltet haben. Und Verwandte eines Mitglieds des Kirchengemeinderates Kraft Amtes. In diesen Fällen ist leicht einsichtig, dass es zu Konkurrenzen und Interessenskonflikten kommen könnte.

Wie vorsichtig der Gesetzgeber mit Beschränkungen umgeht, kann man daran sehen, dass verwandte Personen grundsätzlich für einen Kirchengemeinderat kandidieren und gewählt werden dürfen. Man geht im Rahmen der Wahl davon aus, dass es der Kirchengemeinde und ihrem Urteilsvermögen frei überlassen bleibt, sie zu wählen oder nicht. Das entspricht dem Grundsatz der „Freiheit des Christenmenschen“ und der „mündigen“ Gemeinde. Lediglich die Nachwahl oder Nachberufung einer zu einem Mitglied in verwandtschaftlichem Verhältnis stehenden Person ist unzulässig – auch hier sind die Gründe leicht einsichtig.

Weitere Wählbarkeitsbeschränkungen sind nicht vorgesehen.

### **Die Ordination als Kriterium zur Einschränkung des passiven Wahlrechts?**

Kontrovers diskutiert wird die Frage, ob Ordinierte – sofern sie nicht eine Pfarrstelle in der Nordkirche innehaben oder verwalten und sofern sie dem betreffenden Kirchengemeinderat nicht Kraft Amtes angehören – wählbar sein sollen. Aus dem Rechtsausschuss wurde die Theologische Kammer hierzu ausdrücklich um eine Aussage gebeten, die auch die Rolle der Ordination in diesem Zusammenhang theologisch klären soll.

Die Ordination ist nach geltendem Recht in der VELKD und nach unserer Verfassung die „ordentliche Berufung“ zum Amt der öffentlichen Verkündigung nach CA XIV (Art. 14 des

Augsburgischen Bekenntnisses). Dieses Amt kann haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt werden. Die Ordination gilt lebenslang und ist nicht wiederholbar.

Das heißt zum Ersten: Vom theologischen Verständnis der Ordination her spricht nichts dagegen, Ordinierte als Ehrenamtliche anzusehen. Das mag manche irritieren, die „Ehrenamtliche“ mit „Laien“ gleichsetzen. Unsere Verfassung kennt aber den Begriff „Laie“ nicht. Sie kennt nur Haupt- und Ehrenamtlich bzw. beruflich und nicht beruflich Mitarbeitende. Zu diesen Kategorien verhält die Ordination sich neutral.

Es sei daran erinnert, dass wir ausdrücklich die „Ordination ins Ehrenamt“ kennen. Schließlich ist zu bedenken, dass die „Beauftragung“ der Prädikantinnen und Prädikanten nach VELKD-Recht ebenfalls eine „ordentliche Berufung“ gemäß CA XIV in das Amt der öffentlichen Verkündigung und geistlich-theologisch der Ordination gleichgestellt ist. Außerhalb der VELKD wird sie in einigen EKD-Kirchen auch Ordination genannt. Das aber heißt: Würde

man die Ordination zu einem das passive Wahlrecht beschränkenden Hindernis machen, würde dies auch die Prädikantinnen und Prädikanten betreffen.

Die Ordination gilt lebenslang und ist nicht wiederholbar. Zwar können die Rechte aus der Ordination ruhen oder aberkannt werden, die Ordination selber aber kann nicht rückgängig gemacht oder aufgehoben werden. Das hieße aber für den Fall, dass man aus der Ordination eine Beschränkung der Wählbarkeit ableiten wollte, dass alle, die einmal ordiniert oder beauftragt (also „ordentlich berufen“) wurden, ihr Leben lang von der Wahl in einen Kirchengemeinderat ausgeschlossen blieben.

Nun könnte man aber zum Zweiten fragen: Gibt es im lutherischen Kirchenmodell nicht das klassische Gegenüber von Amt und Gemeinde und müsste sich dieses hier nicht in der Weise darstellen, dass man zwischen Ordinierten (dem Amt) und Ehrenamtlichen (der Gemeinde) trennt? Und weiter: Wenn nach Art. 1 Abs. 3 der Verfassung „Leitung“ in der Nordkirche „im Hören auf das Wort Gottes und durch seine Auslegung“ geschieht, kommt denen, denen die öffentliche Auslegung des Wortes in besonderer Weise anvertraut ist, dann nicht eine andere, besondere Art von Leitung zu, die sich aber nicht in der Mitwirkung im Kirchengemeinderat ausdrücken muss?

Dazu ist wiederum zweierlei zu sagen: Erstens: Art. 1 Abs. 3 der Verfassung lautet weiter: „Sie (sc. Leitung) erfolgt in allen Ebenen geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit.“ Das heißt, der Verfassungsgeber wollte gerade vermeiden, dass man in dieser Weise trennen kann: Die einen leiten geistlich durch das Wort – und ggfs. *nur* so – und andere leiten rechtlich. Gerade eine solche Trennung ist nach unserer Verfassung ausgeschlossen.

Und zweitens: Es ist richtig, dass man im lutherischen Kirchenmodell von einem Gegenüber von Amt und Gemeinde spricht. Dies drückt sich beispielsweise darin aus, dass die leitenden Geistlichen der Kirchenkreise nicht Mitglied der Kirchenkreissynoden und die leitenden Geistlichen der Landeskirche nicht Mitglied der Landessynode sind – und jeweils dafür auch nicht wählbar sind. Im Kirchenkreisrat und der Kirchenleitung jedoch sind sie Mitglied Kraft Amtes. Man nennt dies das „Trennungsprinzip“.

Wir haben damals im Verfassungsgebungsprozess überlegt, ob man eine ähnliche Konstruktion auch für die Ebene der Kirchengemeinde finden kann. Da die Gemeindeversammlung dafür aber untauglich schien, hat man darauf verzichtet und für die Ebene der Kirchengemeinde das „Einheitsprinzip“ installiert, eben mit einem Kirchengemeinderat als einzigem und einheitlichen Leitungsorgan, in dem nach Art. 24 alle Mitglieder „in gemeinsamer Verantwortung“ (um diese Formulierung wurde lange gerungen!) die Gemeinde leiten. Das Allgemeine Priestertum realisiert sich auf Ebene der Kirchengemeinde also in nur einem einheitlichen Leitungsorgan, zu dem grundsätzlich alle Getauften – sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen – Zugang haben müssen.

Der theologische Argumentationsgang hat also drei Ansatzpunkte: Das Allgemeine Priestertum nach Art. 10 Abs. 1; das Leitungsverständnis nach Art. 1 Abs. 3; und das Ordinationsverständnis nach Art. 16. Sie – in ihrem Zusammenhang gelesen – ergeben, dass alle, die am Allgemeinen Priestertum teilhaben, also alle Getauften, und mithin auch die Ordinierten, grundsätzlich Zugang zum Leitungsgremium der Kirchengemeinde haben müssen.

Vor diesem Hintergrund wäre die einzig mögliche Begründung einer Beschränkung der Wählbarkeit für Ordinierte, wenn dafür wichtige Gründe geltend gemacht werden können, die schwerer wiegen als das aus dem Allgemeinen Priestertum sich ergebende Recht. Da wir the-

ologische Gründe – wie gezeigt – nicht erkennen können, können diese wichtigen Gründe nur auf Erfahrung und Praxis beruhen. Salopp gesagt: Wenn man überzeugend darlegen könnte, dass bei Ordinierten grundsätzlich davon auszugehen ist, dass sie sich in Kirchengemeinderäten irgendwie schwierig, destruktiv oder störend verhalten, dann wäre eine Beschränkung des passiven Wahlrechts begründbar. Aber dieser Nachweis müsste erbracht werden. Damit wäre die Diskussion dann auch auf der Ebene, auf die sie offenbar gehört, nämlich auf der Ebene erfahrungsgestützter Urteile oder ggfs. auch Vorurteile.

### **Zulassung zum Abendmahl als Kriterium der Wählbarkeit?**

Auf Bitte des Rechtsdezernates hat die Theologische Kammer sich mit der Frage befasst, ob die Zulassung zum Abendmahl als Voraussetzung der Wählbarkeit genannt werden sollte.

Schaut man die Rechtslage auf EKD-, VELKD- und landeskirchlicher Ebene an, so muss man feststellen: Es gibt keine Regelungen mehr für die Zulassung zum Abendmahl. Biographisch galt früher die Konfirmation als „Erstzulassung“. Das aber ist heute nicht mehr so. Kinder sind, sofern sie getauft sind, grundsätzlich zum Abendmahl zu gelassen. Die Kriterien hierfür sind eher „weicher“ oder „pädagogischer“ Natur, etwa wenn nahegelegt wird, den Kindern auf kindgerechte Art die Bedeutung des Abendmahls zuvor zu erklären und als Eltern mit ihnen gemeinsam zum Abendmahl zu gehen.

Auch gibt es keine Bestimmungen der Kirchenzucht mehr, nach denen jemandem die Zulassung zum Abendmahl entzogen werden könnte.

Hintergrund sind Veränderungen theologischer Art. Während das Abendmahl früher schwerpunktmäßig als Akt der Sündenvergebung gesehen wurde, dem Beichte und Gewissensprüfung vorausgehen müssen, hat heute der Akzent der gemeinsamen Feier am Tisch des Herrn als Vorwegnahme des Freudenmahles im Reich Gottes an Bedeutung gewonnen. Es tritt heute überdies stärker in den Vordergrund, dass es der Herr selbst ist, der an seinen Tisch lädt. Dadurch sind alle kirchlich-menschlichen Zulassungsbeschränkungen zum Abendmahl theologisch obsolet geworden.

### **Änderungsantrag zu § 4 Abs. 1 Ziff. 5**

Einen Änderungsantrag aber hat die Theologische Kammer, nämlich zu § 4 Abs. 1 Ziff. 5: In der Vorlage wird dort der Art. 1 Abs. 7 der Verfassung wörtlich zitiert. Das ist natürlich nicht falsch und auch aus Sicht der Theologischen Kammer zu begrüßen – aber aus ihrer Sicht eine Verengung und zu einseitig. Hier ist an die Stellungnahme des Vorbereitungsausschusses „Ortsgemeinden“ anzuknüpfen: In unserer breit angelegten Volkskirche werden unterschiedliche Kirchenmodelle und Partizipationsmodelle gleichzeitig gelebt – und das ist auch gut so. Es gibt das Gruppenmodell, nach dem diejenigen für das Leitungsgremium besonders geeignet sind, die sich in der Gruppe intensiv beteiligen. Es gibt die Kasualkirche, die Wertekirche usw. Das Kirchengemeinderatsbildungsgesetz sollte dieser Pluralität entsprechen. Der vorliegende Wortlaut erweckt den Eindruck, als würden vor allem Menschen gesucht, die sich für die Werte Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einsetzen. Wir suchen doch aber genauso diejenigen, die treu zum Gottesdienst gehen, an der Kirchenmusik mitwirken oder Verbindungen ins öffentliche Leben herstellen. Die Pluralität unserer volksskirchlichen Wirklichkeit ist beschrieben in Art. 1 „Wesen und Auftrag der Kirche“. Deshalb lautet unser Antrag, Ziffer 5 zu so formulieren: „5. insbesondere bereit ist, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Art. 1 der Verfassung niedergelegt sind.“

Als Formulierung ist das natürlich nicht so prägnant, das sehen wir auch, und man muss dann erst einmal die Verfassung aufschlagen und den Artikel nachlesen. Andererseits: Jeder Anlass, die Verfassung zu lesen, sollte doch eigentlich willkommen sein...!

### **Kirchenmodelle**

Es bietet sich an, hier einige Gedanken zu Kirchen- und Partizipationsmodellen anzuschließen: Der Vorbereitungsausschuss „Ortsgemeinden“ hat gezeigt, dass und wie im Hintergrund der gesetzlichen Regelungen implizit vorausgesetzte Kirchen- und Partizipationsmodelle zu erkennen sind. Die Theologische Kammer ist sich einig: Die kirchliche Landschaft ist derzeit so im Fluss, dass ein überwiegend am Institutionsmodell orientiertes Wahlgesetz vielleicht zum letzten Mal verabschiedet werden kann. Bei der nächsten Novellierung wird man die Veränderungen der Kirchen- und Partizipationsmodelle gründlicher diskutieren und weitergehende Schlussfolgerungen aus den Veränderungen ziehen müssen.

Beispiele: Sechs Jahre sind für viele Menschen heute eine sehr lange, manchmal zu lange Zeit. Eine komplette Neuwahl alle sechs Jahre birgt zunehmend die Gefahr, mit einem Generationenwechsel in einen Traditionsabbruch zu rutschen. In Zukunft könnte die Wahl vielleicht unaufwändiger (also weniger institutionell), dafür flexibler – vielleicht alle drei Jahre die Hälfte der Mitglieder – gewählt werden. Assoziierte Mitgliedschaften von Fachberaterinnen oder Fachberatern auf Zeit könnten überlegt werden. Oder man könnte dort, wo es nur genau so viele Kandidatinnen und Kandidaten wie Plätze gibt, den Kirchengemeinderat ohne Wahl installieren. Denn welches Bild von Kirche wird inszeniert, wenn man mit dem ganzen Aufwand einer Institution eine Wahl vorbereitet und durchführt und für sie um Wahlbeteiligung wirbt – bei der es nichts (aus) zu wählen gibt?

Diese Fragen könnte man heute schon diskutieren. Wir sehen aber auch: Es wäre wohl noch zu früh, daraus Konsequenzen zu ziehen. Es ist gut, einstweilen das institutionelle Element von Kirche zu stärken und darauf zu vertrauen, dass es trägt. Wir sollten dies aber in dem Bewusstsein tun, dass die Zeiten sich ändern; dass längst parallel andere Kirchen- und Partizipationsmodelle gelebt werden und dass diese in Zukunft mehr Resonanz in den gesetzlichen Regelungen finden sollten.

Für den Augenblick hält die Theologische Kammer das vorgelegte Gesetz aber für einen ausbalancierten Weg und stimmt der Vorlage zu.

Der PRÄSES: Vielen Dank! Wir kommen zur allgemeinen Aussprache, Herr Witt bitte!

Jugenddelegierte WITT: Wertes Präsidium, liebe Synodale, mit meinem Redebeitrag möchte ich im Namen der Jugenddelegierten eine Änderung dieses Kirchengesetzes anregen. Die Änderung betrifft § 31, der alles zur Berufung in einen Kirchengemeinderat regelt. Dort ist bisher festgelegt, dass Berufene die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen müssen. Bisher ist es einer beispielsweise 16-jährigen engagierten Jugendlichen nicht möglich, im Kirchengemeinderat mitzuarbeiten. Als Begründung für nachfolgende Änderung möchte ich das Ziel der Berufung, nämlich ein weitgehend breites gemeindliches Spektrum im Kirchengemeinderat abzubilden, mit Nachdruck verdeutlichen. Mit Zustimmung zu unserem Antrag soll auch Minderjährigen die Möglichkeit gegeben werden seine oder ihre Ideen für eine zukunftsfähige Gemeinde in den Kirchengemeinderat einzubringen. Die Landessynode möge beschließen: § 31 Abs. 2 Satz 1 heißt: „Berufen werden kann, wer am Tage des Berufungsbeschlusses die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 4, ausgenommen von Abs. 1 Nr. 3, erfüllt.“

Der PRÄSES: Dies war eigentlich ein Beitrag zur Einzelaussprache. Deshalb rufen wir Ihren Antrag zur passenden Zeit wieder auf.

Syn. Frau KRÖGER: Ich sehe in der Erläuterung Seite 12 letzter Absatz zu § 4 eine Diskrepanz zu § 5 Absatz 2 des Gesetzes. Nach Erläuterung zählen auch Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht in der Gemeinde aber woanders kirchlich Beschäftigte sind und ehrenamtlich kandidieren, zu dem hauptamtlichen Quorum. Damit ist ihr ehrenamtliches Engagement in ihrer Wohngemeinde nur eingeschränkt möglich. Das widerspricht meiner Meinung nach dem Art. 15 Abs. 3 der Verfassung und könnte den Hauptamtlichen der Gemeinde verdrängen. Ich hätte gern eine schlüssige Antwort.

Syn. GATTERMANN: Im § 12 wird der Wahlausschuss mit seinen Aufgaben beschrieben. In den §§ 15, 21, 24 werden Aufgaben genannt, die der Kirchengemeinderat möglicherweise auch dem Wahlausschuss übertragen werden können. Meine Frage ist: Ist es gewollt, dass hier der Wahlausschuss nicht genannt wird?

Der PRÄSES: Wir haben nun drei Fragen gehabt und ich bitte Herrn Dr. Emersleben diese zu beantworten.

Syn. Dr. EMERSLEBEN: Die erste Frage bezieht sich auf die Möglichkeit einer Berufung in den Kirchengemeinderat unter dem 18. Lebensjahr. Die zweite Frage beschäftigt sich damit, welche Mitarbeiter wo gewählt werden dürfen. Dritte Frage: Welche Aufgaben hat der Wahlausschuss?

Die Antworten erhalten Sie von unseren Juristen aus dem Landeskirchenamt.

OKR KRIEDEL: Es gibt nach der Verfassung Jugenddelegierte in der Synodalebene und in der Kirchenkreisebene, nicht aber auf der Gemeindeebene. Die Aufgaben von Mitgliedern im Kirchengemeinderat sind rechtsverbindlich, daher müssen die Mitglieder voll geschäftsfähig sein. Die Verfassung sieht nicht vor, Mitglieder des Kirchengemeinderats von zum Beispiel Stellvertreteraufgaben freizustellen. Daraus können Sie ersehen, dass eine Vollmitgliedschaft die Geschäftsfähigkeit bedingt.

OKR DAWIN: Die Verfassung ist eindeutig. Erst mit 18 Jahren ist das passive Wahlrecht gegeben. Wenn wir diesem Antrag entsprechen wollen, müssen wir also die Verfassung ändern. Zur Frage von Frau Kröger: Das Ehrenamtsquorum ist in der Nordelbischen Kirche ein sehr hohes Gut gewesen, das in den Fusionsverhandlungen eine sensible und strittige Rolle gespielt hat. In den Protokollen wurde es als „heilige Kuh“ der Nordelbischen Kirche bezeichnet, an der nicht gerüttelt wird. Wenn wir sie jetzt schlachten wollen, müssen wir die Verfassung ändern. Dort steht in Art. 6 Abs. 2, dass jedes kirchliche Amt dazu führt, dass der Bewerber als hauptamtlich gilt. Das gilt für alle kirchlichen Dienstverhältnisse, unabhängig von Landeskirche, kirchlicher Ebene oder Art der Beschäftigung. Diese Auslegung verhindert nicht die Kandidatur, gleichwohl aber die Zuordnung als Ehrenamtliche. Allerdings kann maximal ein Mitarbeitender der Kirchengemeinde in den Kirchengemeinderat gewählt werden.

Syn. Dr. EMERSLEBEN: Ich habe noch eine Ergänzung. Wenn ein Beschäftigter der Kirchengemeinde wie auch drei andere kirchliche Beschäftigte gemeinsam kandidieren, entscheidet die Stimmenzahl, wer gewählt ist.

OKR Dr. EBERSTEIN: Der Kirchengemeinderat kann selbst die mögliche Verdrängung von gemeindlichen Mitarbeitenden beeinflussen, indem die Anzahl der zu wählenden Mitglieder

so hoch angesetzt wird, dass die Quorengerechtigkeit gewahrt bleibt. Das ist in manchen Gemeinden nicht einfach, aber wahlrechtlich möglich.

OKR KRIEDEL: Herr Gattermann, Sie hatten nach dem Wahlausschuss gefragt und seinen Aufgaben. Der Wahlausschuss kann vom Kirchengemeinderat aus seiner Mitte heraus bestimmt werden. Verzichtet der Kirchengemeinderat darauf, müssen die Aufgaben des Wahlausschusses vom Kirchengemeinderat übernommen werden.

Der PRÄSES: Wir sind immer noch in der allgemeinen Aussprache. Herr Decker, Herr Schick und Herr von Rechenberg. Danach machen wir wieder eine Antwortrunde.

Syn. DECKER: Ich rege an, im § 10 Abs. 3 die Sätze 3 und 4 ersatzlos zu streichen. Das sind die Sätze, die sich mit der individuellen Wahlbenachrichtigung befassen. Die persönliche Benachrichtigung kostet zu viel Geld und verbraucht viel zu viel Papier, das nachher nur weggeschmissen wird. In Mecklenburg sind die Wähler durch Schaukästen, Gemeindebriefe und die säkulare Presse über die anstehenden Wahlen informiert worden. Das führte zu einer Wahlbeteiligung von etwa 10 %. In Nordelbien mit der persönlichen Benachrichtigung lag die Wahlbeteiligung bei etwa 12 %. Ich bin der Meinung, dass alle die, die wählen wollen und sich aktiv in der Kirchengemeinde aufhalten über die traditionellen Benachrichtigungswege ausreichend informieren können.

Der PRÄSES: Herr Decker auch an Sie die Bitte, Ihren Antrag schriftlich vorzugeben. Herr Schick zieht die Wortmeldung zurück. Dann hat Herr von Rechenberg das Wort.

Jugenddelegierter VON RECHENBERG: Ich möchte auf eine Reaktion reagieren, auf die Reaktion auf Konrad Witts Antrag. Ich habe gehört, dass Jugendliche in der Synode und im Kirchenkreis zu beteiligen sind, nicht aber auf der Gemeindeebene. Das stimmt so nicht. Nach Art. 12 sind Jugendliche in allen sie betreffenden Belangen zu beteiligen. Da gibt es keine Ausschlussformel. Außerdem wurde gesagt, es wäre nicht konform mit der Wählbarkeit, allerdings geht es hier nicht um eine Wahl, sondern um Berufung.

Der PRÄSES: Herr Dr. von Wedel bitte.

Syn. Dr. VON WEDEL: Da ich allgemein bekannt bin als Jugendgegner, will ich das beantworten. Das geht nicht gegen die Jugendlichen. Der Kirchengemeinderat unterscheidet sich von den Gremien, in denen Jugenddelegierte vorgesehen sind, insbesondere dadurch, dass er kein parlamentarisches Gremium ist. Er ist ein Leitungsgremium. Er muss ständig rechtlich verbindlich entscheiden und es ist mehr oder weniger selbstverständlich, dass hier nur Leute mitwirken können, die auch rechtlich entscheidungsfähig sind. Das können wir als Kirche ändern, aber in der Verfassung haben wir das anders geregelt. Und zur Berufung ist zu sagen, dass nur berufen werden kann, wer auch hätte gewählt werden können. Der Antrag ist interessant und man kann darüber nachdenken, ob das Gremium parlamentarischer gestaltet werden soll, allerdings verändert das die Struktur unserer Gemeindeleitung. Zurzeit ist die Frage, wer die Kirchengemeinde leiten kann, und meiner Meinung nach kann das nur jemand, der selbst entscheiden kann und nicht erst seine Eltern oder den Vormund fragen muss. Für eine strukturelle Änderung ist das Wahlgesetz nicht der richtige Ansatzpunkt.

Syn. Dr. EMERSLEBEN: Ich möchte reagieren auf den Antrag von Herrn Decker. Ich hatte bereits bei meiner Einbringung darauf hingewiesen, dass die Frage der Wahlbenachrichtigung ein zentraler Streitpunkt ist. Die Kirchenleitung hält es für den Status einer allgemeinen Wahl für unabdingbar, dass alle Wahlberechtigten direkt über die bevorstehende Wahl informiert

werden. Sicher kann man über diese Position streiten. Sie haben auf die Beteiligungsprozente in Mecklenburg und in Nordelbien bei der letzten Kirchenwahl hingewiesen. Die liegen mit den Prozentsätzen von 12 % in Nordelbien und 10 % in Mecklenburg tatsächlich nicht weit auseinander. Bei den absoluten Zahlen sind die Unterschiede dann aber doch gewaltig. Im Bereich der früheren Nordelbischen Kirche, in der eine schriftliche Wahlbenachrichtigung obligatorisch gewesen ist, haben wir es mit einer weitaus größeren Zahl von Kirchenmitgliedern zu tun, die in größerer Distanz zur Institution Kirche leben, die wir aber über ihr Wahlrecht dennoch informieren möchten. Das ist in anderen Gebieten unserer Nordkirche sicher anders, dennoch hält die Kirchenleitung die individuelle Wahlbenachrichtigung für einen nicht hintergehbaren Standard bei der Kirchengemeinderatswahl.

Syn. SCHRUM-ZÖLLNER: Eine Vorbemerkung zu meinem persönlichen Hintergrund: Ich bin hauptamtlicher Mitarbeiter der Kirche und Wahlbeauftragter im Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf. Sie, lieber Herr Dawin, haben bei der Frage der Mitgliedschaft von Hauptamtlichen deutlich auf den Artikel 6 unserer Verfassung hingewiesen. Ich habe mich gefragt, wer denn zu „den Hauptamtlichen“ im Sinne dieses Wahlgesetzes gehört. Ich bin angestellt beim Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf, das weiß ich, und deshalb Hauptamtlicher. Wir haben in unserem Kirchenkreis rechtlich selbstständige diakonische Einrichtungen, sind dort Beschäftigte ebenfalls Hauptamtliche? Ich möchte darauf hinweisen, dass hier auf die Wahlbeauftragten in den Kirchengemeinden ein großes Problem und viele Schwierigkeiten zukommen, wenn sie das alles überprüfen müssen. Das nächste Problem kommt dann mit der Frage, wie die Mitgliedschaft eines Mitarbeitenden der Kirchengemeinde sichergestellt werden kann. Sie haben darauf hingewiesen, dass dies gegebenenfalls über die vorherige Festlegung der Zahl der Mitglieder des zu wählenden Kirchengemeinderates gehen kann. Aber ich weiß doch in der Regel nicht vorher, ob und wie viele Hauptamtliche, die nicht in der Kirchengemeinde angestellt sind, für die Wahl kandidieren werden. Ich sehe in der notwendigen Kontrolle in dieser Frage große Schwierigkeiten für die Wahlbeauftragten in den Kirchengemeinden und in den Kirchenkreisen. Ich finde dieses Verfahren ziemlich kompliziert, habe aber auch keine Idee wie man es anders regeln könnte. Dabei ist es ja eh schon schwierig genug, Kandidaten und Kandidatinnen zu finden, die Lust auf eine Mitwirkung im Kirchengemeinderat haben.

Syn. MEYER: Herr Präses, liebe Mitsynodale, auch ich habe eine Frage zu den Mitarbeitenden im Zusammenhang mit § 15 Wahlvorschlagsliste. Es heißt dort: „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde im Sinne des § 5 Abs. 2 sind in der Liste besonders zu kennzeichnen.“ Verstehe ich diese Bestimmung richtig in der Weise, dass Mitarbeitende der Kirchengemeinde gesondert gekennzeichnet werden müssen, andere Hauptamtliche der Kirche jedoch nicht?

Jugenddelegierte Frau JENSEN: Vielen Dank für das Rederecht. Zunächst einmal will ich meiner Freude über den vorliegenden Gesetzesentwurf Ausdruck geben: Mit der Festlegung des aktiven Wahlrechts auf 14 Jahre ist er sehr modern, denn damit können schon früh partizipative und demokratische Methoden und Verfahren jungen Menschen nahegebracht werden. Ich möchte mich meinen beiden Vorrednern, den Jugenddelegierten Witt und von Rechenberg anschließen in dem Wunsch, Jugendliche unter 18 Jahren an der Kirchengemeinderatsarbeit zu beteiligen. Alternativ möchte ich vorschlagen, so etwas wie Beiräte zu schaffen, in denen Jugendliche mit einer Sonderrolle ihre Sichtweisen in den Kirchengemeinderat einbringen können.

Syn. Dr. EMERSLEBEN: Der Wahlbeauftragte aus Rantzau-Münsterdorf hat völlig recht: Die Bestimmung ist ziemlich kompliziert und richtig unschön in der Umsetzung. Ich habe bei der Einbringung schon darauf hingewiesen, dass wir mit der Verfassung manche Pflöcke ein-

geschlagen haben, an denen wir jetzt nicht mehr vorbeikommen. Ich war selber einmal als Wahlbeauftragter tätig und kann Ihnen nur zustimmen, dass das nicht nur schön und lecker ist. Ich beneide Sie als Wahlbeauftragten nicht, aber wir können das jetzt nicht ändern.

Zur Beteiligung von Jugendlichen in den Kirchengemeinderäten: Ich finde Ihre Anregung mit den Beiräten sehr vernünftig. Alle Kirchengemeinderäte sollten es ernst nehmen, bei allen Angelegenheiten, die die Jugend betreffen, die Jugendlichen an der Diskussion zu beteiligen und ernst zu nehmen, was sie sagen. Dieses können wir allerdings nicht über das Wahlrecht regeln.

OKR DAWIN: Was Sie gesagt haben, Herr Dr. Emersleben, ist im Art. 32 Abs. 3 unserer Verfassung geregelt, in dem die Teilnahmerechte geregelt sind. Der Kirchengemeinderat kann nach diesen Bestimmungen „weitere Sachkundige“ zu seinen Beratungen hinzuziehen. Das ist mit Sicherheit bei Themen, die diese Sachkundigen betreffen, sehr anzuraten. Wenn es also um Angelegenheiten der Jugendlichen geht, dann greift dieser Artikel.

Syn. Frau SEMMLER: Ich möchte noch einmal reagieren auf das, was die Jugenddelegierten hier gesagt haben. Es ist klar, dass Jugendliche unter 18 Jahren nicht Mitglied von Kirchengemeinderäten sein können. Aber wir können doch die Kirchengemeinden dahingehend sollend verpflichten, einen Jugendlichen mit beratender Funktion zu den Kirchengemeinderatsitzungen regelhaft einzuladen. Wir wollen ja schließlich, dass die Jugendlichen mit uns gemeinsam beraten, was in den Kirchengemeinden wichtig ist. Sie beratend teilnehmen zu lassen an den Sitzungen ist mehr, als sie nur zu ihren Angelegenheiten zu hören. Eine solche Sollvorschrift könnte doch ein gutes Signal sein dafür, dass unsere Kirche die Jugendlichen in ihren Beratungen und Entscheidungen einbezieht.

Syn. GEMMER: Ich bin schon viele Jahre Mitglied eines Kirchengemeinderates/ Kirchengemeinderates und ich habe schon Wahlen auch als Wahlbeauftragter vorbereitet und durchgeführt. Darum will ich eines sagen: Wenn sich jemand in einer Kirchengemeinde – egal welcher Größe – um die Mitarbeit im Kirchengemeinderat bewirbt, dann kenne ich ihn doch und weiß auch, wo er arbeitet. Es kandidieren ja in der Regel keine Unbekannten, Bewerber haben sich in der Gemeinde betätigt. Deswegen halte ich das hier vorgebrachte „Überprüfungsszenario“ für übertrieben dargestellt.

Zur Frage der Beteiligung von Jugendlichen: Ich kenne in meinem Kirchenkreis viele Kirchengemeinden in denen es einen Jugendausschuss gibt, der sich nach der Jugendordnung unserer Kirche bildet. Da werden die Jugendlichen zu ihren Angelegenheiten gehört, und wenn dann im Kirchengemeinderat Angelegenheiten der Jugend zur Entscheidung anstehen, dann wird dieser Jugendausschuss hinzugezogen. Deswegen sollten wir nicht so tun, als müssten wir in dieser Frage „das Rad neu erfinden“, die Beteiligung von Jugendlichen bei der Entscheidung über ihre Angelegenheiten passiert in meinem Kirchenkreis Altholstein vielfach über die Jugendausschüsse. Ich glaube nicht, dass wir hier eine Lanze brechen müssen für die ständige Anwesenheit von Jugendvertretern im Kirchengemeinderat, dessen Alltagsarbeit ja auch oft genug langweilig ist. Der Kirchengemeinderat muss in Angelegenheiten der Kirchengemeinde rechtlich verbindliche Entscheidungen treffen, das ist bei der fehlenden vollständigen Geschäftsfähigkeit von Jugendlichen mit ihnen als Mitglieder des Kirchengemeinderates nicht möglich.

Syn. LOTZ: Herr Präses, liebe Mitsynodale, ich habe eine Frage zu den zu berufenden Mitgliedern des Kirchengemeinderates. Habe ich das Gesetz richtig verstanden, dass der alte Kirchengemeinderat die Aufgabe hat, nach Durchführung der Wahl zwei weitere Mitglieder des



neuen Kirchengemeinderates zu berufen? Aus der mecklenburgischen Tradition habe ich diese Berufungsmöglichkeit verstanden als Chance des neuen Kirchengemeinderates, Menschen zu berufen, die die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates ergänzen und bereichern. Wenn ich die jetzige Bestimmung richtig verstanden habe, dann bietet sie dem alten, „abgewählten“ Kirchengemeinderat die Möglichkeit, ihm wichtige, nicht gewählte Personen zu berufen. Gibt es denn die Möglichkeit, dass der alte Kirchengemeinderat auf seine Berufungsmöglichkeit verzichtet und diese auf den neuen Kirchengemeinderat überträgt? Ich lese das im Entwurf nicht.

Jugenddelegierter VON RECHENBERG: Ich möchte noch einmal klarstellen, dass es uns mit unserem Antrag nicht darum geht, Kirchengemeinderäte zur Berufung von Jugendlichen als Mitglieder zu verpflichten. Wir möchten vielmehr die Möglichkeit geben, dass ein Kirchengemeinderat, der von aktiven Jugendlichen in seiner Gemeinde weiß und deren Mitarbeit im Kirchengemeinderat für wünschenswert hält, diese berufen kann. Es geht uns nicht um die Schaffung einer Zusatzstruktur.

Syn. STRAWE: Ich habe auch eine Frage zum § 31 und den Regelungen zur Berufung, konkret zu Geschwistern und weiteren Verwandten: Habe ich das richtig verstanden, dass meine Familienangehörigen mit mir gemeinsam sich zur Wahl stellen und gewählt werden können, aber nicht nachberufen? Wenn das so ist, wüsste ich gerne warum.

Syn. SIEBERT: Ich habe eine Frage zur Wahlberechtigung nach § 3: Basis dafür ist die Eintragung ins Wählerverzeichnis. Ich kann nicht erkennen, wer ins Wählerverzeichnis eingetragen wird. Dabei geht es mir insbesondere um die 14-Jährigen. Muss ich hier möglicherweise das Taufregister hinzuziehen, während ausweislich der Begründung doch Fragen wie die Abendmahlsberechtigung oder ähnliches keine Rolle spielen sollen. Oder werde ich als 14-Jähriger ins Wählerverzeichnis eingetragen, weil ich im Melderegister als Abkömmling eines Kirchenmitgliedes geführt werde, auch wenn ich möglicherweise nicht getauft bin. Bekomme ich dann trotzdem die obligatorische Wahlbenachrichtigung?

Syn. Dr. EMERSLEBEN: Ich beginne mit der letzten Frage, die ist nämlich am leichtesten zu beantworten: Das Wählerverzeichnis wird über das Meldeverzeichnis erstellt. Wer Mitglied einer Kirchengemeinde ist, der steht als Kirchenmitglied im Meldeverzeichnis. Ein 14-Jähriger, der nicht getauft ist, steht in diesem Verzeichnis nicht drin, selbst wenn die Eltern Kirchenmitglieder sind. Es läuft also tatsächlich über das allgemeine staatliche Melderegister.

Zum Vorschlag von Frau Semmler zu einer „Sollvorschrift“ über die Beteiligung von Jugendlichen an der Arbeit eines Kirchengemeinderates will ich anmerken, dass wir eine solche Bestimmung in die Gemeindeordnung unserer Kirche als Ergänzung des § 28 einfügen müssten. Das steht nicht auf der Tagesordnung. Diese Idee kann nicht über das vorliegende Wahlgesetz geregelt werden.

Zur Frage der Hauptamtlichkeit: Mit Bewerbern für die Kirchengemeinderatswahl muss ich ja sowieso darüber sprechen, welchen Beruf sie haben. Das steht nach meiner Kenntnis auf der Wahlvorschlagsliste und auf dem Wahlzettel. Über die Zweckmäßigkeit kann man sicher unterschiedlicher Meinung sein. Nach gegenwärtigem Recht und Verfahren erhalte ich aber Kenntnis über den Beruf und die Arbeitsstelle von Bewerberinnen und Bewerbern und damit auch darüber, ob sie hauptamtliche Mitarbeitende der Kirche sind. Das ändert nichts daran, dass die Prüfung und Zusammenstellung viel Arbeit ist.

OKR Dr. EBERSTEIN: Diese Frage haben wir erwogen. Es ist ein differenziertes Verfahren und es hat speziell mit dem passiven Wahlrecht zu tun. Mitglieder, die sich für einen Posten im Kirchengemeinderat bewerben, treffen eine Grundentscheidung. So ist es ohne Probleme möglich, dass mehrere Familienmitglieder gewählt werden. Alle Wahlberechtigten geben ihr Votum dazu ab.

Bei der Berufung hingegen entscheiden lediglich die Mitglieder des Kirchengemeinderates. Dann ist eine Berufung von Familienmitgliedern von Mitgliedern des Kirchengemeinderates nicht möglich. So soll Vetternwirtschaft vermieden werden. Dieses gilt auch bei einer Nachwahl.

Es ist die Frage gestellt worden, warum die Berufungen noch vom alten Kirchengemeinderat vorgenommen werden sollen. Zum einen ist zum Zeitpunkt der Berufung der neue Kirchengemeinderat noch nicht im Amt. Zum anderen kennt der alte Kirchengemeinderat sich aus und weiß vielleicht eher, welche Kompetenzen noch in den Kirchengemeinderat geholt werden sollten.

Außerdem legt Artikel 30 Abs. 3 Verfassung fest, dass der noch im Amt befindliche Kirchengemeinderat die Berufung vornimmt.

Syn. Frau LINK: Die Frage von Herrn Meyer wurde noch nicht ausreichend beantwortet, wie der Beruf eines in der Kirche mitarbeitenden Kandidaten ausgewiesen werden soll.

Syn. SIEVERS: Mit dem Wahlrecht ist es schwierig und es gibt auch Schwierigkeiten damit: etwa genügend Bewerber zu finden. Bei uns gibt es auch Beispiele dafür, dass Nichtkirchenmitglieder berufen worden sind, um Ihre Kompetenzen ins Gremium zu holen. Wenn sie dann Kirchenmitglieder werden wollen, können sie es selbstverständlich.

OKR Dr. EBERSTEIN: Explizit ausgewiesen werden soll ein Mitarbeitender der eigenen Gemeinde, und das macht auch Sinn, weil nur einer, der in der Kirchengemeinde mitarbeitet, in den Kirchengemeinderat gewählt werden kann.

Auf den Stimmzetteln werden die Bewerber mit ihrem Beruf aufgeführt.

Die Wahlbeauftragten werden den Gemeinden wichtige Informationen zu Einzelheiten der Wahl mitteilen.

Syn. Dr. EMERSLEBEN: Es ist gefragt worden, wie sich wohl bei der nächsten Wahl wieder verändern wird, was wir auf dieser Synode entscheiden. Ich möchte daran erinnern, dass vieles bereits in der Verfassung festgeschrieben wurde und wir vieles in der Verfassung ändern müssten, wenn wir „heilige Kühe“ schlachten wollen. Worum es uns heute gehen kann, ist zu besprechen, was im Gesetz nicht mit der Verfassung konform ist. Der Rahmen liegt fest.

Syn. DECKER: Ich beziehe mich auf § 31: Der alte Kirchengemeinderat kann zwei Mitglieder dazu berufen. Wenn die Anzahl der Mitglieder etwa auf zehn festgelegt wurde, können dann zu diesen zehn noch zwei hinzugerufen werden?

OKR DAWIN: Der Wahlbeschluss nach § 7 KGRBG legt nicht die Größe des Kirchengemeinderates fest, sondern die „Anzahl der zu wählenden Mitglieder“. Hier bewegen wir uns sozusagen im demokratischen Bereich, die Berufung hingegen ist eher ein „undemokratischer“ Bereich. In § 31 gibt es eine Sonderregelung für den Fall, dass etwa Proporz nicht stimmen oder Kompetenzen fehlen. Die Berufung ist deshalb aus gutem Grund an das Wahlergebnis gebunden. Berufen werden darf nur in Ansehung des Wahlergebnisses und nach Rückbindung mit dem Kirchenkreisrat.

Der PRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Ich danke Ihnen, Herr Dr. Emersleben, und Ihrem Team für die kompetente Beantwortung der gestellten Fragen. Damit schließe ich diesen Tagesordnungspunkt.

Die Synode hat noch einen Beschluss zu fassen, nämlich wie der Ausschuss für die nächste Themensynode zusammengesetzt werden soll. Wir schlagen Ihnen vor: 10 Personen sollen diesen Ausschuss bilden. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses folgen wir § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Landessynode, der sicherstellt, dass die Mehrheit der Mitglieder Ehrenamtliche sind, aber auch ein Pastor/eine Pastorin, ein Mitarbeitender vertreten ist.

Gibt es zu diesem vorgeschlagenen Verfahren Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wir schlagen vor, die zwei Stellvertreter gleich in die Wahl einzubeziehen.

Wenn Sie diesem Vorschlag zustimmen, bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist dann mit Mehrheit so beschlossen. Dann bitte ich jetzt Frau Brand-Seiß, als Vorsitzende des Nominierungsausschusses, uns die Vorschläge zu den einzelnen Wahlen einzubringen.

Syn. Frau BRAND-SEIß: Wir als Nominierungsausschuss sehen und erkennen die Belastungen vieler hier Tätigen in unterschiedlichen Funktionen, daher an dieser Stelle ein ausgesprochener Dank für alle, die sich mit unseren Anfragen auseinandergesetzt haben, zum Teil mit ihrer Entscheidung gerungen oder auch freiwillig aus eigenem Antrieb heraus die Bereitschaft zu einer weiteren Mitarbeit bekundet haben. Auch bei den anstehenden Wahlen hat sich der Ausschuss bemüht, alle relevanten Kriterien der betreffenden Nominierungen zu berücksichtigen. Wenn es bei den aktuellen Nominierungen angesichts der angespannten Arbeitssituation unter uns Synodale nicht immer gelungen ist, diesen Kriterien gerecht zu werden, sollen sie wissen, dass wir als Ausschuss keine anderen Handlungsmöglichkeiten hatten. Nun zu den Nominierungen zu den Wahlen der jeweiligen Ausschüsse. Ich beginne mit dem Vorbereitungsausschuss zur Themensynode Dienste und Werke, entsprechend der von Ihnen gewählten Größe Personenzahl zehn, davon sind sechs Ehrenamtliche und mindestens eine Pastorin oder ein Pastor und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter zu wählen. Und der Ausschuss nominiert für die Gruppe der Ehrenamtlichen folgende Personen: Lutz Decker, Matthias Gemmer, Gerlinde Hacker, Susanne Kröger, Michael Rapp, Hans-Peter Strenge, Andrea Wagner-Schöttke. Für die Gruppe der Mitarbeiter/Mitarbeiterin Christoph Bauch, Maren Griephan. Für die Gruppe der Pastorinnen und Pastoren Andreas Hamann, Maren von der Heyde, Stephan Rahlf, Dr. Klaus Schäfer. Für den Rechnungsprüfungsausschuss ist ein Mitarbeiter zu wählen. Wir nominieren für diese Wahl Ronald Schrum-Zöllner. Ich komme zur Wahl eines ehrenamtlichen Mitglieds in die Steuerungsgruppe des Hauptbereiches 6, Medienarbeit. Diese Steuerungsgruppe besteht aus einer Bischöfin/einem Bischofs, dem Leiter des Amtes für Öffentlichkeit, zwei Vertreterinnen/Vertretern des Evangelischen Presseverbandes Nord, einem von der Kirchenleitung zu bestimmenden Mitglied und drei von der Landessynode gewählte ehrenamtliche Mitglieder plus zwei stellvertretende Mitglieder, wobei die Repräsentanz der Sprengel anzustreben ist. Wir nominieren Stefan Harms, Gesa Kohnke-Bruns; weiterhin ist ein stellvertretendes ehrenamtliches Mitglied für diese Steuerungsgruppe zu wählen und dafür schlagen wir Ihnen als Nominierungsausschuss die Person vor, die oder der nicht Gewählten dann als Stellvertreter in die Steuerungsgruppe zu wählen. Um das Quorum im Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zu erhalten, muss bei der Nominierung unter den zwei zu Wählenden ein Ehrenamtlicher sein. Zu dieser Wahl nominiert der Ausschuss Cord Bollenbach, Elisabeth Lingner und Gudrun Nolte-Wacker und auch für diesen Ausschuss ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, der Ausschuss nominiert Frauke Lietz. Ich komme zur letzten Wahl, der eines stellvertretenden ehrenamtlichen Mitgliedes in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs 4, Mission und Ökumene. Für die Wahl nominiert der Ausschuss Christine Böhm. Herzlichen Dank.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Frau Band-Seiß. Auch weitere Mitglieder können und dürfen sich selbstverständlich noch zur Wahl stellen. Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten wird morgen stattfinden. Das Präsidium möchte jetzt aber schon den Beschluss fassen, dass wir die Redezeit der Vorstellung für jeden Kandidaten auf zwei Minuten begrenzen. Sind Sie damit einverstanden? Der Vorschlag ist einstimmig so angenommen. Die Synodalen, die im Gottesdienst heute Abend im Chor singen, mögen sich bitte um 19.45 Uhr in der St. Lorenz-Kirche einfinden und das Gesangsheft „Himmel, Erde, Luft und Meer ...“ mitnehmen. Wir gehen jetzt in die Abendbrotpause und treffen uns um 20.30 Uhr zum Synodengottesdienst in der St. Lorenz-Kirche. Dann schließe ich für heute die Tagung und wünsche guten Appetit.

Ende des ersten Verhandlungstages um 18.30 Uhr

## 2. VERHANDLUNGSTAG Freitag, 27. Februar 2015

Die VIZEPRÄSES: Guten Morgen uns allen. Ich möchte darauf hinweisen, dass wir auf der 5. Tagung 2014 einen Beschluss gefasst haben, nämlich der Einladung der 10. ÖRK Vollversammlung zu folgen und gemeinsam Stationen auf dem Pilgerweg der Gerechtigkeit zu besetzen. Geplant ist, dass jede Synodentagung eine Station auf diesem Pilgerweg einnimmt. Für diese Synode hat das Präsidium entschieden, sich mit dem Thema Armut von Kindern zu beschäftigen. Dazu haben wir drei Elemente gesetzt: Die Bibelarbeit, ein Wort des Präsidenten des Kinderschutzbundes und eine Information unseres Ausschusses Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung. Ich bitte die beiden Bibelarbeiter Bischof Magaard und Pastor Ahrens auf die Bühne.

Bischof MAGAARD und Syn. AHRENS halten die Bibelarbeit.

Die VIZEPRÄSES: Recht herzlichen Dank, Herr Bischof Magaard und Herr Ahrens für diese eindrückliche Bibelarbeit. Ich weiß nicht, wie es Ihnen jetzt geht, aber mir geht es ein bisschen so wie Herrn Decker gestern. Ich würde nach dieser Bibelarbeit gerne innehalten und über die vielen dichten und aufregenden Informationen nachdenken.

Und wo ich schon beim Danken bin, möchte ich diesen erweitern auf alle Organisatoren und Mitwirkenden beim gestrigen Synodengottesdienst, insbesondere Dr. Gerhard Altenburg und Dietrich Kreller und Bischof Dr. von Maltzahn herzlichen Dank für die Predigt sowie die Unterstützung von Pröpstin Eiben. Danken möchte ich auch den Mitwirkenden Herrn de Boor, Frau Fähmann, Frau Radtke, Herrn von Rechenberg, Frau Dr. Reemtsma, Herrn Schlenzka, Frau Pastorin Möller und natürlich dem Küster, Herrn Urban. Sehr herzlich danke ich Herrn Wulf und dem tollen Synodenchor mit dem Leiter Herrn Schwarze-Wunderlich und für die wunderschöne Begleitung der Orgel Frau von Stritzky. Es wurden 871 € für das Projekt in Gonda gesammelt. Auch dafür vielen Dank.

Jetzt möchte ich Frau Dr. Keim, die Vertreterin der VELKD, begrüßen. Schön, dass Sie an unserer Synodentagung teilnehmen und jetzt freuen wir uns auf ein Wort von Herrn Hilgers, dem Präsidenten des Kinderschutzbundes, der den 2. Teil unserer dreiteiligen Etappe auf dem Pilgerweg beginnen wird.

Herr HILGERS: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bedanke mich sehr herzlich für die Möglichkeit, zum Thema Kinderarmut zu Ihnen zu sprechen. Ich bin seit 23 Jahren ehrenamtlich Präsident des Kinderschutzbundes in Deutschland, und mindestens seitdem befasse ich mich mit dem Thema. Und ich will vorweg sagen: das ist frustrierend. Man erlebt keine Veränderung, sondern nur Verschlechterung. Und wenn Sie eben Zahlen gehört haben und bei mir Zahlen sehen, es ist in der Tat so, dass immer dann, wenn wir eine schlechte Konjunktur haben und steigende Arbeitslosigkeit, die Kinderarmut in unserem Land dreimal so schnell gestiegen ist wie die Armut der gesamten Bevölkerung. Und immer dann, wenn es diesem Land gut geht, die Arbeitslosigkeit sinkt und Hochkonjunktur ist, stagniert die Kinderarmut. Sie verbessert sich überhaupt nicht. Und deshalb haben wir als Deutscher Kinderschutzbund seit Jahren zwei Schwerpunkte in unserer politischen Lobbyarbeit und auch in unserem helfenden Handeln. Das sind die beiden Themen Gewalt gegen Kinder, Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und natürlich als zweites Thema die Kinderarmut. Manchmal hängt es auch zusammen. Nicht in allen Facetten und Bereichen, aber es gibt schon Zusammenhänge.

Sie haben eben über Definitionen gesprochen. Und in der Tat ist es so, dass der letzte Bericht des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes nachweist, dass es bis 2018 wieder zwei-

einhalb Millionen Kinder sind, die in Armut leben. Das ist übrigens deckungsgleich mit der Zahl der Kinder, die auch von sozialen Transferleistungen des Staates abhängig sind und damit auf dem Existenzminimum leben. Dem behördlich festgestellten Existenzminimum, zu dem gleich noch etwas im Detail zu sagen ist.

Das ist eine Analyse, eine Aufteilung dessen, wo wir Kinderarmut finden.

SGB II-Quote nach Familientypen 2013

	Anzahl BG im SGB II	Anzahl Haushalte insgesamt	SGB-II Quote
Bedarfsgemeinschaften (BG) insgesamt 15-65 Jahre	3.280.549	28.695.000	11,4 %
BG Alleinerziehend mit Kindern unter 18 Jahren	623.738	1.615.000	38,6 %
Mit 1 Kind	374.697	1.094.000	34,3 %
Mit 2 Kindern	177.419	412.000	43,1 %
Mit 3 und mehr Kindern	70.348	109.000	64,5 %
BG Paare mit Kindern unter 18 Jahren	461.892	6.449.000	7,2 %
Mit 1 Kind	186.941	3.172.000	5,9 %
Mit 2 Kindern	159.575	2.513.000	6,3 %
Mit 3 und mehr Kindern	115.376	764.000	15,1 %

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2013, Statistisches Bundesamt: Mikrozensus 2013; eigene Berechnungen.

Dass Kinderarmut auch zu tun hat mit Kinderreichen, das hat damit zu tun, dass in unserem Land mit jedem Kind, das dazu kommt, das freiverfügbare Einkommen der Familie um 400 Euro im Monat sinkt. Es steigt also nicht bedarfsgerecht an, sondern es sinkt. Das hat damit zu tun, dass das Kindergeld 400 Euro unter dem Existenzminimum eines Kindes liegt. Unter dem absoluten Existenzminimum. Das führt im Ergebnis dazu, dass jedes Mal, wenn Sie ein Kind dazubekommen in der Familie, das Existenzminimum ansteigt um 584 Euro. Und Sie bekommen 184 Euro Kindergeld. Und damit sinkt das, was Sie übrig haben zum Beispiel für Urlaub, für die Beschaffung eines Fahrzeugs oder alles das, was nett und schön ist im Leben, den Zoo zu besuchen mit den Kindern, oder andere Dinge. Das heißt, man muss sich in der Tat in unserem Land Kinder leisten können. Das sagt man ja auch im Volksmund: wie können die sich so viele Kinder leisten? Dieses „sich leisten können“ spiegelt sich darin wider. Und das hat sicherlich auch mit den Entscheidungen von Menschen zu tun, die glauben, sich das nicht leisten zu können. Jedenfalls im Bildungsbürgertum. Und dann ist ganz massiv betroffen die Gruppe der Alleinerziehenden. Sie wird im Sozialrecht und im Steuerrecht massiv benachteiligt, und sie hat in weiten Teilen Westdeutschlands immer noch große Probleme, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren. Und es gibt auch alleinerziehende Mütter, die sich bewusst entscheiden, ihre Kinder nicht in eine Kita zu schicken, weil sie zu Recht an der Qualität der Kitas in Deutschland zweifeln. Dafür gibt es viele Gründe. Natürlich können Kinder schon früh in Kitas erzogen werden. Aber ich sage immer, dazu gibt es drei wichtige Voraussetzungen: die erste ist Qualität, die zweite ist Qualität und die dritte ist es auch. Zuhause ist es nicht anders.

Hier habe ich etwas zur Entwicklung dargestellt



## Kinderarmut als größtes Zukunftsrisiko

### Kinder, die von staatlichen Transferleistungen leben

#### Entwicklung und Prognose

2000:	15,6 Mio. Kinder =	1,45 Mio.
2014:	12 Mio. Kinder =	2,5 Mio.
2030:	10 Mio. Kinder =	4 - 5 Mio.

Wir hatten im Jahr 2000 noch 15,6 Millionen Minderjährige in Deutschland und davon lebten 1,45 Millionen von staatlichen Transferleistungen, die übrigens höher waren als jetzt. Das heißt, wenn wir dieselbe Schwelle hätten jetzt, wären es weit über drei Millionen Kinder, die jetzt von staatlichen Transferleistungen lebten.

Der Staat hat bei der Anhebung der Grenzwerte nie Schritt gehalten mit der Kostenentwicklung. Und er hat immer – meistens gerade bei Kindern - nur auf Drängen des Bundesverfassungsgerichtes Regelsätze angepasst, Bildung und Teilhabe mit einem sehr geringen Betrag versucht zu ermöglichen. Immer musste das Bundesverfassungsgericht die staatlichen Institutionen dazu verurteilen und immer mit dem Vorwurf, dass die Politik die Menschenwürde der Kinder in unserem Land nach Artikel 1 verletzt. Das ist ja ein ungeheuerlicher Vorwurf: sie verletzt die Menschenwürde der Kinder. Das können Sie in jedem der Bundesverfassungsurteile nachlesen. Im vergangenen Jahr hatten wir dann etwas weniger als 12 Millionen Kinder schon. Und es lebten zweieinhalb Millionen Kinder von staatlichen Transferleistungen. Die Entwicklung wird so sein – und das ist allenfalls abzumildern, aber nicht zu ändern, es sei denn, man würde wirklich grundlegende Änderungen durchführen -, dass wir im Jahre 2030 weniger als 10 Millionen Kinder haben. Das ist nicht zu ändern. Das hat schon damit zu tun, dass die Zahl der potentiellen Eltern, der potentiellen Mütter in unserem Land jetzt erst richtig stark sinkt. Wer selber nicht geboren worden ist, kann schlecht ein Kind kriegen. Ich habe mal mitgearbeitet in einer Kommission des Bundespräsidenten Köhler zur demografischen Entwicklung. Da sind die Zahlen von Wissenschaftler über einen Zeitraum prognostiziert worden - die Bertelsmann Stiftung hat mitgewirkt und hat das sogar auf Stadtteile runtergebrochen in der Entwicklungsprognose, die sich bis jetzt bestätigt hat in allen Bereichen. Damals hat mir mal in einer Debatte ein Bundestagsabgeordneter gesagt, er glaube das nicht. Ich habe ihm gesagt, dass ich ein großer Anhänger der Glaubens- und Gewissensfreiheit sei. Aber in der Mathematik rate ich von deren Anwendung dringend ab. Und in diesem Fall ist es einfach so: das geht in die Richtung. Und dass die Zahl der armen Kinder so steigt, hat damit zu tun, dass zum Beispiel in Stadtteilen wie Hamburg-Wilhelmsburg deutlich mehr Kinder geboren werden als in Blankenese, in Neukölln mehr als am Wannsee und in Köln-Chorweiler viel mehr Kinder als in Köln-Lindenthal. Und die soziale Segregation in diesen Städten in unserem Land geht so weiter und verändert sich jeden Tag immer so weiter in diese Richtung. Wir können fest davon ausgehen, dass die Entwicklung so ist. Ich sage an der Stelle immer: das muss man sich plastisch vorstellen. Eine künftige Generation soll 1. uns viele Alte stützen und pflegen. Und wir sind mehr als die. Dann sollen die sich außerdem selbst für Kinder entscheiden. Das wünschen wir uns auch. Und dann organisieren wir unser Sozial-, Steu-

er-, Bildungssystem, unsere Gesundheitsvorsorge so, dass sie noch fast die Hälfte ihrer eigenen Generation unterstützen müssen, weil wir jetzt dafür sorgen, dass das auch Leistungsempfänger werden und nicht Leistungsträger der Gesellschaft. Eigentlich müssten die Ökonomen hier stehen und eine Rede zu Ihnen halten. Herr Straubhaar, Herr Sinn, die uns immer in den Medien die ökonomische Welt erklären. Die müssten eigentlich nervös werden. Nicht wir, die wir das tun aus unserer Haltung und aus unserem Menschenbild heraus. Die müssten sich eigentlich richtig aufregen, was da auf die Gesellschaft zukommt.

Dann ist natürlich die Frage, was bedeutet das, von staatlichen Transferleistungen leben? Arm sein in diesem Land. Abgesehen von der Entwürdigung dieser Menschen, die sich einem gigantischen staatlichen Kontrollmechanismus ausliefern müssen. Selbst das Geld zur Konfirmation muss angegeben werden bei Hartz IV. Wenn das eine bestimmte Summe überschreitet, die verändert wird regelmäßig, dann wird das auch abgezogen. Dieser Kontrollmechanismus ist natürlich auch mit Strafandrohung versehen. Aber was man bekommt, will ich mal an einem Beispiel zeigen



## Kinderregelsätze 2015

Kinderregelsatz für Kinder 0-6 Jahre: 234 €/ Monat

Darin u. a. enthalten:

- 86,96 € für Nahrungsmittel und Getränke
- 34,47 € für Bekleidung und Schuhe
- 6,73 € für Gesundheitspflege
- 1,08 € für Bildung

Der Paritätische kommt in seiner Expertise zur Fortschreibung der Regelsätze zu dem Ergebnis einer Unterdeckung um 24 Prozent.

Quelle: Regelbedarfsermittlungsgesetz, i.d.F.v. 2011, Anpassung 2015 gemäß § 7 Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben; Dr. Rudolf Martens, Expertise zur Fortschreibung der Regelsätze zum 1. Januar 2015, Berlin 2014.

6,73 Euro im Monat für die komplette Gesundheitspflege eines Babys. Das sind alle Windeln - man windelt heute trocken, aber da muss man wie ein Luchs aufpassen, sonst braucht man doch noch Puder oder Creme. Und wer weiß, was heute ein Paket Windeln kostet, der weiß, dass am 5. eines Monats das Kind besser seine Verdauung einstellt, bei 6,73 Euro. Deshalb hat die Diakonie in Braunschweig recht, die in einer groß angelegten Untersuchung festgestellt hat, dass weit mehr als 90 % der Eltern, die von staatlichen Transferleistungen abhängig sind, das von dem für sie bestimmten Existenzminimum, dem für sie bestimmten Geld, vom Munde absparen, damit sie das erfüllen können für ihre Kinder. Sehen Sie, auch drei Euro am Tag für die Ernährung eines 13jährigen – ich habe drei längst erwachsene Söhne, die sind so groß, ich weiß, was die vertilgt haben – das ist nicht machbar. Ernstlich nicht, oder sie beschränken die Ernährung auf Kartoffeln und Wasser. Auch da muss man sich vom eigenen Mund etwas absparen. Und das müssen die Menschen. Und wenn Sie fragen, wie sich das für Kinder auswirkt, nun, es gibt Kinder, die ihre einzige Jeans, wenn die gewaschen ist, auf die Heizung legen, damit sie die am nächsten Tag wieder anziehen können. Das sind die Kinder, die nicht mit zum Schulausflug fahren, weil sie, selbst wenn über das Bildungs- und Teilhabepaket die Kosten des Ausfluges übernommen werden, als einzige kein Taschengeld haben. Die werden vorher krank. Es sind die Kinder, die keiner Geburtstagsfeier folgen, viele von ihnen kommen ungefrühstückt in die Schule, weil die ganze Familie so depriviert ist, dass sie diese Dienstleistung nicht erbringen kann.

Welche Wirkung das hat, ist spannend. Es gibt über 30 Untersuchungen, die nachweisen, dass in Deutschland arme Kinder nur in ganz seltenen Fällen im deutschen Bildungssystem eine



Chance haben. Auch für die mit großer Resilienz ist Armut Mist. Das muss man deutlich sagen. Die Resilienzforschung weist nach, dass es einen ganz zentralen Faktor gibt, der die Resilienz von armen Kindern so fördern kann, dass sie trotzdem eine gute Zukunftschance auch im Bildungssystem haben. Das ist, dass sie einen einzigen Menschen haben, wenigstens einen, der sie anerkennt und der sie bedingungslos unterstützt und liebt. Das kann die Großmutter sein, eine Tante, der Trainer, wer auch immer. Lehrer oder Lehrerin, ein Erzieher. Wenn es keinen gibt, gibt es kein belegtes Beispiel von anderen Resilienzfaktoren, die das hier ersetzen.

Hier stellen Sie fest,



## Bundesländervergleich: Kinder im Hartz IV Bezug und Lesekompetenz

Bundesland	Kinder unter 15 Jahre im Hartz IV Bezug	Pisa Ergebnisse Lesen 2009
Bayern	7,3 Prozent (1. Platz)	580 Punkte (2. Platz)
Baden-Württemberg	8,6 Prozent (2. Platz)	575 Punkte (3. Platz)
Nordrhein-Westfalen	18,1 Prozent (8. Platz)	563 Punkte (9. Platz)
Bremen	30,8 Prozent (15. Platz)	549 Punkte (15. Platz)
Berlin	34,5 Prozent (16. Platz)	552 Punkte (13. Platz)

Quelle: Der Paritätische Gesamtverband: Arme Kinder, arme Eltern: Familien in Hartz IV, 2012 und Pisa Studie 2009, eigene Darstellung.

dass die Reihenfolge der Bundesländer in der Pisa Studie immer exakt der Sozialhilfequote bei Kindern entspricht. Die armen Länder sind immer hinten. Selbst wenn sich das mal um ein Prozent über die Jahre ändert, verändert sich auch die Reihenfolge in der Pisa Studie. Das hat nichts mit dem Bildungssystem zu tun und auch nicht mit dem Geld in der Bildung. Bremen gibt das meiste Geld pro Kind für Bildung aus. Bremen hat die meisten Ganztagschulen in Westdeutschland, Bremen gibt den meisten Unterricht und hat die beste Schüler-Lehrer-Relation. Und ist trotzdem immer Letzter. Es ist ein Unterschied, ob man am Tegernsee Unterricht gibt in einer Grundschulklasse oder in bestimmten Stadtteilen in Bremen oder Bremerhaven. Das ist nicht vergleichbar. Und ich bin das so leid, mich ständig über das Schulsystem unterhalten zu müssen, da hab ich schon keinen Spaß mehr dran. Das habe ich jetzt 40 Jahre gemacht. Sehen Sie, selbst wenn es nur integrative Schulen gäbe in Deutschland, wäre eine integrierte Gesamtschule in Hamburg-Wilhelmsburg, in die alle Kinder aus dem Stadtteil gehen würden, wäre immer noch eine Hauptschule auf unterem Niveau, wenn man nichts grundlegendes anderes ändert. Und eine integrative Gesamtschule in Blankenese wäre noch immer noch ein Elite-Gymnasium. Durch die soziale Segregation in den Stadtteilen. Das heißt, man muss über vieles andere nachdenken. Man muss nachdenken darüber, dass man einen Zuschlag gibt für die Lehrerausstattung in Schulen in sozial benachteiligten Stadtteilen, der enorm ist und der versucht, viel zu verändern. Dass man hinget und dort wirklich Sozialpädagogen und Sozialarbeiter zusätzlich einsetzt. Und dass man vielleicht auch Methodik und Didaktik überdenkt, dass sie armutsgerecht ist, geeignet zur Inklusion armer Kinder. Und dass man vielleicht auch Bildungsteilziele verändert, wenn man Erfolg haben will. Das sind Reformen, die weit über Schulstrukturfragen hinausgehen und die dringend nötig sind.

Als ich Bürgermeister meiner Heimatstadt war, in Dormagen zwischen Köln und Düsseldorf, habe ich mal eine sozialwissenschaftlich fundierte Untersuchung bei den Einschulungsuntersuchungen gemacht, wie sieht das denn aus mit den verschiedenen Faktoren. Da stellen Sie

fest, dass solche Defizite gar nicht so hoch sind, aber die sozial segregierten Stadtteile mit dem besonderen Erneuerungsbedarf – früher hat man sozialer Brennpunkt gesagt, das sagt man ja heute nicht mehr. Stadtteile mit besonderem Erneuerungs- und Entwicklungsbedarf haben wir zwei. Und da war im Stadtteil A damals die Sprachverzögerung bei 24,5 Prozent. Das gilt für alle anderen Untersuchungsergebnisse auch, diese Differenz. Und im Reichenstadtteil bei 7,4 Prozent. Ich glaube, es gab eine einzige Diagnose, das waren die Allergien. Die waren in dem reichsten Stadtteil am höchsten und im ärmsten Stadtteil am niedrigsten. Das haben wir mit zwei Waldkindergärten geändert in dem reichsten Stadtteil. Mit einem bundesweit beachteten Modell, das auch ausgezeichnet wurde, mit dem Dormagener Modell, erreichen konnten, dass wir 2013 nur noch eine Quote von 12 Prozent haben. Man kann also etwas tun, wenn man will, auch im Bildungssystem.

Nun ist die Frage, was kann geschehen? Die finanzielle Lage können wir alle nicht ändern, Sie nicht als Kirche oder wir nicht als Kirche, als Kinderschutzbund nicht, die Kommunen nicht. Auch die Bundesländer nicht. Die Gesetzgebungskompetenz und die finanziellen Möglichkeiten hat allenfalls der Bund. Wir als Kinderschutzbund fordern seit Jahren eine Kindergrundsicherung. Da könnte ich jetzt einen eigenen Vortrag drüber halten, aber ich will versuchen, Ihnen das ganz kurz zu erklären. In Deutschland ist es so, dass diese gesamte Wirkung der finanziellen Leistungen für Kinder, die wir haben, dazu führt, dass in der Spitze ein Kind von einer sehr reichen Familie vom Staat dreimal mehr Geld bekommt als das Kind einer armen Familie. Das beginnt damit, dass ab einem bestimmten Steuergrenzsatz die Menschen, die gut verdienen, nicht das Kindergeld bekommen, sondern den Ertrag des Kinderfreibetrages. Der beträgt bei einem Spitzensteuersatz schon fünfzig Prozent mehr als das Kindergeld, das die Durchschnittsbürger bekommen. Und dann können sie natürlich noch absetzen: die Privatschule, die Kinderbetreuung – und dann geht das bis zum Dreifachen. Also dem Staat ist ein Kind aus einer Familie, die mehr als 120 000 Euro verdient, drei Mal so viel wert wie ein Kind aus einer Durchschnittsfamilie. Und bei Hartz IV-Empfängern wird das Kindergeld auf Hartz IV angerechnet. Wir sind das einzige Land der Erde, das diese Unterstützung von Familien macht, den Armen wesentlich weniger gibt als den Reichen. Das tut niemand. In Ländern wie Frankreich endet bei 100 000 Euro jede Forderung der Caisse d'allocations familiales. Der französische Staat sagt dann, die können ihre Kinder selbst versorgen und unterstützen. Und sie konzentrieren sich auf den Armutsbereich. Auch Großbritannien, auch die skandinavischen Länder, alle OECD-Länder. Wir sind die einzigen, die den Reichen viel mehr geben als den Armen. Und wir wollen das System auf den Kopf stellen. Wir wollen also grundsätzlich durch eine Kindergrundsicherung in Höhe des Existenzminimums von 584 Euro die Wirkung verhindern, dass mit jedem Kind das frei verfügbare Einkommen um 400 Euro zurückgeht. Und die wollen wir besteuern, damit die, die ganz viel verdienen, davon weniger bekommen, und die, die nichts haben, den vollen Betrag. Das rechnet sich fast. Wenn Sie die Bürokratiekosten nehmen, die jetzt durch die Überwachung der Familien entstehen, bis ins Bildungs- und Teilhabepaket hinein, wo der Staat dreimal mehr Geld für Bürokratie ausgibt als für Kinder – allein der Bund gibt 140 Prozent aus, dann kommen die Kosten der Kommunen, die eigenen Kosten der Arbeitsverwaltung und dann natürlich der ganzen Antragsteller: der Mensa-Vereine, der Schulen, der Vereine, die Zuschüsse aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben – das ist unendlich. Mit der Begründung, das Geld soll beim Kind ankommen, werden drei Euro ausgegeben, damit ein Euro beim Kind ankommt. Weil wir das ja alles überwachen müssen. Das alles könnte man abschaffen und ändern mit dieser Kindergrundsicherung. Dadurch würde es letztlich kostendeckend sein. Das ist ja eine unglaubliche Zahl von diversen Leistungen, die in diesem Land gewährt werden. Die man auch wieder alle beantragen muss, was wiederum viele ausschließt. Wenn Sie allein einen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket für Lernförderung in manchen deutschen Städten sehen, wo die Familien vier Seiten ausfüllen sollen, und das stellen Sie sich dann in Neukölln bei einer libanesischen

Familie vor. Dass die dann virtuos auf diesen Antragsformularen alles richtig machen, ist ein Scherz. Das wollen wir auf diese Weise umkehren und würden ein gerechtes System haben, das die finanzielle Situation schon einmal erläutert. Wir sind in einem großen Bündnis der Kindergrundsicherung, auch evangelische Familienverbände machen da mit, auch viele Wissenschaftler. In diesem Bündnis sind wir bemüht, und wir werden schon unterstützt von den Bundestagsfraktionen der Grünen und der Linken. Und fünf Bundesländer von Nordrhein-Westfalen bis Schleswig-Holstein haben schon Bundesratsinitiativen unternommen, um das zu regeln. Also das ist nicht aussichtslos. Und ich will für Unterstützung ausdrücklich werben. Über die Bildungspolitik habe ich gerade schon gesprochen. Der nächste Punkt ist natürlich, was wir alles tun können. Was die Kommunen tun können, was die Kirchen tun können, was die Gesellschaft tun kann, der Kinderschutzbund. Darüber will ich etwas sagen.



## Politik für Kinder und die Zukunft

- Gerechtigkeit im Steuer- und Sozialsystem
- Die Kindergrundsicherung – **Aufgabe des Bundes**
- Bildung als Hilfe zur Selbsthilfe
- Integrative Bildung für alle: arm und reich, Deutsche und Migranten, Behinderte und Gesunde; verantwortlich: die **Länder**
- Persönliche Hilfen und wirtschaftlich Hilfen gehören zusammen
- **Kommunen** organisieren individuelle Unterstützung mit Wertschätzung und Hilfsbereitschaft

Wenn da steht, dass wir Unterstützung organisieren müssen mit Wertschätzung und Hilfsbereitschaft, dann hat das was mit Menschenbild und Haltung zu tun. Da steht's nicht gut drum. Das will ich ausdrücklich sagen. Wenn Sie auf Menschen in Armut zugehen, auf Kinder, auf ihre Familien, dann ist es schon notwendig, dass man ein Menschenbild hat, wie wir Christen es eigentlich haben sollten, dass jeder Mensch ein unverwechselbares Geschöpf Gottes ist und dass jeder Mensch Entwicklungschancen hat, Potential hat, Talente hat. Das gilt ganz besonders für Kinder, die wir, wenn wir sie richtig ansprechen, entwickeln können und fördern können. Und die einzige Ansprache, die wirklich funktioniert, ist nicht Druck, Bedrohung, Strafe oder extreme finanzielle Belohnung, sondern die einzige Ansprache, die wirklich funktioniert, ist die der Wertschätzung. Wir Christen nennen das auch Nächstenliebe. Wir als Kinderschutzbund wollen natürlich alle mitnehmen, auch Atheisten, die sich auf die humanistische Philosophie stützen. Oder Muslime – selbst im Koran gibt es da schöne Texte dazu, und auch bei Konfuzius, wo immer Sie auch schauen. Also, wir wollen alle mitnehmen auf diesem Weg der Wertschätzung und glauben, dass das die einzige Alternative ist, wie man Menschen bewegen kann. Ohne diese Haltung geht nichts. Und wenn ich sage, darum steht's schlecht, dann will ich das kurz mit einigen Beispielen deutlich machen. In der Samtgemeinde Hollenstedt hier im Landkreis Harburg, beschließt der Gemeinderat vor zwei Jahren, wenn die Eltern eines Kindes in der Kita den einen Euro nicht bezahlt haben, die Hartz-IV-Eltern, den sie beitragen müssen beim Bildungs- und Teilhabepaket für das Mittagessen der Kinder, kriegen die Kinder nichts zu essen. In Bayern gibt es eine Gemeinde, da haben die Sozialarbeiter und die Erzieher selbst in der Kita beschlossen, wenn die den einen Euro nicht bezahlt haben, dann essen erst alle anderen Kinder und dann die Kinder von den Hartz-IV-Empfängern. Was übrig ist. Ich war auf einem Jubiläum des Kinderschutzbundes in Waiblingen-Schorndorf.

Und vor meiner Festrede sprach der Oberbürgermeister der Stadt Waiblingen ein Grußwort. In diesem Grußwort berichtete er stolz, dass auf Anregung seines Jugendamtes beschlossen worden ist, dass, wenn eine Mutter ihr Kind zu spät aus der Kita abholt, und das passiert zwei oder drei Mal, wird das Kind für drei Tage vom Besuch der Kita ausgeschlossen. Geschieht natürlich vorwiegend da, wo Menschen depriviert sind. Ich hab dann gesagt, Herr Oberbürgermeister, meine Festrede fällt heute aus. Ich muss über die Kollateralschäden sprechen, die ihre Entscheidung beim Kind verursacht. Das habe ich dann auch ausführlich getan.

Da fällt mir Janusz Korczak ein, den Sie eben zitiert haben. Er hat auch gesagt „Alle Tränen sind salzig“. Wer das versteht, kann Kinder erziehen. Wer das nicht versteht, kann Kinder nicht erziehen.

Der Kronberger Kreis, das ist eine Gruppe zur Qualitätsentwicklung in der Sozialarbeit in unserem Land, kommt zu dem Ergebnis, dass sich auch im Helfersystem Menschenbild und Haltung verändert haben. Negativ verändert haben. Weg von Wertschätzung, weg von Anerkennung. Eine Untersuchung der Universität Bielefeld ergibt, dass – über zehn Jahre hinweg – die Studenten der Erziehungswissenschaften immer vorurteilsbeladener ins Studium kommen. Habermas hat vor gut zwei Jahren bei der Verleihung des Heine-Preises in Düsseldorf dazu gesagt, wir haben es zu tun mit einer Verhärtung auch des scheinbar aufgeklärten Bürgertums gegenüber Menschen in Armut und Not. Nicht mehr nur der Stammtisch lässt die Parolen los, sondern auch scheinbar aufgeklärtes Bürgertum. Das sollten wir uns bewusst machen. Und er führt das zurück auf die Ökonomisierung aller Teile der Gesellschaft bis in die Kinderzimmer hinein. Alles wird nur noch ökonomisch betrachtet. In den Altersheimen wird die Zeit des Windelwechsels berechnet, und es gibt auch schon Kitas, wo der Personalschlüssel so kalkuliert wird. Die Frage ist natürlich, ob das Soziale wirklich das Thema ist, das der hemmungslosen Ökonomisierung preisgegeben werden soll. Die Frage müssen wir uns stellen; und das gilt natürlich auch gerade dann, wenn es um Inklusion geht. Es ist ja spannend, dass sich in Deutschland niemand beschwert über die Inklusion von Körperbehinderten. Bei geistig Behinderten reicht das Mitleidspotential auch. Bei Verhaltensauffälligen, bei den ADHS-Kindern, bei den Autisten, wird es schon schwieriger. Völlig versagt das System bei der Inklusion armer Kinder. Daraus sehen Sie, dass es neben der Ausstattungsfrage auch eine Frage von Menschenbild und Haltung ist, wie man dieses Thema angeht.

Dann ist ganz wichtig, dass man alles so früh wie möglich macht. Das beweist nicht nur die Untersuchung von Hackman, der dargelegt hat, dass jeder Euro, den man früh einsetzt, sich vielfach verzinst, sondern das beweist auch die Erfahrung eines jeden Menschen, der im sozialen Bereich zuständig ist. Wenn Sie mit arbeitslosen Jugendlichen arbeiten, dann sind Sie ein Held, wenn Sie eine Erfolgsquote von zwanzig, dreißig Prozent haben. Wenn Sie sehr früh anfangen, in der Schwangerschaft, nach der Geburt, in der Kita, können Sie große Erfolge erzielen und für die armen Menschen gilt aufsuchende Sozialarbeit ganz besonders. Da fehlen vielen die Antriebskräfte, die hohen Schwellen und Hürden zum Hilfesuchen zu nehmen. Wir müssen davon Abschied nehmen, dass wir sagen, wir sitzen in Beratungsstellen und warten auf dich. Wir müssen da hin. Und wenn wir diesen Weg nicht gehen, werden wir nicht Erfolg haben. Ganz wichtig ist, konsequent Hilfe zur Selbsthilfe. Kindertafel ist gut, die hat ein anderes Konzept. Aber die Tafel an sich, so sehr ich die ehrenamtliche Mitarbeit schätze der Menschen, aber sie ist versorgend. Wir müssen nicht versorgen. Gerade bei Kindern gilt Hilfe zur Selbsthilfe, das ist menschenwürdig. Aber es gilt eigentlich auch im Altersheim. Da wird auch der Opa zu früh gefüttert. Weil man keine Zeit hat für den Prozess, dass er das selbst macht. Hilfe zur Selbsthilfe ist der Schlüssel, weil es nur so zu einer Veränderung kommt und zu einem menschenwürdigen Bereich. Ich widerspreche ausdrücklich der Ideologie, das Problem sei zu lösen, indem wir gerade die Kinder der Armen in Ganztagschulen und Ganztagskitas tun und dann wäre es gut. Ohne Mitwirkung der Eltern, ohne Erziehungspartnerschaft zwischen Fachkräften und Eltern wird der Weg nicht gelingen. Alle Untersuchungen beweisen, wenn man gleichzeitig mit den Eltern arbeitet, hat man den dreifachen Erfolg. Eigentlich hat

mir Irene Johns, die Landesvorsitzende des Kinderschutzbundes, die auch da ist, verboten das zu sagen, aber ich sage das trotzdem: dafür spricht schon ein Satz von einem ganz berühmten Kabarettisten aus München aus den zwanziger Jahren, der gesagt hat: „Erziehung hat keinen Zweck. Die Kinder machen uns eh alles nach.“ Dieser Hinweis auf die Rolle von Vorbildern und Eltern. Mit den Produzenten von Software und Firmen können wir keine Erziehungspartnerschaft gründen. Das machen die nicht mit. Aber die Fachkräfte in Kitas und Schulen sollten eine gründen mit Eltern.

Wir müssen Ressourcen-orientiert arbeiten



„Im Sinne einer gerechten Auslese lautet die Prüfungsfrage für Sie alle gleich: Klettern Sie auf den Baum!“

Da habe ich diese schöne Karikatur – viele werden sie vielleicht kennen. Da drunter steht: „Im Sinne einer gerechten Auslese lautet die Prüfungsfrage für Sie alle gleich: klettern Sie auf den Baum.“ Wenn ich das bei Erziehungswissenschaftsstudenten oder Lehrern mache, dann frage ich: „Was denken Sie jetzt?“ Dann sagen die: „Das ist ungerecht, der Seehund oder Fisch können da ja gar nicht draufklettern“. Das ist der falsche Blickwinkel. Der richtige Blickwinkel ist: der Seehund kann toll schwimmen, viel besser als der Affe. Wenn wir Menschen verändern wollen, arme Familien, mit armen Kindern arbeiten wollen, dann müssen wir an ihre Talente denken und bei denen beginnen. Und nicht immer dran denken, was sie nicht können, noch nicht können. Das ist, glaube ich, ein ganz wichtiger Punkt.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und würde mich sehr freuen, wenn wir nicht nur die Diakonie, die schon dabei ist, bei einem Bündnis für Kinderrechte im Grundgesetz, und evangelische Familienverbände, die dabei sind bei der Kindergrundsicherung, sondern wenn es uns gelänge, die ganze evangelische Kirche in einem Bündnis gegen Kinderarmut in diesem Land und für eine Kindergrundsicherung dabei zu haben. Das ist ökonomische Vernunft und es entspricht unserem gemeinsamen christlichen Menschenbild und einer Haltung von Nächstenliebe und Wertschätzung. Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Die VIZEPRÄSES: Sehr geehrter Herr Hilgers, haben Sie herzlichen Dank für Ihre Ausführungen. Kinderarmut als größtes Zukunftsrisiko, als Skandalon sowohl in der objektiven harten Mathematik als auch in Ihrem sehr interessanten Begleittext haben Sie uns das noch einmal vor Augen geführt. Wir danken den engagierten Menschen im Kinderschutzbund. Frau John wurde gestern schon begrüßt, schön, dass Sie hier sein können. Sie können die Evangelische Kirche in Norddeutschland an Ihrer Seite wissen, wenn es darum geht, Kinderarbeit aufzuspüren, anzuprangern und nach Möglichkeiten zu suchen, sie auch wirklich zu beseitigen. Sowohl unser christliches Menschenbild, als auch die Haltung sollen davon Zeugnis abgeben. Ich wünsche Ihnen Gottes Segen für Ihre Tätigkeit.

Ich rufe jetzt den TOP 7.3 auf, nämlich die Ausführungen des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und bitte Frau Dr. Varchmin um die Einbringung.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Verehrtes Präsidium, hohe Synode!

Kinderarmut ist ein Thema in mehreren Hauptbereichen und den Diakonischen Werken der Nordkirche und ist in vielen Kirchengemeinden spürbar.

**Warum legen wir ein Papier vor:** Das Präsidium hatte im Herbst 2014 dem Ausschuss GFB mitgeteilt, dass bei dieser Synodentagung das Thema „Kinderarmut“ auf die Tagesordnung kommt und um die Vorlage einer Synodenerklärung gebeten. Der Ausschuss hatte bereits im November das Papier als Entwurf erstellt und wollte es auf seiner Klausur Ende Januar vollenden. Als er dann sah, dass das Thema „Kinderarmut“ im Rahmen des „Pilgerweges für Gerechtigkeit und Frieden“ bearbeitet werden soll und von unterschiedlichen Personen vorbereitet wird, waren wir uns einig, nur ein „Informationspapier“ zu erstellen. Für die Vorlage eines Synoden-Statements wäre ein sehr viel tiefergehender Arbeitsprozess und ein intensives Abstimmungsverfahren mit verschiedenen Akteuren an diesem Thema nötig gewesen. Die Anregung hierzu bleibt durchaus bestehen.

**Und nun zum Papier:** Uns im Ausschuss ist bewusst, dass die Kinderarmut in Deutschland nicht so gravierend erscheint wie weltweit – und da besonders in den armen Ländern des Südens. Die Halbierung der Armut und die Absenkung der Kindersterblichkeit auf 1/3 sind zwei der 8 „Millennium development Goals“ der Vereinten Nationen bis 2015 – und angesichts von 6,6 Mio. Kindern, die jährlich an den Folgen von Hunger sterben, sind dies nachvollziehbare wichtige Ziele, an deren Lösung wir alle mitarbeiten müssen.

Aber – wie in unserem Papier auch festgestellt – Kinderarmut betrifft auch ein so reiches Land wie Deutschland – und das ist natürlich besonders beschämend. Denn Kinder sind unsere Zukunft, sind uns anvertraut und wir tragen für sie die Verantwortung. Wenn sie deshalb in Deutschland auch nicht gleich „Hungers sterben“, steht ihnen doch mit Ausgrenzung, ohne wirkliche gesellschaftliche Teilhabe und nur mit dem Nötigsten „materiell“ ausgestattet – und wie wir gerade gehört haben, noch nicht einmal dies – , ein schweres Leben bevor, wenn wir hier nicht etwas ändern. Auch Kirche kann hier etwas ändern – ob z.B. durch Einrichtung von „Kinderfonds“ in Kirchengemeinden, durch besondere Bildungsangebote, durch besondere Aufmerksamkeit in den Kitas oder durch eine generell entstehende Sensibilisierung und Hilfeleistung, wenn wir Kinderarmut in unserer Nähe bemerken.

So dient unser Papier auch nur noch einmal in aller Kürze zur Information über die bestehende Kinderarmut – und wir verweisen auf die Bibel, unsere Grundlage unseres Handelns, die uns u.a. auch zum Handeln gegen Armut und zur Unterstützung der Schwachen auffordert.

Die VIZEPRÄSES: Sie haben jetzt die Vorlage des Ausschusses zur Kinderarmut vor sich liegen. Diese Information soll die Synode zur Kenntnis nehmen. Ich frage die Synode: Möchten Sie erst noch einmal darüber sprechen und möchten Sie die Vorlage mit Abstimmung zur Kenntnis nehmen? Wenn es dazu keine Wortmeldungen gibt, frage ich die Synode, möchten Sie diese Vorlage mit Beschluss zur Kenntnis nehmen? Wer das möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist die überwiegende Mehrheit.

Syn. DECKER: Ich habe eine ganz praktische Frage: Was passiert jetzt mit diesem Papier. Geht es in den Schreibtisch oder einen Aktenordner? Was für einen praktischen Nutzen hat dieses Papier?

Die VIZEPRÄSES: Ich gehe davon aus, dass dieses Papier den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung weiter beschäftigen wird.

Syn. BOHL: Dieses Papier hat als Papier jetzt weiter keine direkte, umsetzbare Bedeutung. Es ist aber ein Papier – gerade weil wir es so beschließen – das wir als eine Selbstverpflichtung verstehen, an diesem Thema weiter zu arbeiten. Für mich steht z. B. im Raum, dass wir überlegen müssen als Nordkirche dem Bündnis gegen Kinderarmut beizutreten, zu überlegen, wie wir das einfädeln können. Und Sie können sicher sein, dass wir in unserem Ausschuss über diese Fragen nachdenken werden. Wir müssen uns mit diesem Thema inhaltlich weiter voran bewegen; das hat in der Kürze der Zeit vor dieser Synode bisher überhaupt noch nicht funktionieren können.

Die VIZEPRÄSES: Es ist also ein Papier zur Weiterarbeit. Da ich keine weiteren Wortmeldungen sehe, möchte ich dann darüber abstimmen lassen, ob Sie das Papier so zur Kenntnis nehmen. Bei mehreren Enthaltungen ist das dann die Arbeitsgrundlage für den Ausschuss. Ich mache jetzt einen deutlichen Schnitt und rufe den nächsten Tagesordnungspunkt auf: 2.5, den Zwischenbericht der Konzeptionsgruppe KITA 2020.

Wir hören jetzt den Zwischenbericht der Konzeptionsgruppe KITA 2020. Ich bitte, Herrn OKR Vogelmann, Frau Gehl, Frau Theil und Herrn Potten den Bericht einzubringen.

OKR VOGELMANN: Verehrtes Präsidium, Hohe Synode,

Vor dem Bericht, liebe Synodale möchte ich zwei Vorbemerkungen machen:

1. Dem Präsidium und der Kirchenleitung möchte ich herzlich danken, dass wir von der Steuerungsgruppe des Prozesses „Kindertageseinrichtungen 2020 -Zukunft der Evangelischen Kindertagesstätten in der Nordkirche“ heute berichten und diskutieren können.
2. Zur Papierlage möchte ich Ihnen sagen, dass Sie die Arbeitsergebnisse ab Seite 8 in der Vorlage finden. Diese Arbeitsergebnisse sind es, die wir nach dem Bericht in den Arbeitsgruppen diskutieren können, wozu wir von Ihnen weitere Anregungen und bestärkende oder kritische Anmerkungen hören wollen.  
Zuvor finden Sie auf den ersten vier Seiten Informationen über diesen Arbeitsprozess Kita 2020: den Auftrag, die Zusammensetzung unserer Arbeitsgruppen und Hinweise auf unsere Arbeitsweise, vor allem aber auch zu den Personen, die bisher in diesem Prozess beteiligt oder zur Rückmeldung einbezogen worden sind. Sie lesen auf der zweiten Seite die Zusammensetzung der Steuerungsgruppe, von denen heute Frau Gerlinde Gehl vom Ev. Kindertagesstättenverband HH, Frau Evelyn Theil, Leiterin des Fachbereichs Kita in dem Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern und Herr Markus Potten vom Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein VEK hier über den Stand der Ergebnisse berichten werden.  
Und schließlich finden Sie zwei Anlagen zu dem Bericht: die Erläuterung zu den Qualitätssiegeln, die im Bereich der Kindertagesstätten verwendet bzw. vorgeschrieben sind und die Zusammenfassung der statistischen Zahlen, die wir über eine Umfrage von den Trägern abgefragt haben. Leider war der Rücklauf der relevanten Daten (Platzzahl, Finanzierung und Refinanzierung, Mitarbeitende, Schlüsselzahl) im November noch nicht abgeschlossen. Auch jetzt sind nur die Strukturdaten, also die erste Seite belastbare und durch das Statistikamt Nord bestätigte Zahlen. Die weiteren Daten zu den Fachkräften, der Fortbildung in Religionspädagogik und anderen weichen Daten auf der zweiten Seite gelten bisher nur für die bisherigen Rückmeldungen und werden erst noch vervollständigt.

Soweit meine Vorbemerkungen

Damit komme ich zu dem eigentlich Bericht über den Arbeitsprozess.

Der Auftrag der Nordelbischen Synode 2011 war deutlich: die unterschiedlichen Herausforderungen waren zu benennen, ein Konzept soll vorgelegt werden, das familienunterstützende Angebote sowie die weitere Ausgestaltung des evangelischen Profils der Kitas unter besonderer Berücksichtigung des Fachkräftemangels darstellt. Damit war von vornherein klar, dass wir im Bereich der Kitas einen eigenen Prozess des Zusammenwachsens leisten müssten.

Um zu Ergebnissen zu kommen, haben wir die verschiedenen Themen identifiziert, die uns aus der Sache trotz der Unterschiedlichkeit in den Bundesländern und Kirchen gemeinsam betreffen oder die sich uns aus der Aufgabenstellung heraus ergeben. Das war unser erster Schritt. Geschichten haben wir uns erzählt und versucht herauszufinden, wie ernst wir es meinen. In einem zweiten Schritt haben wir Vorschläge entwickelt und uns auf den Weg zu einem Konzept gemacht. Das haben wir umfangreich diskutiert. Sie finden das auf der Seite 3 der Vorlage dargestellt: mit Fachleuten, mit Interessengruppen und kommunalen Spitzenverbänden, Eltern, Kirchenleitung, Pröpsten.

Jetzt stehen wir vor einer abschließenden Formulierung des Konzepts und legen zunächst die 9 Punkte eines möglichen Konzepts vor.

Zusammengefasst sind darin folgende Eckpunkte: Erstens: Wir brauchen neben der Religionspädagogik als Markenzeichen der Kitas und des evangelischen Profils einen zweiten Bestandteil für ein evangelisches Profil. Es besteht in einer die Arbeitsbedingungen und Organisation umfassende Qualität. Kurz: Evangelische Kitas zeigen sich auch durch ihre innere Organisation als kirchlich aus.

Zweitens haben wir in diesem Konzeptionsprozess erfahren, dass zunächst die Unterschiede in den verschiedenen Bundesländern unserer Landeskirche angesprochen und regional unterschiedliche Traditionen deutlich erkennbar wurden. Da schien es zunächst so, als würden wir keinen gemeinsamen Weg finden. Inzwischen aber steht für die Konzeptionsgruppe fest, dass die Zukunft der Kindertagesstätten gemeinsam gestaltet und die unterschiedlichen Traditionen, Rahmenbedingungen und uns prägende gesellschaftliche Kulturen für die Profilierung der Kindertagesstätten genutzt werden können. Kurz: Evangelische Kitas zeichnen sich darin aus, dass sie in den Ort und das soziale Leben des Quartiers, des Ortes eingebunden sind. Das macht sich bemerkbar an:

- a) unterschiedlichen Rahmenbedingungen: in Schleswig-Holstein sind es 33.925 Kitaplätze, in Mecklenburg-Vorpommern 9.516 und in Hamburg 13.220; auch die Finanzierung laufender Betriebskosten unterscheiden sich: Elternbeiträge und staatliche Beiträge tragen die Betriebskosten in Hamburg zu 100%, in Schleswig-Holstein bis zu 94%, allerdings in kommunaler Zersplitterung; in Mecklenburg zu 99%; und schließlich gibt es unterschiedlich ausgeprägte unterstützende Strukturen.
- b) verschiedenen gesellschaftlichen Anforderungen und Erwartungen, denen Rechnung getragen werden soll: da spielen die Unterschiede von Stadt und Land, Familie und Sozialraum eine Rolle; ein unterschiedliches Einbeziehen der Interessen von Eltern: Abgeben, Abholen, Erziehung, Bildung, Betreuung.

Jetzt wollen wir gemeinsamen Weg finden, der neben der bisherigen inhaltlichen Arbeit und erfolgreichen Geschichte der Theologisch-Religionspädagogischen Grund- und Aufbaukurse für Leiterinnen und Erzieherinnen in Schleswig-Holstein und Hamburg bzw. der Religionspädagogischen Qualifizierung, wie es in Mecklenburg-Vorpommern heißt, auch ein organisatorisches evangelisches Profil: ausgerichtet auf das Kind achtet die Organisation auf die Mitar-



beitenden, das Qualitäts- und Beschwerdemanagement, die Öffentlichkeitsarbeit unterstützt die Kultur der Mitarbeitenden der Eltern.

Dazu führen jetzt Markus Potten, Frau Gehl und Frau Theil exemplarisch in die Ergebnisse ein:

Herr POTTEN: Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Synodale,  
Mit Gott groß werden, da schicken die Kolleginnen mich immer wieder gern mit meinen zwei Metern nach vorne!

Dieser, ich möchte fast schon sagen geniale Slogan für die Evangelische Kita-Arbeit stammt ursprünglich aus einer Kampagne der Hamburger Kollegen (aus dem Jahr 2000), ist dann mit deren Zustimmung und entsprechender Weiterentwicklung der Agentur Maßarbeit für Schleswig-Holstein, in einer Kommunikationsinitiative fortgeführt worden (im Jahr 2002) und war seit dem gemeinsames Erkennungszeichen der evangelischen Kitas in Nordelbien.

Der Ausgangspunkt in Hamburg war damals die zunehmende Konkurrenzsituation, bei uns in Schleswig-Holstein war es u.a. schlicht und ergreifend ein wegweisendes Urteil des Obergerichtes in Schleswig. Dies attestierte einer Evangelischen Kita, dass sie sich inhaltlich wenig von der benachbarten Kommunalen Kita unterschied und deshalb der sog. Kostenausgleich versagt blieb. Das hat uns wachgerüttelt und uns bewogen an der Profilschärfung unsere Kitas zu arbeiten.

Im Ergebnis für Hamburg und Schleswig-Holstein ist u.a. herausgekommen, dass ein Wir Gefühl der Evangelischen Kitas entstanden ist!

Als wir dann in den Prozess KITA 2020 eingestiegen sind und die Vertreterinnen und Vertreter aus Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein zusammen kamen, schien uns zunächst folgerichtig und geradezu logisch, dass „Mit Gott groß werden“ auch zukünftig die gemeinsame Marke der Evangelischen Kindertageseinrichtungen in der Nordkirche sein müsste.

Im Nachhinein muss ich sagen, wie naiv von uns, denn ziemlich schnell wurden wir von den Kolleginnen und Kollegen aus Mecklenburg-Vorpommern in die Realität zurück geholt, in dem sie uns sagten: „So einfach geht das nicht, unsere Einrichtungen sind längst nicht so weit, vor allem auch die Eltern haben zum Teil eine andere Erwartung an die Kindertageseinrichtungen, als dass der Wunsch bestünde, dass ihre Kinder dort mit Gott groß werden sollten.“

Nachdem nun die Ernüchterung von uns gewichen war und wir uns im Kontext der Kita 2020 Gruppe immer wieder auch an anderen Punkten aufeinander zu bewegt haben, gibt es nun in Mecklenburg-Vorpommern Überlegungen, ähnlich wie wir es damals in Schleswig-Holstein gemacht haben, in einem partizipatorischen Prozess (vielleicht auch als Kampagne) über die Einführung des Slogans „Evangelische Kindertagesstätten - Mit Gott groß werden“ nachzudenken und dies ggf. zur Umsetzung zu bringen.

Wir alle würden uns sehr darüber freuen, denn abschließend möchte ich sagen, um dieses Motto beneiden uns viele andere Landesverbände. Es ist längst rechtlich geschützt und soll weiterhin Verbreitung finden, nach Möglichkeit in der gesamten Nordkirche, jedenfalls überall dort, wo man sagen kann, hier ist eine evangelische Kindertageseinrichtung, hier wird profiliert religionspädagogisch gearbeitet und hier können nicht nur kleine Menschen, sondern auch die, die sich für groß und erwachsen halten mit Gott groß werden.

So können wir vielleicht, im übertragenen Sinne, den Bogen (den Regenbogen aus dem Logo) von Hamburg über Schleswig-Holstein nach Mecklenburg-Vorpommern spannen!

Frau GEHL: Verehrtes Präsidium, verehrte Synodale, warum stehen wir hier? Wir stehen hier, ursprünglich gedacht, als lebendige Synopse. Da dachten wir, Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg Vorpommern, die sagen jetzt aus ihrer Sicht, was ihnen besonders wichtig ist. Aber wir haben im Laufe des Prozesses gemerkt, nein wir machen das anders. Wir stehen hier, weil wir davon überzeugt sind, dass uns etwas eint. Und uns eint, so wie wir hier stehen, in Schleswig-Holstein, in Mecklenburg, in Pommern und in Hamburg, die Einsicht, dass wir uns einsetzen wollen, für ein gemeinsames Anliegen, dass Kinder in den Evangelischen Kitas in allen unseren drei Ländern, gut aufwachsen und dies mit Gott groß werden auch leben, erfüllen, fühlen und auch durch ihr Leben tragen erfahren können. Wir möchten, dass deutlich wird, dass Kinder in ihrer Unterschiedlichkeit wahrgenommen werden. In ihrer Einzigartigkeit, dass sie teilhaben können, dass sie gestalten und neugierig sein dürfen und dass ihnen unterschiedliche Formen der Bildung angeboten werden. Unabhängig davon, ob sie in eine Familie hinein geboren wurden, die gut ausgestattet ist oder in eine Familie hinein geboren wurden, die von Armut bedroht ist. Lassen sie mich das an einem Beispiel deutlich machen, an den Bildungsplänen. Allein die unterschiedlichen Namen zeigen schon, welche unterschiedliche länderspezifische Gesetzgebung wir in den einzelnen Ländern unterliegen. In Mecklenburg-Vorpommern nennt es sich Bildungskonzeption und gilt für die 0-10 jährigen. In Schleswig-Holstein sprechen wir vom Bildungsplan für die 0-6 jährigen und in Hamburg, da kommt es so ganz ach, so freiwillig daher, als die Hamburger Bildungsempfehlung, die sich aber gerade im Moment alles andere als freiwillig erweist. Die Bildungspläne, die es in jedem Bundesland gibt, sind sicherlich Instrumente, die sinnvoll sind, sinnvoll um die Erziehung und die Bildung in den Kitas sicher zu stellen. Sie sollen Orientierungsrahmen sein, zur systematischen Weiterentwicklung bereits erreichter Qualität. Soweit, nichts zu sagen...alles gut! Aber, wie gehen wir in den Evangelischen Kitas, in der Nordkirche mit dem damit oft einhergehenden Hype auf Bildung um? Die Kinder, Sie haben es heute Morgen schon gehört, die müssen auf einmal alles erreichen. Die Bildungsmesslatte wird recht hoch angelegt. Und wie gehen wir in den Evangelischen Kitas damit um, dass nicht jedes Kind ein kleiner Forscher, ein kleiner zukünftiger Nobelpreisträger oder Nobelpreisträgerin sein wird. Uns eint der Wunsch so wie wir heute hier stehen, dass Kinder kreativ sein dürfen, aber nicht müssen. Das Kinder besonders sein dürfen, aber nicht müssen. Das Kinder Turmbauer von morgen sein dürfen, aber nicht müssen. Uns eint der Wunsch uns dafür einzusetzen, dass Kinder in unseren Kitas glücklich sind. Dass sie Glück empfinden, dass sie das zusammen sein erleben und dass sie für ihr Leben lernen, den Nächsten zu lieben. Dazu hilft uns das Evangelische Profil und Herr Vogelmann sagte es zu Beginn, dieses Evangelische Profil, das ist nicht allein bezogen auf die in den Bundesländern sehr spezifische und erfolgreich laufende Langzeitfortbildung für die Leiterinnen und die Erzieherin in den Teams, sondern dieses Evangelische Profil muss sich in unseren Kitas auch in den Organisationsformen, in den Strukturen wiederfinden lassen. Wie gehen wir mit Beschwerden um? Wie kommunizieren wir mit Eltern und wieviel Wert, sind uns die Mitarbeitenden in den Einrichtungen wirklich. Damit wir das, was wir als Evangelisches Profil deutlich machen wollen, auch für unsere Kita gut nutzen können, hilft uns die Öffentlichkeitsarbeit. Die Öffentlichkeitsarbeit ist in dem Sinne ein unterstützendes Instrument, damit wir Eltern vermitteln können, was sie an guter Qualität in den Evangelischen Kitas zu erwarten haben. Und warum sie quer durch unsere Länder guttun, wenn sie ihre Kinder in Evangelischen Kitas anmelden. Das Profil bilden, das heißt, so haben sie es gelesen in den Unterlagen, immer auch Personal- und Qualitätsentwicklung und das erfordert den notwendigen Mut derer, die dies zu entscheiden haben. Und zum Schluss stelle ich eine Frage, die wir auch in diesen Arbeitsgruppen, die ihnen ja vorliegen, gestellt haben. Arbeitsgruppen waren immer zusammengesetzt, aus den Vertreterinnen, aus den Expertinnen und Experten der drei Länder. Die Frage war auch, sind wir wirklich Orte für Familien? Heißen wir wirklich die Familien willkommen in unseren Evangelischen Kitas, egal, welche Rahmenbedingungen sie mitbringen? Und wir brauchen Sie heute als Resonanz! Als Resonanz auf das, was

Ihnen vorliegt, auf das, was Sie nun in den Arbeitsgruppen erwartet, weil wir dann daran weiter arbeiten können. Vielen Dank!

Frau THEIL: Meine Damen und Herren, was für ein schöner Beruf! Pädagogische Fachkraft, Erzieherin oder Erzieher in einer Kita zu sein. Das Großartige im Kleinen entdecken und da gibt es doch keine bessere Herausforderung, als jeden Tag mit den Kindern zusammen die Welt neu zu entdecken. Die Fragen zu hören und meistens nicht beantworten zu können. Und die Kinder dabei zu begleiten, was es bedeutet Turmbauer zu sein, zu werden. In die Welt hinein zu gehen und eine lange Zeit haben wir, eine ganz lange, die uns manchmal durch Bildungspläne, Bildungskonzeptionen, Anforderungen aus Politik und Wirtschaft gar nicht gegenwärtig ist. Mit dem Betreuungsanspruch ab dem ersten Lebensjahr können wir Kinder begleiten, von einem Jahr, manchmal auch schon eher, bis zum zehnten Lebensjahr. Denn so lange könnte theoretisch die Karriere eines Kindes oder ein Kind eine Evangelische Kindertagesstätte besuchen, sofern die auch noch ein Ganztagsangebot oder einen Hort hat. Wir haben also Zeit zu sehen und das ist das wichtige in der Pädagogik. Wir vergessen das ab und zu, es ist ein Prozess! Wir brauchen also Zeit und wir brauchen gut ausgebildete Fachkräfte. Wenn Sie alle Kampagnen jetzt sehen, sehen sie Männer in den Kitas, das ist leider nicht der Alltag. Aber alle Kitas, die männliche Mitarbeitende haben, beschreiben das als einmalige Gelegenheit, weil wir halt auch sehr viele Kinder haben, die aufwachsen ohne Väter. Die Männer werden einfach gebraucht, aber die Frauen natürlich auch. Können Sie sich eigentlich noch erinnern, sind Sie in eine Kita gegangen? Können Sie sich noch erinnern wie Ihre Erzieherin Ihr Erzieher hieß? Wissen Sie noch, was Ihnen besonders gut gefallen hat? Wenn wir also heute davon sprechen, dass wir Fachkräfte brauchen, dann müssten wir auch ganz dringend über die Rahmenbedingungen sprechen und diese Rahmenbedingungen sehen nicht immer gut aus. Leider ist das ein in der gesellschaftlichen Anerkennung immer stärker anerkannter Beruf, aber nicht wirklich gesellschaftlich auch so anerkannt wahrgenommen. Und er ist schon lange nicht so honoriert, wie er eigentlich honoriert werden müsste. Und wir haben einen hohen Anteil an Teilzeitbeschäftigten und wenn die jungen Kolleginnen und Kollegen anfangen und die kriegen nur ein Teilzeitverhältnis, dann könnten die durchaus in prekäre Lebenslagen selbst rutschen. Gleichzeitig brauchen wir dringend gut ausgebildetes Personal und wir brauchen das auch von Quereinsteigern und wir brauchen gut abgestimmte Ausbildungspläne, damit wir nämlich all diesen Anforderungen, die pädagogischen Fachkräfte in Kitas zukommen, damit wir die meistern können. Die Kolleginnen und Kollegen in den Kitas sagen uns: „Was sollen wir eigentlich noch alles tun!“ Wofür sind wir eigentlich noch alles verantwortlich und wann haben wir eigentlich wirklich Zeit, uns mit den Kindern zu beschäftigen. Da müssen wir aufpassen! Und da müssen wir was tun und das ist eines der Ergebnisse. Wenn unsere Funktion sein sollte nach wie vor, die Kinder als Lotsen zu begleiten mit ihnen gemeinsam Brücken ins Leben zu bauen, damit sie dann später Turmbauer werden können und wenn sie von uns eine Ahnung davon bekommen, wie es wäre und ist, mit Gott groß zu werden, dann brauchen wir tatsächlich gute Fachkräfte, aber dann brauchen wir auch die Bedingungen. Auch darüber wollen wir mit ihnen heute gerne ins Gespräch kommen. Vielen Dank.

OKR VOGELMANN: Wie geht es nun weiter? Die Konzeptionsgruppe hat sich im Dezember darauf verständigt, einen Zwischenbericht der Synode vorzulegen. So wollen wir von Ihnen hören, wo schon jetzt Bedenken, Anregungen und Ergänzungen nötig sind.

Wir brauchen sie insbesondere an zwei Stellen: einmal bei der Ausarbeitung zu den kirchlich unterstützenden Strukturen und Finanzen. Dort sind wir noch nicht abschließend zu Ergebnissen gekommen. Für einen landeskirchlichen Profilbeitrag und einen regionalen Beitrag werden noch Gespräche mit den Kirchenkreisen und dem Finanzausschuss stattfinden müssen. Mit dem Haushalt im November 2015 könnten dann die Beschlüsse zu dem überregionalen und zu dem regionalen Profilbeitrag durch die Synode gefasst werden.

Zum anderen stehen Veränderungen bei politischen Vorgaben der Länder an; in diesem Jahr werden dazu Entscheidungen fallen. Daher ist eine frühzeitige Positionierung der Landeskirche, der Kirchenkreise sowie insgesamt der kirchlichen Träger rechtzeitig zu gewährleisten. Der Zwischenbericht gibt dafür Anhaltspunkte, nämlich die Gleichbehandlung aller Träger bei den Betriebskosten. Nur in Schleswig-Holstein tragen die Träger noch einen erheblichen Anteil.

Die Ergebnisse der Diskussion werden wir in dem nun abschließend fertig zu stellenden Konzept einarbeiten.

Dann werden wir noch eine Veranstaltung mit unseren bisherigen Gesprächspartnern durchführen und auch das detailreiche und umfangreiche Arbeitspapier fertigstellen. Dies wird dann in die Kirchenleitung gehen und nach den Beratungen dort in die Beschlüsse für die Synode münden: wir denken, dass sowohl in der Themensynode zur Ortsgemeinde, als auch in der Synode zu Arbeitsrecht wie auch in dem Beschluss zum Haushalt die einzelnen Teile des Konzepts aufgenommen und beraten werden.

Nun aber gehen wir in die Gruppen.

Die VIZEPRÄSES: Direkt nach der Beratung in den Arbeitsgruppen werden Sie zum Mittagessen gehen und hoffentlich alle um 14.00 Uhr wieder hier im Plenum Platz nehmen und dann hören wir die Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen.

#### *Arbeitsgruppenphase und Mittagspause*

Die VIZEPRÄSES: Liebe Synodale, wir kommen zur Vorstellung der Ergebnisse der Arbeitsgruppen.

Frau THEIL: Arbeitsgruppe 1: Kitas als Orte der Familie.

1. Gut, dass wir Kita, Kirchengemeinde und Diakonie einander haben.
2. Wir müssen aufstehen, aufeinander zugehen, voneinander lernen, miteinander umzugehen, dann funktioniert Kita auch als Ort für Familie.

Frau MÜLLER: Arbeitsgruppe 2: Evangelisches Profil in Kitas durch mögliche Vereinheitlichung der Arbeitsverhältnisse und Tarife.

In der Diskussion sind wir auf die Schwierigkeiten der Angleichungen und der Finanzierbarkeit gestoßen. Wir waren darin einig, keine Vereinheitlichung um jeden Preis zu wollen und keine Kitas zu gefährden.

Frau MICOLAICZEK: Arbeitsgruppe 3: Evangelisches Profil in Kitas durch religionspädagogische Kompetenz.

Am Ende der Diskussion haben wir drei Sätze gefunden:

1. Träger tragen Verantwortung für die religionspädagogische Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften und für die Ermöglichung integrierter Religionspädagogik im Alltag der Kitas.
2. Es müssen die interreligiösen Kompetenzen Pädagogischer Fachkräfte gestärkt werden.
3. Wir wünschen uns einen religionspädagogischen Gesamtrahmen für die Ausbildung von pädagogischen Fachkräften, deren Fort- und Weiterbildung in der Nordkirche. Dies muss entwickelt werden.

Herr BURMEISTER: Arbeitsgruppe 4: Evangelisches Profil in Kitas durch Qualitätskriterien und Qualitätsmanagement.

Wir haben uns beschäftigt mit dem Evangelischen Gütesiegel im Unterschied zur ISO-Zertifizierung. Die Arbeitsgruppe wünscht sich eine wertschätzendere Haltung zum Erreichten. Diese Entwicklung soll nicht regional begrenzt sein, sondern von der Nordkirche getragen werden. Gute Fachkräfte bringen gute Qualität für die Kitas durch unterstützende Finanzierung.

Frau GEHL: Arbeitsgruppe 5: Öffentlichkeitsarbeit in Kitas.  
Die beste Öffentlichkeitsarbeit ist von ihrer Arbeit überzeugte und zufriedene Mitarbeiter.

Herr POTTEN: Arbeitsgruppe 6: Finanzierung  
Zunächst müssen wir uns verständigen darüber, was wir inhaltlich erreichen wollen. Was wollen wir mit dem kirchlich-diakonischen Profil? Wie wollen wir das finanzieren? Dies sind die Hausaufgaben, die uns mit auf den Weg gegeben sind.

Die VIZEPRÄSES: Ein herzliches Dankeschön an alle Vorbereiter und Gestalter dieser Arbeitsgruppen. Gibt es zu diesen Ergebnissen Fragen? Ich sehe, das ist nicht Fall. Sie geben damit einen guten Rückenwind und wir hoffen, dass eine tolle Ausgestaltung erfolgt. Damit ist dieser Tagesordnungspunkt beendet und ich übergebe die Sitzungsleitung an Herrn Dr. Tietze.

Der PRÄSES: Wir gehen weiter mit der Beratung des Kirchengemeinderatsbildungsgesetzes, TOP 3.1. Nun kommen wir in die Einzelaussprache.

Ich rufe auf § 1. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Dann stimmen wir ab. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen? Enthaltungen? Damit ist der § 1 angenommen.

Ich rufe auf § 2. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Dann stimmen wir ab. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen? Enthaltungen? Damit ist der § 2 angenommen.

Ich rufe auf § 3. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Dann stimmen wir ab. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen? Enthaltungen? Damit ist der § 3 angenommen.

Ich rufe auf § 4. Ich sehe keine Wortmeldungen. Wir haben aber einen Änderungsantrag Nr. 2 von der Kirchenleitung, der darauf hinausgeht Abs. 1 Ziff. 5 zu ersetzen. Wer stimmt dieser Änderung zu? Bei zwei Gegenstimmen und mehreren Enthaltungen angenommen.

Nun stelle ich den so geänderten § 4 zur Abstimmung. Bei einer Gegenstimme und einigen Enthaltungen angenommen.

Ich rufe auf § 5. Ich sehe eine Wortmeldung.

Syn. SIEBERT: Mir geht es um das Wort „bzw.“. Meines Erachtens ist der Sinn dieses Absatzes deutlicher, wenn er folgende Fassung erhält:“ Nach den Voraussetzungen des §4 kann in den Kirchengemeinderat eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gewählt werden.“ Weniger stark ändernd kann erwogen werden statt des „bzw.“ ein „oder“ einzufügen.

Syn. Dr. EMERSLEBEN: Ich glaube, am besten ist es, die Formulierung zu lassen wie sie war.

OKR Dr. EBERSTEIN: Im § 5 finden wir fast die gleiche Formulierung wie in Art. 30 Abs. 4 der Verfassung.

Der PRÄSES: Ich sehe, dass Herr Siebert seine Frage nicht als schriftlichen Antrag stellen will. So stimmen wir über § 5 ab. Bei einigen Enthaltungen angenommen.

Ich rufe auf § 6. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Dann stimmen wir ab. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen? Enthaltungen? Damit ist der § 6 angenommen.

Ich rufe auf § 7. Herr Gattermann hat sich zu Wort gemeldet.

Syn. GATTERMANN: Ich frage mich, was das Wort „Mindestanzahl“ hier bedeutet. Ist möglicherweise das Wort „Anzahl“ passender.

OKR KRIEDEL: Der Begriff Mindestanzahl bezieht sich auf die Verfassung Art. 30 Abs. 2, dort heißt es, es müssen mindestens sechs gewählt werden.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich glaube, dass hier der Begriff „Anzahl“ richtiger wäre, weil die Verfassung einen Rahmen eröffnet mit einer Untergrenze. Dieser Rahmen wird durch den Beschluss des Kirchengemeinderats ausgefüllt. Also wird eine konkrete Anzahl festgelegt aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben.

Syn. Dr. EMERSLEBEN: Damit haben Sie zweifelsohne Recht, aber auf der nächsten Seite können Sie lesen, dass der Kirchengemeinderat in diesem Fall nichts festlegt, sondern nur etwas beachten muss.

Der PRÄSES: Wir kommen zur Abstimmung von § 7. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen? Enthaltungen? Damit ist der § 7 angenommen.

Wir kommen zu § 8. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Dann stimmen wir ab. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen? Enthaltungen? Damit ist der § 8 angenommen.

Ich rufe auf § 9. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Dann stimmen wir ab. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen? Enthaltungen? Damit ist der § 9 angenommen.

Dann rufe ich auf § 10. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann haben wir dazu einen Änderungsantrag von Herrn Decker. Herr Decker möchte, dass in § 10 Absatz 3 Satz 3 und 4 ersatzlos gestrichen werden.

Syn. Dr. EMERSLEBEN: Ich kann zum Antrag von Herrn Decker nur noch einmal wiederholen, was ich gestern schon gesagt habe: Die Kirchenleitung möchte daran festhalten, dass die individuelle Benachrichtigung aller Wahlberechtigten gewährleistet ist. Außerdem entspricht es dem Sinn des § 2, denn nach Auffassung der Kirchenleitung wird die Würde einer allgemeinen Wahl nur dann gewährleistet, wenn die persönliche Benachrichtigung aller Wahlberechtigten erfolgt.

Syn. MAHLBURG: Ich möchte mich für den Antrag aussprechen. Wir haben heute Informationen zur Kinderarmut gehört, wir werden noch Informationen zum Stand des Konsultationsprozesses zum Klimaschutz hören. Ich kriege damit nicht zusammen, dass wir jetzt beschließen, dass für 1,5 Mio. Euro Papier bedruckt und versandt wird, das zu 90 % im Container landet.

Syn. DECKER: Mich überzeugt die Argumentation noch nicht, dass das Unterlassen der individuellen Benachrichtigung die Freiheit, Gleichheit und Allgemeinheit der Wahlen in Frage stellen würde. Wir sind nach Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung als Kirche berechtigt unsere Angelegenheiten selbstständig zu regeln. Deshalb sind wir an staatliche Wahlgrundsätze nicht gebunden, die Argumentation der Kirchenleitung überzeugt mich nicht.

Syn. Dr. GREVE: Herr Präses, liebe Mitsynodale, wir haben von diesem Recht Gebrauch gemacht als wir in unserer Verfassung die Übernahme der staatlichen Wahlgrundsätze festgeschrieben haben. Deswegen sind wir jetzt an die Beachtung dieser gebunden, denn wir haben deutlich gemacht, dass wir sie unseren Wahlen zu Grunde legen. Deshalb haben wir in der Umsetzung unserer Verfassungsgrundsätze keine andere Möglichkeit, als alle Wahlberechtigten über ihr Wahlrecht und die Durchführung der Wahl zu informieren.

Syn. BRENNE: Ich frage mich, ob diese Benachrichtigung individuell erfolgen muss oder ob wir sie nicht wesentlich preiswerter durch eine allgemeine Wahlbekanntmachung gewährleisten können.

OKR DAWIN: Ich habe zum Sachverhalt noch etwas auszuführen. Ich bitte Sie, an dieser Stelle sehr genau zu differenzieren: es geht hier nicht um die Wahlbekanntmachung, das ist eine Frage, die mit Werbung, Kampagnen oder ähnlichem vorgenommen werden kann. Wir reden hier über die Wahlbenachrichtigung zu der wir uns durch die Übernahme der staatlichen Wahlgrundsätze in unserer Verfassung verpflichtet haben. Wollten wir auf die persönliche Information einer jeden wahlberechtigten Person verzichten, müssten wir unsere Verfassung ändern. In der Bundeswahlordnung können Sie nachlesen, was die individuelle Wahlbenachrichtigung zu leisten hat. Jeder Wahlberechtigte muss persönlich über folgende fünf Punkte benachrichtigt werden – das können Sie mündlich unter Zeugen erklären. Und sich quittieren lassen, oder wir verschicken es der Einfachheit halber postalisch: 1. Es ist Wahl und Sie sind wahlberechtigt. 2. Sie dürfen an dem und dem Ort Ihre Stimme abgeben. 3. Sie können zu dieser und jener Zeit wählen. 4. Sie dürfen auch Briefwahl machen. 5. Für eine Briefwahl müssen Sie die Wahlunterlagen auf folgendem Wege anfordern. Diese fünf Informationen können aus den von Herrn Dr. Greve genannten Gründen zu allen wahlberechtigten Personen gelangen, entweder schriftlich, wie im Gesetz vorgesehen, oder alternativ mündlich, was ich mir in der Realisierung sehr schwer vorstellen kann.

Syn. NOLZE: Liebe Mitsynodale, bei allem Verständnis wegen der anfallenden Kosten, es geht hier um eine marginale, pragmatische Lösung. Ich habe dabei die Wahl in meiner Kirchengemeinde in zwei Wahlräumen in zwei kirchlichen Gebäuden vor Augen. Wie kann ich da nachweisen, wer gewählt hat und wer nicht, wie stelle ich an zwei voneinander entfernten Orten fest, wer seine Stimme bereits abgegeben hat, wenn ich nicht die Wahlbenachrichtigungskarte jeweils einbehalten habe.

Syn. SCHICK: Ich bitte darum, diese Frage nicht allein unter Kostengesichtspunkten zu betrachten. Kirchenwahl bedeutet alle sechs Jahre die Chance, mit allen Mitgliedern unserer Kirche in direkten Kontakt zu kommen. Wir haben überlegt, mit der Wahlbenachrichtigung zusätzliche Informationen zu versenden, darüber kann man sicher nachdenken. Wir haben

jetzt ein sehr ausgeklügeltes Verfahren mit einem Wahlzeitraum im Blick, das jeweils unterschiedliche Wahldurchführungen in den Kirchengemeinden ermöglicht. Das müssen Sie als Information jedem einzelnen Kirchenmitglied nahebringen, da reichen Gemeindebriefe und Bekanntmachungen nicht aus. Mit der individuellen Wahlbenachrichtigung kann ich sehr einfach jede und jeden Einzelnen umfassend informieren. Die Variabilität des Wahlverfahrens ist den unterschiedlichen Anforderungen und Traditionen geschuldet, mit Mitteln der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit allein aber nicht dem Einzelnen nahe zu bringen. Zum anderen soll man auch nicht unterschätzen, dass die individuelle Wahlbenachrichtigung auch eine Form der Bindung von Kirchenmitgliedern darstellt. Wir geben denen, die uns mit ihren Kirchensteuern finanzieren, damit einen überschaubaren Betrag von gut 60 Cent zurück.

Syn. DECKER: Das mag im staatlichen Bereich alles gut und richtig sein. Wenn ich allerdings in unsere Kirchengemeinden sehe, dann sehe ich keinen vergleichbaren Grad von Organisation. Eine letzte Anmerkung: wir haben gerade die Schwierigkeiten erlebt, die aus der Information der Kirchenmitglieder über die Kapitalertragssteuer entstanden ist. Da war die sachliche, ausführliche Information nicht unbedingt hilfreich. Ich weiß nicht, ob nicht eine derart informationslastige Wahlbenachrichtigung auch zu unerwünschten Folgehandlungen von Kirchenmitgliedern führen kann.

Syn. GEMMER (GO): Ich stelle den Antrag auf Schluss der Rednerliste.

Der PRÄSES: Die ist bei mir bereits geschlossen, es steht niemand mehr drauf. Dann kommen wir jetzt zur Abstimmung über den Änderungsantrag des Synodalen Decker. Wer diesem zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen, Enthaltungen? Dann stelle ich fest, dass der Änderungsantrag mit deutlicher Mehrheit abgelehnt ist.

Dann kommen wir zur GesamtAbstimmung über den § 10. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen, Enthaltungen? Dann stelle ich fest, dass der § 10 bei 12 Gegenstimmen und 1 Enthaltung angenommen ist.

Ich rufe auf den § 11. Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer diesem zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen, Enthaltungen? Dann stelle ich fest, dass der § 11 einstimmig angenommen ist.

Ich rufe auf den § 12. Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer diesem zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen, Enthaltungen? Dann stelle ich fest, dass der § 12 einstimmig angenommen ist.

Ich rufe auf den § 13. Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer diesem zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen, Enthaltungen? Dann stelle ich fest, dass der § 13 einstimmig angenommen ist.

Ich rufe auf den § 14. Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer diesem zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen, Enthaltungen? Dann stelle ich fest, dass der § 14 einstimmig angenommen ist.

Dann kommen wir zu § 15. Wird das Wort gewünscht? Frau Lange bitte.

Syn. Frau LANGE: Im Absatz 2 heißt es „der Kirchengemeinderat entscheidet unverzüglich über die Aufnahme des eingegangenen Wahlvorschlags in die Wahlvorschlagsliste“. Ich kann mir es praktisch nicht vorstellen, dass ein Kirchengemeinderat bei jedem einzelnen Wahlvorschlag zu einer Sitzung zusammen kommt. Handelt es sich hier um eine Aufgabe des Kir-



chengemeinderates oder des Wahlausschusses? Die jetzige Formulierung finde ich etwas misslich.

OKR KRIEDEL: Die Frage ist, wie gestern ausgeführt, einfach zu beantworten. Aufgaben des Wahlausschusses sind diejenigen, die der Kirchengemeinderat ihm zur Entscheidung übertragen hat. Unverzüglich bedeutet in diesem Zusammenhang „ohne schuldhafte Verzögerung“. Sicher hat in der Zeit der Kandidatenfindung der Kirchengemeinderat, respektive sein Wahlausschuss, deutlich mehr Aufgaben zu erledigen. Deshalb ist es sicher angeraten einen Wahlausschuss zu bilden, der die beschriebenen Aufgaben unverzüglich erledigen kann.

Syn. MEYER: Ich habe eine Frage zum Absatz 1, die ich ja bereits gestern gestellt habe. Im Absatz 1 steht „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde im Sinne des § 5 Abs. 2 sind in der Liste besonders zu kennzeichnen“. Meine Gespräche mit Fachleuten jetzt zwischendrin haben ergeben, dass auf der Wahlvorschlagsliste alle kirchlichen Mitarbeiter zu kennzeichnen sind, die Mitglieder der Kirchengemeinde aber in besonderer Weise. Meine Frage an den Rechtsausschuss ist, ob sichergestellt ist, dass alle Mitarbeitenden der Kirche auf der Wahlvorschlagsliste als solche deutlich gekennzeichnet sind.

Syn. Dr. EMERSLEBEN: Es geht letztlich um die Klarheit und Übersichtlichkeit der Wahlvorschlagsliste. Deshalb ist es wichtig, dass die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde wegen der eingeschränkten Wählbarkeit deutlich gekennzeichnet sind, darüber hinaus ist es sicher sinnvoll, die weiteren kirchlichen Mitarbeitenden wegen des Verhältnisses zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen im Kirchengemeinderat deutlich zu kennzeichnen. Weil möglicherweise deswegen nicht alle gewählt werden können, muss der Wahlzettel diese Information klar ersichtlich darstellen.

Syn. LANG: Eine Bemerkung zur Bedeutung des Wortes „unverzüglich“, das ist ein bisschen unglücklich im Raume stehen geblieben. Über die juristische Bedeutung des „ohne schuldhaftes Zögern“ ist gesprochen, die Frage bleibt, was es bedeutet. Dies bedeutet nicht, dass ein Kirchengemeinderat in Hektik verfallen muss, sondern dass er die Aufnahme ins Wählerverzeichnis im Rahmen seiner regulären Tätigkeit, das heißt in seinem regelmäßig festgelegten Sitzungszyklus entscheidet. Mein Kirchengemeinderat tagt alle vier Wochen und wir werden in diesem Rhythmus die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste entscheiden.

Syn. Dr. GREVE: Wir müssen uns die Frage der Handhabung stellen, wenn wir weitere kirchliche Mitarbeiter auch noch kennzeichnen wollen. Dabei ist noch vermittelbar, dass von den Mitarbeitenden der eigenen Kirchengemeinde nur einer gewählt werden kann. Wenn ich die anderen kirchlichen Mitarbeitenden ebenfalls kennzeichne, muss ich auch angeben, in welchem Verhältnis Haupt- und Ehrenamtliche in den Kirchengemeinderat gewählt werden müssen. Da kann der Wahlzettel schnell unübersichtlich werden. Wer sich für die Mitarbeit von weiteren kirchlichen Hauptamtlichen im Kirchengemeinderat einsetzen will, der wird sich informieren können und wollen. Deshalb halte ich die vorliegende Bestimmung für die beste.

Der PRÄSES: Ich stelle fest, dass es keinen schriftlichen Änderungsantrag zum § 15 gibt. Wir kommen damit zur Abstimmung des § 15 in der vorgelegten Fassung. Wer diesem zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen, Enthaltungen? Dann stelle ich fest, dass der § 15 bei einigen Enthaltungen so beschlossen ist.

Ich rufe auf den § 16. Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer diesem zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen, Enthaltungen? Dann stelle ich fest, dass der § 16 einstimmig angenommen ist.

Ich rufe auf den § 17. Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer diesem zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen, Enthaltungen? Dann stelle ich fest, dass der § 17 einstimmig angenommen ist.

Ich rufe auf den § 18. Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer diesem zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen, Enthaltungen? Dann stelle ich fest, dass der § 18 einstimmig angenommen ist.

Gibt es zu § 19 Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich das abstimmen. Das ist mit Mehrheit so angenommen.

Gibt es zu § 20 Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich das abstimmen. Das ist mit Mehrheit so angenommen.

Gibt es zu § 21 Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich das abstimmen. Das ist mit Mehrheit so angenommen.

Gibt es zu § 22 Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich das abstimmen. Das ist mit Mehrheit so angenommen.

Ich rufe Abschnitt 3 Ermittlung des Wahlergebnisses auf.

Gibt es zu § 23 Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich das abstimmen. Das ist mit Mehrheit so angenommen.

Gibt es zu § 24 Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich das abstimmen. Das ist mit Mehrheit so angenommen.

Ich rufe Abschnitt 4 Ergänzung des Kirchengemeinderats auf.

Gibt es zu § 25 Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich das abstimmen. Das ist mit Mehrheit so angenommen.

Gibt es zu § 26 Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich das abstimmen. Das ist mit Mehrheit so angenommen.

Ich rufe auf Teil 3 Ungültigkeit der Wahl

Gibt es zu § 27 Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich das abstimmen. Das ist mit Mehrheit so angenommen.

Gibt es zu § 28 Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich das abstimmen. Das ist mit Mehrheit so angenommen.

Gibt es zu § 29 Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich das abstimmen. Das ist mit Mehrheit so angenommen.

Gibt es zu § 30 Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich das abstimmen. Das ist mit Mehrheit so angenommen.

Ich rufe auf Teil 4 Berufung

Es gibt einen Antrag zu § 31 Berufungsverfahren, Berufungsfähigkeit von Herrn Witt.

Jugenddelegierter WITT: Liebe Synodale, hohes Präsidium, ich möchte an das Anliegen unseres Antrags erinnern. Kirchengemeinden sollen ihre Jugendlichen in den Strukturen stärker beteiligen. Unser Anliegen ist heute nicht umsetzbar, weil dazu eine Änderung der Verfassung nötig wäre. Daher ziehe ich den Antrag zurück. Uns ist es aber wichtig, dass unser Thema im Bewusstsein bleibt und in der kommenden Tagung darüber eine politische Debatte geführt wird.

Der PRÄSES: Ich lasse nun § 31 abstimmen. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich das abstimmen. Das ist mit Mehrheit so angenommen.

Gibt es zu § 32 Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich das abstimmen. Das ist mit Mehrheit so angenommen.

Ich rufe auf Teil 5 Konstituierung des Kirchengemeinderates

Gibt es zu § 33 Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich das abstimmen. Das ist mit Mehrheit so angenommen.

Gibt es zu § 34 Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich das abstimmen. Das ist mit Mehrheit so angenommen.

Ich rufe auf Teil 6 Ausscheiden, Ergänzungen des Kirchengemeinderates

Gibt es zu § 35 Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich das abstimmen. Das ist mit Mehrheit so angenommen.

Gibt es zu § 36 Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich das abstimmen. Das ist mit Mehrheit so angenommen.

Gibt es zu § 37 Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich das abstimmen. Das ist mit Mehrheit so angenommen.

Ich rufe auf Teil 7 Besondere Bestimmungen:

Gibt es zu § 38 Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich das abstimmen. Das ist mit Mehrheit so angenommen.

Gibt es zu § 39 Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich das abstimmen. Das ist mit Mehrheit so angenommen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung.

Gibt es zu § 40 Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich das abstimmen. Das ist mit Mehrheit so angenommen bei zwei Enthaltungen.

Gibt es zu § 41 Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich das abstimmen. Das ist mit Mehrheit so angenommen bei einer Enthaltung.

Gibt es zu § 42 Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich das abstimmen. Das ist mit Mehrheit so angenommen.

Gibt es zu § 43 Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich das abstimmen. Das ist mit Mehrheit so angenommen bei vier Gegenstimmen und vier Enthaltungen.

Ich rufe auf Teil 8 Schlussbestimmungen:

Gibt es zu § 44 Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich das abstimmen. Das ist mit Mehrheit so angenommen.

Ich komme zur Schlussabstimmung über das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchengemeinderäte (Kirchengemeinderatsbildungsgesetz – KGRBG) in erster Lesung. Ich bitte um das Kartenzeichen wenn Sie diesem so zustimmen können. Das ist die Mehrheit bei sechs Gegenstimmen und vier Enthaltungen. Somit ist das Gesetz in erster Lesung beschlossen. Vielen Dank. Damit übergebe ich an Vizepräsidenten Baum.

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den TOP 3.2: Kirchengesetz zur Ergänzung des Seelsorgeheimnisgesetzes der EKD in erster Lesung. Die Einbringung des Gesetzes erfolgt durch Frau Bischöfin Fehrs.

Bischöfin FEHRS: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode!

In meiner Einbringung möchte ich einige Hintergründe des vorliegenden Ergänzungsgesetzes zum Seelsorgeheimnisgesetz der EKD erläutern und insbesondere auf eine häufiger gestellte Frage zu § 2 Abs. 6 eingehen. Ansonsten verweise ich auf die ausführliche Begründung – ich denke, da ist das Wesentliche enthalten und muss von mir nicht wiederholt werden.

Wenn ich nun dennoch etwas länger dieses eigentlich „kleine und überschaubare“ Ergänzungsgesetz einleite, hat das damit zu tun, dass sich im Vorwege und vor allem in den letzten Tagen doch einige Grundsatzthemen und Fragen an dieses Gesetz „angedockt“ haben, die wichtig sind, dass wir sie beachten. Und es erscheint mir deshalb zunächst sinnvoll, knapp zu umreißen, was dieses Ergänzungsgesetz hier NICHT ist und was es NICHT regelt und auch gar nicht regeln kann bzw. will.

Es regelt nicht das Grundsätzliche. Meint 1.): das Grundsätzliche – und vielen verständlicherweise auf den Nägeln brennende - Thema „Seelsorgegeheimnis“ bzw. „Seelsorgerliche Schweigepflicht“. Allzumal nachdem sich die Synode in ihren letzten beiden Sitzungen im Rahmen der Aufarbeitung der Missbrauchsfälle damit kritisch auseinander gesetzt hat - präziser: Nicht das Seelsorgegeheimnis selbst war in Frage gestellt, wohl aber die Frage im Raum, ob und wann es sich denn tatsächlich um ein Seelsorgegespräch handelt bzw. ob und wann man von den Klienten von der Schweigepflicht entbunden werden kann, wenn Gefahr, auch für dritte, droht. Dieses Grundsatzthema, das klar eher auf eine Reflektion der Praxis durch die Seelsorgenden als auf eine Rechtsverordnung zielt, steht unbedingt an. Aber nicht mit diesem Ergänzungsgesetz. Diese wichtigen und schwierigen Fragen lassen sich nicht normativ klären, sondern wegen ihrer Komplexität nur in Form von Erläuterungen. Dies ist bereits in der Weise auf den Weg gebracht worden, dass eine Orientierungshilfe erarbeitet wird, die für die seelsorgerliche Praxis wichtige Hilfestellungen und theologische sowie juristische Informationen anbieten wird. Ehe diese dann allgemein bekannt gemacht werden soll, wird sie natürlich auch synodal zu beraten sein. Das folgt ca. im Frühjahr 2016.

Das Ihnen jetzt vorliegende Gesetz ist nur ein Ergänzungsgesetz zum Seelsorgegesetz der EKD. Es regelt deshalb zweitens auch NICHT das Feld der gesamten Seelsorge, sondern nur das, was ergänzend geregelt werden muss, um das EKD-Gesetz in seinem vollen Umfang in unserer Landeskirche zur Anwendung zu bringen.

Und hier nun bin ich bei den Hintergründen: Dieses Ergänzungsgesetz hat seinen Platz in einem Gesamtrahmen – und der hat zuallererst mit der staatlichen Gesetzgebung zu tun.

In der Strafprozessordnung nämlich wird Geistlichen im Hinblick auf die Dinge, die ihnen im Rahmen der Seelsorge anvertraut sind, ein Aussageverweigerungsrecht in behördlichen Verfahren zugestanden. Aufgrund der Verfassungslage in Deutschland nun bestimmen wir als *Religionsgemeinschaft* von uns aus, wer *Geistlicher* in unserer Kirche ist – und das können wir logischerweise, hier greife ich schon einmal auf eine der Grundsatzfragen, nur für unsere Mitglieder tun. Das heißt: nach außen – zur staatlichen Gesetzgebung- hin müssen unsere „Geistlichen“ an unsere Kirche und unsere Bekenntnisse und Ordnungen gebunden sein; nach innen hin dagegen ist noch nicht diskutiert, ob die Kirchenmitgliedschaft zwingend Voraussetzung sein muss dafür, in einem Seelsorgebereich Dienst zu tun. Hintergrund zu diesem Grundsatzthema: Faktisch gibt es – beispielsweise in der kirchlichen Beratungsarbeit z.B. in der Telefonseelsorge, Altenheimseelsorge oder Gefängnisseelsorge etc. – viele Ehrenamtliche, die Nichtkirchenmitglieder sind – sie fühlen sich der seelsorgerlichen Arbeit zutiefst verbunden, sehen aber nicht, dass sie für diesen Dienst Kirchenmitglied sein müssen. Sie merken, liebe Synodale, hier ist Musik im Thema; das aber möglichst nicht an diesem Ergänzungsgesetz verhandelt werden sollte, sondern nächstes Jahr, wenn wir über Loyalitätsrichtlinien, Dienst- und Arbeitsrecht diskutieren. Ich gehe gleich noch im Zusammenhang mit § 2, Absatz 6 des Ergänzungsgesetzes näher darauf ein.

Das Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD nun hat den Zweck, für den Bereich der EKD eben diese Bestimmung der Geistlichen, die ein Aussageverweigerungsrecht für sich in Anspruch nehmen können, *allgemein* vorzunehmen. Dieses Gesetz, das die EKD 2009 beschlossen hat, galt nun schon in den drei Vorgängerkirchen und jetzt seit unserem Zusammenschluss in der Nordkirche. Allerdings bislang ohne eine nötige – und von der EKD mit § 2, Absatz 3 eingeforderte - gliedkirchliche Ergänzung: der präzisen Beschreibung nämlich, wer außer den ordi-

nierten Personen noch eine besondere Seelsorgebeauftragung erhalten kann, wer diese erteilt und wie diese Beauftragung erfolgt. Im Seelsorgegeheimnisgesetz EKD heißt es: „Unbeschadet des Auftrags aller Getauften, Seelsorge zu üben, betraut die Kirche einzelne mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge“. Dies ist gliedkirchlich zu regeln.

So kommt es zu diesem Ergänzungsgesetz, das nun nicht dazu gedacht ist, die Bürokratie möglichst zu erhöhen. Oder um innerkirchlich einige besonders hervorzuheben und andere – etwa diese Nichtkirchenmitglieder in der kirchlichen Beratungsarbeit – in ihrem Dienst womöglich nicht zu würdigen. Das Ergänzungsgesetz regelt, wer außer den Ordinierten noch einen solchen „besonderen Auftrag“ in unserer Kirche hat. Das können selbstverständlich nicht alle Getauften sein, weil das staatliche Gesetz eben nur den „Geistlichen“ der Religionsgemeinschaften dieses Privileg zuerkennt. Mit dem Ergänzungsgesetz soll erreicht werden, dass der Schutz des Seelsorgegeheimnisgesetzes auch dort greift, wo es nicht automatisch gilt, also für Nichtordinierte. Besonders im Blick waren dabei Gemeindepädagoginnen und Diakone, die nicht „kraft Amtes“ einen allgemeinen Seelsorgeauftrag haben; oder auch beispielsweise Ehrenamtliche und Prädikantinnen. Das staatliche Recht also ist bei diesem Ergänzungsgesetz im Fokus, so dass das Zeugnisverweigerungsrecht von vornherein und beurkundet denen ermöglicht wird, die – ehren- oder hauptamtlich – einen seelsorgerlichen Auftrag in unserer Kirche wahrnehmen.

Diese Beauftragung ist – so ist es im Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD näher ausgeführt – an bestimmte Bedingungen und Regelungen gebunden. Eine standardisierte Ausbildung z.B., oder ein konkretes Arbeitsfeld und natürlich: die Pflicht, das Seelsorgegeheimnis unverbrüchlich zu wahren. Dies alles ist im vorliegenden Ergänzungsgesetz *vorausgesetzt* und wird eben nicht wiederholt; der entscheidende § 2 regelt nur das darüber hinaus Notwendige - und beschreibt in den Absätzen 1 bis 5 knapp und nicht vollständig und damit angemessen offen, wer mit einem solchen besonderen Auftrag der Kirche für die Seelsorge betraut wird und deshalb den Schutz des Seelsorgegeheimnisgesetzes in Anspruch nehmen kann. § 2 Abs. 6 dagegen betont, dass auch alle anderen Anspruch auf Schutz und Fürsorge durch die Kirche haben. Meint: Alle Getauften, aber auch Menschen in seelsorgerlichen Diensten, die nicht die Voraussetzungen des Seelsorgegeheimnisgesetzes und dieses Ergänzungsgesetzes erfüllen. Dies führt zu der Frage, die auch von der Theologischen Kammer, in Verbindung mit § 2, Absatz 2 die Frage gestellt wurde, wie denn das Gesetz auch auf *Nichtmitglieder* der ev. Kirche angewendet werden kann – gilt auch für sie „Schutz und Fürsorge“? Bzw. – anders herum gefragt - kann von staatlicher Seite auch für sie eine Anerkennung z.B. des Zeugnisverweigerungsrechts vorausgesetzt werden?

Die Antwort darauf hat zwei Aspekte:

Zunächst – so die Sicht nach innen - sind grundsätzlich alle Getauften berufen, Seelsorge zu üben (so §2 des SeelGG EKD). Heißt: So oder so ist die Wahrnehmung von Seelsorgediensten aus Sicht der Kirche nicht an einen besonderen Auftrag zur Seelsorge gebunden. Und weiter: Nach Artikel 15 Absatz 3 unserer Verfassung gewährt die Nordkirche grundsätzlich und generell allen Menschen, die ehrenamtlich oder beruflich in der Kirche mitarbeiten, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Schutz und Fürsorge.

Zweitens – das ist die Sicht nach außen: Der § 2, Absatz 6 hat in der Tat insbesondere die Personen im Blick, die einen Seelsorgedienst ausüben, ohne z.B. Kirchenmitglied zu sein. Ihnen kann weder nach dem Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD, noch nach diesem Ergänzungsgesetz ein besonderer Auftrag zur Seelsorge mit dem vollen Schutz des Seelsorgegeheimnisses übertragen werden. Denn sie gelten aus *staatlicher* Sicht nicht als „Geistliche“ der Nordkirche, weil sie in der Ausübung ihres Dienstes eben nicht an Schrift und Bekenntnis und an die kirchliche Ordnung gebunden sind. *Hieraus* leitet sich die Notwendigkeit der Kirchenmitgliedschaft ab, wie es im Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD zwar nicht explizit, jedoch mit § 6, Absatz 2 implizit aufgeführt ist.

Weil sich aber die Nordkirche auch für Nichtmitglieder, da sie einen Dienst für die Kirche leisten, zu ihrem Schutz und Fürsorge verpflichtet sieht; ist dies so in § 2, (6) aufgenommen worden.

Was heißt das genau? Die unter § 2, (6) fallenden Personen haben zwar kein Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber staatlichen Stellen. Dennoch haben sie – wie alle Personen, die einen Seelsorgedienst ausüben – das Recht UND die Pflicht, die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren – und dabei werden sie von der Kirche unterstützt.

Und es bedeutet zweitens, dass zum Beispiel, wenn sie Zweifel hinsichtlich der Inanspruchnahme des Zeugnisverweigerungsrechtes haben, Beratung und Beistand geleistet wird, dass sie keine Nachteile erleiden dürfen, weil sie den Seelsorgeauftrag der Kirche wahrgenommen haben, mit anderen Worten, dass man sie, wenn sie durch die Wahrnehmung der Seelsorge in Schwierigkeiten geraten sollten, nicht einfach „im Regen stehen lässt“.

Eine letzte Diskussion schließlich hat es noch im Vorfeld gegeben hinsichtlich der Frage, *wer* einen solchen besonderen Auftrag für die Seelsorge erteilen darf. Hier war der Rechtsausschuss für eine Einschränkung des Personenkreises, während die Kirchenleitung die Frage, wer mit einer solchen Erlaubnis zur Erteilung eines besonderen Auftrages betraut werden darf, ganz in das Ermessen der Bischöfe stellen wollte. Die Argumentation der Kirchenleitung lautete: Wenn wir unsere Bischöfe in den besonderen Dienst der Verantwortung und Aufsicht über die Geistliche Leitung in der Kirche nehmen, müssen wir ihnen auch das Vertrauen schenken, dass sie nur solche Personen mit der Erteilung eines besonderen Seelsorgeauftrages betrauen, die Bedeutung und Verantwortung dieser Entscheidung übersehen können. Das kann dann durchaus auch heißen, dass ein einzelner Geistlicher vor Ort eben dieses Recht zur Erteilung eines Seelsorgeauftrages durch den Bischof erhalten kann. Eine Beschränkung auf die Leitungen der Hauptbereiche, wie sie der Rechtsausschuss vorgeschlagen hatte, hielt die Kirchenleitung im Hinblick auf die traditionelle Befugnis zum Beispiel der Landespastoren zur Erteilung solcher Aufträge im Rahmen der Diakonie für zu eng. Hier wird das Bischofskollegium sich selbst verbindliche Leitlinien zur Wahrnehmung dieses Rechtes zur Beauftragung geben und geben müssen.

Die Kirchenleitung meint, dass sie mit diesem Gesetzesvorschlag dem Auftrag des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD einerseits und den Interessen all derer entspricht, die in unserer Kirche in besonderer Weise neben den Pastoren mit der Seelsorge beauftragt sind und bittet freundlich um Ihre Zustimmung.

Ich danke Ihnen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Frau Bischöfin Fehrs, für die Einbringung des Gesetzes. Es folgt die Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht durch Herrn Brenne.

Syn. BRENNE: Wir haben den Gesetzentwurf am 19.01.2015 beraten und nehmen dankbar zur Kenntnis, dass unsere Anregungen in der Ihnen vorliegenden Fassung berücksichtigt wurden.

Der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht empfiehlt Ihnen von daher die Annahme dieses Gesetzentwurfes.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Brenne. Es folgt die Stellungnahme des Rechtsausschusses.

Syn. Dr. GREVE: Herr Vizepäsident, liebe Mitsynodale, diesmal will ich es nicht ganz so kurz machen, obwohl ich im Ergebnis zu der gleichen Empfehlung wie Herr Brenne und der Dienst- und Arbeitsrechtsausschuss komme. Ich will Ihren Blick noch einmal richten auf das Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD und zwar auf § 3. Im § 3 heißt es im Absatz 1, dass die ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer qua Amt sozusagen mit der Seelsorge beauftragt sind.

Und dann heißt es in Absatz 2: „Weitere Personen können von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nach deren jeweiliger Ordnung und nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ehren-, neben- oder hauptamtlicher Wahrnehmung einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten.“ Und genau deshalb war es für die Gliedkirche, Nordkirche, notwendig ein solches Ergänzungsgesetz zu erlassen. Und warum es bei dem Seelsorgegeheimnis in aller erster Linie geht, Bischöfin Fehrs hat es schon sehr deutlich gemacht, ergibt sich, wenn Sie es nachlesen wollen, aus § 2 Absatz 4 des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD. Da steht: „Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen, keine Inhalte Dritten bekannt werden.“ Dritte sind auch staatliche Gerichte! Das heißt unsere Regelungen müssen so klar und deutlich sein, dass sie dann wenn ein staatliches Gericht prüft, ob eine als Zeuge geladene Person aussagen muss, oder sich auf das Seelsorgegeheimnis berufen kann, dann müssen unsere Regeln so klar und deutlich sein, dass sie von den staatlichen Gerichten respektiert werden. Und deshalb diese Regelung zu den besonderen Beauftragungen zur Seelsorge, deshalb das Seelsorgeergänzungsgesetz. Dies noch einmal um den Zusammenhang herzustellen, es geht hier nicht um ein Gesetz, das möglichst viele Personen auffangen will, sondern es geht um ein Gesetz, das Klarheit gegenüber auch staatlichen Gerichten schaffen will. Wann bin ich berechtigt, mich auf mein Seelsorgegeheimnis zu berufen. Welche Problematik sich dann für die Personen stellt, die in § 2 Absatz 6 des Ergänzungsgesetzentwurfes vorgesehen sind, hat Bischöfin Fehrs klar und deutlich zum Ausdruck gebracht. Der besondere Auftrag musste jedoch geregelt werden. Nun ist in § 2 Absatz 3 die Anregung des Rechtsausschusses in Bezug auf die Hauptbereiche so nicht übernommen worden, sondern es heißt nunmehr: „die unmittelbar oder mittelbar der bzw. dem mit der Seelsorge Beauftragten vorgesetzt sind.“ Diese Formulierung hat der Rechtsausschuss nicht mehr diskutieren können. Ich persönlich kann mit dieser Formulierung und dem Zusatz, den Bischöfin Fehrs gegeben hat, guten Herzens diesem Gesetz zustimmen, und das empfehle ich Ihnen auch. Vielen Dank.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Greve. Wir achten darauf, dass die Theologische Kammer auf eine Stellungnahme verzichtet hat. Herr Dr. Gorski nickt.

Dann bitte ich Frau von Stritzky um die Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke.

Frau VON STRITZKY: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode! Das zum Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD vorgelegte Ergänzungsgesetz der Nordkirche ist für die Seelsorge in den Kirchengemeinden, vor allem aber für zahlreiche besondere Seelsorgedienste in den Diensten und Werken äußerst wichtig. Deshalb hat sich die Kammer für Dienste und Werke damit befasst.

Gleichwohl hat das Kirchengesetz nur eine sehr begrenzte Aufgabenstellung, es ist ja auch ein Ergänzungsgesetz: Es regelt lediglich, was in der Nordkirche geklärt werden muss, damit das Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD durchführbar wird. Und auch das Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD hat nur eine begrenzte Aufgabenstellung – nämlich sicherzustellen, dass für Menschen, die zu einem dafür qualifizierten Diakon oder zu einer ausgebildeten ehrenamtlichen Mitarbeiterin in die Seelsorge kommen, das Seelsorgegeheimnis genauso – gut evangelisch - unter den staatlichen Schutz des Zeugnisverweigerungsrechts fällt wie bei Pastorinnen und Pastoren. Sie merken schon, eine spezielle, aber äußerst wichtige Angelegenheit.

Die Kammer hat sich klar gemacht, dass es um diese begrenzte Aufgabenstellung geht – und nicht etwa darum, gesetzlich regeln zu wollen, was Seelsorge insgesamt soll, will und kann. Damit hängt auch zusammen, dass seelsorglich aus guten Gründen weit mehr Menschen tätig sind, als dass sie von der Reichweite dieses Gesetzes erfasst werden könnten.

Die Kammer hat sich weiter klar gemacht, dass Fragen zum Umgang mit dem Seelsorgegeheimnis, wie sie etwa im Zusammenhang mit der Missbrauchsthematik aufgekommen sind,

auf andere Weise bearbeitet werden sollten. Sie begrüßt, dass hierzu eine Arbeitshilfe in Arbeit ist.

Vor diesem Hintergrund macht die Kammer für Dienste und Werke darauf aufmerksam, dass ohne dieses nordkirchliche Kirchengesetz zur Ergänzung des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD besondere Seelsorgedienste wie z.B. die Gefängnisseelsorge ernsthaft Schaden nähmen, weil unklar bliebe, wie weit der Schutz des Seelsorgegeheimnisses auch vor staatlichen Gerichten Bestand hat.

Die Kammer begrüßt das vorgelegte Kirchengesetz, und auch, dass es im Nordkirchen-Zusammenhang relativ frühzeitig kommt.

Den Kern des Kirchengesetzes sieht die Kammer in § 2 Absatz 3, nämlich in der Regelung, wer ausgebildeten und qualifizierten Hauptamtlichen oder Ehrenamtlichen eine im Gesetz näher definierte und so genannte bestimmte Seelsorge-Beauftragung erteilen kann. Wir erachten die gefundene Regelung als klar, hinreichend weit und flexibel, zugleich präzise genug, um einer Einrichtungs- und Träger-/Trägerinnen-Landschaft gerecht zu werden, die unter dem Dach der Nordkirche über 13 Kirchenkreise und 7 Hauptbereiche noch hinausgeht. Die gefundene Regelung wird Transparenz bringen und die Wahrnehmung von Verantwortung stärken.

Eine Rechtsverordnung mit weiteren nordkirchlichen Regelungen ist erforderlich. Sie kann auf Vorarbeiten von Seelsorgediensten zurückgreifen, wie sie im Zertifikat für ausgebildete ehrenamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger Gestalt gefunden haben.

Die Kammer begrüßt das vorgelegte Kirchengesetz ausdrücklich und bittet die Synode, es wie vorgelegt zu beschließen.

Die Kammer hat noch zwei Bitten:

1. Es wäre schön, wenn die Veröffentlichung des Kirchengesetzes nahezu zusammen mit der vorgesehenen Rechtsverordnung ermöglicht würde. Denn die Regelungen gehören zusammen; das dazugehörige Handeln und Formulare müssen neu entwickelt werden - und das alles ist in seiner einerseits begrenzten Reichweite, aber auch in seiner Bedeutung nicht ganz leicht zu verstehen.
2. Daher wäre es auch gut, wenn sich die für Seelsorge und für diese Gesetzgebung Zuständigen im Landeskirchenamt und im entsprechenden Hauptbereich zusammensetzen, um das Ganze an die Verantwortlichen in den verschiedenen Bereichen der Nordkirche sowie an die in der Seelsorge Tätigen mit entsprechenden Erläuterungen zu vermitteln.

An dieser Stelle möchte ich Herrn Borck, Leiter des Hauptbereichs 2, für all sein Engagement in dieser Sache herzlich danken.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Frau von Stritzky, für die Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke. Damit sind die Einbringungen und Stellungnahmen abgeschlossen. Wir kommen zur allgemeinen Aussprache. Frau von Wahl bitte.

Syn. Frau VON WAHL: Ich habe eine Frage zu § 2 Absatz 6. Wie sieht es in der Praxis konkret aus: Wie gewährt die Kirche Menschen, die keinen direkten Seelsorgeauftrag haben, bezüglich des Zeugnisverweigerungsrechtes Schutz und Fürsorge?

Bischöfin FEHRS: Ich bin etwas überfragt, was es im Detail juristisch genau bedeutet. Die Schweigepflicht gegenüber Dritten besteht immer. Bezüglich des Zeugnisverweigerungsrechtes, so habe ich es verstanden, besteht die Möglichkeit, dass wir als Kirche der Mitarbeiterin und dem Mitarbeiter beratend zur Seite stehen.



Syn. Dr. VON WEDEL: Zunächst gilt festzuhalten, dass sich § 2 Abschnitt 6 mit der Personengruppe beschäftigt, die nach staatlichem Recht das Zeugnisverweigerungsrecht nicht in Anspruch nehmen können. Im Endeffekt muss der einzelne Richter entscheiden, ob bei entsprechender Person das Zeugnisverweigerungsrecht gilt oder nicht. Dies hängt davon ab, ob es tatsächlich ein Seelsorgegespräch war oder ob der Tatbestand anlässlich eines Seelsorgegespräches nur zufällig bekannt geworden ist. Der Richter entscheidet hierbei nach Kriterien, die genau vom Bundesgerichtshof festgelegt sind. Schutz und Fürsorge, die wir als Kirche gewährleisten können, kann nicht darin liegen, Betroffene vor einer Aussage zu schützen. Dies muss der Einzelne selbst entscheiden, ob er aussagen will oder nicht. Damit sind wir in einer Situation, in die auch Helmut Kohl geraten ist. Sie sind beauftragt worden, von einer öffentlich rechtlichen Körperschaft, allerdings möglicherweise nicht ausreichend, um sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht zu berufen. Dann müssen sie entscheiden, ob sie ihrem Gewissen folgen oder nicht. Und wenn sie ihrem Gewissen folgen, können sie erhebliche Nachteile haben. Und da sagen wir mit diesem Gesetz, diese Nachteile werden wir versuchen zu mildern. Genauso werden wir betroffene Personen Schutz und Hilfe gewähren, wenn jene meinen, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu haben. Hilfe können wir geben, insofern als dass wir sie beraten, welche Aussage sie treffen dürfen im Sinne des Seelsorgeheimnisgesetzes.

Der VIZEPRÄSES: Fürs Protokoll trage ich noch mal nach, dass Herr Dr. Greve sich zu Wort gemeldet hatte, Herr Dr. von Wedel ihm aber zugekommen ist.

Syn. Dr. GREVE: Liebe Mitsynodale, lieber Henning, ich hätte Dir ohnehin gern den Vortritt gelassen. Worin kann Schutz und Fürsorge liegen? Die Person braucht Stärkung und Begleitung, sie benötigt möglicherweise einen Anwalt und den Schutz vor Vorwürfen der Person, die sich dem Betroffenen anvertraut hat. Diese Hilfen können von unglaublicher Bedeutung sein.

DER VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Greve.

Syn. GERLING: Ich will Herrn Dr. Greve zustimmen. Mit einer anwaltlichen Begleitung kann man diesen Konflikt entschärfen und selbst wenn ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht besteht, gibt es auch andere Möglichkeiten das Seelsorgeheimnis weitgehend zu bewahren, wie z.B. den Ausschluss der Öffentlichkeit. Die strafprozessualen Möglichkeiten sollte man ausschöpfen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Gerling. Dann Herr Lang.

Syn. LANG: Ich möchte mich von dem wenig glücklichen Vergleich von Herrn Dr. von Wedel distanzieren. Der Zielkonflikt, den das Gesetz beschreibt, ist ein Konflikt zwischen Seelsorgenden und denen, die es in Anspruch nehmen. Es ist ein gut meinender Ansatz. Der Helmut Kohl Vergleich passt nicht, egal welcher politischen Richtung man angehört. Dieser Mann hat illegal Spenden angenommen und wollte Parteispender nicht angeben. Dies ist ein ganz anderer Zielkonflikt, der im Strafrecht anzusiedeln ist und nicht hier bei uns im Zeugnisverweigerungsrecht. Und ich möchte auch nicht, dass Herr Dr. von Wedel an dieser Stelle für die Synode gesprochen hat.

Der VIZEPRÄSES: Dankeschön, Herr Lang.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen mehr. Somit schließe ich die allgemeine Aussprache. Ich komme zur Einzelaussprache der Paragraphen. Gibt es zu § 1 Wortmeldungen? Nein. Wer stimmt für den § 1? Danke, gibt es Enthaltungen oder Gegenstimmen? Keine, dann ist der § 1 angenommen. Gibt es zu § 2 Wortmeldungen? Herr Prof. Dr. Hartmann, bitte.

Syn. Prof. Dr. Dr. HARTMANN: Ich habe zwei Fragen: Ich frage mich, warum Sie die Überschrift gewählt haben, denn es geht doch um den „bestimmten“ Seelsorgeauftrag und nicht den „besonderen“. Ich würde zudem gerne erfahren, weshalb in Abs.4 noch einmal ausdrücklich steht, dass der Seelsorgeauftrag schriftlich erfolgt, denn dies ist bereits im Seelsorgegesetz der EKD festgelegt. Gibt es hier einen Unterschied?

OKR Dr. TRIEBEL: Zur Überschrift möchte ich sagen, dass jeder Christ anderen Menschen Seelsorge angedeihen lassen darf. Daneben gibt es Personen, die hierzu einen besonderen Auftrag haben. Dieser besondere Auftrag unterteilt sich wiederum in einen allgemeinen und einen bestimmten Auftrag. Einen allgemeinen Auftrag haben Ordinierte und einen bestimmten Auftrag haben die in den Abs. 2 bis 5 genannten Personen. Weil wir beides, nämlich den allgemeinen und den bestimmten Auftrag in § 2 aufführen, lautet die Überschrift zusammenfassend auf den besonderen Auftrag. Die Schriftlichkeit im Nordkirchenergänzungsgesetz ist die gleiche wie im EKD-Ergänzungsgesetz und somit grundsätzlich redundant. Wir fanden es lediglich wichtig, die Schriftlichkeit noch einmal besonders hervorzuheben.

Syn. BRENNE: Wenn wir uns entschließen sollten, den Abs. 4 des § 2 so stehenzulassen, habe ich eine redaktionelle Änderung: Denn meiner Meinung nach wird ein Auftrag „erteilt“. Ich schlage daher vor: Der Seelsorgeauftrag wird schriftlich erteilt.

Der VIZEPRÄSES: Wir nehmen dies als redaktionellen Änderungsvorschlag auf. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr. Ich stelle den § 2 mit seiner vorgeschlagenen redaktionellen Änderung somit zur Abstimmung. Wer stimmt zu? Danke, Gegenstimmen? Keine, Enthaltungen: eine. Dann ist § 2 so beschlossen. Ich rufe den § 3 auf. Wird hier das Wort gewünscht? Wer stimmt § 3 zu? Danke, Gegenstimmen? Enthaltungen? Beides keine. Dann rufe ich § 4 auf. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Nein. Wer ist für § 4? Gegenstimmen? Enthaltungen? Dann ist § 4 einstimmig angenommen. Kommen wir zur Gesamtabstimmung. Wer stimmt dem Seelsorgegeheimnisergänzungsgesetz zu? Gegenstimmen? Keine. Enthaltungen? Keine, dann ist dies einstimmig beschlossen.

Liebe Frau von Stritzky, ich danke Ihnen für Ihre engagierte Tätigkeit als Vorsitzende der Kammer für Dienste und Werke, denn da Sie von einer Neuwahl als Vorsitzende abgesehen haben, müssen wir Sie in dieser Funktion auf dieser Synode verabschieden.

Syn. Frau von STRITZKY: Vielen herzlichen Dank für diese Worte und Ihren Beifall.

Der VIZEPRÄSES: Kommen wir zurück zum Wahlprogramm dieser Synode. Neben den vom Nominierungsausschuss vorgeschlagenen können gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung der Landessynode weitere Vorschläge gemacht werden. Diese weiteren Vorschläge werde ich gleich in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte behandeln und nicht in der des Verlaufsplanes. Zudem möchte ich auf Folgendes hinweisen: Für aus der Mitte der Synode zu Wählende sind Stellvertreter nicht wählbar. Die Redezeit der Kandidaten wurde gestern auf zwei Minuten festgelegt. Nach § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung gibt es zudem die Möglichkeit, dass Fragen zulässig sind. Nach § 27 Abs. 5 der Geschäftsordnung ist der Regelfall, dass Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in einem Wahlgang gewählt werden. Hinweisen möchte ich zudem darauf, dass auch durch Handzeichen gewählt werden kann.

Bei TOP 8.1 ist ein Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss nachzuwählen. Vom Nominierungsausschuss vorgeschlagen ist Herr Schrum-Zöllner. Gibt es weitere Vorschläge? Dies ist nicht der Fall. Erhebt sich dagegen Widerspruch, hier mit Handzeichen zu wählen? Dies ist nicht der Fall. Dann möchte ich Herrn Schrum-Zöllner bitten sich vorzustellen.

Syn. SCHRUM-ZÖLLNER: stellt sich vor

Der VIZEPRÄSES: Werden Nachfragen gestellt? Nein, kommen wir somit zur Abstimmung per Handzeichen. Wer ist dafür, Herrn Schrum-Zöllner zu wählen? Gegenstimmen? Enthaltungen? Dann ist die Wahl einstimmig erfolgt. Herr Schrum-Zöllner, nehmen Sie die Wahl an? Das ist der Fall, vielen Dank!

Kommen wir nun zu TOP 8.2, der Wahl eines ehrenamtlichen Mitglieds in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs 6 und zu TOP 8.3, der Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in diese Steuerungsgruppe. Hier können wir in einem Wahlgang wählen. Vom Nominierungsausschuss vorgeschlagen sind Frau Kohnke-Bruhns und Herr Harms. Gibt es weitere Vorschläge? Nein, wir können also hier in einem Wahlgang wählen. Die Person mit der geringeren Stimmenanzahl wird die Stellvertretung. Ich bitte die Kandidaten um ihre Vorstellung.

Herr HARMS: stellt sich vor

Syn. GRYZT: stellt Frau Kohnke-Bruhns vor

Der VIZEPRÄSES: Danke, wir wählen jetzt in einem Wahlgang das Mitglied und das stellvertretende Mitglied. Ich sehe noch eine Wortmeldung von Frau Makies.

Syn. Frau MAKIES: Wie viele Frauen und Männer sind zurzeit in der Steuerungsgruppe vertreten?

Der VIZEPRÄSES: Die Steuerungsgruppe besteht aus: Bischof Abromeit, Herrn Stahl, Herrn Schick, Herrn Gülzow und Herrn Howaldt. Dies ist die Lage, wie wir sie aus den Zurufen der Synode haben ermitteln können. Reicht Ihnen dies als Information?

Syn. Frau MAKIES: Ja, mir reicht diese Information, ich bitte jedoch künftig, dies in den Wahlvorschlägen aufzunehmen.

Der VIZEPRÄSES: Danke, wir nehmen den Vorschlag gerne auf. Die Synodale Büttner meldet sich noch zu Wort.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Wie genau wählen wir? Haben wir eine Stimme und die Person mit den meisten Stimmen wird Mitglied und die andere wird Stellvertreter?

Der VIZEPRÄSES: Ja, dies haben Sie richtig verstanden.

Wir haben zu wählen zwei Mitglieder in den beratenden Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und ein stellvertretendes Mitglied in diesen Ausschuss. Es sind zwei Mitglieder ausgeschieden und es fehlt aber auch noch eine Stellvertretung. Als Mitglieder kandidieren Herr Bollenbach, Frau Nolte-Wacker und Frau Lingner. Frau Lietz hat ihre Kandidatur für die Stellvertretung zugesagt. Wenn wir auf einem gemeinsamen Stimmzettel wählen wollten, wäre zu klären, ob Frau Lietz auch als ordentliches Mitglied kandidieren würde. Das lässt sich heute nicht klären, weil sie heute nicht anwesend ist. Ich frage sie deshalb, ob sie bereit dafür sind, in diesem Fall in getrennten Wahlgängen für den Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung nach zu wählen. Dann ist das mehrheitlich jetzt so beschlossen. Wird für diesen Ausschuss noch jemand vorgeschlagen, oder möchte noch jemand dafür kandidieren? Das ist nicht der Fall. Dann wählen wir zunächst die ordentlichen Mitglieder mit den Kandidatinnen und Kandidaten Bollenbach, Nolte-Wacker und Lingner. Wenn das ausgezählt ist, gehen wir in den zweiten Wahlgang, nämlich die Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds. Möchte jemand für die Stellvertretung noch kandidieren,

oder wird jemand vorgeschlagen? Das ist nicht der Fall. Dann kann für die Wahl der Mitglieder jetzt der Wahlzettel erstellt werden.

Für die Wahl eines ehrenamtlichen stellvertretenden Mitgliedes in die Steuerungsgruppe des Hauptbereiches 4 kandidiert Christine Böhm. Gibt es weitere Vorschläge? Das sehe ich nicht. Erhebt sich Widerspruch hier mit Stimmkarte abzustimmen? Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich darum, dass Frau Böhm sich vorstellt.

Syn. Frau BÖHM: stellt sich vor.

Der VIZEPRÄSES: Dann kommen wir jetzt zum Tagesordnungspunkt 8.6, Wahl eines stellvertretenden ehrenamtlichen Mitglieds in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs 4. Wer seine Stimme Frau Böhm geben möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Keine Gegenstimmen, keine Enthaltung. Dann ist Frau Böhm einstimmig gewählt. Frau Böhm nehmen Sie die Wahl an? Vielen Dank.

Jetzt käme die Kandidatenlage für die Wahl von 10 Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern in den Vorbereitungsausschuss der Themensynode Dienste und Werke unserer Kirche. Das wird wie in unserer Geschäftsordnung vorgesehen, in einem Wahlgang gemacht. Gewählt sind die 10 Kandidaten mit den meisten Stimmen und die zwei weiteren in der Stimmenfolge sind dann als Stellvertreter gewählt. Da sind bisher vorgeschlagen: Christoph Bauch, Lutz Decker, Matthias Gemmer, Maren Griephan, Gerlinde Hacker, Andreas Hamann, Maren von der Heyde, Susanne Kröger, Stefan Poppe, Carmen Ralph, Michael Rapp, Dr. Claus Schäfer, Hans Peter Strenge und Andrea Wagner-Schöttke. Ich frage, gibt es weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode?

Syn. Frau GRIEPHAN: Ich wollte mitteilen, dass ich meine Kandidatur zurückziehe.

Syn. BARTELS: Ich schlage vor Frau Elke Siekmeier aus dem Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis vor.

Syn. Frau SEMMLER: Ich schlage Herrn Prof. Dr. Nebendahl vor.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es noch weitere Vorschläge? Das sehe ich nicht, dann schließe ich die Kandidatenliste. Dann kann der Stimmzettel jetzt erstellt werden. Jetzt kommen wir zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorbereitungsausschuss der Themensynode Dienste und Werke in unserer Kirche. Zuvor müssen wir noch klären ob die Kandidaturen von Frau Siekmeier und Herrn Prof. Dr. Nebendahl von jeweils 10 Synodalen unterstützt wird. Vielen Dank, so haben wir der Geschäftsordnung folge geleistet. Dann bitte ich jetzt Herrn Bauch um seine Vorstellung.

Syn. BAUCH: stellt sich vor.

Syn. DECKER: stellt sich vor.

Syn. GEMMER: stellt sich vor.

Syn BALZER: stellt Frau Gerlinde Hacker vor.

Syn. HAMANN: stellt sich vor.

Syn. Propst Dr. MELZER: stellt Frau von der Heyde vor.

Syn. Frau KRÖGER: stellt sich vor.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: stellt sich vor.

Syn. POPPE: stellt sich vor.

Syn. Frau RAHLF: stellt sich vor.

Syn. RAPP: stellt sich vor.

Syn. BAUCH: stellt Dr. Claus Schäfer vor.

Syn. Frau SIECKMEIER: stellt sich vor.

Syn. STRENGE: stellt sich vor.

Syn. Frau BRAND-SEIß: stellt Frau Andrea Wagner-Schöttke vor.

Der VIZEPRÄSES: Vor der Kaffeepause führen wir noch zwei Wahlen durch. Einmal die Wahl in den Vorbereitungsausschuss Dienste und Werke und die Wahl des stellvertretenden ehrenamtlichen Mitglieds in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs 6. Sie bekommen zwei Stimmzettel. Beim ersten für den Vorbereitungsausschuss haben Sie 10 Stimmen. Entsprechend unserer Regelung sind dann auch die ersten 10 gewählt, wenn nicht andere Regelungen zugreifen. Die Regelung mit Pastor und Mitarbeitenden und bei dem Wahlzettel für den Hauptbereich 6 ist es so, dass der Kandidat oder die Kandidatin mit den meisten Stimmen das Mitglied wird und der nachfolgende Kandidat oder die Kandidatin das stellvertretende Mitglied wird. Für den Stimmzettel haben Sie nur eine Stimme. Und denken Sie bitte an die Regel, einen Stimmzettel kann nur entgegennehmen, wer auf seinem Platz sitzt und auch das Abgeben kann nur am Platz erfolgen.

### *Wahlgang*

Ich bitte die Zählteams die Auszählung vorzunehmen und wir machen jetzt eine Kaffeepause.

### *Kaffeepause*

Der PRÄSES: Liebe Synodale, wir fahren fort in der Tagesordnung. Es gibt ein Wahlergebnis. Gewählt wurden ein ehrenamtliches Mitglied und ein stellvertretendes ehrenamtliches Mitglied für die Steuerungsgruppe Hauptbereich 6. Abgegebene Stimmen 128, gültig 128. Da dürfen sie sich selber loben. 74 Stimmen erhält Stefan Harms, Frau Gesa Kohnke-Bruns erhält 54 Stimmen. Damit ist Herr Harms als Mitglied gewählt und Frau Kohnke-Bruns als seine Stellvertreterin.

Jetzt kommen wir zum Antrag Kirchenasyl. Ich bitte Propst Bohl um die Einbringung.

Syn. BOHL: Der ihnen vorliegende Antrag ist durch die politischen Ereignisse überholt worden. Ich erläutere ihnen jetzt, wie wir damit umgegangen sind und lege ihnen gleich zwei Beschlusspapiere zum Antrag vor. Zunächst aber zur Genese des ursprünglichen Antrags. Die Flüchtlingswelle der letzten Zeit hat allerdings eine neue Situation herbeigeführt, die insbesondere das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Bundesinnenminister dazu gebracht haben, die Regelungen für das Kirchenasyl zu verschärfen. Hierbei geht es insbe-

sondere um die Menschen, die unter die Dublin-III-Verordnung fallen, d. h. die innerhalb Europas weiter geflüchtet sind. Das europäische Land, aus dem sie kommen gilt als sicher. Die geplanten Änderungen sehen für diese Fälle vor, den Zeitraum für eine mögliche Abschiebung von 6 auf 18 Monate zu verlängern, was bei Kirchenasylen zu einer großen Belastung für Kirchengemeinden geführt hätte. Zudem werden die Flüchtlinge im Kirchenasyl dadurch kriminalisiert, dass sie als flüchtig im Sinne des Polizeirechts gelten, obwohl ihr Aufenthaltsort bekannt ist. Aus vielen kirchlichen Gremien - auch aus dem Kirchenkreisrat meines Kirchenkreises Hamburg-Ost - richteten sich Schreiben an das Bundesamt, die gegen dieses Verfahren protestierten. Möglicherweise sind die Veränderungen, vor denen wir jetzt stehen, auch diesen Schreiben zu verdanken ist. Besonders aufgebracht hat uns eine Bemerkung des Bundesinnenminister de Maizière, der bezogen auf die Rechtsstaatlichkeit das kirchliche Handeln in die Nähe der Scharia gerückt hat. Kurz bevor wir diesen Antrag in der Synode eingereicht haben, fand ein Spitzengespräch zwischen den beiden großen Kirchen und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge statt. In der Nacht von Mittwoch auf Donnerstag hat de Maizière die Scharia diese Äußerung zurückgenommen. Darum musste der Antrag neu formuliert werden. In einer Pressekonferenz der beiden Kirchenvertreter am heutigen Tag wurde der Verlauf des Gesprächs mit dem Innenminister genauer erläutert. Zeitgleich veröffentlichte der Innenminister eine Erklärung. Aus diesen aktuellen Ereignissen ist deutlich geworden, dass es einerseits nötig ist, das Kirchenasyl zu stabilisieren und als Instrument in besonderen Härtefällen auch weiter einzusetzen, und andererseits eine politische Debatte auch kirchlicherseits weiter zu befördern, die Sinn und Unsinn der Dublin III-Regelung thematisiert. Ich bitte sie daher zu dem Antrag zwei getrennte Beschlüsse zu fassen.

Der PRÄSES: Vielen Dank. Man spürt, dass bis zuletzt gearbeitet wurde. Wir kommen jetzt zur Aussprache. Ich bitte Sie darum, dass wir beide Anträge getrennt besprechen. Wir beginnen mit dem Antrag zum Kirchenasyl.

Syn. Dr. GREVE: Ich danke allen, die an diesen Anträgen mitgewirkt haben. Ich habe nur eine Nachfrage nach einem einzigen Wort. Im 3. Absatz in der vorletzten Zeile „in besonderen Fällen nächste Schritte ... ermöglichen“ sollte das Wort „nächste“ nicht gestrichen werden? Denn das Kirchenasyl kann auch ein erster Schritt sein. Ansonsten finde ich den Antrag perfekt und kann dem so zustimmen.

Der PRÄSES: Ich bitte sie Anträge zu Änderungen schriftlich einzureichen.

Syn. WENDE: Ich habe eine Verständnisfrage. Es geht einmal um das Kirchenasyl und einmal um die Flüchtlinge. Meines Erachtens sind Asylbewerber und Flüchtlinge nicht das gleiche, darum frage ich, ob der Antrag für beide gilt und ob man nicht dann auch beide Gruppen nennen muss.

Syn. Frau VON FINTEL: Ich habe mich sehr über das Papier gefreut, denn es macht deutlich, dass wir uns nicht über das Recht stellen und mit dem Kirchenasyl dem Staat Zeit geben, noch einmal nachzudenken. Ich rate daher davon ab, das „nächste“ im 3. Absatz zu streichen. Denn zuerst muss der Staat in einem ersten rechtlichen Verfahren negativ bescheiden haben, an das sich das Kirchenasyl nach rechtlicher Prüfung anschließen kann.

Syn. STRENGE: Ich glaube Schritte können „nächste“ Schritte sein, müssen es aber nicht. Das kommt auf die Verfahrensstände an. Als EKD-Synodaler weise ich darauf hin, dass auch dort darauf hingewiesen wurde, dass die Begleitung und Betreuung von Flüchtlingen, die von Abschiebung bedroht sind, kirchliche Aufgabe ist. Die EKD-Synode versteht das Kirchenasyl

als Dienst am Rechtsstaat. Im Übrigen herzlichen Dank an all die, die diesen Antrag entworfen haben.

Der PRÄSES: Ich rufe die nächste Wortmeldung auf.

Syn. WÖBKE: Mir geht es um den Ausdruck „nächste Schritte“, den ich gerne präziser fassen möchte. Vielleicht könnte man schreiben: „erneute Schritte“. Mir ist wichtig, dass nicht der Eindruck entsteht, wir verabschiedeten uns von staatlichen Rechtsverfahren, sondern wir wollen diese nur weiter voranbringen, damit die Garantien des Rechtsstaates zur Geltung kommen.

Der PRÄSES: Soweit ich es sehe, gibt es keine Änderungsanträge. Ich bitte Propst Bohl die Fragen zu beantworten.

Syn. BOHL: Ich bleibe bei „nächste“, weil es genau darum geht, dass nach einem Rechtsverfahren nun nächste Schritte einzuleiten sind.

Zu Herrn Wende: Die Unterscheidung zwischen dem Themenkreis Kirchenasyl und dem Themenkreis Flüchtlingsarbeit findet Ausdruck darin, dass wir zwei Papiere erarbeitet haben. Das können sie aus den Einleitungssätzen beider Papiere erkennen.

Landespastor Ahrens aus Hamburg hat mich angesprochen und gefragt, wo die Diakonie in diesem Papier auftaucht. Ich schlage vor, eine Ergänzung vorzunehmen: die Landessynode sieht „in Kirche und Diakonie“ das wachsende Engagement.

Der PRÄSES: Wir sind immer noch bei Wortmeldungen zum ersten Papier.

Syn. Dr. VON WEDEL: Mir geht es um den letzten Satz. Ich schlage vor, „weiterhin unterstützen“ nach vorne zu ziehen und zwar direkt vor das Komma.

Ich würde „menschenrechtlich unzumutbare Gegebenheiten“ streichen. Allerdings vermute ich, dass dies hier keinen großen Anklang finden wird. Denn ich meine, es kommt nicht darauf an, wovon sie geschützt werden, sondern dass sie geschützt werden.

Der PRÄSES: Wir müssen sehen, ob Herr Bohl das übernimmt.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Ich glaube, die Frage von Herrn Wende ist nicht beantwortet.

Syn. Frau LINGNER: Ich spreche gegen den Vorschlag von Herrn von Wedel. Denn es geht darum, dem Vorwurf zuvorzukommen, dass wir leichtfertig Kirchenasyl gewähren. Es geht beim Kirchenasyl gerade darum, Menschen vor wirklich menschenunwürdigen Bedingungen zu schützen. Als Synode müssen wir uns deshalb vor die Kirchengemeinden stellen, die mit guten Gründen ein Kirchenasyl gewähren.

Die grammatische Umstellung finde ich allerdings gut.

Der PRÄSES: Ich bitte Propst Bohl, Stellung zu beziehen.

Syn. BOHL: Die grammatische Umstellung übernehme ich gerne. Ansonsten gehe ich in die gleiche Richtung wie Frau Lingner, weil es nicht um irgendeinen Schutz geht. Man könnte es ja auch böse missverstehen: „Schutz vor der deutschen Polizei“. Es geht vielmehr um die menschenrechtlich unzumutbaren Gegebenheiten für Flüchtlinge.

Syn. Dr. ERNST: Ich möchte das unterstützen und auf Art. 20 des Grundgesetzes verweisen. Dort wird das Widerstandsrecht gegen Behörden beschrieben, die sich gegen die Grundrechtsartikel stellen.

Syn. LANG: Herr Dr. von Wedel hat das Spannungsfeld gut aufgebaut. Wir sollten hier allerdings nicht juristisch argumentieren. Deshalb finde ich den letzten Beitrag extrem kontraproduktiv. Mir geht es nicht darum, dem Staat vorzuwerfen, dass er in böser Weise die Rechte von Flüchtlingen missachtet. Ich sehe den Hinweis auf die Menschenwürde als Ziel. Es geht um die Besorgnis menschenunwürdiger Zustände, die geprüft werden müssen. Allein deswegen kommen wir zu einem Kirchenasyl.

Der PRÄSES. Ich fasse zusammen: Herr Bohl hat die grammatische Änderung im letzten Satz übernommen. Somit ist dies der endgültige Text.

In diesem nun letzten Satz gibt es einen Änderungsantrag. Wir streichen: „vor menschlich unzumutbaren Gegebenheiten“.

Wir stimmen dies ab. Mit einigen Zustimmungen, einigen Enthaltungen aber mehrheitlich abgelehnt.

Nun stimmen wir das ganze Antragspapier ab. Mit einigen Enthaltungen angenommen.

Wir kommen nun zur Aussprache des zweiten Teiles des Antrages, Thema Dublin III.

Syn. Frau LINGNER: Meinen herzlichen Dank, weil beide Thematiken auseinandergesogen worden sind. Meiner Meinung nach kann man nicht oft genug darauf hinweisen, welche Probleme es in den unterschiedlichen Europäischen Staaten gibt. Ich bin sehr dafür, dieses Papier - so wie es geschrieben ist - zu beschließen. Es soll in die politische Ebene hineinwirken. Vielleicht kommt es irgendwann doch zu einer Änderung. Immerhin weisen die Kirchen schon seit längerer Zeit, und nicht erst seit heute, darauf hin.

Syn. Frau KÖNIG: Ich stehe sehr hinter dem Papier und habe drei redaktionelle Anmerkungen.

1. Im letzten Absatz steht: „Bedürfnisse der Flüchtlinge“. Das möchte ich verschärfen, indem ich vor „Bedürfnisse“ „elementare“ einfüge.
2. Im zweiten Absatz habe ich eine Änderung vorzuschlagen. Statt „Traumatisierte, Kranke“ halte ich es für besser, zu schreiben „traumatisierte und kranke Menschen“. Ferner steht da „oder Kinder“. Statt „oder“ ist besser „und“.
3. Im letzten Satz steht EKD. Das ist mir zu groß, besser ist der Rat der EKD oder der Beauftragte der EKD bei der Bundesregierung.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Ich bin dankbar für beide Antragsteile! Ich wünsche mir für beides eine große Öffentlichkeit, habe allerdings die Sorge, ob der Begriff „Dublin III Verordnung“ überhaupt bekannt ist. Ich rege an, eine bessere Formulierung zu finden. Der Zusammenhang beider Verordnungen sollte deutlich bleiben, damit nicht der eine oder andere Teil in der Wahrnehmung unter den Tisch fällt. Vielleicht ist es möglich, eine Art Manteltext zu erstellen.

Der PRÄSES: Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Büttner, das ist immer so, wenn die Synode etwas beschließt, dass es dann in die Öffentlichkeit gebracht wird. Ich bitte Herrn Bohl, wiederum die Anmerkungen und Anträge zu notieren und dann gebündelt darauf zu antworten. Ich bitte noch einmal darum, Änderungen, die sich auf Inhalte beziehen, schriftlich zu beantragen.



Syn. Dr. GREVE: Herr Präses, liebe Synodale, ich habe weder einen inhaltlichen noch redaktionellen Änderungsantrag. Ich möchte darauf hinweisen, dass der Paradigmenwechsel nicht nur nötig ist, weil es Ungleichbehandlungen in den Europäischen Ländern gibt, sondern die grundlegende Idee, dass Flüchtlinge dort zu bleiben haben, wo sie zum ersten Mal den Boden der Europäischen Union betreten haben, erzwingt diesen Paradigmenwechsel. Denn die Anzahl der EU-Außengrenzen der Bundesrepublik Deutschland ist ausgesprochen übersichtlich, die Zahl der Flüchtlinge aus der Schweiz und Lichtenstein ist eher gering, Flüchtlinge kommen eher selten mit dem Flugzeug und die Zahl der Boatpeople in der Nord- und Ostsee ist verschwindend klein. Damit ist die Bundesrepublik der bei weitem größte Profiteur der Regelung, wonach Flüchtlinge in dem Land unterzubringen und zu betreuen sind, in dem sie erstmals den Boden der EU betreten haben. Diese Situation macht einen Paradigmenwechsel notwendig. Das muss nicht in diesem Antrag eingearbeitet werden, aber es war mir wichtig darauf hinzuweisen.

Syn. LÜPPING: Im 2. Absatz steht in der Mitte: „Die Dublin-III Verordnung führt zu Abschiebungen...“ das ist eine Tatsachenbehauptung. Ich würde deshalb gerne das Wörtchen „auch“ hinzufügen, so dass es dann hieße „die Dublin-III Verordnung führt auch zu...“

Syn. Frau SEMMLER: Ich möchte gerne eine Änderung vorschlagen. Im 2. Satz des ersten Absatzes. Ich kann sprachlich schwer damit leben, dass „dieses Engagement... zugleich kritische Anfragen... stellt“. Ich würde deswegen lieber formuliert sehen: „Dieses Engagement, das die Landessynode ausdrücklich würdigt, fordert zu kritischen Anfragen an die Europäische Asylpolitik heraus.“

Der PRÄSES: Ich bitte auch hier um eine schriftliche Beantragung. Wir haben nun einige Änderungsanliegen gehört. Ich bitte nun Propst Bohl, diese aus Sicht des Ausschusses zu bewerten.

Syn. BOHL: Vielen Dank zunächst für die ermutigenden und unterstützenden Wortmeldungen, die dieses komplexe Thema ein wenig mehr in die Tiefe bringen. Dies tut gut. Ebenso gut tun Ihre Änderungsvorschläge und Bemerkungen, denn das Papier ist in ziemlicher Eile entstanden. Ich möchte gerne alle Vorschläge übernehmen und zähle sie deshalb nachfolgend noch einmal auf.

In der ersten Zeile des ersten Absatzes soll es nunmehr heißen: „Die Landessynode sieht in Kirche und Diakonie das wachsende Engagement...“

Die zweite Änderung betrifft den zweiten Satz, der wie von Frau Semmler vorgeschlagen nun lautet: „Dieses Engagement, das die Landessynode ausdrücklich würdigt, fordert zu kritischen Anfragen an die Europäische Asylpolitik heraus.“ In der Mitte des großen Absatzes übernehme ich die Formulierung „Die Dublin-III Verordnung führt auch zu Abschiebungen...“. Weiter übernehme ich den Vorschlag von Frau König, so dass der vorletzte Satz des mittleren Absatzes heißt: „Die besondere Schutzwürdigkeit von Kindern und traumatisierten und kranken Menschen jeden Alters wird nicht ausreichend berücksichtigt.“ Ebenso übernehme ich die Ergänzung des mittleren Satzes des dritten Absatzes, der nunmehr lautet „Elementare menschliche Bedürfnisse der Flüchtlinge wie familiäre Bindungen...“ und ich übernehme auch die präzisere Formulierung für den Abschlusssatz „Die Landessynode bittet den Rat der EKD, entsprechend auf die Politik einzuwirken.“

Der PRÄSES: Ich werde nun den veränderten Wortlaut der Erklärung einmal vorlesen, damit Sie alle den gleichen Bearbeitungsstand kennen, und bitte Matthias Bohl darum mitzuhören und gegebenenfalls zu korrigieren.

Nach den übernommenen Änderungen heißt es nun folgendermaßen:

„Die Landessynode sieht in Kirche und Diakonie das wachsende Engagement vieler Kirchengemeinden und kirchlicher Einrichtungen im Bereich der Flüchtlingsarbeit und unterstützt dieses. Dieses Engagement, das die Landessynode ausdrücklich würdigt, fordert zu kritischen Anfragen an die Europäische Asylpolitik heraus:

Grundannahme der Dublin-III Verordnung ist, dass in ganz Europa einheitliche Standards von Flüchtlingsaufnahme, -versorgung und –anerkennung herrschen. Tatsächlich muss man feststellen, dass das nicht zutreffend ist. Es geht aus zahlreichen unabhängigen Berichten hervor, dass geflüchtete nicht überall in Europa menschenwürdig behandelt werden. Die Dublin-III Verordnung führt auch zu Abschiebungen in unzumutbare Zustände, hat Familientrennungen, Obdachlosigkeit, ungerechtfertigte Inhaftierungen und Kettenabschiebungen zur Folge. Die besondere Schutzwürdigkeit von Kindern und traumatisierten und kranken Menschen jeden Alters wird nicht ausreichend berücksichtigt. Menschen werden wie Stückgut in Europa hin und her geschoben. Dies wird der europäischen Idee nicht gerecht und entspricht auch nicht dem Grundgedanken eines gemeinsamen europäischen Schutzraumes.

Die Landessynode fordert deshalb einen Paradigmenwechsel in der Europäischen Flüchtlingspolitik. Elementare menschliche Bedürfnisse der Flüchtlinge wie familiäre Bindungen oder Sprachkenntnisse müssen besser berücksichtigt werden. Unzumutbare Härten aufgrund der Dublin-III Verordnung sind künftig auszuschließen.

Die Landessynode bittet den Rat der EKD, entsprechend auf die Politik einzuwirken.“

Das ist also der aktuelle Stand der Erklärung. Ich frage, ob es weitere Änderungswünsche gibt.

Syn. GÖRNER: Herr Präses, liebe Mitsynodale, im ersten Satz fügen wir ein „In Kirche und Diakonie“ und signalisieren damit, dass es sich um zwei getrennte Bereiche handle. Im Wahlgesetz, das wir heute Morgen verabschiedet haben, haben wir in den Formulierungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten und Wahlvorschlagslisten darauf geachtet, Kirche und Diakonie als ein Zusammengehörendes zu beschreiben. Wir müssen hier doch einheitlich sein, denn die Diakonie ist ein Teil von Kirche. Möglicherweise müsste es heißen „Kirche und ihre Diakonie“. Wir können doch nicht in einer Erklärung etwas anderes aussagen, als in unseren gesetzlichen Regelungen.

Der PRÄSES: Verstehe ich Sie richtig Herr Görner, dass Sie beantragen wollen, die von Herrn Bohl übernommene Ergänzung „In Kirche und Diakonie“ wieder zu streichen?

Syn. GÖRNER: Ich wende mich dagegen, dass im Wortlaut Kirche und Diakonie nebeneinander stehen, als seien sie zwei getrennte Dinge. Wenn es nicht anders möglich ist, dieses angemessen auszudrücken, dann beantrage ich die Streichung dieser Einfügung.

Der PRÄSES: Dann bitte ich Sie, dieses schriftlich zu beantragen.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Ich möchte den Ausschuss noch einmal bitten, sich dazu zu äußern, ob er den Begriff „Dublin-III Verordnung“ für hinreichend bekannt und inhaltlich eindeutig beschrieben hält. Ich habe da meine Zweifel, wie ich vorhin bereits gesagt habe. Ich bitte den Ausschuss, Juristen oder andere fachkundige Personen um eine Antwort auf diese Frage. Vielleicht könnte eine Formulierung wie „Die Dublin–III Verordnung zur Rückführung von Flüchtlingen in sogenannte sichere Erstaufnahmeländer“ mehr Klarheit bringen.

Der PRÄSES: Ich bitte Sie, liebe Frau Prof. Dr. Büttner, den Satz in der von Ihnen genannten Formulierung schriftlich beim Präsidium einzureichen, damit er dann behandelt und abgestimmt werden kann.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Vorher bitte ich dann doch Herrn Bohl, meine Frage hinsichtlich des Begriffs zu beantworten.

Der PRÄSES: Sie haben Recht, liebe Frau Büttner, auf diese schon vorhin gestellte Frage hat Herr Bohl bislang nicht geantwortet, ich gebe ihm deshalb jetzt die Gelegenheit dazu.

Syn. BOHL: Ich muss gestehen, dass ich jetzt an meine Grenzen gerate, da ich kein Jurist bin. Die von Ihnen angefragten Feinheiten, ob das Wort „Zurückweisung“ juristisch richtig ist, und ob es Flüchtlinge oder Asylbewerber vom Begriff her sind, die zurückgeführt werden, kann ich nicht beantworten, da müsste ich eine Beratungsrunde einschieben.

Der PRÄSES: Ich möchte noch einmal nachdrücklich an Sie appellieren, dass Sie, liebe Synodale, uns Ihre ändernden Formulierungsvorschläge schriftlich einreichen, damit wir sie geordnet beraten und entscheiden können.

Syn. BARTELS: Ich würde gerne im ersten Absatz den Einschub, der den Satz kompliziert macht, auflösen. Deshalb schlage ich vor, den ersten Satz enden zu lassen mit „und würdigt und unterstützt dieses ausdrücklich“ Der zweite Satz hieße dann „Dieses Engagement fordert zu kritischen Anfragen...“

Syn. AHRENS: Ich möchte kurz begründen, warum es mir wichtig ist, in dieser Erklärung die Diakonie als Diakonie ausdrücklich zu erwähnen. Zum einen, weil die Diakonie als jahrzehntelanger, verlässlicher, wichtiger Partner der Politik, gerade in der Flüchtlingsfrage etabliert ist. Gerade dadurch, dass wir die Diakonie in dieser Erklärung erwähnen, erklären wir die Zusammengehörigkeit von Kirche und Diakonie. Dies würde fehlen, wenn die Diakonie nicht erwähnt ist. Zum zweiten geben wir natürlich ein Signal an die vielen Mitarbeitenden der Diakonie, die in diesem Arbeitsfeld engagiert sind, dass auch sie gesehen und gewürdigt werden mit ihrem Einsatz. Die vorgeschlagene Formulierung ist gut, weil sie aussagt, dass die Synode dieses Engagement in Kirche und Diakonie sieht und unterstützt. Damit sagt die Landessynode: Das ist auch unsere Arbeit. Ich will mich nicht auf eine einzelne Formulierung festlegen, mir kommt es lediglich darauf an, dass die Diakonie ausdrücklich genannt wird. Das gibt der Erklärung nach meiner Überzeugung durch ein höheres Gewicht.

Syn. DECKER: Ich beantrage, im dritten Absatz im ersten Satz das Wort „Paradigmenwechsel“ durch die Worte „grundlegende Veränderungen“ zu ersetzen.

Syn. MEYER: Ich habe eine Bitte an Frau Prof. Büttner: Sie möge ihren Antrag zurückziehen. Der uns vorliegende Antrag wird sicher nicht als solcher veröffentlicht werden, sondern ihm werden Erläuterungen angefügt werden.

Syn. Frau LINGNER: Ich wende mich ebenfalls gegen den Antrag von Frau Prof. Büttner. Es stört den Text, wenn ihm weitere Erläuterungen hinzugefügt würden. Die Formulierung „Kirche und Diakonie“ finde ich auch nicht so passend. Aber wir sollten den Text jetzt nicht verschlimmbessern.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich habe einen Vorschlag zu machen für den ersten Satz: Wieder herausnehmen der Begriffe „Kirche und Diakonie“ und stattdessen hinter den Worten „kirchliche Einrichtungen“ die Worte einzufügen „und diakonischer Einrichtungen“.

Syn. GRYZT: Wenn sich die Synode noch erinnert: In einer Verlautbarung der Synode von 2013 zur Asylpolitik haben wir formuliert: „Die Dublin-Verordnung ist gescheitert.“ Darum

plädiere ich dafür, auch in diesem Antrag die gewählte Formulierung „Dublin-III-Verordnung“ beizubehalten.

Syn. AHRENS: Ich möchte den Vorschlag von Henning von Wedel unterstützen, mit der Formulierung im ersten Satz: „... kirchlicher Einrichtungen und diakonischer Einrichtungen...“ den Sachverhalt zu klären.

Der PRÄSES: Ich schlage vor, jetzt Satz für Satz den Antrag zu besprechen und redaktionelle Änderungen einzufügen.

Syn. Frau VON WAHL: Ich möchte einen Vorschlag machen: Wir sollten alle Änderungsanträge an eine Redaktionsgruppe übergeben und Herrn Bohl bitten mitzuarbeiten, damit wir nach dem Abendessen über einen umformulierten Antrag abstimmen können.

Der PRÄSES: Uns liegen noch fünf Änderungsanträge vor. Ich bitte durch Kartenbild ein Meinungsbild zu erstellen, wer jetzt noch weiterarbeiten möchte und wer die Überführung des Antrages in eine Redaktionsgruppe bevorzugt. Die Kartenzeichensituation ist unübersichtlich und ich bitte auszuzählen. 56 Synodale ziehen es vor jetzt weiterzuarbeiten und 55 Synodale sprechen sich für eine Überführung in eine Redaktionsgruppe aus.

Ich lese jetzt einmal den ersten Satz mit den Änderungen von Herrn von Wedel und Herrn von Bartels vor: „Die Landessynode sieht das wachsende Engagement vieler Kirchengemeinden und kirchlicher Einrichtungen und diakonischer Einrichtungen im Bereich der Flüchtlingsarbeit und würdigt und unterstützt dieses ausdrücklich.“ Ich lasse diese Änderung jetzt abstimmen und beginne mit der ersten Veränderung von Herrn von Wedel. Das ist die Mehrheit. Und nun bitte ich über den Änderungsantrag von Herrn Bartels abzustimmen. Auch das ist die Mehrheit. Der erste Satz ist damit beschlossen.

Syn. Frau MAKIES: Im zweiten Satz müssten die Worte „Dieses Engagement“ durch die Worte „Die Dublin-III-Verordnung“ ersetzt werden, da es die Dublin-Verordnung ist, die zu kritischen Anfragen herausfordert und nicht das Engagement.

Syn. BOHL: Jetzt entfernt sich der Inhalt von dem, was der Antrag eigentlich sagen wollte: Es geht gerade um das Engagement. Menschen, die sich engagieren, merken, dass dieses Engagement sie dazu herausfordert, Anfragen an die Asylpolitik zu stellen. Aus ihrem menschlichen Engagement wird ein politisches Engagement. Erst im nächsten Absatz beginnt dann die Sachebene.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Das, was gesagt werden soll, ist im Kern, dass das Engagement zugleich eine Kritik an der europäischen Asylpolitik ist.

Der PRÄSES: Dann lese ich jetzt den zweiten Satz mit den Veränderungen des Synodalen Bartels vor: „Dieses Engagement fordert zu kritischen Anfragen an die europäische Asylpolitik heraus“. Wenn Sie diesen Satz so übernehmen wollen, bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zum zweiten Absatz. Festgehalten werden die Veränderungen von Frau König. Der Satz lautet dann: „Die Dublin-III-Verordnung führt auch zu Abschiebungen in unzumutbare Zustände, hat Familientrennungen, Obdachlosigkeit, ungerechtfertigte Inhaftierungen und Kettenabschiebungen zur Folge. Die besondere Schutzwürdigkeit von Kindern und von traumatisierten und kranken Menschen jeglichen Alters wird nicht ausreichend berücksichtigt.“

Ich verlese jetzt noch einmal den Antrag von Frau Prof. Dr. Büttner zu der Dublin-III-Verordnung soll noch eine Ergänzung eingefügt werden: „Grundannahme der Dublin-III-Verordnung über die Zuweisung von Flüchtlingen und Zurückweisung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in sogenannte sichere Erstaufnahmeländer ist...“. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Die Mehrheit spricht sich dagegen aus und der Änderungsantrag ist damit abgelehnt.

Der PRÄSES: Der Absatz 2 mit den Änderungen von Frau König steht damit zur Abstimmung. Wer dem Antrag so zustimmt, den bitte ich um Handzeichen. Dankeschön. Dann ist der Antrag bei einer Enthaltung angenommen.

Dann kommen wir zum letzten Abschnitt. Dieser hatte auch Änderungswünsche redaktioneller Art von Frau König, die wir bereits übernommen haben.

Jetzt habe ich einen Änderungsantrag von Herrn Decker. Herr Decker möchte das Wort „Paradigmenwechsel“ ersetzt wissen durch die Worte „grundlegende Veränderungen“. Wer diesem Änderungsantrag von Herrn Decker zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Dieser Änderungsantrag ist abgelehnt.

Jetzt liegen mir keine weiteren Änderungsanträge zum Absatz 3 vor. Dann stelle ich Absatz 3 mit den Änderungen zur Abstimmung. Ist so angenommen.

Dann möchte ich den Gesamtantrag mit den vorgenommenen Änderungen zur Endabstimmung stellen. Bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen ist der Antrag so angenommen.

Wir schlagen Ihnen vor, dass wir um 20 Uhr weiter machen. Und die EKD-Synodalen treffen sich zur Pause an der Bühne. Vielen Dank für Ihre konstruktive Mitarbeit.

### *Abendbrotpause*

Der VIZEPRÄSES: Liebe Synodale, das Ergebnis der Wahl des synodalen Vorbereitungsausschusses für die Themensynode für die Dienste und Werke. Die Wahl berücksichtigt die vereinbarten Quoren.

Mit Stimmgleichheit sind auf Platz 1 Herr Bauch und Frau Siekmeier mit 75 Stimmen. Auf Platz 3 Prof. Dr. Nebendahl und Herr Rapp mit 70 Stimmen. Auf Platz 5 Frau von der Heyde mit 64 Stimmen. Auf Platz 6 Herr Hamann mit 61 Stimmen. Auf Platz 7 Herr Dr. Schäfer mit 60 Stimmen. Auf Platz 8 Herr Strenge mit 55 Stimmen. Auf Platz 9 Frau Wagner-Schöttke mit 51 Stimmen. Auf Platz 10 waren stimmgleich mit 46 Stimmen, Herr Gemmer, Frau Hacker und Frau Kröger. Zwischen diesen wurde das Los gezogen. Herr Gemmer wurde damit gewählt.

Bei den Stellvertretern muss kein Quorum erfüllt sein, daher werden die mit den meisten Stimmen Stellvertreter. Als Stellvertreter sind daher Herrn Poppe mit 58 Stimmen und Frau Rahlf mit 51 Stimmen gewählt.

Soweit das Ergebnis. Ich frage die Gewählten nehmen Sie die Wahl an? Ich sehe, das ist der Fall. Herr Dr. Schäfer und Frau Wagner-Schöttke haben bereits im Fall Ihrer Wahl im Vorfeld die Annahme ausgesprochen. Ich danke für die Annahme der Wahl und wünsche Gottes Segen.

Bevor wir jetzt zum nächsten TOP übergehen, möchte ich Ihnen sagen, dass die beiden Erklärungen der Landessynode zum Kirchenasyl, bzw. zur Dublin III Verordnung in der beschlossenen Version vorliegen und im Synodenbüro abgeholt werden können.

Wir kommen jetzt zum TOP 2.4 „Bericht zur Perikopenordnung“. Es berichtet Frau Hanne mann aus dem Landeskirchenamt.

OKR Frau HANNEMANN: Verehrte Mitglieder des Präsidiums, hohe Synode! Manches ist in unserer Kirche so sicher wie das Amen: In diese Kategorie gehört, dass in unseren Gottesdiensten mit großer Treue sonntäglich und an den Festtagen natürlich auch, aus der Bibel ge-

lesen und über Bibeltex te gepredigt wird. Für reformatorische Kirchen ist diese hohe Wertschätzung der Bibeltex te so selbstverständlich, dass man sie nur erwähnen muss, wenn man wie ich heute, einen Bericht darüber zu geben hat, ob und in welcher Form diese Tex te an den verschiedenen Sonntagen des Kirchenjahres eventuell geändert werden müssen.

Zunächst ein Blick auf die Bedeutung der Perikopenordnung und die Entwicklung seit 2010.

Seit 1958 gilt in den Gliedkirchlichen Zusammenschlüssen der EKD, VELKD und UEK die sogenannte Perikopenordnung, also das System der gottesdienstlichen Lesungen und Predigtex te, die festlegt, welche Bibelabschnitte - Perikopen- an welchen Sonntagen gelesen und gepredigt werden. Diese Ordnung ist von weitreichender Bedeutung. Sie ordnet den Gebrauch der Heiligen Schrift im Gottesdienst, rückt biblische Tex te in den Vordergrund oder Hintergrund. Sie betrifft jede Landeskirche, jede Kirchengemeinde, jeden Gottesdienst, jeden Sonntag und Feiertag. Die jetzt geltende Ordnung hat bereits Überarbeitungen erfahren: 1517, 1896, 1958, 1978 - so die Jahreszahlen der letzten Revisionen. Unsere Perikopenordnung hat eine hohe Dignität, nicht zuletzt deshalb, weil sie Traditionen bewahrt, die bereits in der Reformationszeit Geltung hatten und teilweise bis ins frühe Mittelalter zurückreichen. Das sind vor allem die großen Evangelien, die unsern Gang durchs Kirchenjahr prägen: Jesu Einzug in Jerusalem, die Weisen aus dem Morgenland, die Arbeiter im Weinberg, das Gleichnis vom großen Weltgericht mit den sieben Werken der Barmherzigkeit. Unverzichtbare Tex te für unseren Glauben.

Und doch mehrten sich die Stimmen, die Perikopenordnung noch einmal in den Blick zu nehmen und zu überprüfen, ob Änderungen vorgenommen werden sollten. Dazu wurde im Jahr 2010 eine breit angelegte Studie organisiert, die die Leipziger Professoren Pickel und Ratzmann verantworteten.

Weit gestreut erhielten 2.000 Kirchengemeinden Fragebögen für Pfarrer, Kirchenmusikerinnen und Ehrenamtliche, daneben Interviews mit verschiedenen Zielgruppen, auch z. B. mit Konfirmandeneltern.

Zwei Ergebnisse der Studie zur Rezeption der Perikopenordnung will ich herausgreifen:

Erstens: Die Ordnung der gottesdienstlichen Lesungen und Predigtex te hat eine erstaunlich hohe Bindungskraft. Fast zwei Drittel der Nutzer bindet sich immer an die Perikopenordnung, nur 3 % selten oder nie. Dabei wird gerade auch ihre Widerständigkeit geschätzt, die davor bewahrt, nur die eigenen Lieblingstex te zu Wort kommen zu lassen.

Zweitens: Die Frage nach der Veränderungsbereitschaft zeigt, dass nur 2% gegen jede Veränderung sind, nur 9% eine umfassende Veränderung fordern, das breite Mittelfeld hingegen einige Verbesserungen für nötig hält.

So resümierten die Professoren Pickel und Ratzmann: „Die Perikopenordnung gibt Verlässlichkeit und Sicherheit, was nicht bedeutet, dass die derzeitige Ordnung nicht an verschiedenen Stellen verändert werden kann - und aus Sicht vieler Befragter auch sollte. Zumeist werden spezifische Themen (alttestamentliche Tex te oder Tex te mit biblischen Frauengestalten) vermisst. Eine Fachtagung in Wuppertal 2009 ergab ein ähnliches Bild, so dass schließlich eine moderate Revision in Auftrag gegeben wurde.

Das Ergebnis dieser umfangreichen Arbeit lag im März 2014 den kirchenleitenden Gremien vor und soll in den Gliedkirchen in diesem Kirchenjahr erprobt werden.

Vorgelegt wurde ein Entwurf, der tatsächlich eine vorsichtige Durchsicht der Perikopen ist. 82% der bisherigen Texte der Predigtreihen 1-6 bleiben Teil der regelmäßig wiederkehrenden Ordnung und zentrale Texte aus der Tradition sind nach wie vor regelmäßig zu hören.

Es gibt aber auch neu aufgenommene Texte wie z.B. Jakobs Kampf am Jabbok oder die drei Männer bei Abram und Sara. Sieben Psalmen werden Teil der Predigtreihen. Die Zahl der Alttestamentlichen Texte hat sich also vergrößert. Bisher gab es etwa 1/6 alttestamentliche Texte, nun sind es fast 1/3. (Die Verschiebung zu Gunsten der alttestamentlichen Texte geht häufig zu Lasten der Episteltexte.)

Die spürbarste Veränderung ist vielleicht, dass in Zukunft die Predigtreihen gemischt werden. Bisher gab es eine Reihe mit Predigttexten, die ausschließlich Evangelien enthielt und eine, die immer den Episteltext predigen ließ. Jetzt ist vorgeschlagen, hier etwas mehr Abwechslung herzustellen und eine interessante Abfolge von Predigttexten in jeder Reihe zu erreichen.

Außerdem ist eine kleine Anpassung im Kirchenjahr vorgeschlagen. Der Entwurf sieht vor, die Epiphaniastzeit stabil zu halten bis zum 2. Februar, also wie in der anglikanischen Kirche. Die Schwankungen, die wir bisher in der Epiphaniastzeit hatten, wird daher auf die Vorfastenzzeit verschoben, so dass die Zahl der Sonntage der Vorfastenzzeit variiert zwischen zwei und sechs.

Auch der Israels Sonntag bekommt zwei Proprien: Eines mit der liturgischen Farbe Violett und dem historischen Proprium zur Erinnerung an die Zerstörung Jerusalems, Evangelium: Jesus weint über Jerusalem und eines mit der liturgischen Farbe grün mit dem Proprium Juden und Christen und dem Evangelium: Das höchste Gebot (Mk12)

Auch am Ende des Kirchenjahres wird eine kleine Veränderung vorgeschlagen: Der letzte Sonntag des Kirchenjahres bleibt wie er ist mit dem Doppelproprium Toten- und Ewigkeitssonntag, aber der drittletzte Sonntag und der vorletzte werden etwas stärker mit den Themen Frieden und Gericht verbunden.

Die unbeweglichen Feiertage bleiben, wie sie sind. Sie werden ergänzt um Psalm und alttestamentliche Lesung. Zugefügt werden drei weitere Tage. Der Tag der Maria Magdalena, der 9. November als Gedenktag der November- Pogrome- ein großer Gewinn und dann, ja, der Tag der Enthauptung Johannes des Täufers. Ob dies willkommen ist, überlassen wir zunächst einmal den Rückmeldungen.

Eine gute Arbeitshilfe sind sicher die eingeführten Themenfelder, die die besonderen Tage und Anlässe ersetzen. Hier gibt es gute Textsammlungen zu verschiedenen Themen wie Frieden, Arbeit, Schöpfung, Armut und Reichtum und andere. Das mag helfen, wenn für besondere thematische Gottesdienste passende Texte gesucht werden.

Nun gilt es, die Erprobungsphase auszunutzen. Entscheidend ist in dieser Phase, dass die Texte wirklich im gottesdienstlichen Gebrauch erprobt werden müssen. Nur am Schreibtisch bliebe eine solche Erprobung eine Laborsituation. Wie lang ein Text wirklich ist, zeigt sich beim Lesen erst im Gottesdienst. Und ob ein Text wirklich für die nächsten 30 Jahre an einem bestimmten Sonntag das Bild mitprägen soll, zeigt sich wenn überhaupt wohl auch am besten, wenn man die Texte für den Ernstfall sichtet. Darum wurden wie bei Agenden Erprobungen auch alle Kirchenkreise und Dienste und Werke angefragt, welche der Gemeinden bzw. Dienste und Werke sich an der Erprobung beteiligen würden. Es haben sich rund 200 Gemeinden und Dienste und Werke mit insgesamt etwa 300 Personen aus der Nordkirche bereit-

erklärt, am Erprobungsverfahren teilzunehmen und Rückmeldungen zu geben. Das Rückmeldeverfahren läuft über das Internet. Auf der Seite perikopenrevision.de können sich alle Interessierten nicht nur die, die sich gemeldet haben, das Erprobungslektionar ansehen, als PDF Datei herunterladen und damit arbeiten. Auch wenn sie sich nicht bei uns offiziell gemeldet haben, können Rückmeldungen über das Internet gemacht werden. Das Passwort für die Seite findet sich auf Seite 31 im Erprobungslektionar.

Die offiziellen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind gebeten worden, sich jeweils eine nach Kirchenkreisen festgelegte Reihe vorzunehmen. Es gibt ja sechs Predigtreihen- eine für je ein Kirchenjahr, so dass wir bei einem Jahr Erprobungszeitraum die Predigtreihen verteilen müssen. Die Rückmeldungen werden dem Landeskirchenamt von der EKD digital zugeleitet, damit der Kirchenleitungsausschuss für Gottesdienst und Gesangbuch eine landeskirchliche Rückmeldung über die Kirchenleitung geben kann genauso wie die Theologische Kammer. Je mehr Rückmeldungen gegeben werden, umso hilfreicher ist es für die landeskirchlichen Ausschüsse, auch wenn es sich hier nicht um ein Abstimmungsverfahren handelt. Sie bleiben aber, gerade wenn sie an verschiedenen Punkten übereinstimmen, eine Stimme, die man schwer übergehen kann. Eine Erste Auswertung vom Ende Januar zeigt, dass die Nordkirche neben Baden und Bayern zu den drei Landeskirchen gehört, von denen bisher am meisten Rückmeldungen eingegangen sind. Ich hoffe natürlich, dass das Interesse auch anhält.

Die Rückmeldungen aus den Landeskirchen gehen ein in die Überarbeitung des vorgelegten Entwurfes. Und am Ende der Überarbeitung wird, wie bei Agenden auch, die Synode der VELKD den Gliedkirchen die neue Perikopenordnung zum Gebrauch empfehlen. Ist all dies geschehen -wir rechnen im Jahr 2018 damit, dann werden Sie hier in der Synode die neue Perikopenordnung beschließen und einführen können. Ich möchte Sie also ermuntern, jetzt einen Blick zu werfen auf das Erprobungslektionar und insbesondere Ihre Gemeinden noch einmal zu ermuntern, doch noch an dem Erprobungsverfahren teilzunehmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Frau Hannemann für Ihren Bericht, der uns noch einmal bewusst gemacht hat, mit welcher Verkürzung der Revisionsabschnitte wir es bei der Perikopenordnung zu tun haben. Den Bericht stellen wir jetzt zur Aussprache.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Danke für den Bericht. Meine Frage lautet, welcher Gedanke dahinter steht, den Todestag von Johannes dem Täufer besonders zu begehen.

OKRin Frau HANNEMANN: Auch mir ist nicht ganz klar, weshalb der Todestag von Johannes dem Täufer vorgesehen ist in der Perikopenordnung. Ich stelle mir dies so vor, dass Johannes der Täufer als wesentliche Vorgängerfigur von Jesus in den Blick gerückt werden sollte.

Syn. KRÜGER: Ich erkläre mir die Aufnahme des Todestages so: Jesus selber gehörte höchstwahrscheinlich zum Kreis von Johannes dem Täufer. Daher ist Johannes der Täufer eine wesentliche Figur. Da sein Geburtstag erwähnt wird, warum sollte dann nicht auch sein Sterbetag in der Perikopenordnung vorhanden sein.

Der VIZEPRÄSES: Warum sollte der Todestag von Johannes dem Täufer, der im Übrigen ein fiktiver Todestag ist, nicht besonders hervorgehoben werden können? Es ist ja schließlich auch mit Weihnachten so.



Syn. RAPP: Bei mir hat der Gedanke an die Enthauptung von Johannes dem Täufer eher zu dem Gedanken an die Enthauptung von Christen im Nahen Osten geführt. Dies ist geschichtlich und aktuell hervorzuheben.

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe keine Wortmeldung mehr. Die zweite Landessynode wird 2018 über die Anwendung der neuen Perikopenordnung entscheiden.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe TOP 9.1, die Anfrage von Herrn Sievers auf. Die Anfrage liegt Ihnen schriftlich vor. Diese lautet: „Sind Prädikanten in unserer Landeskirche befugt, die Sakramente zu verwalten? Werden Prädikanten in unserer Landeskirche tatsächlich ordiniert oder nur beauftragt?“

Frau OKRin Hannemann wird die Frage beantworten.

OKRin Frau HANNEMANN: Die Beantwortung der Frage führt in die Diskussion, die im Zusammenhang mit einer Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD im Jahr 2006 noch einmal neu bedacht wurde. Auf dieser Grundlage stehen heute unsere nordkirchliche Verfassung einerseits und das Prädikantengesetz andererseits.

In unserer Landeskirche sind Prädikantinnen und Prädikanten in das Amt der öffentlichen Verkündigung berufen. Das geht zurück auf Artikel 16 unserer Verfassung. Dort steht, dass unsere Kirche in das Amt der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament geeignete Personen durch Ordination oder Beauftragung beruft. Das heißt, durch die Beauftragung sind Prädikantinnen und Prädikanten zur gesamten öffentlichen Verkündigung berechtigt. Dahinter steht die Überzeugung, dass Predigt und Sakrament zwei Weisen sind, in denen sich das eine Evangelium Gottes selbst zur Sprache bringt, nämlich als gepredigtes, hörbares Wort und als sinnlich erfahrbares, sichtbares Wort. Beides ist gleichrangig und daher sollte auch das Amt der öffentlichen Verkündigung es nicht aufteilen für verschiedene Funktionen.

Das bedeutet zugleich – und das führt in den Kern Ihrer Frage, dass es zwischen Ordination und Berufung keinen Unterschied in der geistlichen Qualität gibt. Der Unterschied besteht in dem Umfang ihrer Tätigkeit. Es ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, die in der Regel auf die gottesdienstliche Feier an einer vereinbarten Zahl an Sonntagen beschränkt ist, während Ordinierte das gesamte Spektrum mit allen Rechten und Pflichten wahrnehmen. Darum wird der Dienst der Beauftragten auch durch eine Dienstvereinbarung beschrieben und durch den pröpstlichen Dienstauftrag auch zeitlich befristet. Wird der Dienstauftrag nicht verlängert, ruhen deshalb die Rechte aus der Beauftragung der Prädikantinnen und Prädikanten.

Die VIZEPRÄSES: Nach § 28 Absatz 3 der Geschäftsordnung hat der Antragsteller das Recht zwei Zusatzfragen zu stellen. Bitte, Herr Sievers.

Syn. SIEVERS: Inwieweit wird das pastorale Amt eingeebnet gegenüber anderen Berufsgruppen?

OKRin Frau HANNEMANN: Warum werden die Prädikantinnen und Prädikanten dann nicht einfach ordiniert?

Tatsächlich gibt es einzelne evangelische Landeskirchen, in denen Prädikantinnen und Prädikanten ordiniert werden. Dazu hat die Bischofskonferenz der VELKD erklärt, dass eine solche Lösung dazu führen würde, dass die Gruppe der Ordinierten dann in sich sehr uneinheitlich wäre. Die Klarheit, was es theologisch bedeutet, ordiniert zu sein, würde in diesem Fall bezahlt werden mit der Unklarheit, welche Rolle Ordinierte in der Institution wahrnehmen. Daher werden Prädikantinnen und Prädikanten beauftragt. Theoretisch könnte man Prädikanten aber ordinieren.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Fragen? Dies ist nicht so, damit ist der Tagesordnungspunkt abgeschlossen. Ich rufe somit TOP 2.2 auf und übergebe an den Synodalen Melzer.

Syn. Dr. MELZER: Hohes Präsidium, liebe Mitsynodale, Der durch die Herbst-Synode eingeleitete Konsultationsprozess zum Klimaschutzgesetz ist – nach einem etwas verzögerten Anlauf – inzwischen gut in Gang gekommen. So könnte man den formalen Sachstand beschreiben. Die Kirchenleitung hat, wie von der Landessynode erbeten, durch das Landeskirchenamt den Konsultationsprozess vorbereiten lassen. Mit Anschreiben des Landesbischofs wurden die Unterlagen am 5. Dezember auf den Weg zu den Kirchengemeinden/Kirchenkreisen gebracht.

Inzwischen haben die angekündigten Informations- und Diskussionsveranstaltungen in den Sprengeln und für die Hauptbereiche stattgefunden. Hieran haben insgesamt ca. 100 Personen teilgenommen. Erste Ergebnisse liegen vor – ich werde gleich einige skizzieren.

Auf Kirchenkreisebene finden die Beratungen in unterschiedlicher Weise statt. Zum einen Teil sind Synoden in Vorbereitung oder sie haben gerade stattgefunden, zum anderen Teil sind es Kirchenkreisräte, die Stellungnahmen abgegeben haben. Hier liegen allerdings noch keine umfänglichen Ergebnisse vor. Das war aber auch nicht zu erwarten; für die Abgabe von Stellungnahmen stehen noch zwei Monate zur Verfügung.

In der geboten Kürze eines Zwischenberichts möchte ich Sie in vier Punkten über einige Tendenzen der bisherigen Rückmeldungen informieren.

#### **Die Grundsatzfrage:**

Brauchen wir überhaupt ein Gesetz? Reicht nicht eine „Selbstverpflichtung“? Zwar wurde die Diskussion dazu graduell unterschiedlich intensiv geführt, doch sprach sich die Mehrzahl der Teilnehmenden für ein Klimaschutzgesetz aus. Einerseits ist so die politische Absicht der Nordkirche, bis 2050 klimaneutral sein zu wollen, am deutlichsten zu kommunizieren, andererseits schafft ein solches Gesetz auch innerkirchlich einen klaren, einheitlichen Rahmen. Zudem stärkt es auch all diejenigen, die sich in den Kirchengemeinden für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen einsetzen, in ihrem Engagement.

#### **Die Finanzierung:**

Die neue Fassung des § 4 des Klimaschutzgesetzes hat zu einer großen Entspannung der Diskussion beigetragen – statt einer Fondslösung wird nun eine „Selbstverpflichtung“ auf Kirchenkreis- und Landeskirkenebene in diesem Paragraphen beschrieben.

Es gab dabei durchaus Unterschiede in der Kommentierung einer 0,8%-Regelung in dem „neuen“ § 4. Sie reichte von „nicht auskömmlich“ über „erbringen wir doch längst“ bis hin zur (seltenen) Einschätzung, dass sie finanziell zu schwer darstellbar sein werde.

Insgesamt sahen die Teilnehmenden den 0,8%-Ansatz der Schlüsselzuweisungen aber eher als eine Untergrenze an.

Angesprochen wurde auch, dass Aspekte der Solidarität durch den veränderten § 4 entfallen würden:

- Keine Finanzierung einer Grundausrüstung für eine Energie-Controllingstelle (60 T€/KK) – das trifft insbesondere kleinere Kirchenkreise.
- Keinen Härtefallfonds aus landeskirchlichen Mitteln mehr für finanzschwache Gemeinden

Beachtenswert ist, dass Fragen zur Finanzierung gerade auch von der landeskirchlichen Ebene gestellt wird. Das Finanzdezernat hat sehr deutlich gemacht, dass es sich nicht in der Lage sieht, diese Arbeitsstelle allein zu finanzieren, zudem sie doch primär Leistungen erbringt, die den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zugute kommt.

### **Die Umsetzung:**

Begrüßt wurde von den Teilnehmenden ausdrücklich die Tatsache, dass die bisherigen Klimaschutzmaßnahmen in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der jetzigen Diskussion wahrgenommen und gewürdigt werden. Das Gesetz will eben nicht nur neue Aufgaben stellen, sondern auch anerkennen, was gemacht wurde und wird. Auch das hat zur Versachlichung der Diskussion beigetragen.

Allerdings zeigen sich hier auch große Diskrepanzen zwischen den Kirchenkreisen. Oder anders gesagt: In diesem Punkt sind sowohl die Ausgangsvoraussetzungen, die Aufgabenstellungen, die Lösungsansätze und die Geschwindigkeiten sehr unterschiedlich. Ich kann das heute nur mit einigen Stichworten skizzieren:

- Welche Rolle werden „Gebäudestrukturpläne“ spielen? Oder anders gesagt, wie ist es um das Verhältnis von Zentralität-Dezentralität zwischen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen bestellt?
- Wie selbstverständlich ist bzw. wie weit sind Kirchenkreise und Kirchengemeinden in der Einführung eines Energiecontrollings? Das ist nicht nur eine Frage des guten Willens, sondern auch der Ressourcen:
  - So gibt es z.B. noch Gesprächsbedarf hinsichtlich der Häufigkeit der Ablesung und Auswertung der erhobenen Energiedaten. Groß ist die Sorge vor einer „Überregulierung“, die insbesondere die großen Landgemeinden überfordern könnte.
  - Auch aus der Kirchenkreisebene kamen kritische Fragen zum Aufwand: Welche personellen Ressourcen müssen von uns für den Aufbau des Energiecontrollings bereitgestellt werden? Und einige Kirchengemeinden befürchten, dass sie die Kosten dafür letztendlich tragen sollen, weil z.B. die Kirchenkreisumlage erhöht werden könnte.
- Schließlich – auch nicht unwichtig – die Beschreibung des Zusammenwirkens zwischen den Ebenen.
  - Hier ergibt sich aufgrund der Diskussion der Eindruck, dass die Verteilung und Abgrenzung der Verantwortlichkeiten in den §§ 5-7 des Klimaschutzgesetzes noch deutlicher herausgearbeitet werden muss. Insbesondere die doppelte Erwähnung der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit auf der Ebene der Kirchenkreise und der Landeskirche bedarf der näheren Erklärung.
  - Ähnliches gilt auch für das Energiecontrolling. Insbesondere hier ist es wünschenswert, möglichst genau zu beschreiben, was die einzelnen Ebenen für Aufgaben haben und wie sie in ihren Verpflichtungen unterstützt werden. Besonders angemerkt sei hier, dass diese Frage nicht nur auf der kirchenkreislichen Ebene gestellt wird, sondern auch – vielleicht sogar gerade - auf der landeskirchlichen Ebene: Wo werden die Klimaschutzmanagerinnen und –manager angesiedelt? Wem arbeiten sie zu?

### **Der andere Blick:**

Diesen „anderen Blick“ gönnen uns die Dienste und Werke in dem sog. „Konsultationsgespräch mit den Hauptbereichen“. Was ich bisher berichten konnte, ist sehr technik-, finanz- und strukturorientiert. Das ist keine Kritik, sondern das ist erst einmal die Perspektive, unter der wesentlich die Kirchenkreise ihre Herausforderungen sehen.

Doch Klimaschutz hat eben, das machen die Dienste und Werke in ihrem Votum deutlich, auch eine Dimension von „Willensbildung, Entscheidung und Beherrschung“. Es geht eben nicht nur um Fragen von Effizienz, sondern auch Suffizienz – wir wollen nicht nur technisch besser werden, sondern anders leben und so CO<sub>2</sub> vermeiden. Gerade in diesem Prozess be-

greift sich jede Art von Bildungshandeln als nötiger „Kompost“, um ein verändertes Denken und Verhalten zu ermöglichen. Grundsätzliche Fragen an unser Wirtschaftssystem und dessen Folgen für Klimaschutz und Klimagerechtigkeit sollten stärker bedacht und auch finanziell gefördert werden.

Doch auch im Detail werden Fragen zu dem Textentwurf gestellt, die es ganz praktisch-handwerklich bei der Weiterarbeit am Gesetzesentwurf zu klären gilt – ich formuliere einige:

- Welche Rolle nimmt die landeskirchliche Ebene ein? Hat sie – wo doch die eigentliche Verantwortung bei den Kirchenkreisen liegt – noch die „Gesamtverantwortung“?
- Gibt es noch eine gemeinsame Strategie oder ist an die Stelle der gemeinsamen Strategie nur noch die gemeinsame Absicht getreten?
- Oder ist die landeskirchliche Ebene „nur“ noch der 14. Kirchenkreis, der sich um seine eigenen Dinge kümmert?
- Wenn aber dezentral gedacht wird, stimmen dann noch alle Aufgabenzuweisungen in den §§ 5-7? Oder sind, nachdem die Finanzierungsregelung in § 4 eine Dezentralität voraussetzt, nicht auch hier Anpassungen vorzunehmen?

Kurzum – sowohl das Thema Bildung, als auch manche Anfrage an den Gesetzestext werden formuliert.

Neben dem Gesetz wurde der Klimaschutzplan versandt und zur Diskussion gestellt. Da es sich hier (nur) um Empfehlungen handelt, war die Diskussion naturgemäß von Anfang an entspannter. Doch auch hier gab es – neben dem Wunsch, manches noch klarer zu formulieren bzw. Verantwortlichkeiten klarer zu definieren – weiterführende Anregungen.

Ich nenne zumindest zwei uns wichtig erscheinende:

- Kann es sinnvoll sein, auf kirchlichem Land „Klimawälder“ zu errichten? Denn, auch wenn wir die CO<sub>2</sub>-Neutralität wesentlich durch Vermeidung erreichen wollen, brauchen wir kompensatorische Maßnahmen.
- Die Beschaffungsrichtlinie enthielte, so Teilnehmende – gerade aus strukturschwachen Gebieten -, ein Dilemma. Was hat einen höheren Wert: die Förderung der regionalen Wirtschaft oder der Kauf fair gehandelter, ökologischer und sozial verantwortbarer Produkte?

### **Ich fasse zusammen:**

Das Grundanliegen des Klimaschutzgesetzes wird begrüßt, das Gesetz im Grundsatz akzeptiert – inklusive der 0,8%-Verpflichtung. Gefragt wird nach einer verbesserten Handhabung (= Klarheit in Aufgaben und Verantwortungen!) wie auch nach der Vermeidung einer Überforderung der Verantwortlichen (= unterschiedliche Geschwindigkeiten und Wege akzeptieren!). Wert wird darauf gelegt, dass die impliziten Kosten (Verwaltung!) nicht zur finanziellen Falle werden dürfen. Und schließlich wird eingefordert, den Weg zur CO<sub>2</sub>-neutralen Kirche nicht auf einen Prozess der technischen Machbarkeit zu reduzieren, sondern Bildung als notwendigen „Kompost“ der Veränderung zu begreifen.

Es dürfte sinnvoll sein, aufgrund des bisherigen Diskussionsstandes nochmals die Relation zwischen Klimaschutzgesetz und Klimaschutzplan zu betrachten.

Kann das Gesetz in Teilen noch „grundsätzlicher“ sein und können Maßnahmen der Steuerung nicht besser in den (empfehlenden) Teil des Klimaschutzplans aufgenommen werden?

Für den Diskussionsstatus, den wir inzwischen erreicht haben, ist die Kirchenleitung äußerst dankbar – die Vorlage hat dazu geführt, dass wir über weit mehr als über einen Gesetzestext diskutieren. Die Frage der Theologischen Kammer nach dem, was ein „gutes Leben“ aus-

macht, hat längst Eingang in die aktuelle Diskussion gefunden. Das ist (nach allen Anlaufschwierigkeiten) eine hoffnungsvolle Entwicklung.

Ich danke namens der Kirchenleitung den Mitarbeitenden im LKA für ihre Unterstützung des Anhörungsprozesses – und Ihnen danke ich für Ihre Aufmerksamkeit zu später Stunde.

Die VIZEPRÄSES: Danke für den Bericht. Ich eröffne die Aussprache.

Syn. MAHLBURG: Ich erbitte den Bericht auch schriftlich zu verteilen.

Syn. Frau LIETZ: Ich hatte auf der letzten Synodentagung den Änderungsantrag eingebracht, die Bildungsarbeit beim Klimaschutz zu berücksichtigen. Inwieweit ist dies erörtert worden?

Syn. KRÜGER: Auf dem Kieler Konsultationsprozess wurde gesagt, dass der Paragraf des Klimaschutzgesetzes über die Finanzierung (§ 4) vom Tisch sei. Ist dies richtig?

Syn. BORCK: Der Konsultationsprozess war so eingerichtet, dass die Kirchenkreise und die Hauptbereiche je für sich beraten haben. Wie können Kirchenkreise und Hauptbereiche miteinander ins Gespräch kommen? Wie kann man den Klimaschutz als gemeinsames Ziel bis 2050 erreichen? Eine bessere Art und Weise wäre doch ein gemeinsamer, fröhlicher Wettbewerb auf dieses Ziel hin. Das setzt gegenseitige Transparenz voraus.

Syn. Dr. GREVE: Um die möglicherweise bestehende Unkenntnis über 0,6 und 0,8 % einmal ganz kurz aufzulösen: Ursprünglich war gedacht, dass 0,6 % des Kirchensteuernettoaufkommens im Rahmen des Vorwegabzuges einbehalten und dann zur Kreditfinanzierung verteilt werden sollten. Das hätte dazu geführt, dass weitaus mehr finanzielle Mittel hätten aufgewendet werden können, als diese 0,6 % selber bedeuten. Denn sie bedeuten ungefähr 0,8 % des unmittelbaren Kirchensteuernettoaufkommens. So ist dieses Alternativszenario in den Konsultationsprozess hineingeraten, allerdings mit dem kleinen Zusatz „mindestens“. Wenn man das „mindestens“ überliest, bedeuten 0,8 % vom Volumen her für energetische Maßnahmen, insbesondere bei Immobilien, das vorprogrammierte Scheitern der Klimaneutralität 2050. Wenn man also nur 0,8 % des Kirchensteuernettoaufkommens bewegen würde und sonst gar nichts, werden wir mit Sicherheit das Klimaschutzziel nicht erreichen. Das ist etwas, was wir sowohl bei der Klimaschutzgesetzgebung im September als auch im Konsultationsprozess in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden immer wieder betonen müssen. Das wichtigste Wort an dem Alternativvorschlag der Kirchenleitung ist das Wort „mindestens“. Meine Frage: Gibt es aus den bisherigen Ergebnissen des Konsultationsprozesses einen Hinweis darauf, dass in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden die Bedeutung des Wortes „mindestens“ angekommen ist?

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Wir hatten im Finanzausschuss festgestellt, dass, wenn es nach der neuen Lösung geht, das Geld nicht mehr so gesteigert werden kann durch Kredite und ähnliches, dass wir jetzt schon wissen, dass das Klimaziel nicht erreicht werden kann. Ist es dann glaubwürdig und tragbar für uns, einen solchen Beschluss überhaupt zu fassen?

Syn. MÖLLER: Wir haben uns auch als Finanzausschuss mit dem Konsultationsprozess befasst, das ist nur noch nicht in die Berichterstattung eingegangen. Wir hatten im Finanzausschuss den Eindruck, dass die Akzeptanz für 0,8 % höher ist. Der Finanzausschuss hat deshalb als Beitrag im Konsultationsprozess beschlossen: 1. Der Alternativvorschlag, 0,8 % der Zuweisung werden zweckgebunden für Klimaschutzmittel verwandt, wird begrüßt. 2. Der Finanzausschuss hat Bedenken, ob mit diesem Alternativvorschlag ausreichend Mittel zur

Erreichung der Klimaschutzziele zur Verfügung stehen. Wir haben nunmehr einen Prüfauftrag beschlossen und ich hoffe, er ist in den Konsultationsprozess eingegangen: Der Finanzausschuss regt an zu prüfen, ob mögliche Clearingausschüttungen ab dem Jahr 2016, die über den Planansatz der Haushaltsjahre hinausgehen, zweckgebunden für Klimaschutzmaßnahmen zu verwenden sind und auch genau nach dem bisherigen Schlüssel ausgeschüttet werden.

Syn. BAUCH: Die 0,6 % im Vorwegabzug waren ja eine Möglichkeit, mit einer Hebelwirkung zusätzlich etwas zu machen. Heißen die 0,8 % jetzt, dass jeder Kirchenkreis das so gestalten kann, wie er es für sinnvoll hält? Genauso die Hauptbereiche? Wenn der Kirchenkreis die Sachen, die er jetzt schon macht, mit in die 0,8 % hineinpackt, dann wird das ja eine negative Hebelwirkung. Denn wenn wir die 0,8 % nicht zusätzlich aktivieren, erreichen wir gar nichts damit.

Syn. Dr. MELZER: Ich versuche mich auf die Fragen zu konzentrieren, denn vieles, was jetzt schon kam, waren ja mit Recht auch schon viele Statements. Die Frage: „Gibt es das schriftlich?“, kein Problem. Da ich erst am Dienstag die letzten Unterlagen bekommen habe, konnte ich es nicht vorher fertig haben. Ich gebe es dann aber gerne weiter.

Frau Lietz, Sie haben noch einmal Ihren Antrag zitiert, der in die Synode hineingegangen ist. Wir haben ja ab einem gewissen Zeitpunkt gesagt, wir diskutieren das Gesetz nicht zu Ende, sondern lassen die Anträge mit bearbeiten. Das Präsidium wird also denjenigen, die weiter die Gesetzesvorlage bearbeiten, diese Anträge auch mit auf den Weg geben. Sie müssten dann bei den Beratungen gegenchecken, ob Ihr Antrag eingegangen ist, fühlen Sie sich mit Ihrem Antrag in der bearbeiteten Form gut aufgehoben oder müssen Sie noch einmal in der neuen Diskussion einhaken. Das ist ein üblicher Prozess, wenn man ein Gesetz nicht zu Ende diskutieren kann.

Ja, lieber Bruder Krüger, gerne Bildungskompost. Ich habe kein Copyright auf das Wort, ich schenke es Ihnen heute Abend als Abendgabe für weitere gute Verwendung.

Jetzt rede ich nur für mich: Als wir die Beratungen hier unterbrochen haben, um in einen Konsultationsprozess zu gehen, hat ein Gespräch stattgefunden zwischen Rechtsausschuss und Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenleitung. Wir haben in diesem kleinen ad-hoc-Ausschuss miteinander festgestellt, woran es in der Struktur gehakt hat, und gleichwohl haben wir auch noch miteinander gesagt, warum wir die erste Variante nicht weiter verfolgen werden. Das heißt nicht, dass es ein Beschluss der Kirchenleitung ist. Deswegen kriegen Sie jetzt von mir auch eine persönliche Einschätzung, welchen Weg ich noch für gangbar halte: Ich gehe davon aus, dass die Erste Kirchenleitung sich sehr von der Fondsvariante zur Freiwilligkeitsvariante verschieben wird. Das sage ich Ihnen in meiner Einschätzung der bisherigen Gespräche.

Sebastian Borck, Die Frage, die ich herausgehört habe, ist, wie bewegen wir zwei Prozesse, die unbedingt zusammenkommen müssen – die Struktur in den Diensten und Werken, die bisher separat diskutieren, dito separat auf der Ebene Anhörungsverfahren drei Stück zu dem Bereich Kirchenkreise – aufeinander zu. Den Blick der Dienste und Werke, den die mit hineinbringen, müssen wir uns unbedingt gönnen, sonst vergeben wir uns eine Chance. Wir werden nicht mehr unendlich viele Anhörungen auf die Beine stellen können, wir werden aber Antworten finden müssen, wie wir dauerhaft zusammenkommen.

Herr Dr. Greve, ich gestehe, ich war auch nur Teilnehmer an bestimmten Konsultationsveranstaltungen und meistens geben Protokolle Bewusstseinslagen nur unzureichend wieder. Dort, wo ich dabei war, habe ich festgestellt, dass das, was angekommen ist, sehr unterschiedlich war. Rückmeldungen sind gewesen: „wir machen das schon, wir sehen das als gute Basis und werden sicherlich mehr machen“, und nur ganz wenig „wir überfordern uns“. Die Herausforderung wird es sein, eine Motivation zu erlangen, durch die Kirchenkreise daraus eine Art Hebel zu machen. Manche Kirchenkreise machen das, indem sie mit einem geringen Anteil

von Gemeindemitteln einen größeren Anteil von Kirchenkreismitteln generieren. Ich kann aber die Frage, was in den Kirchenkreisen angekommen ist, noch nicht ausreichend beantworten. Das wird erst möglich sein, wenn aus den Kirchenkreissynoden und aus den Kirchengemeinden die Rückmeldungen gekommen sind.

Frau Dr. Varchmin, ich möchte im Moment die Einschätzung nicht teilen, dass wir unsere Ziele nicht erreichen, denn ich möchte alles dafür tun, dass wir die Zielsetzung erreichen. Ich ahne allerdings, dass wir wohl unterschiedliche Geschwindigkeiten haben werden. Und ob es dann Möglichkeiten gibt, die unterschiedlichen Geschwindigkeiten ein wenig zu synchronisieren, das weiß ich heute nicht. Es ist ein denkbarer Weg, der im Finanzausschuss offenbar angedacht worden ist. Es ist in jedem Fall eine große Herausforderung, dass wir als solidarische Landeskirche beieinander bleiben.

Herr Bauch, Das war auch mehr ein Statement in Richtung: Sind die 0,8 % eigentlich ausreichend? Sollten die 0,8 % nicht on Top kommen auf das, was bisher geleistet wurde? Ich denke, wir sollten diejenigen, die schon viel machen, nicht über Gebühr quälen. Ich kann den Ansatz, den Sie gemacht haben, inhaltlich begrüßen. Wie die Diskussion ausgeht, wenn wir auf der Synode das Gesetz noch einmal diskutieren, vermag ich auch nicht zu sagen.

Die VIZEPRÄSES: Jetzt habe ich noch eine Wortmeldung, nämlich Herrn Seemann.

Syn. SEEMANN: Ich habe die Frage nach der Qualität des Konsultationsprozesses. Was passiert, damit wir bei der nächsten Synode nicht nur sagen: Wir haben Zeit gewonnen? Ich habe dann noch die Frage nach der Quantität: Also, wie viele Veranstaltungen hat es gegeben? Sind das Einzelorganisationen oder Gemeinden oder wird jeder Kirchenkreis aufgefordert, eine vergleichbare Rückmeldung zu geben? Wenn man einzelne Statements hat, muss man die ja wieder auf Linie kriegen, damit ein Fortschritt im Beratungsprozess entsteht. Und wie können wir als Synodale an den bisherigen Ergebnissen teilhaben, damit wir gut vorbereitet sind für den Moment, wo es hier ums Beschließen geht?

Syn. Dr. MELZER: Wir haben das Problem, dass ein Teil von Ihnen den Brief von Bischof Ulrich vom 5. Dezember mit den Anlagen kennt und ein anderer Teil sagt, wir hätten ihn jetzt gern vor uns, um zu wissen, welches Material ist ausgegeben worden. Es tut mir leid, dass ich bisher nicht gewusst habe, dass Sie es nicht zumindest über Ihre Kirchenkreise bekommen haben, wenn es schon nicht direkt an Sie gegangen ist. Zur Frage der Quantität: Es hat vier Veranstaltungen gegeben zwischen dem 28. Januar und 20. Februar in den jeweiligen Sprengeln und separat für die Hauptbereiche. Die Veranstaltungen sind vom zuständigen Dezernat unter Begleitung der Institutionsberatung vorbereitet worden. Sie hatten einen Info- und Diskussionsteil und eine Dauer von drei bis vier Stunden. Die Anregungen sind ausführlich protokolliert worden. Es hat keinen systematisierten Fragebogen an die Kirchenkreise gegeben, es war der Wunsch der Kirchenkreise, dass sie individuell antworten können. Wir müssen also einen Synodenbeschluss oder einen ausführlichen Protokollbericht kriegen. Daraus können wir entnehmen, was in den einzelnen Synoden primäre Themen sind. Das wird im Landeskirchenamt im jeweiligen Dezernat geleistet mit Hilfe der Institutionsberatung.

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe noch eine Frage von Herrn Möller und erteile ihm das Wort.

Syn. MÖLLER: Ich bitte darum, zusätzlich zum Zwischenbericht auch den Protokollauszug des Finanzausschusses mitzuschicken.

Die VIZEPRÄSES: Wenn das eine verschickt wird, warum soll das andere nicht auch als Anlage verschickt werden. Ich glaube, das gehört dazu.

Ich munde der Synode zu, dass wir jetzt noch einmal wählen und übergebe das Wort an Vizepräsidenten Baum.

Der VIZEPRÄSES: Wir machen jetzt die Vorstellung und Wahl zweier Mitglieder in den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

Syn. BARTELS: stellt Herrn Bollenbach vor.

Syn. BORCK: stellt Frau Nolte-Wacker vor.

Syn. Frau LINGNER: stellt sich vor.

Der VIZEPRÄSES: Wir haben vorhin vereinbart, die zwei Mitglieder in einem getrennten Wahlgang von den stellvertretenden Mitgliedern zu wählen. Wir wählen jetzt die Mitglieder und wählen die Stellvertreter morgen. Dann bitte ich das Tagungsbüro die Stimmzettel zu verteilen.

#### *Wahlgang*

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe zum Einsatz Zählteam 3: Herrn Kirchenrat Luncke, Frau Griphan und Herrn Meyer.

Syn. GATTERMANN: Leider habe ich nicht mehr im Kopf, wer ausgeschieden ist. Aber wenn ich es richtig erinnere, müssen wir evtl. ein Quorum von Ehrenamtlichen einhalten, was bei der Auszählung zu berücksichtigen wäre.

Der VIZEPRÄSES: Das kann so sein, ist aber für die Wahlentscheidung nicht interessant, nur für die Auszählung. Wenn es zum Tragen kommt, werden wir es vortragen. Damit übergebe zur weiteren Tagungsleitung an Frau König.

Die VIZEPRÄSES: Ich freue mich nun auf das Abendgebet von Frau Hußmann und Frau Kristoffersen und freue mich, wenn wir uns morgen um 9.00 Uhr wiedersehen.

Frau HUßMANN und Frau KRISTOFFERSEN: halten die Abendandacht.

Ende des zweiten Verhandlungstages um ca. 22.40 Uhr.



### 3. VERHANDLUNGSTAG Samstag, 28. Februar 2015

Syn. FRANKE: hält die Andacht.

Der PRÄSES: Vielen Dank für diese stimmungsvolle und fröhliche Andacht, Herr Franke! Vielen Dank für die musikalische Begleitung Herr Wulf und Herr Schwarze-Wunderlich. Nun hat Herr Vizepräses Baum ein Wahlergebnis zu verkünden.

Der VIZEPRÄSES: Ich habe das Wahlergebnis zum Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Zunächst aber muss ich noch auf die Frage von Herrn Gattermann eingehen, die ich gestern nicht abschließend beantworten konnte. Sinngemäß lautete die Frage: müssten wir in dieser Wahl Quoten beachten? Meine Antwort: Im Prinzip ja. Gestern Abend hatten wir im Präsidium zu klären, ob ein Theologieprofessor zu den Pastoren zählt oder nicht. Das betrifft das Ausschussmitglied Prof. Gutmann. Da Herr Gutmann Braunschweiger Pastor war, bevor er Professor wurde, ist er ordiniert. Deshalb müssen wir bei der Besetzung des Ausschusses die Quote der Pastoren beachten.

Das Ergebnis der Wahl: 120 abgegebene und gültige Stimmzettel, 71 Stimmen für Frau Nolte-Wacker, jeweils 66 Stimmen für Herrn Bollenbach und Frau Lingner. Normalerweise müsste man zwischen den beiden letzten das Los ziehen, aber da Herr Bollenbach ein Mitarbeiter ist und somit die Quote der Hauptamtlichen ausgeschöpft ist, ist Frau Lingner gewählt.

Heute steht die Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für diesen Ausschuss an. Frau Lietz kandidiert und wird später vorgestellt. Herr Bollenbach kandidiert nicht.

Damit gebe ich die Leitung zurück an den Präses.

Der PRÄSES: Ich rufe auf den TOP 2.3: Verantwortung der Synode für die Arbeit der Hauptbereiche mit der Hilfe der zielorientierten Planung. Ich bitte Frau Bischöfin Fehrs um ihren Bericht und Pastor Pohl-Patalong, der uns dann tiefer ins Thema einführen wird.

Bischöfin FEHRS: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode, Lange schon vorbei ist die Zeit von Zielsteuerung, Balance-Score-Card, all die komplizierten Achterbahnfahrten, wo es denn nun mit den Hauptbereichen hingehen soll – nein: die zielorientierte Planung ist's nun seit vier Jahren bereits, und sie entwickelt sich. Darüber zu berichten, stehen wir heute hier – zunächst mit einer grundsätzlichen Einleitung meinerseits, dann in einer kleinen Präsentation durch Stephan Pohl-Patalong, den Nachfolger von Christoph Meyns, der gemeinsam mit Thorsten Kock die Geschäftsführung dieses Bereiches innehat.

Ich habe zuletzt im September 2013 berichtet. Dabei hat die Synode einerseits die Vielfalt der Aufgaben der Hauptbereiche samt ihren teilweise sehr ausführlichen Zielen und Schwerpunktbeschreibungen freundlich zur Kenntnis genommen. Zugleich aber war deutlich der Wunsch spürbar, als Synode intensiver die Arbeit der Dienste und Werke kennen zu lernen und *inhaltlich* stärker eingebunden zu sein in die – politische – Steuerung der Hauptbereiche. Und unabhängig davon, dass ja von Anfang an die Synode immer direkt mit der Aufstellung von Gesamtzielen als Gesamtrahmen beteiligt war, war für unsere Arbeit im Kirchenleitungsausschuss leitend, wie dem Wunsch der Synode deutlicher entsprochen werden kann und wie wir das möglichst für Ehrenamtliche und Interessierte leistbar organisieren können. Mit dem Ziel, im November 2016 - wie laut Agenda verabredet - über synodale Ziele und also inhaltliche Schwerpunkte für die Arbeit in den Hauptbereichen zu beraten und zu beschließen.

Ohne jetzt die Berichte der vergangenen Synoden in epischer Breite zu wiederholen, möchte ich Sie nur noch einmal in kurzen Stichworten „in den Film“ holen:

Schon durch das Hauptbereichsgesetz hat die Synode sieben Hauptbereichen eingerichtet. Zudem beschließt sie jedes Jahr mit dem Haushalt die Finanzausweisung. Dieser Rahmen wird seit einigen Jahren mithilfe der zielorientierten Planung ausgestaltet. Ziel dessen ist es, eine gut strukturierte Kommunikation zwischen den Leitungsebenen und den Hauptbereichen zu entwickeln über die Inhalte und die Ausrichtung der Arbeit.

Dabei ist die Herausforderung, einerseits den komplexen Arbeitsbereichen, die sich ja in den Hauptbereichen neu zusammengefunden haben, gerecht zu werden und andererseits den Leitungsgremien die Übersicht über diese vielfältigen Gebiete zu ermöglichen, so dass sie inhaltliche Impulse geben können. Dazu dienen als ein wichtiger Faktor die Auftrags-, Ziel- und Aufgabenbeschreibungen, die eine Art „Arbeitsplatzbeschreibungen“ für die Arbeit in den Hauptbereichen darstellen.

Selbige sind von den Hauptbereichen 1 bis 5 schon seit 2013 vorgelegt worden; die Hauptbereiche 6 und 7 hatten bzw. haben aufgrund der Umstrukturierungen länger gebraucht. Heute liegt Ihnen die des Hauptbereiches 6 vor - gern nehmen wir Ihre Rückmeldungen auf. Die Vereinbarung mit dem Hauptbereich 7 ist für dieses Jahr geplant.

Kernanliegen dieser Vereinbarungen ist, einmal den grundsätzlichen Auftrag des jeweiligen Hauptbereichs zu klären sowie drei Schwerpunktziele zu vereinbaren, die neben den anderen Aufgaben besondere Aufmerksamkeit erhält. Über die Entwicklung dieser drei Schwerpunktziele wird es in Zukunft jedes Jahr ein Controlling-Bericht Auskunft geben. Und hier kommen wir nun zu den Neuerungen: Format und Darstellungsform dieser Controlling-Berichte sind eine Herausforderung besonderer Art: Denn nicht allein Zahlen und Fakten, die relativ schnell zu erstellen sind, sondern auch qualitative Bewertungen sind nötig – schlicht, weil es sich häufig um Bildungsinhalte handelt, die sich naturgemäß schwer anhand von messbaren Erfolgskriterien darstellen lassen. Dennoch: es muss möglich sein. Und so benötigt das neue Format des Controllings Daten, die es so noch nicht geben kann und erst gesammelt werden müssen. Wir hoffen sehr, Ihnen die ersten Controlling-Berichte zu den Schwerpunktzielen noch 2015 vorlegen zu können.

Ich hatte es eingangs schon angedeutet - 2009 gab es bereits eine erste direkte Beteiligung der Synode an den inhaltlichen Zielen; die damalige Nordelbische Synode hatte etliche „strategische Gesamtziele“ entwickelt, mit denen die Arbeit in den Hauptbereichen beeinflusst werden sollte. Faktisch jedoch waren das nicht Ziele, sondern eher eine Beschreibung des Status quo, was in den Hauptbereichen geleistet wurde und bis heute geleistet wird. Darin haben diese Ziele eine Funktion gehabt. Allerdings war die Steuerungswirkung dieser Ziele, da eben eher allgemeiner Natur und nicht gerade fokussierend, ausgesprochen gering.

Nun also schlagen wir Ihnen mit der Präsentation gleich einen neuen Weg vor – natürlich eng abgestimmt mit Kirchenleitungsausschuss und Kirchenleitung. Und zwar einen Weg, wie die Synode in die Lage versetzt werden kann, 2016 fundiert über die Arbeit der Hauptbereiche zu beraten und neben der finanziellen Steuerung und der Festlegung einer gesetzlichen Grundlage auch inhaltlich zu lenken. Ein solch steuernder Einfluss erschien uns realistisch nur leistbar – von wegen komplex ☺ –, wenn die synodalen Ziele nicht die gesamte Arbeit in den Hauptbereichen abbilden, sondern punktuelle Schwerpunkte setzen. Vorschlag also: Die Synode gibt in Zukunft einmal pro Legislaturperiode drei „synodale Schwerpunkte für die Arbeit in den Hauptbereichen“ vor, die von den Hauptbereichen in deren Schwerpunktzielen aufge-

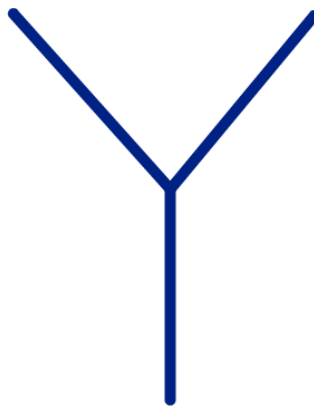
# Y - Modell

## Grundbeauftragung durch die Synode

- Bildung von Hauptbereichen  
(Kirchengesetze über die Bildung von HB)

## Schwerpunktsetzungen durch die Synode

- Festlegung von drei **synodalen-Schwerpunkten** für die Arbeit in den Hauptbereichen (einmal pro Legislaturperiode)



## Auftrags-, Ziel- und Aufgabenbeschreibungen der Hauptbereiche (AZAB)

- In ihnen vereinbart die Kirchenleitung mit jedem Hauptbereiche jeweils **drei Schwerpunktziele**, in denen mindestens ein synodaler Schwerpunkt pro Hauptbereich aufgenommen werden muss

nommen werden. – (kleine Nebenbemerkung: wir sind uns bewusst, dass diese Nomenklatur – Schwerpunkte, Schwerpunktziele, AZABs und was nicht alles – verwirrend bis anstrengend ist; allerdings haben wir ehrlich bisher keine anderen Kurzbegriffe gefunden, die sachgerecht wiedergeben, worum es sich handelt).

Und nun das Y- Modell, bitteschön und danke für Ihre Aufmerksamkeit

Pastor POHL-PATALONG: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode, Sie haben schon von Bischöfin Fehrs gehört, dass ich der Nachfolger von Christoph Meyns bin. Ich freue mich sehr, mit Thorsten Kock zusammen an diesem spannenden Prozess innerhalb der Nordkirche mitarbeiten zu können. Ich bin Pastor und Gemeindeberater und habe in den letzten Jahren in zwei Kirchenkreisen als Organisationsentwickler gearbeitet. Schon bei meinem Einstieg auf dieser Stelle war deutlich, dass eine ganz zentrale Frage ist, wie die Rolle der Synode in dem Prozess der zielorientierten Planung gut beschrieben werden kann. Das soll das Modell leisten, von dem Bischöfin Fehrs schon gesprochen hat und das ich Ihnen jetzt vorstellen werde. Die folgende Präsentation hat Thorsten Kock dankenswerter Weise in diese wunderbare Form gebracht.

Y-Modell: Im Grunde geht es um ein Y. Zwei Wege, auf denen die Synode Einfluss nimmt auf die Arbeit in den Hauptbereichen. Die Grundbeauftragung und die inhaltliche Schwerpunktsetzung fließen ein in die Verhandlungen der Kirchenleitung mit den Hauptbereichen über deren Auftrags-, Ziel- und Aufgabenbeschreibungen.

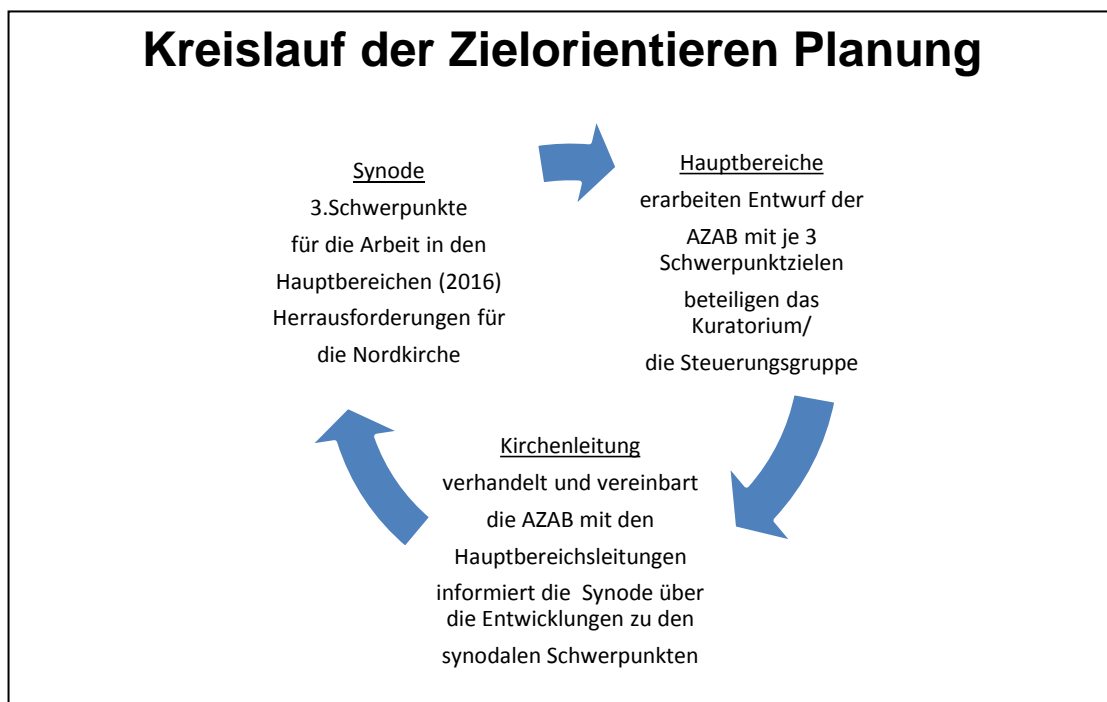
Linker Arm: Die Grundbeauftragung haben Sie schon ausgesprochen und sie kann bei Bedarf auf die bisher schon geübte Weise verändert werden. Sie ist erfolgt durch die Einrichtung von Hauptbereichen mit entsprechenden Kirchengesetzen und die Schlüsselzuweisung durch Haushaltsbeschluss, in der die Budgets für die Hauptbereiche festgelegt werden. Diese Grundbeauftragung ist schon in die jetzt bestehenden Auftrags-, Ziel- und Aufgabenbeschreibungen eingeflossen.

Rechter Arm: Nun kommt eine inhaltliche Schwerpunktsetzung dazu, die in dieser Form neu ist: Mit drei „synodalen Schwerpunkten für die Arbeit in den Hauptbereichen“ macht die Synode inhaltlich drei thematische Vorgaben. Das sind Themen, die für uns als Kirche besonders relevant sind und für deren Bearbeitung die Dienste und Werke besonders geeignet scheinen. Auf diesem jetzt neu gestalteten Weg nimmt die Synode ab 2016 inhaltlich Einfluss auf die Arbeit in den Hauptbereichen. Wie die Synode zu den Schwerpunkten kommt, dazu komme ich noch später.

Unterer Arm: In den 7 Auftrags-, Ziel- und Aufgabenbeschreibungen fließen dann diese beiden Bewegungen zusammen. In ihnen werden für jeden Hauptbereich drei Schwerpunktziele zwischen Kirchenleitung und Hauptbereich vereinbart, deren Entwicklung mithilfe eines Controlling-Berichtes beobachtet wird. Und in diesen Schwerpunktzielen der Hauptbereiche müssen in Zukunft die drei synodalen Schwerpunkte aus dem rechten Arm aufgenommen werden. Dabei gilt die Regel, dass pro Hauptbereich mindestens einer der synodalen Schwerpunkte in einem Schwerpunktziel aufgenommen werden muss.

Gesamtbild: Hier sehen Sie nochmal das Gesamtbild. Mithilfe der Grundbeauftragung und den inhaltlichen Schwerpunktsetzungen nimmt die Synode Einfluss auf die Arbeit in den Hauptbereichen.

### ZOP-Kreislauf



Kreislauf gesamt: Der Weg dieser Schwerpunkte im Prozess lässt sich in einem Kreislauf beschreiben.

Synode: Die Synode setzt drei „synodale Schwerpunkte für die Arbeit in den Hauptbereichen“. Schwerpunkte sind kirchliche Herausforderungen, von denen sich die Synode aus den Hauptbereichen besondere Impulse erhofft. Vermutlich erwarten Sie an dieser Stelle ein griffiges Beispiel von mir. Aber das werde ich Ihnen nicht bieten, um dem Findungs-Prozess der Synode nicht vorzugreifen.

Hauptbereiche: Jeder Hauptbereich entwickelt drei Schwerpunktziele (= Schwerpunktziele der Hauptbereiche), die mit der Kirchenleitung verhandelt werden sollen. In mindestens einem von ihnen muss ein synodaler Schwerpunkt aufgenommen werden. An der Entwicklung der Schwerpunktziele sind die Fach-Dezernate und Kuratorien / Steuerungsgruppen intensiv beteiligt!

Kirchenleitung: Die Kirchenleitung verhandelt die Auftrags-, Ziel- und Aufgabenbeschreibungen mit den Hauptbereichen und unterschreibt sie jeweils mit der Hauptbereichsleitung. Die Entwicklung der drei darin enthaltenen Schwerpunktziele wird mithilfe eines Controllings beobachtet.

Die Kirchenleitung nimmt die Controlling-Berichte entgegen und berichtet der Synode jährlich über die Fortschritte im Bereich der synodalen Schwerpunkte. Darüber hinaus erhält die Synode zur Haushaltssynode auch noch weitere Berichte aus den Hauptbereichen.

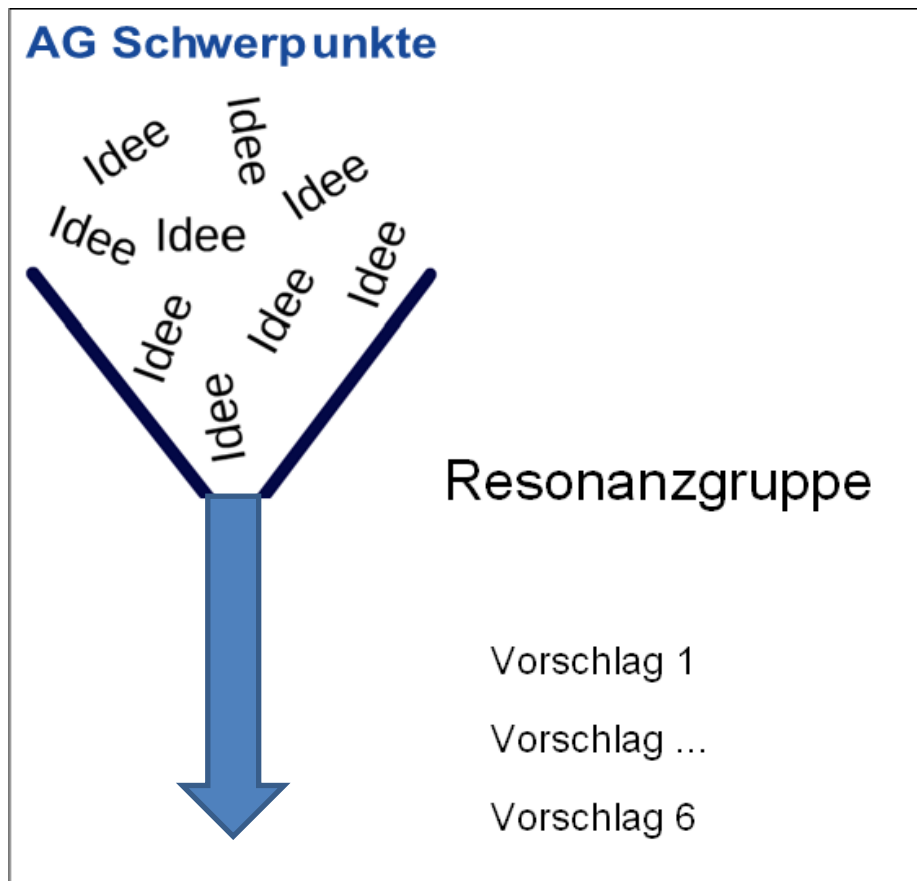
Gesamter Kreislauf: Die Synode kann bei Bedarf zu diesen Berichten Stellung nehmen und auf diese Weise jedes Jahr neu Einfluss auf die weitere Entwicklung der synodalen Schwerpunkte nehmen.

Nach sechs Jahren erfolgen ungefähr in der Mitte der Legislaturperiode neue Schwerpunktsetzungen.



### **Entstehung der Vorschläge für synodale Schwerpunkte**

Ideen-Trichter:



Der Kirchenleitungsausschuss Zielorientierte Planung beruft eine AG, die sich mit dem möglichen Themenfeld beschäftigt und erste Ideen für solche Schwerpunktthemen entwirft. Bei diesem ersten Durchgang müssen wir erstmal Erfahrungen sammeln mit diesem Vorgehen. Daher soll der Ausschuss, der mit diesem Vorgehen am besten vertraut ist, die Regie über das Vorgehen führen.

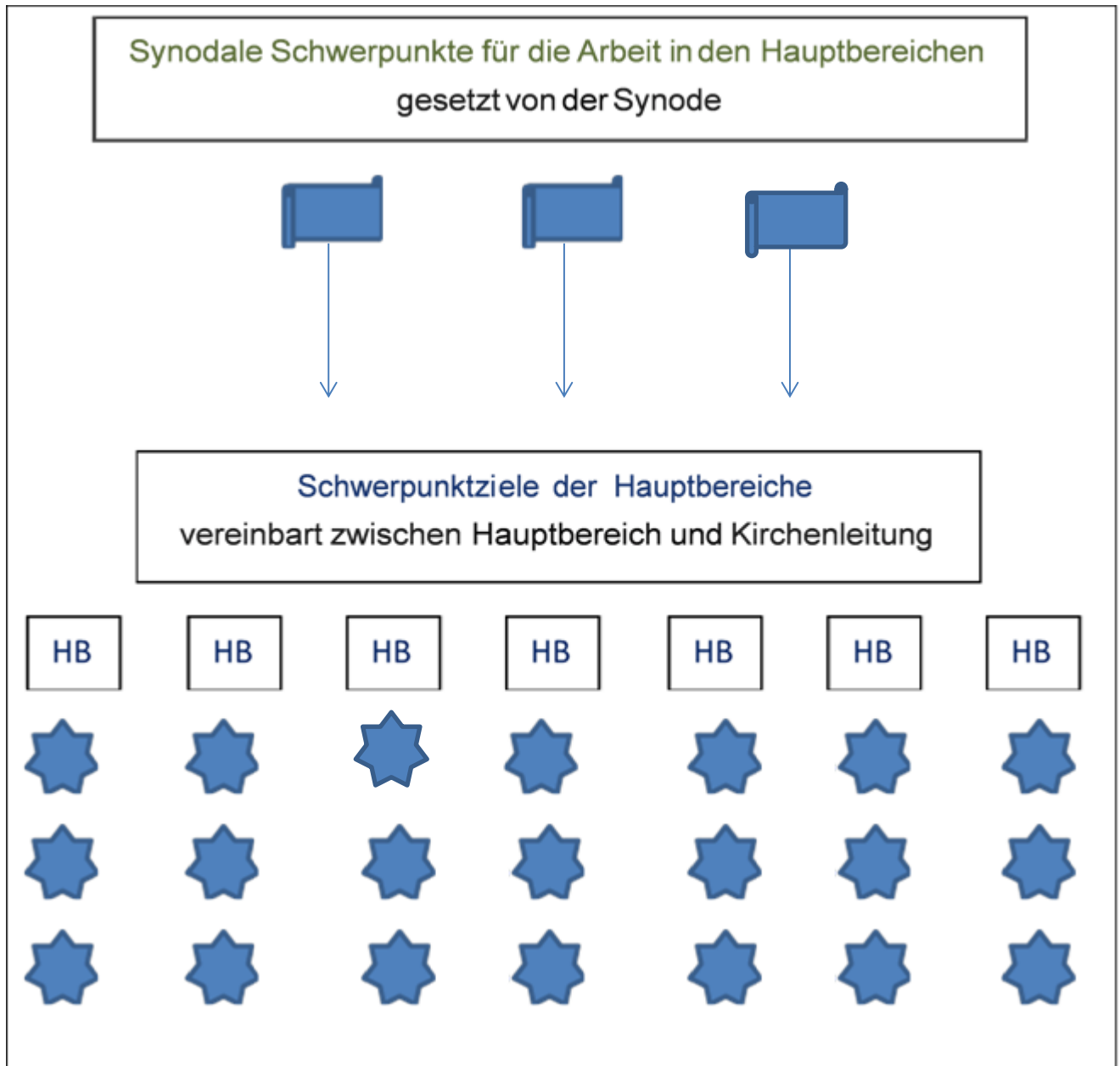
Die Vorschläge für mögliche Schwerpunkte werden dann mithilfe einer Resonanzgruppe entwickelt. Dieses Vorgehen haben wir entwickelt, um eine möglichst breite Beteiligung von Synodalen zu ermöglichen. Wir haben eine Möglichkeit gesucht, in zeitlich überschaubarer Form große Offenheit zu ermöglichen und gleichzeitig die Entwicklung der Ziele thematisch und fachlich gut bündeln zu können. Daher haben wir dieses Vorgehen gewählt, in dem in einem kleinen Kreis vorgedacht wird, aber die wegweisenden Entscheidungen in einem großen Rahmen getroffen werden.

Nach dem Workshop wird das Ganze noch sprachlich / redaktionell überarbeitet, so dass fünf bis sechs fertig formulierte Vorschläge stehen, die dann mit allen Mitgliedern der Resonanzgruppe abgestimmt werden.

Zusammensetzung der Resonanz-Gruppe:

- Synodale – alle Interessierten sind herzlich eingeladen
- Kirchenleitung (5)
- Kammer für Dienste und Werke (5)
- Personen aus den Fach-Dezernaten (5)
- Mitarbeitende aus den Hauptbereichen (10)
- Kuratoriumsvorsitzende oder Steuerungsgruppensprecher/innen (4)

Die Synode berät über diese Vorschläge und beschließt drei „synodale Schwerpunkte für die Arbeit in den Hauptbereichen“.



Wir wollten Ihnen mal in einem Überblick zeigen, wie die synodalen Schwerpunkte beispielsweise in den Schwerpunktzielen der Hauptbereiche Aufnahme finden können. Der gelbe synodale Schwerpunkt wird in diesem Beispiel von drei Hauptbereichen in einem Schwerpunktziel aufgenommen. Der rote und der blaue insgesamt viermal. Die Hauptbereiche müssen mindestens einen synodalen Schwerpunkt aufnehmen. Sie können auch mehr aufnehmen. In diesem Beispiel haben mehrere Hauptbereiche zwei synodale Schwerpunkte aufgenommen. Faktisch werden die Hauptbereiche vermutlich nicht alle drei synodalen Schwerpunkte in ein je eigenes Schwerpunktziel übersetzen, da vermutlich nicht alle synodalen Schwerpunkte zu jedem Hauptbereich passen und die Hauptbereiche auch noch ganz andere Themen haben, die es wert sind mit der Kirchenleitung konkret verabredet zu werden. Z.B. die Konsolidierung eines Hauptbereiches oder bestimmte strukturelle Entwicklungen könnten so ein Fall sein.

#### Schlussdarstellung

Die Resonanzgruppe bearbeitet diese ersten Vorschläge am 18. September 2015 von 15.30 – 19.30 Uhr in Lübeck.

Wir freuen uns sehr auf Ihre Mitarbeit an der Entstehung der synodalen Schwerpunkte! Bitte nutzen Sie die Anmeldezettel, die Sie in den Unterlagen bekommen haben, um Ihre Teilnahme an dem Workshop anzumelden.

Der PRÄSES: Liebe Bischöfin Fehrs, lieber Herr Pohl-Patalong, Danke für die Berichterstattung. Wir treten nun in die Aussprache ein und ich frage, ob es Wortmeldungen gibt.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Ich habe zwei Fragen, die erste bezieht sich auf die Resonanzgruppe: Wenn ich richtig mitgezählt habe, gehören 29 Hauptamtliche zu ihr. Wenn wir uns an die Regel halten, dass in landeskirchlichen Gremien ehrenamtliche die Mehrheit haben sollen, müssten mindestens 30 Synodale in ihr mitwirken. Damit ergebe sich eine Resonanzgruppe mit etwa 60 Mitgliedern. Wird die nicht zu groß sein? Meine zweite Frage betrifft die Schwerpunkte und die Schwerpunktziele: Wenn ich es richtig verstanden habe, entwickelt die Synode drei inhaltliche Schwerpunkte und legt sie fest und die Hauptbereiche sollen bei der Benennung ihrer drei Schwerpunktziele mindestens einen von der Synode benannten Schwerpunkt berücksichtigen. Mein Verständnis von Synodaler Leitungsarbeit ist, dass von uns beschlossene Ziele verbindlich sind, die Hauptbereiche also alle drei synodalen Schwerpunkte zu bearbeiten haben.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Mir ist nicht klar, ob wir als Synode drei Schwerpunktziele für alle Hauptbereiche benennen sollen oder drei Schwerpunktziele für jeden unserer Hauptbereiche. Wenn das Erstere gemeint sein sollte, dann habe ich ein Problem mit diesem Modell. Die Schwerpunktziele müssten dann so allgemein gehalten sein, dass sie nicht mehr als Steuerungsinstrumente zu nutzen wären.

Syn. KRÜGER: Resonanzgruppe ist wohl ein neues Instrument in unserer Kirche. Ich war vor kurzem bei der Klimaschutzgesetzkonsultationsresonanzgruppe in Hamburg zu der acht Menschen aus Kirchenkreisen und Vertreterinnen und Vertreter der Landeskirche zusammen kamen. Wir haben ein gutes Gespräch geführt. Aber ich bin gespannt, ob das neue Instrument mit dem neuen Namen Resonanzgruppe sich in der Praxis bewähren wird.

Zu dem vorgestellten Kreislauf der Zielsteuerung habe ich eine Frage: Ich kann mit Arbeitskreisläufen eine Menge anfangen. Allerdings hat ein solcher Kreislauf keinen Endpunkt. Damit fehlt der Punkt der Zielerreichung, mit der Möglichkeit, das Geschaffte zu feiern und den Beteiligten zu danken und einfach ein wenig inne halten. Dieses bitte ich bei dem Kreislaufmodell noch einmal zu überdenken.

Zur Steuerung der Hauptbereiche allgemein noch eine Bemerkung: Jenseits der Schwerpunktfindung über die Resonanzgruppe und dem System der Zielvereinbarungen muss es doch der Synode möglich sein, in konkreten Fragestellungen die Erarbeitung eines ausführlichen Konzepts bei Hauptbereichen in Auftrag zu geben, z.B. ein Konzeptpapier zum Thema Jugendkultur und Diakonie. Wenn die Synode also ein solches Anliegen hat, dann muss dies angesichts der Größe der finanziellen und personellen Ausstattung und der gebündelten Kreativität in den Hauptbereichen möglich bleiben. Wenn ich mir das vorgestellte Modell mit dem Trichter, der Resonanzgruppe und den vielen Verästelungen ansehe, dann frage ich mich, ob die Synode in Zukunft noch die Möglichkeit behält, aktuelle und wichtige Arbeitsaufträge an einzelne oder alle Hauptbereiche zu beschließen. Gleichwohl wünsche ich mir aber, dass dies auch zukünftig möglich ist. Die rasche Aufnahme des aktuellen Themas der Flüchtlingsarbeit durch Diakonie und weitere ist da ein gelungenes Beispiel. In solchen Situationen muss doch die Synode eine Weisungsbefugnis behalten.



Bischöfin FEHRS: Ich fange mal bei der letzten Frage an. Das ist tatsächlich die größte Herausforderung zurzeit, in die Komplexität einer auf Langfristigkeit angelegten Kommunikationsstruktur zugleich aktuelle wichtige Themen aufzunehmen. Das Verfahren ist tatsächlich so gedacht: Zu drei Schwerpunktthemen bitten wir alle 7 Hauptbereiche, sich bei ihrer Setzung von Schwerpunktzielen darauf zu beziehen und die Themen in Ziele umzusetzen. Das ist die eine Seite, die andere beinhaltet zum einen die laufende Arbeit der Hauptbereiche und gleichzeitig kurzfristige, aktuelle Herausforderungen. Ich bin der Überzeugung, dass es Sinn macht, dass die Synode solche Aktualität immer wieder anbringt und einbringt. Dieses wollen wir über das Berichtswesen organisieren. Darin könnte festgehalten werden, dass die Synode in einer konkreten Frage aktuellen Handlungsbedarf sieht und die Hauptbereiche bittet, hierzu tätig zu werden in konkreten Arbeitsformen. Ich bin völlig an der Seite von Propst Krüger, dass dieses beides zusammen gehen muss.

Die Erreichung von Zielen deutlich zu markieren, ist ein wichtiger Bereich von Wertschätzung. In unseren Bemühen, dass die Kreisläufe funktionieren, haben wir dieses oftmals nicht im Blick. Deshalb danke ich für diesen wertvollen Hinweis.

Die Resonanzgruppe, liebe Frau Büttner, ist kein Gremium, sondern eine neue Methode der Kommunikation, ein neues Instrument. Mit diesem Instrument soll versucht werden, relativ zeitunaufwendig, gemessen an dem zu Leistenden, mit möglichst großer Beteiligung in Form einer Großgruppe und mit Großgruppen zur Formulierung von Schwerpunkten zu kommen. Ziel ist, dass nicht die ganze Synode Berichte entgegen nimmt, diskutiert, nachdenkt und entscheidet, sondern diesen Prozess an die Resonanzgruppe zur Bearbeitung delegiert. Diese Gruppe von Interessierten kann und soll dann die Entscheidung durch die Synode vorbereiten, damit wir 2016 eine Synode zur Zielsteuerung vernünftig durchführen können. Wir können in der Resonanzgruppe engagierte und interessierte Synodale zusammenbringen mit Fachmensch, Menschen aus der konkreten Arbeit, Menschen aus den Fachdezernaten, also alle am Zielfindungs- und vereinbarungsprozess Beteiligten. Die spannende Herausforderung und Frage wird sein, ob es gelingt, dass nicht auf der einen Seite der Resonanzgruppe wenige sitzen, die ganz viel reden, und viele andere, die einfach nur zuhören. Dann wäre der Sinn von Resonanz verpasst.

Es sind, Herr Nebendahl, tatsächlich drei Ziele, die auf sieben Hauptbereiche zu beziehen sind. Dabei kommt es auch dabei an, die Hauptbereiche, ihre Inhalte, ihre Arbeit und ihre Zusammensetzung von Seiten der Synode besser kennenzulernen, was bislang immer wieder als Schwierigkeit benannt wird. Ein Teilthema des vorgestellten Prozesses ist die Aufgabe, sich einander anzunähern. Drei Schwerpunktthemen zu benennen bedeutet, dass wir Herausforderungen sehen und definieren müssen, derer sich die Hauptbereiche schwerpunktmäßig annehmen. Wenn das jetzt vorgestellte System nicht reichen sollte, werden wir das sicher miteinander feststellen und es entsprechend verändern. Im Moment ist das vorgeschlagene Modell ein Versuch umzusetzen, wie wir tatsächlich schaffen können, was wir uns vorgenommen haben: wie wir als Synode in den umfassenden Bereich der Hauptbereiche hineinwirken können. Es kann sein, dass wir feststellen, dass dieser Weg nicht ausreicht, dass wir gezielter in die Hauptbereiche hinein wirken müssen. Dafür ist die Resonanzgruppe zugleich Seismograph und Ort für Ideen, wie es gegebenenfalls verändert werden muss.

Die Frage der Verbindlichkeit der Vermittlung von Anliegen und Aufträgen der Synode an die Hauptbereiche und der Umsetzung der gestellten Ziele wollen wir über die Geschäftsstelle der zielorientierten Planung sicherstellen. Soweit in Kürze.

Syn. Prof. Prof. Dr. HARTMANN: Verehrter Herr Präses, liebe Präsentierende, es gab ein schönes Bild in der Präsentation, mit einem Trichter, in den von oben viele Ideen hineinpurzeln. Auf dem Bild werden die Ideen durch die AG Schwerpunkte hineingeworfen. Ich frage mich, warum da nicht auch Synodale Ideen hineinwerfen können. Ist daran gedacht, vor dem Tätigwerden werden der AG etwa über gelbe Zettel in der Synode, nach Ideen zu fragen? Oder soll die Synode bei der Ideensammlung ganz draußen bleiben? Sollen nur die Vordenker der AG Schwerpunkte etwas einwerfen können?

Das wäre schade, denn wenn irgendwo die ganze Bandbreite der Ideen und Potentiale unserer Landeskirche abgebildet ist, dann doch wohl in dieser Landessynode mit ihren vielen Synodalen. Es wäre doch schön, wenn deren Ideen in die Überlegungen der AG Schwerpunkte und der Resonanzgruppe einfließen könnten. Insofern hat es mich überrascht, dass auf dieser Folie die Synode überhaupt nicht erwähnt war.

Syn. MÖLLER: Zunächst möchte ich mich den vorsichtig kritischen Rückfragen von Herrn Nebendahl anschließen, ob es wirklich möglich ist, drei Schwerpunktziele für sieben Hauptbereiche und einen Zeitraum von sechs Jahren festzulegen. Ich befürchte, dass die dann so allgemein formuliert sind, dass die Synode nicht wirklich etwas mit ihnen anfangen kann.

Vor allem aber habe ich mich zu Wort gemeldet, weil die Darstellung der Präsentation missverständlich war, mit der Aussage, die Synode hat den Finanzrahmen für die Hauptbereiche festgelegt. Richtig ist, dass diese Finanzverteilung in jedem Jahr neu per Haushaltsbeschluss festgelegt wird. Dabei sollte es hoffentlich auch bleiben. Da frage ich, ob es zu Spannungen führen kann, wenn Ziele für einen Zeitraum von sechs Jahren festgelegt werden. Beraubt das möglicherweise die Synode, durch Haushaltsbeschluss neue finanzielle Gewichtungen vorzunehmen? Das ist mir nicht wirklich klar. Richtig ist, dass wir die Hauptbereiche sehr früh budgetiert haben. Zugleich gab es ein Unbehagen in der Synode, angesichts der Frage, wo denn die damit verbundenen Ziele bleiben. Das System ist vom Grund her richtig, aber es wird höchste Zeit, dass die Synode Ziele festlegt und setzt. Beholfen haben wir uns bisher damit, dass die Synode die Feststellung der Haushalte an den Finanzausschuss delegiert hat, damit die Synodalen aber mehr über die konkrete Arbeit der Hauptbereiche wissen, erhoffen sie schon seit Jahren zu jedem Haushaltsbeschluss eine ausführliche Darstellung der finanziellen und personellen Ressourcen und der Hauptinhalte ihrer Arbeit. Insofern fangen wir nicht bei null an. Dennoch haben wir bislang bei der Budgetierung ein Defizit hinsichtlich der Formulierung klarer Ziele. Ob dies mit der Formulierung von drei Zielen für sieben Hauptbereiche für sechs Jahre besser gelingt, bezweifle ich.

Syn. STRENGE: Ich kann gut anschließen an Herrn Möller und Propst Krüger. Ich bin froh, dass die ursprünglichen nordelbischen Überlegungen einschließlich der Balance Score Card vom Tisch sind. Die neuen Überlegungen sind sehr viel konkreter und auch von der Methode überzeugend. Der Zeitraum von sechs Jahren macht mir allerdings Sorgen. Die Aktualität dessen was geschieht, wartet nicht auf den Zielvereinbarungszeitraum von sechs Jahren. Claus Möller hat darauf hingewiesen, dass wir das Recht haben und behalten müssen, jedes Jahr mit dem Haushaltsbeschluss die Verteilung der Mittel zwischen Leitung und Verwaltung, den Hauptbereichen und zwischen den Hauptbereichen neu festlegen zu können. Dazu kommen dann aktuelle wichtige Themen, bei deren Bearbeitung wir uns der Hauptbereiche bedienen wollen. Das wartet nicht auf den Sechs- Jahreszeitraum. Niemand hat geahnt, dass die Frage des Kirchenasyls in den vergangenen sechs Monaten ein solches Ausmaß annehmen würde. Da wollen wir uns als Synode nicht vorhalten lassen, dieses Thema sei jetzt nicht dran, weil die neue Schwerpunktverabredung erst in 4,5 Jahren ansteht. In den Gruppenberatungen zur Kita Entwicklung gestern kam die Frage der Arbeitsrechtsetzung im 2. oder 3. Weg zur Sprache. Darauf wurde mehrfach gesagt, diese Frage sei jetzt nicht dran, dass kommt auf und mit dem Thementag im 2. Halbjahr 2016. Das klingt dann danach, als dürfe die Synode sich dazu

nicht äußern, das will sie nicht, denn sie möchte sich zur jeweils aktuellen Lage äußern und verhalten können. Das erfordert kürzere Zeiträume als sechs Jahre, deshalb bitte ich um Veränderung.

Bischöfin FEHRS: Ideen der Synode, lieber Winfried Hartmann, sind gewollt und gewünscht, wir haben uns allerdings gefragt, wie das praktisch gehen soll. Wir wollten den Arbeitsaufwand insbesondere für die Ehrenamtlichen nicht über Gebühr erhöhen. Wenn allerdings vor Tätigwerden des Kirchenleitungsausschusses eine Sammlung synodaler Ideen stattfindet, finde ich das begrüßenswert. Dies könnte ebenso eingespeist werden in die Resonanzgruppe. Es wäre ein Missverständnis, wenn das Bild entstünde, es würden mehrfache Filter eingesetzt, bevor die Synode sich überhaupt beteiligen kann.

Lieber Claus Möller, natürlich haben wir über die Budgetierung, Beschreibung der Aufgaben und Ressourcen einen Einblick in die Hauptbereiche. Dennoch höre ich immer wieder von Synodalen, dass die Inhalte und das, was in den Hauptbereichen zusammengeführt wurde bzw. sich zusammengefunden hat, nur wenig bekannt ist. Warum gehören der KDA und die Evangelische Akademiearbeit in einem Hauptbereich mit der Überschrift Seelsorge und ethischer Dialog? Wie arbeiten diese zusammen, gibt es Querverbindungen, was passiert quer über die Hauptbereiche hinweg? Diese Informationen werden wir brauchen, um inhaltlich steuern zu können.

Die vielen Anfragen aus der Synode zu diesem Zeitraum von sechs Jahren machen mich sehr nachdenklich. Es ist eine Menge dran, dass sechs Jahre zu lang sein könnten, auch im Zusammenhang mit den finanziellen Fragen. Meine Frage ist, ob man eventuell zwei Zyklen in einer Synodenperiode schafft?

Die wichtige Frage, lieber Hans Peter Strenge bleibt, ob die viele Detailarbeit in einem solchen Zeitraum überhaupt leistbar sein wird. Es müssen Ziele formuliert werden, die müssen zurück gekoppelt werden zur tatsächlich geleisteten Arbeit usw. Allerdings leuchtet es mir ein, dass sechs Jahre ein zu langer Zeitraum sind, um zeitnah und aktuell reagieren zu können. Ich hoffe, dass ich für den ganzen Kirchenleitungsausschuss spreche, wenn ich es für notwendig halte, die Frage des angemessenen Zeitraums noch einmal neu zu überdenken und zu überarbeiten.

Syn. LANG: Ich möchte an Herrn Strenge anschließen und zart darauf hinweisen, dass wir als Synode unser Haushaltsrecht selbst eingeschränkt haben mit dem Argument der Zielsteuerung. Wenn wir dies tun, dann ist es allein an uns, Ziele festzusetzen. Auch die Zahl der Ziele festzulegen, ist dann unsere Aufgabe. Ich fühle mich durch die Vorgabe von dreien eingeengt, auch wenn ich sie als praktikablen Vorschlag ansehe. Wir beschließen die Finanzierung für die Arbeit, ob dann drei große Ziele für sechs Jahre angemessen sind, weiß ich nicht. Wir mischen uns ja in die konkrete Arbeit nicht ein. Und es ist sicher richtig, dass wir nicht alle fünf Monate drei neue große Ziele festlegen können, denn das wäre nicht bearbeitbar. Die Hauptbereiche und die Verwaltung müssten in der Lage sein, bei Zielformulierungen der Synode zu sagen, ob diese so bearbeitbar sind, ob es zusätzliche Ressourcen oder ähnliches braucht. Letztlich möchte ich mich nicht einengen lassen auf drei Ziele allgemeiner Art für alle Hauptbereiche einmal pro Legislaturperiode.

Syn. Frau SEMMLER: Ich möchte mich zunächst für den Verfahrensvorschlag bedanken. Es bleibt uns ja immer noch das Problem, dass wir bei aller Steuerung für die vorläufigen Veränderungen abwägen müssen, welche Kompetenzen und welche Personalressourcen in den Hauptbereichen vorhanden sind.

Wir haben keine so guten Erfahrungen damit gemacht, globale Ziele zu formulieren, die nur sehr unkonkret für die Hauptbereiche waren und für uns als Synode war es auch schwer, das Erreichen der Ziele zu überprüfen. Es ist die Frage, ob wir mit drei Zielen auch tatsächlich das Konkrete abdecken. Ich bin dabei weiter gespannt, ob das Zauberwort „Resonanzgruppen“ auch das hält, was es verspricht.

Traurig bin ich darüber, dass das nächste große Resonanzgruppentreffen am 18.09 stattfindet und damit parallel zum großen Partnertreffen unserer Kirche. Ich finde es auch gut, dass kein Quorum für Synodale für die Beteiligung festgelegt wurde, frage mich aber, ob ich als Mitglied der Kirchenleitung auch Synodale bin und daran teilnehmen kann.

Der PRÄSES: Ich denke, das ist gar keine Frage, dass die Mitglieder der Kirchenleitung natürlich auch Synodale sind.

Syn. BAUCH: Haben wir eigentlich die Zielsteuerung der Nordelbischen Kirche übernommen oder ist diese Geschichte? Die 15 Ziele der Nordelbischen Kirche waren sehr abstrakt. Wenn wir jetzt drei Ziele festlegen, stellt sich die Frage, wie wir die Erreichung der Ziele messen. Ich sehe die Präsentation von Herr Pohl-Patalong als Präsentationsauftakt für die Themensynode „Dienste und Werke“.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Ich bedanke mich ebenfalls für den Verfahrensvorschlag. Ich halte die Resonanzgruppe für eine neue, tolle Methode, die mich überzeugt. Ich finde es gut, wenn wir drei Ziele für alle Hauptbereiche formulieren, aber wir müssen dies sehr sorgfältig tun. Dass die drei Ziele für alle Hauptbereiche gleich sind, hat auch etwas Einendes für die Hauptbereiche und gibt der Nordkirche ein Profil. Mit der Resonanzgruppenmethode steuern wir als Synode und geben trotzdem den Hauptbereichen die Möglichkeit, eigenverantwortlich ihre Arbeit zu tun, die sie bisher auch gut gemacht haben.

Ich freue mich auf den Prozess.

Syn. KUCZYNSKI: Verehrtes Präsidium, hohe Synode, vielen Dank für die Einführung! Ich finde es persönlich unglücklich, dass die Resonanzgruppe nicht als Gremium angesehen wird. Sie hat eine entscheidende Aufgabe: Sie trifft für die Synode eine Auswahl von drei Zielen. Darum betrachte ich sie als Gremium, weil sie wichtige Vorentscheidungen trifft. Darum finde ich ein Quorum, dass mehrheitlich Ehrenamtliche in ihr vertreten wären, gut und wichtig. Als wir die Ziele in der Synode benannt haben, waren wir etwas unglücklich. Wir haben gemerkt: Ein Ziel muss eine Maßeinheit beinhalten, um die Erreichung des Ziels bewerten zu können. Ist das so angedacht?

BISCHÖFIN FEHRS: Es gibt ein Problem damit, die Resonanzgruppe als Gremium einzurichten. Man braucht eine Geschäftsordnung, eine genaue Klärung der Aufgaben usw.. Damit hätten wir ein Zeitproblem. Der Vorteil der Resonanzgruppe ist: Viele Menschen können sich beteiligen und ich bin nicht Ihrer Ansicht, dass es besser wäre, aus ihr ein Gremium zu machen.

Die drei Ziele müssen so formuliert werden, dass sie in der Tat controlled werden können. Das ist anders als bei den 15 Zielen, die wir in 2009 festgelegt haben.

Steuerung bedeutet, dass vieles in den Hauptbereichen in der Arbeit so weiter gehen kann, wie immer, aber auch, dass wir steuernd nachhaltig eingreifen können.

Ich bitte Sie: kommen Sie in die Resonanzgruppe.

Wir haben zwei Synoden in 2016, in die das Thema „Steuerung“ hineinspielt: „Dienste und Werke“ und das Thema „Steuerung“ schließt sich im November dann an. Wenn man diese beiden Themen koppeln kann, wäre es schön, aber ich denke, wir haben da ein Zeitproblem.

Zielsteuerung ist Geschichte. Schon seit vier Jahren heißt es zielorientierte Planung.

Die Terminkollision am 18.09. wahrzunehmen, ist ein wichtiger Hinweis. Wir müssen mal sehen, ob wir da noch etwas tun können.

Aktuelle Ziele und kurzfristige Ziele sollen natürlich in die Synode eingebracht werden und umgesetzt werden. Wir müssen uns auch klar machen, in der Synode sitzen Menschen aus den Kuratorien der Hauptbereiche. Diese nehmen aktuelle Ziele auf und Dezernate reagieren aktuell, indem sie diese Ziele an die Hauptbereiche weitergeben.

Syn. BORCK: Ich möchte hier einmal sprechen als Leiter eines Hauptbereiches aus der Sicht eines Hauptbereiches. Das Problem ist nicht, dass wir keine Ziele hätten. Die Frage ist, wie wir dies in die Synode vermitteln. Die Aufgabenbeschreibung der Hauptbereiche war über 100 Seiten stark. Die Einrichtung der Hauptbereiche hilft mit der Komplexität vieler Fragen umzugehen, und wir werden merken, wie komplex es wird, wenn wir Ziele beschreiben. Die Leiter der Hauptbereiche kennen alle 7 Hauptbereiche, wissen, was in ihnen geschieht, und sind darüber auskunftsfähig. Die Hauptbereiche bieten die Möglichkeit, leichter Schwerpunkte zu setzen, weil man sonst mit jedem Dienst und Werk einzeln ins Gespräch treten müsste.

Wir mussten aus der Fülle der Ziele heraus. Deswegen sind drei Schwerpunkte entstanden. Das neue ist, dass es diese drei Schwerpunkte aus der Synode geben wird. Die Umsetzungsarbeit dann wiederum geschieht wieder in den einzelnen Hauptbereichen, weil der Schwerpunkt und die Ausrichtung in allen Hauptbereichen unterschiedlich sind.

Ich möchte ein praktisches Beispiel geben: Die Arbeitsstelle Kirche im Dialog stellt sich der Frage: Wie können wir mit Menschen ins Gespräch kommen, die fernab der Kirche ihr Leben organisieren. Und wenn Sie als Synode sagen würden, wir wollen unbedingt, dass dieser Faden weiter geführt wird, dann wird es in den einzelnen Hauptbereichen ganz unterschiedlich geschehen. Dann ist es gut, wenn die Hauptbereiche dieses aus ihrer Sicht umsetzen. Und wir haben dabei verschiedene Rollen in diesem System. Wichtige Themen legen Schwerpunkte fest und wir haben Instrumente, kurzfristig darauf zu reagieren. Ich nenne als Beispiel, dass die Kirchenleitung ein Initiativrecht hat auf Rücklagen der Hauptbereiche zurückzugreifen und so kurzfristige Reaktionen ermöglichen kann.

Ich verstehe den Gedanken der Resonanzgruppe so, dass sie für alle Synodalen offen ist. So können alle Ihre Themen einfließen und darum ist auch ein gemeinsames Treffen sinnvoll.

Aus sechs Zielen drei herauszunehmen ist so schwer, weil es auch bedeutet auf drei zu verzichten.

Der PRÄSES: Vielen Dank, zur unserer Orientierung, ich habe jetzt noch neun Redner auf meiner Liste.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Das, was ich sagen will, ist genau das Gegenteil der Position meines Vorredners. Meine Einschätzung ist nach Ihrer Antwort, Frau Bischöfin Fehrs, massiv kritisch. Ihre Antwort bedeutet nämlich, dass sich die Synode aus der Steuerung der Hauptbereiche faktisch zurückzieht. Was Sie machen, ist uns aufzugeben, uns drei Ziele zu setzen, gemeint sind allerdings eher Themen statt Ziele, die alle sieben Hauptbereiche gemeinsam gesetzt bekommen sollen. Ich finde es schon eine spannende Frage, wie wir Ziele setzen sollen, die allen dieser unterschiedlichen Hauptbereiche gesetzt werden sollen. Das kann nur in einem Abstraktionsgrad passieren, der keine Ziele mehr enthält. Das kann man so wollen, bedeutet dann aber, dass wir als Synode darauf verzichten, konkrete Ziele für die Arbeit der Hauptbereiche vorzugeben und wir erst recht darauf verzichten, zu kontrollieren, ob diese Ziele auch eingehalten werden. Wir können lediglich beobachten, ob die Hauptbereiche die Themen bearbeitet haben. Man setzt normalerweise nicht nur Ziele, man gewichtet sie auch. Nicht jedes Ziel ist gleich gewichtet. Dies geht zu Lasten der Mitbestimmung der Synode. Die Mitbestimmung wird auch dadurch aufgeweicht, dass die Resonanzgruppe uns den Kanon der Ziele/Themen vorgibt. Die Realität wird zeigen, dass dort eben mehr Hauptamtliche als Sy-

nodale vertreten sind. Ich will nicht sagen, dass ich gegen die Art der Vorgehensweise bin, ich will nur bemerken, dass die Synode dann mit der Arbeit der Hauptbereiche nichts mehr zu tun hat, sondern das machen dann andere. Das, was uns hier dargestellt wurde, vermittelt das Gefühl, die Synode hat jetzt richtig was zu sagen und wenn man ehrlich ist, haben wir damit gar nichts zu sagen.

Syn. HAMANN: Ich schließe bewusst kritisch an Sie an, Herr Prof. Nebendahl. Ich glaube, dass die Stärke des Entwurfes ist, dass wir die verschiedenen Pole, um die wir hier bei der Diskussion kreisen, zusammenzubringen versuchen. Das Interesse von Delegation, Zusammenbringen mit dem Interesse von Mitsprache. Die Methode, die wir hier vorschlagen, ist der Versuch für beide Seiten Gestaltungsspielräume zu eröffnen. Mit Blick auf den Bericht des Landesbischofs von gestern, bitte ich uns alle: Lasst uns die Probierkirche versuchen. Lasst uns die Freiheit hier zu geben. Das kurzfristige Budgetrecht der Synode ist durch diesen Vorschlag überhaupt nicht eingeschränkt. Wie kurzfristig die Kampagnefähigkeit und auch die finanzielle Steuerung möglich ist, zeigt das aktuelle Beispiel, der Betreuung der Asylbewerber. Ich würde mich freuen, wenn Sie auf diese Argumente einsteigen könnten.

Syn. BRANDT: Meine Frage ist einfach: Was werden eigentlich künftig die Dezernate machen?

Syn. Prof. Dr. BÖHMANN: Ich will auch noch mal sehr deutlich dafür werben, dass wir auf dem Weg gehen, der uns heute hier vorstellt wurde. Es ist deutlich, die Synode hat die Hauptbereiche eingerichtet und die Synode soll eine Strategie vorgeben, das ist ganz wichtig. Sie soll nicht operativ steuern und im nächsten Schritt soll die Kirchenleitung konkrete Zielvereinbarungen abschließen. In diesem Entwurf liegt die Chance, dass die Synode sich verabredet auf drei synodale Schwerpunkte und es ist auch durchaus richtig beschrieben, dass dies drei knackige Themen sein sollen, auf die die Hauptbereiche in ihrer Spezifität antworten sollen. Dies ist eine sehr starke Einwirkung der Synode, weil man in einen inhaltlichen Diskurs einsteigt. Alles andere kommt danach. Die inhaltliche Ebene ist doch die, die wir als Synode wollen. Wenn Sie im Kopf haben, Herr Prof. Nebendahl, dass die Hauptbereiche so eine Art Armee sind und die Synode befiehlt, dann denke ich, ist dies nicht mein Bild. Mein Bild würde durchaus die Kompetenz und Fähigkeit der Mitarbeiter der Hauptbereiche wahrnehmen und ich würde mir erhoffen, dass diese Leute mit kreativen Ideen auf die synodalen Schwerpunkte reagieren und ich möchte ihre Ideen gern hören wollen. Ich höre das Argument der Langzügigkeit, das ist das Problem, dass wir als Kirche manchmal wirken wie ein schwerer Dampfer, weil wir an bestimmten Stellen wie der öffentliche Dienst funktionieren. Da kann man nicht den Schalter einfach umdrehen und das Schiff fährt in die andere Richtung. Aber lassen Sie uns erst einmal den ersten Schritt machen. Vielen Dank.

Syn. Dr. VETTER: Unsere Diskussion spiegelt unsere unterschiedlichen Bilder wider: Welche Rolle hat die Synode, welche Rolle haben Dienste und Werke? Ich möchte noch einmal auf das Eingangsbild zurückkommen. Das Ausgangsbild war ein Ypsilon. Wir diskutieren im Augenblick nur über den rechten Schenkel des Ypsilons und verlieren den zweiten Schenkel aus dem Blick und dies war das Thema der Grundbeauftragung. Über dass, was wir den Diensten und Werken auf den Weg geben, haben wir ja schon viel mitzubestimmen und können darüber sehr viel in Gang setzen. Ich sehe diesen Impuls als Fortentwicklung unseres kirchlichen Lebens. Das Interesse der Synode soll aufgenommen werden, stärker eingreifen zu können und ich finde, mit diesem Instrument ist ein tolles Mittel geschaffen worden, um die Arbeit der Hauptbereiche und der Dienste und Werke um deren Reflexivität zu steigern. Ich freue mich auf die Themensynode zu den Diensten und Werken im Februar 2016. Planungsziele zu vereinbaren bedarf Zeit, deswegen glaube ich nicht, dass ein Dreijahreszyklus

sinnvoll wäre. Ich bin stolz auf die Nordkirche, dass sie diesen Weg geht und danke und werbe für mehr Vertrauen in die Steuerung der Hauptbereiche.

Syn. Frau PERTIET: Die gesehene Präsentation war sehr klar. Die Klarheit ergab sich aus einer starken Struktur. Eine solche Struktur hat etwas Mechanisches an sich und daran reiben wir uns in dieser Diskussion. Das Mechanische muss etwas organischer werden. Diese Synode ist ja auch eine organische Einheit. Ich habe Hoffnung auf die Resonanzgruppe, dass sie nicht nur Einfluss auf Inhalt, sondern selbst auch auf die Struktur nimmt. Ein geschlossenes System ist nicht wirklich lebendig. Wenn wir in jeder Synode ein wenig Input und Output bekämen, dann bleibt das Ganze lebendig und wir müssen nicht Angst haben, dass wir uns mit falschen Zielen festlegen.

Syn. MAHLBURG: Eine Frage an das Präsidium. Steht am Ende dieser Debatte eine Abstimmung? Ist dies eine Vorlage auf die man mit Anträgen Einfluss nehmen kann? Was ist das eigentlich gerade, was wir hier machen? Oder wird es einfach durch die Kirchenleitung nachher gesetzt? Das wäre meine Frage?

Der PRÄSES: Ich bin unsicher, ob ich auf diese Frage sofort antworten soll. Zunächst aber Herr Meyer.

Syn. MEYER: Ich finde die Idee einer Resonanzgruppe sehr gut, wegen des Kontaktes zu den Hauptamtlichen face to face. Der Reichtum der Ehrenamtlichen in unserer Kirche liegt darin, dass sie nicht unbedingt die Betriebsblindheit haben, wie jene, die Tag für Tag in einem bestimmten Arbeitsfeld arbeiten. Ehrenamtliche können mit ihrer eigenen Lebenserfahrung Hauptamtlichen etwas spiegeln. Das Zusammenkommen von Haupt- und Ehrenamtlichen finde ich daher ein große Chance. Nicht gut wäre es, wenn die Hauptamtlichen in der Resonanzgruppe bestimmen, was unten aus dem Filter herauskommt.

Syn. Dr. PAETZMANN: Herr Böhmann hat es eben gut dargestellt. Wir als Synodale legen nicht konkrete Ziele fest, sondern geben Themen vor. Ich würde mir wünschen, dass wir als Synodale in die Umsetzung schon mit einbezogen und informiert werden. Ich schlage daher vor, dass wir über den konkreten Ablauf informiert werden, vielleicht verknüpft mit der Darstellung der Hauptbereiche im Haushalt.

Der PRÄSES: Ich würde gerne die Frage an das Präsidium beantworten. Als Präsidium waren wir intensiv und von Anfang an beteiligt und haben deutlich gemacht, dass die Zieldarstellung ein synodaler Prozess ist. Alle Synodalen sollen die Möglichkeit haben sich zu beteiligen. Deshalb haben wir diesen gelben Zettel mitgebracht um zu erfahren, ob Sie Interesse haben. Ich bitte Frau Fehrs nun zu konkretisieren, wie es im weiteren Verlauf mit der Zielplanung weitergeht.

Bischöfin FEHRS: Ich fand die Diskussion heute sehr weiterführend. Ich habe wahrgenommen, dass ein Interesse der Synode daran besteht auf die Themen der Hauptbereiche einzuwirken. Insbesondere folgendes habe ich hier zum Verfahren wahrgenommen: 1. Wir werden aus der Resonanzgruppe der Synode direkt berichten. 2. Die Intention, die wir mit der Umfrage heute verbinden ist zu erfahren, ob Sie Interesse haben, an der Debatte über die Hauptbereiche weiter teilzunehmen. 3. Das weitere Verfahren soll nicht schematisch verschachtelt sein, sondern ein lebendiger Prozess werden.

Der PRÄSES: Danke. Der Termin 18. September der Umfrage ist nicht mehr aktuell, aber der gelbe Zettel soll heute trotzdem im Synodenbüro abgegeben werden, wenn sie im Prinzip bereit sind, an der Resonanzgruppe teilzunehmen.

Bischöfin FEHRS: Ja, der Termin wird geändert und wird dann gesondert bekannt gegeben.

Der PRÄSES: Tragen Sie sich bei Interesse mit Namen und E-Mail in den Zettel ein und geben sie ihn ab. Bischöfin Fehrs wird jetzt noch die Frage von Herrn Brandt zu den Dezentaten beantworten.

Bischöfin FEHRS: Die Dezentate des Landeskirchenamtes sind jeweils zuständig für Hauptbereiche. Die Dezentate sind eine wichtige Schnittstelle zur Kirchenleitung. Die Dezentate und Hauptbereichsleitungen arbeiten zusammen.

Syn. BAUCH: Ich bin mir etwas unsicher, was wir bei diesem Tagesordnungspunkt geschäftsordnungsmäßig überhaupt behandeln. Sollen wir hier über etwas entscheiden?

Der PRÄSES: Dem Präsidium ist ein Berichts Antrag eingereicht worden - kein Beschlussvorschlag. Durch den heutigen Zwischenbericht ist der Synode einfach ein Verfahren vorgestellt worden. Herr Krüger hat sich noch zum Verfahren gemeldet, bitte sehr.

Syn. KRÜGER: Danke, sie haben meine Frage damit bereits beantwortet.

Syn. MAHLBURG: Aus dem heutigen Bericht leiten sich doch ganz bestimmte Vorgänge ab. Hieran muss die Synode in irgendeiner Art beteiligt werden. Daher verstehe ich den geschäftsordnungsmäßigen Vorgang immer noch nicht.

Syn. BAUM: Wir haben hier heute den Bericht eines Kirchenleitungsausschusses gehört. Wir brauchen heute keinen Beschluss zu fassen. Die Synode wird einbezogen, indem sie den Bericht hört. Es handelt sich um eine Information. Die Synode wird dann 2016 zu dem Thema zielorientierte Planung und Hauptbereiche richtig beraten.

Syn. Frau SEMMLER: Ich sehe dies genauso. Dies ist ein Weg, der aufgezeigt wird für die weitere Hauptbereichsarbeit. Da der Synode angeboten wird, sich an dem künftigen Verfahren in Planung für 2016 zu beteiligen, möchte ich dieses Angebot und die Möglichkeit unterstützen.

Der PRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Frau Bischöfin Fehrs möchte abschließend noch etwas sagen.

Bischöfin FEHRS: Ich möchte meine Antwort an Herrn Brandt noch präzisieren bezüglich der Dezentate. Die Dezentate sind auch bei den Zielvereinbarungen, die zwischen der Kirchenleitung und den Hauptbereichen festgelegt werden, konkret in ihrer Funktion beteiligt. D. h. bei der Festlegung von Schwerpunktzielen sind die Dezentate derzeit aktiv beteiligt. Dies soll nun in Form von Schwerpunktthemen durch die Synode erweitert werden.

Der PRÄSES: Vielen Dank an alle Beteiligten. Wir beenden nunmehr diesen Tagesordnungspunkt und ich frage, sind noch Synodale im Raum, die nicht verpflichtet wurden? Das ist nicht der Fall.

Dann rufe ich jetzt auf TOP 3.1, 2. Lesung des Kirchengemeinderatsbildungsgesetzes. Hier schlage ich vor, dass wir abschnittsweise vorgehen. Zur allgemeinen Aussprache, gibt es hier



Wortmeldungen? Dies ist nicht der Fall. Dann kommen wir jetzt zur Abstimmung. Ich rufe auf den Teil 1, dies sind §§ 1–10. Gibt es hier Wortmeldungen? Nein. Wer stimmt Teil 1 zu? Gegenstimmen? Vier. Enthaltungen? Eine. Dann ist dies angenommen. Gibt es zu Teil 2, Abschnitt 1, das sind die §§ 11–17 Wortmeldungen? Nein. Wer stimmt zu? Gegenstimmen? Enthaltungen? Dann ist dies einstimmig angenommen. Kommen wir zu Abschnitt 2, das sind die §§ 18–22. Gibt es Wortmeldungen? Nein. Wer stimmt zu? Gegenstimmen? Enthaltungen? Dann ist dies einstimmig angenommen. Gibt es zu Abschnitt 3, §§ 23 und 24 Wortmeldungen? Nein. Wer stimmt dafür? Gegenstimmen? Enthaltungen? Dann ist dies einstimmig angenommen. Gibt es zu Abschnitt 4, das sind die §§ 25 und 26, Wortmeldungen? Nein. Wer stimmt dafür? Gegenstimmen? Enthaltungen? Dann ist das einstimmig angenommen. Kommen wir zu Teil 3, das sind die §§ 27–30 Gibt es hier Wortmeldungen? Nein. Wer stimmt dafür? Gegenstimmen? Enthaltungen? Eine Enthaltung. Dann ist das angenommen. Kommen wir zu Teil 4, das sind die §§ 31 und 32. Gibt es hier Wortmeldungen? Nein. Wer ist dafür? Wer dagegen? Enthaltungen? Eine Enthaltung. Dann ist dies angenommen. Kommen wir zu Teil 5, dass sind die §§ 33 und 34. Gibt es Wortmeldungen? Nein. Wer stimmt dafür? Gegenstimmen? Enthaltungen? Dann ist dies einstimmig angenommen. Kommen wir zu Teil 6, §§ 35–37. Gibt es Wortmeldungen? Nein. Wer stimmt dafür? Gegenstimmen? Enthaltungen? Dann ist dies einstimmig angenommen. Kommen wir zu Teil 7, §§ 38–43. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Nein. Wer stimmt dafür? Gegenstimmen? Zwei. Enthaltungen? Eine. Dann ist dies angenommen. Kommen wir zu Teil 8, das ist der § 44. Gibt es Wortmeldungen? Nein. Wer stimmt dafür? Gegenstimmen? Enthaltungen? Dann ist dies einstimmig angenommen. Somit kommen wir jetzt zur Schlussabstimmung des Kirchengemeinderatsbildungsgesetzes. Wer ist dafür? Gegenstimmen? Acht. Enthaltungen? Zwei. Damit ist das Kirchengesetz so beschlossen.

Für den nächsten Punkt übergebe ich die Leitung an Vizepräses Baum.

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe auf die 2. Lesung des Tagesordnungspunktes 3.2, Kirchengesetz zur Ergänzung des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD und eröffne die allgemeine Aussprache. Ich sehe nicht, dass das Wort gewünscht wird. Dann eröffne ich die Einzelaussprache. Wird das Wort gewünscht zu den §§ 1–4? Ich sehe zu keinem Paragraphen eine Wortmeldung. Dann komme ich zur Schlussabstimmung. Wer dem Kirchengesetz zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. Das war einstimmig. Dann ist das Kirchengesetz so in zweiter Lesung beschlossen.

Dann machen wir jetzt noch den Tagesordnungspunkt 8.5, Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds für den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Einzige Kandidatin ist Frauke Lietz. Widerspricht jemand der Abstimmung per Handzeichen? Das sehe ich nicht. Dann bitte ich, dass Frau Lietz sich vorstellt. (Frau Lietz ist nicht anwesend).

Syn. Frau LANGE: stellt Frauke Lietz vor.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank für die Vorstellung. Dann können wir jetzt zur Wahl kommen. Wer Frau Lietz als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung wählen möchte, den bitte ich jetzt um sein Kartenzeichen. Bei drei Enthaltungen ist Frau Lietz gewählt. Frau Lietz nimmt die Wahl in den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung als stellvertretendes Mitglied an.

Damit gebe ich zurück an den Präses.

Der PRÄSES: Ich rufe auf den TOP 7.4: Einen Antrag des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zum Thema Waffenexporte. Die Stellungnahme liegt Ihnen vor und ich bitte Herrn Bohl um die Einbringung.

Syn. BOHL: Ein Wechsel im Vorsitz des Ausschusses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung lässt mich heute die Vorlage „Stoppt Waffenexporte“ einbringen. Pastor Andreas Schorlemmer ist in den Ruhestand gegangen und damit aus der Landessynode, und deshalb auch aus dem synodalen AGFB ausgeschieden. Ihm gilt unser Dank für sein großes Engagement, die Lebensthemen aus dem Kontext des Konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung in unserer Kirche auch in solchen Zeiten auf der Agenda zu behalten, in denen eher nach innen gerichtete Strukturveränderungsprozesse uns so sehr einnehmen. Als sein Nachfolger im Vorsitz des Ausschusses möchte ich Ihnen den Antrag zur Erklärung unserer Synode gegen Waffenexporte ans Herz legen. Ein Rückblick, wie es zu der Befassung mit diesem Thema jetzt auf dieser Synodentagung kam:

Das vergangene Jahr 2014 war ein Gedenkjahr der mörderischen Kriege im 20. Jahrhundert und ihrer zig Millionen Opfer. Zweier Vernichtungskriege, die wir Deutschen in die Welt getragen haben, haben wir gedacht. Nicht erstmalig, sondern in guter Gedenktradition seit Jahrzehnten, immer in der Auseinandersetzung um die ethische Zumutung einer wiedererstarkten Rüstungsindustrie mit Exporten in alle Welt. Planungen, während der Novembersynode das Thema des Kriegsgedenkjahres in Verbindung mit dem Thema „Waffenexporte“ zu diskutieren, zerschlugen sich. Das Thema wurde auf diese Synodentagung, jetzt im Februar verschoben.

Allerdings hatte das Thema „Waffenexporte“ im September des vergangenen Jahres eine neue Brisanz erfahren. Mit Beklommenheit startete die Welt im vergangenen Jahr auf die Ausrufung des sogenannten Islamischen Staates. Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Vertreibungen ganzer Volksgruppen und Massenmord schreckten die Welt auf. Fast reflexartig wurden Waffenlieferungen an Armeen und bewaffnete Gruppen diskutiert, die dem IS vermeintlichen Einhalt gebieten konnten.

Ein Politisches Nachtgebet in der Tradition der Theologin und Friedensfrau Dorothee Sölle fand am 26. September in der Christianskirche in Hamburg-Ottensen statt: „Der Tod ist ein Meister aus Deutschland – Das Leben ist ein Geschenk Gottes.“ So überschrieben wurde dieses Politische Nachtgebet zum Ort der Reflexion über das mörderische Geschehen auch im Irak und in Syrien. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Politischen Nachtgebetes richteten einen Offenen Brief an die Christinnen und Christen der Nordkirche, insbesondere an uns, die Mitglieder der Synode. Ich habe darum gebeten, Ihnen allen den Offenen Brief heute auf die Plätze legen zu lassen.

Der Ausschuss für GFB hat den Offenen Brief „Stoppt Waffenexporte“ im Oktober erhalten und in Abstimmung mit dem Präsidium bereits Anfang November einen überarbeiteten Text vorgelegt. Nach der Entscheidung des Präsidiums, das Thema Waffenexporte aus verschiedenen Gründen im November nicht auf die Tagesordnung zu nehmen, legen wir dieses Papier nun heute als Antrag aus der Mitte der Synode, mit einer ausreichenden Anzahl von Unterstützern und Unterstützerinnen vor.

Die vorgelegte Erklärung, die wir Sie bitten zu beschließen, wirkt in zwei Richtungen. Zum einen möchten wir zur Ablehnung von Waffenexporten den theologischen Diskurs in unserer Kirche über die friedensstiftende Haltung in der Nachfolge Jesu neu beleben. Und zum anderen ist die eindeutige Forderung zum Stopp von Waffenexporten in Richtung der Politik aus-

zusprechen. Bei alledem ist aber auch der ethische Konflikt im Blick zu behalten, der sich aus der Verpflichtung ergibt, von Vertreibung und Massenmord bedrohte Menschen zu schützen. Das Eintreten für ein starkes UNO-Mandat, mit dem die Staatengemeinschaft Gewaltexzesse gegen Völker beenden kann, verstehen wir als Alternative sowohl zu einem Anheizen bewaffneter regionaler Auseinandersetzungen durch das Hineintragen immer neuer Waffen in Gebiete kriegerischer Auseinandersetzungen als auch zum hilflosen Hinschauen bei Völkermord und Vertreibung.

Ganz konkret wollen wir als Landessynode für diese Forderungen eintreten:

1. Verbot der Ausfuhr von Maschinengewehren, Pistolen und Gewehren.
2. Politische Entscheidungen für die Konversion von militärischer auf zivile Produktion und finanzielle Unterstützung dafür.
3. Unterstützung und Begleitung für Menschen, die eine weitere Beschäftigung in der Rüstungsproduktion nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können.
4. Förderung von Friedensinitiativen durch die Nordkirche.
5. Verstärkung finanzieller und personeller Ressourcen für zivile und humanitäre Aktivitäten.

Der PRÄSES: Um ein weiteres Statement hat das Präsidium den Initiator dieses offenen Briefes, Herrn Hentschel, gebeten.

Herr HENTSCHEL: Ich freue mich sehr, auch für die Frauen und Männer, die mit mir gemeinsam dieses eben erwähnte politische Nachtgebet durchgeführt und den offenen Brief verfasst haben, dass Sie unser Anliegen so ernst genommen haben.

Der Zufall will es, dass zu dieser Stunde in Oberndorf, am Sitz der Firma Heckler & Koch eine Kundgebung von christlichen Initiativen aus dem Baden-Württembergischen Bereich stattfindet. Deren Anliegen ist vor allem, den Export der dort hergestellten Waffen einzustellen. Allein die kleinen Waffen dieser Firma haben seit Beginn der Produktion in den 50-er Jahren zwei Millionen Menschen das Leben gekostet. Das ist für die Menschen in der Region und insbesondere die Kirchen ein Anlass gewesen, einen Konsultationsprozess über die Friedensfrage einzuleiten.

Ich freue mich, dass wesentliche Anliegen unseres offenen Briefes in die Ausschuss-Vorlage mit aufgenommen worden sind. Ich möchte Ihnen aber zwei Themenbereiche nennen, wo wir zugespitzte und etwas andere Erwartungen formuliert haben. Dabei wünsche ich mir, dass in der Synode und in der ganzen Nordkirche ein Gesprächsprozess eingeleitet wird gerade über die strittigen Fragen. Denn das Thema Waffenexporte ist nur der sichtbare Ausdruck der Frage: wie verhalten wir uns gegenüber einer zunehmenden Militarisierung der Konflikte in den Krisengebieten in dieser Welt und wie sich die deutsche Außenpolitik dazu verhält. Welche Position wollen wir als Kirche dazu einnehmen? Mit dem Beschluss einer Resolution heute ist es nicht getan. Wir müssen daran weiterarbeiten, denn das Thema wird brisanter. Das wird schon deutlich aus dem Anlass für unseren Offenen Brief, nämlich der Lieferung von Waffen an die irakischen Peschmerga vor einem halben Jahr. Diese Waffen sind z. T. schon wieder bei anderen Gruppen aufgefunden worden. Inzwischen werden auch deutsche Soldaten in die Region geschickt, um an diesen Waffen auszubilden. Und es werden Waffen in andere Länder geliefert, bei denen absehbar ist, dass wir in wenigen Jahren eine solche Situation haben werden, wie jetzt in Syrien und im Irak. Waffenlieferungen nach Saudi-Arabien z.B. könnten in wenigen Jahren die Folge haben, dass wir neue Waffen liefern müssen, um diese Waffen wieder „einzufangen“.

Ich vermute, dass es Ihnen im September genauso ging wie mir, dass Sie angesichts der Bilder, die uns gezeigt wurden, emotional vor der Frage standen: Muss jetzt sofort militärisch

eingegriffen werden? Nicht lange diskutieren, sofort eingreifen! Das war für mich eine unmittelbare Reaktion – auf der einen Seite. Auf der anderen Seite wissen wir, dass Waffenlieferungen vorübergehend einige Menschen retten können, aber in der Perspektive mehr Menschenleben fordern. Das ist die Ambivalenz, in der wir standen und stehen.

In dieser Ambivalenz gibt es für uns eine theologische Grundorientierung: die liegt in der Bergpredigt. Mag sein, dass unsere Welt sich damit schwer regieren lässt. Aber unsere Friedensethik hat nicht zum Ziel, das Regieren leichter zu machen. Die Bergpredigt bedeutet in der politischen Übersetzung eine Option für den Pazifismus. Deshalb votieren wir gerade jetzt für eine ernsthafte Diskussion des Pazifismus. Dabei will ich persönlich nicht verhehlen, dass ich im Gegensatz zu vielen Frauen und Männern, die diesen Brief unterschrieben haben, kein konsequenter Pazifist bin. Ich habe mich in meinem Leben oft anders entschieden, z. B. mit der Unterstützung der Sandinisten, die bei uns durch den Priester und Dichter Ernesto Cardenal bekannt wurden. Damals ging es darum, die Diktatur in Nicaragua zu bekämpfen. Und ich hatte mich entschieden den ANC und Nelson Mandela zu unterstützen; Nelson Mandela war der Führer des bewaffneten ANC. Ich will damit sagen, dass wir mit der Entscheidung für den Pazifismus nicht freiwerden von der Aufgabe, dies immer wieder zu überprüfen. Es ist nicht eine Position, die man einmal einnimmt und dann ist man raus aus der Verantwortung. Im Gegenteil: Wer sich dafür entscheidet, entscheidet sich nach meinem christlichen Verständnis immer auch für das Schuldigwerden. Aber gerade darum plädieren wir dafür, die Frage des Pazifismus ernsthaft zu diskutieren. Hier wünsche ich mir eine deutliche Profilierung unserer Kirche. Das heißt nicht, dass wir alle persönlich Pazifisten werden müssen, aber dass wir als Kirche diese Position vorrangig zu vertreten haben, weil sie der Bergpredigt Jesu am nächsten liegt. Jedenfalls näher als die Unterstützung von Waffenproduktion und Export.

Ein zweiter Unterschied unseres Offenen Briefes zu der ihnen vorliegenden Erklärung, ist die Konkretion. Es herrscht große Einigkeit auch in der EKD über die Forderung, Waffenexporte zu reduzieren. Es wird seit vielen Jahren gefordert, allerdings nicht erfolgreich. Ich vermute einen der Gründe dieser Wirkungslosigkeit darin, dass wir nicht konkret genug geworden sind. Daher haben wir aus dem Bereich unserer Nordkirche die Firma SIG-Sauer aus Eckernförde, genannt, weil diese durch Lizenzen und den Verkauf ihrer Pistolen in viele Krisenherde der Welt Gewinne macht. Ich halte das für eine Herausforderung für unsere Kirche: sollte nicht der Waffenexport generell untersagt werden? Zwar gingen dadurch Arbeitsplätze verloren, aber Arbeitsplätze dürfen kein Argument für ein Geschäft mit dem Tod sein. Für unsere Kirche bedeutet das, zu entscheiden, ob wir z.B. über Kirchensteuer weiter daran mitverdienen wollen. Unser Vorschlag ist daher, den Steueranteil, der sich aus diesem Geschäft ergibt, direkt Kriegsopfern zukommen zu lassen. Außerdem könnten konfliktvermeidende Organisationen wie z.B. Peace Brigades unterstützt werden.

Schließlich möchte ich hinweisen auf eine Hamburger Aktion: in St. Petri wird ein Transparent gezeigt, das auf die Verbindung von Waffenexporten und Flüchtlingen hinweist; dort heißt es: „Wir exportieren qualitätsvolle, zielgenaue und robuste Waffen in einem großen und noch nicht dagewesenen Umfang. Rund 100.000 Deutsche arbeiten für den Export von Kriegsgütern. Wir verdienen daran. Und wir wundern uns dann, wenn einige Opfer von Gewalt an unsere Türen klopfen?“ Ein Zitat des katholischen Erzbischofs Rainer Maria Woelki. Das sollte uns motivieren, uns intensiv mit der Thematik auseinanderzusetzen.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Hentschel, wir kommen nun zu der Aussprache. Als erstes ist Herr Borck dran.

Syn. BORCK: Wir sehen uns jetzt in der Situation, mit großer Erschrockenheit festzustellen, wie tief die Gewalt von kriegerischen Auseinandersetzungen und Menschenrechtsverletzungen in uns und insgesamt in die Bevölkerung dringt. Das stellt uns vor die Frage: was tun wir

denn nun genau? Wir können nicht einfach nur Papiere machen, wir müssen konkret etwas tun.

Wenn ich das hier vorliegende Papier betrachte, sehe ich zum einen eine Gedankenlinie des Pazifismus, oder: wie können ohne militärisches Eingreifen Opfer verhindert werden? Ich vermisse eine Brücke zwischen dieser Linie und den fünf Punkten, die dann in diesem Papier gefordert werden. Jede einzelne dieser Forderungen verweist auf eine größere Kampagne, z.B. gleich der erste Punkt: Verbot der Ausfuhr von Maschinenpistolen und –gewehren: er bezieht sich auf die Aktion „Aufschrei gegen Rüstungsexporte“. Ich wünsche mir von meiner Kirche, konkreter zu fragen, was hier getan werden kann.

Ich verstehe dieses vorliegende Papier als Willensbekundung aber nicht als Handlungsanweisung. Wir haben in unserer Kirche die lange Tradition, den Pazifismus zu achten, aber wir müssen auch einen Dialog herstellen zwischen Pazifismus und der Ethik rechtserhaltender Gewalt. Mit beiden vorliegenden Ethiken müssen wir den Diskurs führen, um eine Haltung zu Kriegsbeendigung und Verhinderung zu gewinnen. Das vermisse ich besonders im Hinblick auf besondere Krisengebiete in diesem Papier. Zusätzlich müssen die Forderungen deutlicher substantiiert werden. Wenn wir nur bestimmte Gesinnungen ausdrücken, fallen wir hinter Ergebnisse kirchlicher Friedensarbeit zurück. Der Ausschuss für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung könnte ein Ort für diese zu führende Diskussion sein.

Insofern schlage ich vor, dieses Papier nicht abzustimmen, sondern es als Situationsanzeige ernst zu nehmen und die weitere Diskussion und Konkretion dieser Themen in den Ausschuss zurückzuweisen. Hartwig von Schubert z.B. kann ein Bindeglied sein zwischen dem Ausschuss und der Gemeinsamen Konferenz Kirche und Entwicklung, die jedes Jahr hochrangig zur Rüstungsexport- Situation Stellung nimmt. Zur weiteren Konkretion könnten so Fachleute mit ihrer Expertise zur Diskussion in den Ausschuss und auch für die Synode geholt werden.

Syn. AHRENS: Wir befinden uns in einer bedrängenden Weltsituation und wir erleben, wie viele Menschen auf der Welt in ihrem Überleben bedroht sind. Mir ist es wichtig, bei Äußerungen zu diesem Thema, nicht hinter dieser Not zurückzubleiben. Das heißt, die Gründlichkeit unserer Äußerung spiegelt unsere Achtung vor der Not. Deshalb freue ich mich über den Impuls sich mit diesem Thema zu beschäftigen, und nicht so zu tun, als würden wir die Nöte in der Welt nicht zur Kenntnis nehmen. Und jetzt stehe ich mit einer gewissen Hilflosigkeit hier und habe einen Antrag gegen Waffenexporte, bei dem nicht ganz klar ist, um welche Art von Waffenexport es sich handelt. Da wünsche ich mir eine stärkere Entfaltung und auch Betrachtung der Fragen, um die es geht. Und ähnlich wie Sebastian Borck sehe ich im Text die Forderungen nicht begründet. Und das müssen wir leisten. Ich denke, dass wir hier noch sehr viel gründlicher Nacharbeiten müssen und dabei viele Impulse von Herrn Hentschel diskutieren können. Dabei bin ich dankbar, dass Menschen begonnen haben, sich dieses Thema anzunehmen.

Syn. KUCZYNSKI: Für mich ist es nicht leicht hier zu stehen, ich bin bekennender Christ, Synodaler und aktiver Berufssoldat und ich komme aus Eckernförde. Trotzdem sage ich, dass dieses Thema schnell und unbedingt angefasst werden muss. Ich habe noch nie seit ich diene, so wenig Argumente für den Frieden gehört wie in dieser Zeit. Stattdessen höre ich viele Argumente für den Einsatz von Waffen. Und was die Waffenexporte angeht, haben wir Mauern eingerissen, und liefern Waffen in Krisengebiete, dagegen habe ich nichts gehört, wohl aber Freude darüber, dass eingeschlossene befreit werden konnten. Das ist gut, aber es muss doch auch noch andere Möglichkeiten geben. Ich finde das Papier in Teilen richtig gut, da es anerkennt, dass manchmal Gewalt ein Weg ist, allerdings muss auch jemand legitimiert werden, über den Einsatz von Gewalt zu entscheiden. In dem Papier steht, die UNO solle solche Einsätze anweisen, das geht zurzeit aus rechtlichen Gründen aber nicht. Zurzeit gibt es die Möglichkeit von autorisierten Einsätzen, das hat aber eine andere Qualität. Was mich als Soldat

berührt, ist der hier geforderte Spagat zwischen der Akzeptanz von Waffeneinsätzen und der Ablehnung von Herstellung, Forschung und Export von Rüstung. Das trägt der Veränderung der vorliegenden Konflikte meiner Meinung nach keine Rechnung, denn wo es früher um Interessen ging, geht es heute in manchen Fällen um schlichten Hass und den kann man nicht mit Waffen bekämpfen, sondern nur mit Liebe. Der Sprung zur Liebe stellt sich meiner Meinung nach so dar, eine gut aufgestellte, ausgerüstete und in Werten und Menschenrechten verankerte Task-Force zu haben, die auch Waffengänge möglich macht. Das erfordert allerdings, dass wir zu Forschung und Rüstung bereit sind. Auch das müssen wir dringend diskutieren, denn die momentanen Krisen werden uns noch lange beschäftigen. Auch ich danke für den Diskussionsansatz in diesem Papier, denke aber, es muss noch weiter besprochen werden, bevor es Abstimmungswürdig ist.

Syn. RAPP: Ich gehöre mit zu den Unterstützern dieses Papiers. Wir müssen dieses Thema in ausgewogener Form besprechen. Ich stelle fest, dass dies im Papier nicht an allen Stellen erfolgt ist. Unsere Stellungnahme sollte einen realistischen Ansatz haben. Auf die theologischen Gedanken haben Herr Borck und Herr Ahrens schon hingewiesen und auf die friedensethischen Implikationen Herr Hentschel. Zu bedenken ist weiterhin die Außenwirkung unseres Papiers. Ein Beispiel: Die erste Forderung auf Seite 2. Diese Firma in Eckernförde hat höchstwahrscheinlich illegal Waffen exportiert. Vor zehn Jahren hat sie allerdings auch die gesamte französische Polizei mit Handfeuerwaffen ausgerüstet. Und war das illegal?

Es wird von wirtschaftlichen und politischen Interessen gesprochen. Mir fehlt der ideologische Ansatz. Dort wo jetzt Krieg herrscht, herrscht auch eine extreme Ideologie. Dieser Aspekt sollte auch in angemessener Weise in einer Stellungnahme berücksichtigt werden.

Zu Herrn Kuczynski: Der dritte Forderungspunkt ist fast schon eine Infragestellung der Bundeswehr. Es wird außerdem nicht berücksichtigt, was in unserem Staat finanziell gefördert wird in friedensethischer Ausrichtung: Entwicklungshilfe oder über Steuererleichterung ein sehr großes Spendenaufkommen.

Syn. DECKER: Ich bin Sohn eines schwer verwundeten Berufssoldaten. Als mein Vater aus dem Krieg zurückkehrte, wurde er Pazifist. Deshalb berührt mich dieses Thema in meinem Christsein zutiefst. Dieses Papier scheint die Möglichkeit eines gerechten Krieges zu eröffnen. Wenn das so ist, müssen wir das gut begründen. Wer? Welche Bedingungen? Wann? Wo? Wenn wir die Forderung stellen die Ausfuhr von Kleinwaffen zu verbieten, dann müssen wir uns fragen, ob nicht auch Panzerfäuste, Minenwerfer und tragbare Panzerabwehrraketen dazu gehören.

Syn. Dr. GREVE: „Ich habe die Lebensentscheidung getroffen, den Einsatz von Waffen für mich persönlich abzulehnen“. Die Konsequenz ist in anderer Weise für Frieden einzutreten. Ich bin es gewohnt, juristische Texte genau in ihrem Wortlaut zu beurteilen. Dieses Papier ist ein politischer Text, der allerdings auch zu Missverständnissen führen kann, besonders zu Unterstellungen.

Zu Punkt 1: Gestern habe ich gelesen, die Bundeswehr will Panzerhaubitzen nach Litauen liefern. Und wir treten mit der Forderung von Kleinwaffen in die Öffentlichkeit. Das kann am Ende dazu führen, dass man uns unterstellt, wir würden für die Lieferung von Panzern, Freigattungen und der gleichen eintreten.

Zu Punkt 3: Dies ist zu ungenau formuliert.

Zu Punkt 4: Hier ist nicht klar, dass wir meinen, unsere eigenen Friedensinitiativen sollen gefördert werden.

Zu Punkt 5: Hier ist wahrscheinlich gemeint, wir wollen finanzielle und personelle Ressourcen verstärkt einsetzen.

Ich bin dafür diesen Text noch weiter zu verbessern.

Syn. GÖRNER: Vielen Dank, Herr Hentschel, dass wir Gewissensentscheidungen treffen müssen. Für mich gibt es zwei Gewissensentscheidungen: Erstens: einfach ausgedrückt: Du sollst nicht töten. Kann ich nur bejahen. Zweitens: was geschieht, wenn du zusiehst, wenn jemand getötet wird? Wenn ich dann nichts tue, werde ich auch schuldig. Für diese zweite Frage habe ich in dem Text keine Lösung und keine Hilfe gefunden. Ich möchte mich, wenn es darauf ankommt, wehren können und muss deshalb auch gezielten Waffenexporten zustimmen.

Syn. LANG: Ich respektiere Ihre Gewissensentscheidung, aber nicht Ihre Meinung. Dieses Papier hat jetzt hinlänglich bekannte Schwächen. Das Thema des Textes ist „Stoppt Waffenexporte!“. Hintergrund ist, dass Deutschland seit 25 Jahren zu den drei weltweit größten Waffenexporteuren gehört, obwohl wir nur 1 Promille der Weltbevölkerung darstellen. Ich glaube, dass in diesem Papier das Dilemma des Helfenmüssens angesprochen ist. Natürlich kann dieses Papier ein zweitausend Jahre altes Problem nicht abschließend lösen. Im Moment erlebe ich einen gesellschaftlichen Zustand, dass es überhaupt kein Problembewusstsein mehr für die Frage von Krieg und Frieden gibt. Als Hinweis darauf betrachte ich unsere ganze Unterhaltungskultur im Fernsehen und im Kino. Vor allem zur Zeit den hoch gelobten Film „Sniper“, in dem dargestellt wird, wie ein amerikanischer Soldat über 150 Menschen auf große Distanz mit einem Gewehr heimtückisch tötet. Für mich als Christ ist das unerträglich.

Syn. Dr. PAETZMANN: Herr Hentschel hat sehr gut beschrieben, welches Ringen wir um den richtigen Weg erleben. Sie haben darauf hingewiesen, dass der Pazifismus stärker in den Vordergrund gerückt werden muss. Und Sie haben darauf hingewiesen, wie schwierig das ist durch den Bezug zum ANC. Dieses Papier neigt zur Einfachheit und zur Missverständlichkeit. Vor allen Dingen die Fußnote 1 hat mich gestört. Es kann missverstanden werden als einen Hinweis zur klugen Kriegsführung.

Syn. SIEVERS: Ich komme aus Kiel. Dort werden U-Boote hergestellt. Und falls ein U-Boot für Israel gebaut wird, schafft es eine ganz neue Problematik für uns. Im Konvent von Altholstein haben wir Dr. Hartwig von Schubert erlebt, der einen sehr tiefgründigen ethischen Friedensvortrag gehalten hat. Ich möchte bitten, ihn hierher einzuladen.

Syn. POPPE: In diesem Papier wird ein Dilemma dargestellt: Wer sich in die Nachfolge Christi stellt, wer die Bergpredigt ernst nimmt, der kann kaum das Schwert nehmen und gegen die Römer kämpfen. In seiner Nachfolge ist die pazifistische Option der christliche Weg. Es gibt auch noch andere Wege in lutherischer oder philosophischer Tradition. Diese beiden Linien sind schwer miteinander zu vermitteln. Es läuft am Ende immer auf eine Gewissensentscheidung Einzelner hinaus. Und zum Schluss bleibt jeder auf die Vergebung Gottes angewiesen.

Dieses Papier ist an einem Punkt noch nicht zu Ende gedacht: Deutschland exportiert nicht nur Waffen in Krisengebiete, sondern auch gewalttätige Menschen. Es bedeutet darüber nachzudenken, warum im Westen eine Kultur entstanden ist, die es zulässt, dass Menschen Freude bei Gewalt haben. Im Grunde stehen wir da hilflos und ängstlich daneben.

Syn. Frau Dr. Dr. GELDER: Ich bin hin- und hergerissen, seit ich das Papier gelesen habe und auch nach dieser Debatte. Viele Anfragen lassen es für mich schwer erscheinen, diesem Papier zuzustimmen. Auf der anderen Seite halte ich es für schwer möglich, ein Papier zu erarbeiten, das nicht missverständlich ist. Das Thema ist sehr komplex. Ich habe ein schlechtes Gefühl dabei, das Thema einfach zurück zu verweisen. Außerdem verunsichert uns jeden Tag neu diese weltpolitische Situation und als Christen sind wir jeden Tag gefragt, wie wir

uns dazu verhalten und wie wir aktiv werden können. Mir liegt daran zum Ausdruck zu bringen, dass es ein schwieriges Verhalten ist, heute nichts zu entscheiden, denn die Fragen sind so akut, dass sie nach einer Antwort rufen.

Syn. BORCK: Hohe Synode, ich habe den Eindruck, uns ist auch durch die gerade geführte Debatte das Gewicht der angesprochenen Fragestellungen und Themen noch einmal sehr bewusst geworden. Es ist deutlich geworden, dass die Synode in der von ihr selbst geschaffenen Form des Ausschusses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung dieses wichtige Thema und vieles, was in der Debatte jetzt angesprochen worden ist, intensiv weiter bearbeiten muss. Deshalb stelle ich folgenden Antrag: „Die Synode bittet den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, an den gegenwärtigen Friedensfragen und an Aussagen und Forderungen des vorgelegten Antrags weiterzuarbeiten, den friedensethischen Konsens und Expertise einzubeziehen und der Synode konkretisierte Anträge vorzulegen.“

Ich glaube es ist richtig, wenn die Synode hier keine konkrete zeitliche Festlegung vornimmt. Es ist genug in der Debatte deutlich gemacht worden, wie dringlich diese Fragen sind. Wir haben im Umgang mit dem Papier auch gemerkt, wie schnell sich die aktuelle Situation ändert. Das weiß der Ausschuss; zugleich braucht die erkennbare Arbeitsintensität auch ihre Zeit. Deshalb sollten wir es nicht vorschreiben; der Ausschuss wird schon selbst den rechten Termin finden.

Der PRÄSES: Das heißt dann, dass der Ausschuss nach Abschluss seiner Arbeit selbstständig wieder auf die Synode zukommt. Es hat sich nun der Vorsitzende des Ausschusses, Propst Bohl, zu Wort gemeldet.

Syn. BOHL: Herr Präses, liebe Mitsynodale. Ich möchte gerne als Einbringer des Antrages und Vorsitzender des antragstellenden Ausschusses am Ende dieser Debatte ein paar Ausführungen machen. Ich habe der Debatte sehr aufmerksam zugehört und es ist mir wichtig, auch selber noch ein paar Ausführungen zu machen.

Zunächst danke ich Ihnen ausdrücklich für die Debatte, weil deutlich geworden ist, welche existenzielle Frage hier angesprochen ist. Wir hängen Jeder und Jede mit unserem Gewissen an dieser Frage dran. In unserem Ausschuss ist es ein großes Problem gewesen, sich intensiv mit dieser Frage zu beschäftigen. Es hat es mehr eine Auseinandersetzung mit dem Papier, dem offenen Brief aus dem politischen Nachtgebet, gegeben als mit der Sache selbst. Es hat sofort zu der Frage geführt, ob und wie einzelne Ausschussmitglieder die Aussagen und Forderungen des offenen Briefes mit ihrer eigenen Gewissensentscheidung zusammenbringen können. Das hat zur Veränderung des Papiers geführt, aber nicht zu einer Auseinandersetzung mit dem Grundsatzthema „Waffenexporte“ selbst.

Deshalb ist das, was heute hier passiert ist, der Doppelpunkt für eine Debatte, die jetzt überhaupt erst geführt werden muss. Ich bin sehr dankbar, dass diese Debatte in den Ausschuss zurückgegeben wird. Ob wir das werden leisten können, ob und wie das mit den vielfältigen anderen Themen des Ausschusses zu vereinbaren ist, wer eigentlich für die Mandatierung der Bearbeitung von Themen und Fragestellungen zuständig ist, das ist noch nicht erkennbar. Wenn Sie heute dem Antrag von Herrn Borck zustimmen, wird die Frage der Mandatierung eindeutig geklärt sein. Aber es bleibt insgesamt ein schwieriger Fragenkomplex.

Ich glaube, dass es gut ist, an dieser Frage weiter zu arbeiten. Ich kann gut damit leben, wenn mein Ursprungsantrag heute nicht beschlossen wird, sondern in dieser Weise zurückgegeben



wird, weil es dem Ernst des Themas entspricht und angemessen ist. Ob dabei am Ende eine Synodendebatte und Entscheidung über konkrete Anträge herauskommen wird oder eine erneute Debatte, die eher in die Breite und Tiefe des Themas geht, das ist mir im Augenblick noch unklar.

Ich will das an einem Beispiel deutlich machen: Die Ausschussarbeit zwischen September und Dezember letzten Jahres fand unter dem Eindruck der kriegerischen Auseinandersetzungen in Syrien und im Nord-Irak mit dem IS statt. Es ging also überhaupt nicht um die Frage von Rüstungsexporten und damit zusammenhängende Wirtschaftsfragen, und unserer Verflechtungen zwischen Politik und Wirtschaft. Heute merken wir, dass man das eine vom anderen nicht trennen kann, sondern dass es um eine hoch komplexe Gesamthematik geht. Alle Debattenbeiträge haben das mit ihren je eigenen Facetten auch gezeigt.

Ich kann wunderbar damit leben, dass wir heute entscheiden, an dem Thema weiterzuarbeiten. Ein Papier wie das vorliegende, das in einer völlig anderen Situation entstanden ist und das kurzschlüssig und missverständlich bleibt, ist als Synodenerklärung nicht geeignet. Das Thema muss – sicher auch schnell – dran sein und bearbeitet werden, dem stimme ich zu.

Der PRÄSES: Vielen Dank. Ich sehe jetzt mit der Debatte, dem Antrag und der Reaktion einen guten Weg für die weitere Bearbeitung des Themas. Ich lese noch einmal den Wortlaut des Änderungsantrages des Synodalen Borck vor, bevor ich ihn zur Abstimmung stelle. „Die Synode bittet den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, an den gegenwärtigen Friedensfragen und an Aussagen und Forderungen des vorgelegten Antrages weiterzuarbeiten, den friedensethischen Konsens und Expertise einzubeziehen und der Synode konkretisierte Anträge vorzulegen.“

Gibt es zu diesem Antrag Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich diesen Antrag zur Abstimmung. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen? Enthaltungen? Dann stelle ich fest, dass der Antrag bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung angenommen ist. Herzlichen Dank.

Für die Fundraisingpreisverleihung übergebe ich nun an Frau Vizepräsidentin König.

Die VIZEPRÄSES: Wir kommen nun zur Verleihung des Fundraisingpreises der Nordkirche. Zum zweiten Mal wird dieser Preis an drei herausragende Projekte in der Nordkirche verliehen. Und es freut uns besonders, dass die Preisträger erneut im Rahmen einer Synodentagung präsentiert werden können.

Die Kunst, Mittel für einen guten Zweck zu beschaffen, erfordert eine hohe soziale Kompetenz, Klarheit in den Zielen und die Gabe Begeisterung zu wecken.

Oft scheitern die besten Absichten an der mangelnden Fähigkeit, sie so zu vermitteln, dass sich Menschen bereit erklären ihr Geld zu investieren, Sachmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen oder Zeit zu opfern.

Die Beispiele, die heute prämiert werden, sollen uns ermutigen auch unkonventionelle Wege zu wagen und Erfolg als ein lohnendes Ziel zu verstehen.

Herzlichen Dank allen Preisträgerinnen und Preisträgern und ich übergebe das Wort an Herrn Compant, den Leiter der Arbeitsstelle Strategisches Fundraising.

*Die Preisverleihung wird durch Herrn Ulf Compart und Frau Merle Fromberg, Frau Karen Koop, Herrn Mathias Harneit, Herr Ulrich Siebert und Frau Gudrun Thiessen-Hadenfeldt vorgenommen. Die Preisträger werden durch Filmeinspieler vorgestellt.*

1. für das originellste Fundraising: Pfadfindergruppe Harrislee-Sterup
2. für das beste Fundraisingkonzept: Kirchengemeinde Schwarzenbek
3. für die beste Mitgliederorientierung: Johannesnetzwerk, Hamburg-Rissen
4. Sonderpreis: Fundraiser-Pastor Michael Goltz, Kirchenkreis Nordfriesland

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Compart. Ich unterbreche die Sitzung nunmehr für das Mittagessen. Die Verhandlungen werden um 14.00 Uhr fortgesetzt.

### *Mittagspause*

Der VIZEPRÄSES: Wir setzen unsere Beratung fort und ich rufe den TOP 7.1 auf „Weitere Livestream Übertragungen“.

Syn. Dr. VETTER: Der Ausschuss „Zukunft der Ortsgemeinde“ beantragt eine ausnahmsweise Livestream Übertragung für die nächste Themensynode. Diese könnte etwa beinhalten die Einführung ins Thema, den Gottesdienst oder den Sprengelbericht. Das Präsidium wird dann ggf. die jeweilige Übertragung abstimmen lassen.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich Sie um das Kartenzeichen. Das ist die Mehrheit bei 5 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen. Somit stimmt die Synode in Teilen der Übertragung zu.

Ich rufe auf TOP 7.5 „Antrag der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg.“

Syn. DREßLER: Der Antrag hat nur 2 Zeilen: Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nimmt sich des Themas „Bewirtschaftung kirchlicher Ländereien“ als gesamtkirchliches Thema an. Wir haben uns in der Mecklenburger Synode bereits zweimal mit diesem Thema intensiv befasst. Ich möchte an dieser Stelle den Kern der Begründung noch einmal nennen. Verpachtung unterliegt den Kirchengemeinden. Aus unserer Sicht ist es notwendig, dass die Synode sich damit beschäftigt. Die Kirchengemeinden brauchen Maßstäbe, nachdem sie die Verpachtung nach christlichem Handeln beurteilen können. Darum bitten wir um Zustimmung zu unserem Antrag.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es dazu Wortmeldungen?

Syn KÖLLN: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode, ich bin selbst aktiver Landwirt. Eine ganze Reihe von Forderungen müssen wir bereits jetzt erfüllen. Beim Einsatz von EU-Geldern beispielsweise kann es jetzt schon zu spontanen Prüfungen kommen. Warum will die Kirche da noch einen drauf setzen?

Syn. SCHICK: Müssen wir es wirklich landeskirchenweit beschließen? Die Verpachtungsfrage ist jeweils an den Kirchenkreis zurückgekoppelt. Jeder Kirchenkreis hat vielleicht auch ganz eigene Interessen, weil die Belange unterschiedlich sind. Ich bin der Meinung, Dinge die vor Ort liegen, sollten auch vor Ort geregelt werden.

Syn. OST: Wir haben es in der Kirchenkreissynode Mecklenburg versucht und der Rechtsausschuss hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass dies nicht kirchenkreisweit zu regeln ist, weil die Kirchengemeinden autonom sind. Wenn es dennoch zentral geregelt werden soll, dann müssen wir ein landeskirchliches Interesse nachweisen.

In vielen Gemeinden ist der örtliche Frieden in Gefahr. Investoren wollen – vornehmlich im Osten unserer Landeskirche – Betriebe in großen Dimensionen errichten. In solchen Gemeinden gibt es Unfrieden. Ein Beispiel ist vielleicht der Gladbecker See, der durch zu hohe Düngereinträge biologisch umgekippt ist. Sie haben Recht, es gibt auch örtliche und übergemeindliche Gesetze, aber manchmal reichen diese nicht aus. Auch in der Flüchtlingsarbeit gibt es Gesetze, aber wenn wir uns darauf verlassen können, warum gibt es dann Kirchenasyl? Und selbst die EU mahnt Deutschland an, dass zentral zu wenig eingegriffen wird.

Im letzten September haben wir eine Klimasynode abgehalten. Dort ist deutlich geworden, dass wir um das Thema Landwirtschaft nicht herumkommen und das Thema Landwirtschaft hat auch Einfluss auf andere Länder, denken wir etwa an den Export von Geflügelteilen. Mit unseren Verpachtungen werden solche Exporte eventuell befördert, da wir als Kirchengemeinden Bodeneigentümer sind.

Wir werden zerrissen, wenn wir keine einheitlichen Regeln haben.

Syn. Dr. VON WEDEL: Meiner Ansicht nach ist der Antrag noch keine diskussionsfähige Vorlage. Hier wird die Synode gebeten, sich dieses Thema anzunehmen. Das beweist erst einmal, dass es hier ein Bedürfnis gibt. Das sollten wir ernst nehmen. Diese Vorlage ist eine Anregung, und was macht man mit solchen Anregungen, sicherlich nicht mit 140 Leuten darüber diskutieren, wie man sie löst. Solche Anregungen gibt man dorthin, wo sie bearbeitet werden. Deshalb mein Antrag: Überweisung an den zuständigen Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

Der VIZEPRÄSES: Den Antrag würde ich später heranziehen. Das müssen sie jetzt nicht schriftlich machen.

Syn. MAHLBURG: Auch im Pommerschen Kirchenkreis gibt es Gemeinden mit eigenem Land. Ich habe bisher den Eindruck gehabt, dass die Kirchengemeinden verantwortlich mit den Pächterinnen und Pächtern umgehen. Regelungen kann man daher auch in deren Hand belassen. Man muss nicht alles gesamtkirchlich regeln. Wenn wir mit landwirtschaftlichen Pächtern anfangen, wollen wir dann auch Regularia für Pächter von Gewerbegebieten einführen? Oder wollen wir in Zukunft in kirchlichen Wohnungen die Mieter auswählen? Wo soll das enden? Das kann alles in der Verantwortung vor Ort bleiben.

Syn. KUTSCHE: Ich möchte unterstützen, was Herr Schick gesagt hat. Letztendlich entscheiden die Kirchengemeinderäte selbstständig.

Syn. KRÜGER: Zunächst einmal möchte ich wissen, wofür der Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung eigentlich nicht zuständig ist. Sodann gibt es bezüglich dieser Thematik Regelungen aus nordelbischer Zeit, mit denen ich sehr zufrieden bin. Gibt es Vergleichbares nicht auch in Mecklenburg?

Syn. Frau LANGE: Auch in dieser Frage geht es doch darum, Recht anzugleichen. Und es gibt gute Beispiele dafür, dass sich die Synode mit solchen Themen beschäftigt hat. Ich erinnere nur an die Empfehlung an die Kirchengemeinden, kein gentechnisch verändertes Pflanz-

gut zu verwenden. Natürlich kann die Synode nur Empfehlungen an Kirchengemeinden geben.

Bischof Dr. VON MALTZAHN: Lieber Bernhard Schick, wenn den Mecklenburgern mangelnder Mut vorgeworfen wird, dann muss ich mich doch zu Wort melden. Es geht um Verantwortung. Wir haben in diesen Tagen Diskussionen geführt, um gesamtkirchliche Verantwortung für Gerechtigkeit und Frieden, um Richtlinien gerungen und leidenschaftlich debattiert. Und nun bei Fragen, die den Bereich Bewahrung der Schöpfung betreffen, geben wir es in die alleinige Verantwortung der Kirchengemeinden. Natürlich soll jede Kirchengemeinde allein entscheiden, aber wir erleben doch gerade eine dramatische Veränderung in der Landwirtschaft. Der Globalisierungsdruck verlangt nach aktuellen Antworten, daher finde ich es legitim, wenn eine Landessynode nach Kriterien fragt und Empfehlungen gibt. Ich kann verstehen, dass der Ausschuss Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung irgendwann die Hände hebt vor Belastung. Ich kann nur dringend raten, unsere Fachleute, die im Thema sind, beispielweise aus dem KDA dazu zu ziehen.

Syn. OST: Die Gemeinden werden weiterhin selbstständig verpachten. Auch ich möchte darauf hinweisen, dass sich die Bedingungen rasant verändern. Betriebe werden bewirtschaftet ohne jeglichen lokalen Bezug. Ein Pastor sagte zu mir, bei uns bekommt der das Land, der die höchste Pacht zahlt. Wollen wir derartiges Vorgehen? Oder wollen wir unseren Kirchengemeinden eine Richtschnur an die Hand geben, wo es wirklich nur darum geht, christliche Grundsätze festzuschreiben.

Syn. DREßLER: Herr Dr. von Wedel hat es auf den Punkt gebracht. Diese Vorlage steht unter dem Aspekt Bewahrung der Schöpfung. Wir möchten, dass unsere Landessynode sich mit diesem Thema beschäftigt. Für Kirchengemeinderäte sollte es eine Orientierungshilfe geben. Diese Verträge werden in der Regel für längere Zeit geschlossen. Daher sollte die Verantwortung für solche Entscheidungen den Beteiligten bewusst sein.

Syn. Frau Dr. Dr. GELDER: Ich bin Pastorin in einer Kirchengemeinde, die von diesem Thema betroffen ist. Ich plädiere daher dafür, dass wir uns in der Landessynode mit diesem Thema beschäftigen, dies aber im Hinblick auf ethische Gewissensschärfung und nicht im Hinblick auf einheitliche Beschlüsse. Wir sollten eine allgemeine Orientierung bieten, nach der sich jede Kirchengemeinde richten kann sofern sie mag.

Der VIZEPRÄSES: Wir haben die Beschlussvorlage zu TOP 7.5 ja vorliegen. Herr Dr. von Wedel hat eben vorgeschlagen, den Beschluss dadurch umzusetzen, dass wir den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung bitten, sich mit dem Thema zu beschäftigen, so dass sich die Synode auf Grundlage des Ausschusses auch mit diesem Thema beschäftigen kann. Daher würde ich vorschlagen, dass wir über die Erweiterung des TOPs 7.5 um diesen Satz abstimmen. Herr Borck hat sich jetzt noch zu Wort gemeldet.

Syn. BORCK: Aus den Beratungen heraus, die es schon zu diesem Thema gibt, sollte man Nutzen ziehen. Ich biete daher als Leiter des Hauptbereichs 2 Hilfe seitens des KDA namentlich von Ulrich Ketelhodt an.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich wollte durch meinen Vorschlag gerade die Frage, ob dieses Thema überhaupt auf die landeskirchliche Ebene gehört, dem Ausschuss überlassen. Daher müsste mein Antrag lauten, dass die Landessynode den Antrag der Kirchenkreissynode Mecklenburg zur Kenntnis nimmt.

Der VIZEPRÄSES: Kommen wir zur Abstimmung über den Antrag von Herrn Dr. von Wedel. Wer ist dafür? Gegenstimmen? Sechs Gegenstimmen. Enthaltungen? Drei Enthaltungen. Dann ist dies so beschlossen. Somit sind wir mit dem Tagesordnungspunkt durch. Bitte, Frau König.

Die VIZEPRÄSES: An dieser Stelle müssen wir den Leiter des Dezernates T, Herrn Oberkirchenrat Dr. Ehrlich, verabschieden. Da Sie im Juni dieses Jahres in den Ruhestand entlassen werden, ist dies die letzte Tagung in offizieller Funktion für Sie. Eine ausdrückliche Würdigung Ihres Dienstes für die Kirche wird am 29. Juni in Kiel erfolgen. Wir danken Ihnen jetzt für Ihre Unterstützung der Landessynode und wünschen Ihnen auf Ihrem weiteren Weg Gottes Segen.

Damit gebe ich zurück an den Präses.

Der PRÄSES: Noch einige Ansagen. Die Kollekte hat 832,00 Euro ergeben. Die nächste Synode findet vom 24. bis 26. September 2015 wieder hier im Maritim-Hotel statt. Ich möchte mich im Namen des Präsidiums ganz herzlich bei den Mitarbeitenden hier im Hotel für den Service bedanken, ich möchte mich ganz herzlich beim Synodenteam bedanken, das wieder hervorragend uns begleitet und zugearbeitet hat. Ich danke meinen beiden Vizepräsidenten für die gemeinsame Leitung der Tagung, auch Frau Tiemann und Herrn Poppe, die uns hier tatkräftig unterstützt haben. Und nun bitten wir, liebe Kirsten, Dich um den Reisesegen.

Bischöfin FEHRS: Ich danke dem Präsidium für die stringente, wunderbare Leitung, die dazu führt, dass wir eineinhalb Stunden früher abreisen dürfen. Das ist einen Applaus wert. Und ich danke Ihnen, liebe Synodale, dass Sie in so konstruktiver, zugewandter, klarer Weise miteinander geredet haben. Das war wirklich ein gutes Miteinander und eine gute Gemeinschaft.

Reisesegen.

Ende der Tagung um 15.00 Uhr

**-geänderte-  
Vorläufige Tagesordnung  
für die 10. Tagung der I. Landessynode  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
vom 26. - 28. Februar 2015 in  
Lübeck-Travemünde**

Stand 2. Februar 2015

- TOP 1           Schwerpunktthema**  
Pilgerweg der Gerechtigkeit: Kinderarmut
- TOP 2           Berichte**  
TOP 2.1       Bericht des Landesbischofs  
TOP 2.2       Bericht der Ersten Kirchenleitung  
(zum Konsultationsprozess Klimaschutzgesetz)  
TOP 2.3       Verantwortung der Synode für die Arbeit der Hauptbereiche mit Hilfe der  
Zielorientieren Planung  
TOP 2.4       Bericht zur Erprobung der Perikopenordnung  
TOP 2.5       Zwischenbericht der Konzeptionsgruppe Kita 2020
- TOP 3           Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften**  
TOP 3.1       Kirchengesetz über die Bildung der Kirchengemeinderäte  
TOP 3.2       Kirchengesetz zur Ergänzung des Seelsorgeheimnisgesetzes der EKD
- TOP 4           Kirchensteuerschätzung/Clearing**  
----
- TOP 5           Jahresrechnung**  
-----
- TOP 6           Haushalt**  
----
- TOP 7           Anträge und Beschlussvorlagen**  
TOP 7.1       Weitere Livestreamübertragungen  
TOP 7.2       Antrag der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Hamburg-Ost  
TOP 7.3       Antrag des Ausschusses Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung  
zum Thema „Kinderarmut“  
TOP 7.4       Antrag des Ausschusses Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung  
zum Thema „Waffenexport“  
TOP 7.5       Antrag der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Mecklenburg
- TOP 8           Wahlen**  
TOP 8.1       Nachwahl eines Mitglieds (aus der Gruppe der Mitarbeitenden)  
in den Rechnungsprüfungsausschuss  
TOP 8.2       Nachwahl eines ehrenamtlichen Mitglieds in die Steuerungsgruppe des Haupt-  
bereichs 6

- TOP 8.3 Nachwahl eines stellvertretenden ehrenamtlichen Mitglieds in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs 6
- TOP 8.4 Nachwahl von zwei Mitgliedern in den Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
- TOP 8.5 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
- TOP 8.6 Nachwahl eines stellvertretenden ehrenamtlichen Mitglieds in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs 4
- TOP 8.7 Wahl eines synodalen Vorbereitungsausschusses für die Themensynode „Dienste und Werke“

**TOP 9           Anfragen**

**TOP 10         Verschiedenes**

- TOP 10.1 Verleihung Fundraisingpreis 2014



**Beschlüsse der 10. Tagung der I. Landessynode  
vom 26. - 28. Februar 2015  
in Lübeck -Travemünde**

**Präliminarien**

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 Geschäftsordnung durch Namensaufruf. Es sind mehr als 78 Synodale anwesend. Die Landessynode ist somit beschlussfähig.

**Beisitzerinnen/Beisitzer, Schriftführerinnen/Schriftführer/Beauftragte**

Folgende Schriftführer werden mit Zustimmung der Landessynode berufen: Maren Levin, Marie-Elisabeth Most-Werbeck, Silke Roß, Dr. Carsten Berg, Michael Bruhn, Ingo Pohl und Alf Kristoffersen.

Als Beisitzer/innen werden mit Zustimmung der Landessynode die Synodalen Frau Tiemann und Herr Poppe gewählt.

**Feststellung der Tagesordnung**

Die den Synodalen schriftlich zugegangene vorläufige Tagesordnung wird wie folgt beschlossen:

Neu:

TOP 7.6 Antrag des Ausschusses Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zum Thema Konflikt um das Kirchenasyl“

Streichung:

TOP 7.2 Antrag der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Hamburg-Ost

- TOP 1 Pilgerweg der Gerechtigkeit: Kinderarmut**  
Einleitend zu dem Thema erfolgt die Bibelarbeit mit Herrn Bischof Gothart Maggaard und dem Synodalen und Landespastor Dirk Ahrens.  
Das Grußwort hält der Präsident des Kinderschutzbundes Herr Heinz Hilgers.
- TOP 2 Berichte**
- TOP 2.1 Bericht des Landesbischofs  
Der Bericht wird von Landesbischof Gerhard Ulrich gehalten.
- TOP 2.2 Bericht der Ersten Kirchenleitung  
(zum Konsultationsprozess Klimaschutzgesetz)  
Der Bericht wird von Herrn Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer gehalten.



TOP 2.3 Verantwortung der Synode für die Arbeit der Hauptbereiche mit Hilfe der Zielorientierten Planung  
Bischöfin Fehrs führt in den Bericht ein. Herr Pohl-Patalong präsentiert die geplante Vorgehensweise.  
Eine Aussprache schließt sich an.

TOP 2.4 Bericht zur Erprobung der Perikopenordnung  
Frau OKRin Johanne Hannemann berichtet von der Erprobung der Perikopenordnung.

TOP 2.5 Zwischenbericht der Konzeptionsgruppe Kita 2020  
Den Zwischenbericht halten Frau Gerlinde Gehl, Frau Evelyn Theil, Herr Markus Potten und Herr Wolfgang Vogelmann.

### **TOP 3 Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften**

TOP 3.1 Kirchengesetz über die Bildung der Kirchengemeinderäte  
Die Einbringung für die Erste Kirchenleitung erfolgt durch Herrn Dr. Emersleben. Diese stellt einen Änderungsantrag bezüglich § 4. Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht. Eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht wird durch den Synodalen Jens Brenne eingebracht. Eine Stellungnahme des Vorbereitungsausschusses „Zukunft der Ortsgemeinde“ wird durch den Synodalen Dr. Martin Vetter eingebracht. Eine Stellungnahme der Theologischen Kammer wird durch den Propst Dr. Horst Gorski eingebracht.  
Eine Aussprache schließt sich an.

Der Antrag Nr. 1 des Jugenddelegierten Conrad Witt wird zurückgezogen.  
Der Antrag Nr. 2 der Kirchenleitung wird angenommen.  
Der Antrag Nr. 3 des Synodalen Lutz Decker wird abgelehnt.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.2 Kirchengesetz zur Ergänzung des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD  
Die Einbringung für die Erste Kirchenleitung erfolgt durch Bischöfin Fehrs. Eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht wird durch den Synodalen Jens Brenne eingebracht. Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht. Die Theologische Kammer verzichtet auf eine Stellungnahme. Eine Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke wird durch Frau Annette von Stritzky eingebracht.  
Eine Aussprache schließt sich an.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu (nach redaktionellen Änderungen in § 2 Abs. 4).

### **TOP 7 Anträge und Beschlussvorlagen**

TOP 7.1 Weitere Livestreamübertragungen  
Die Vorlage wird von dem Synodalen Dr. Martin Vetter eingebracht.

Die Landessynode stimmt dem Antrag zu.

- TOP 7.3 Antrag des Ausschusses Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zum Thema „Kinderarmut“  
Die Einbringung des Antrages erfolgt für den Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung durch die Synodale Dr. Brigitte Varchmin.

Die Landessynode stimmt dem Antrag zu.

- TOP 7.4 Antrag des Ausschusses Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zum Thema „Waffenexport“  
Propst Bohl führt ein. Herr Hentschel ergänzt.  
Der Antrag Nr. 12 des Synodalen Sebastian Borck wird angenommen, der Antrag wird zur Weiterarbeit an den Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zurück überwiesen.

- TOP 7.5 Antrag der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Mecklenburg  
Die Einbringung des Antrages für die Kirchenkreissynode erfolgt durch den Synodalen Christoph de Boor.  
Eine Aussprache schließt sich an.  
Der Antrag Nr. 13 des Synodalen Dr. Henning von Wedel wird angenommen.

Die Landessynode überweist den Antrag wird zur Weiterarbeit an den Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

- TOP 7.6 Antrag des Ausschusses Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zum Thema „Konflikt um das Kirchenasyl“  
Die Einbringung in Form von zwei Anträgen „Erklärung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zum Kirchenasyl“ und „Erklärung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dublin-III-Verordnung im Kontext der europäischen Flüchtlingspolitik“ erfolgt durch den Synodalen Propst Matthias Bohl.  
Eine Aussprache schließt sich an.  
Der Antrag Nr. 4 des Synodalen Dr. Henning von Wedel wird abgelehnt.

Die Landessynode stimmt der „Erklärung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zum Kirchenasyl“ zu.

Die Landessynode stimmt der „Erklärung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dublin-III-Verordnung im Kontext der europäischen Flüchtlingspolitik“ nach redaktionellen Änderungen zu.

## **TOP 8 Wahlen**

- TOP 8.1 Nachwahl eines Mitglieds (aus der Gruppe der Mitarbeitenden)  
in den Rechnungsprüfungsausschuss

Es stellt sich vor und wird einstimmig gewählt:

Synodaler Ronald Schrum-Zöllner  
Herr Schrum-Zöllner nimmt die Wahl an.

TOP 8.2 Nachwahl eines ehrenamtlichen Mitglieds in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs 6

TOP 8.3 Nachwahl eines stellvertretenden ehrenamtlichen Mitglieds in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs 6

Die Landessynode nimmt die Wahl in einem gemeinsamen Wahlgang vor.  
Es stellen sich vor und erhalten an Stimmen:

Synodaler Stefan Harms	74 Stimmen
Synodale Gesa Kohnke-Bruhns	54 Stimmen

Damit ist Herr Harms als Mitglied und Frau Kohnke-Bruhns als stellvertretendes Mitglied gewählt. Die Gewählten nehmen die Wahl an.

TOP 8.4 und Nachwahl von zwei Mitgliedern in den Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und

Bewahrung der Schöpfung

Es stellen sich vor und erhalten an Stimmen:

Synodaler Cord Bollenbach	66 Stimmen
Synodale Gudrun Nolte-Wacker	71 Stimmen
Synodale Elisabeth Lingner	66 Stimmen

Damit sind Frau Nolte-Wacker und Frau Lingner gewählt, beide nehmen die Wahl an. Trotz Stimmengleichheit mit Herrn Bollenbach ist Frau Lingner gewählt, da die ehrenamtlichen Mitglieder im Ausschuss nicht mehr die Mehrheit stellen würden.

TOP 8.5 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Es stellt sich vor und wird gewählt:

Synodale Frauuke Lietz

Damit ist Frau Lietz gewählt und nimmt die Wahl an.

TOP 8.6 Nachwahl eines stellvertretenden ehrenamtlichen Mitglieds in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs 4

Es stellt sich vor und wird einstimmig gewählt:

Synodale Christine Böhm

Damit ist Frau Böhm gewählt und nimmt die Wahl an.

TOP 8.7 Wahl eines synodalen Vorbereitungsausschusses für die Themensynode „Dienste und Werke“

Es stellen sich vor und erhalten an Stimmen:

Synodaler Christoph Bauch	75 Stimmen
Synodale Elke Siekmeier	75 Stimmen
Synodaler Michael Rapp	70 Stimmen

Synodaler Prof. Dr. Mathias Nebendahl	70 Stimmen	
Synodale Maren von der Heyde	64 Stimmen	
Synodaler Andreas Hamann	61 Stimmen	
Synodaler Dr. Klaus Schäfer	60 Stimmen	
Synodaler Hans-Peter Strenge	55 Stimmen	
Synodale Andrea Wagner-Schöttke	51 Stimmen	
Synodaler Matthias Gemmer	46 Stimmen	(Los)
Synodaler Stefan Poppe (1. stellv. Mitglied)	58 Stimmen	
Synodale Pröpstin Carmen Rahlf (2. stellv. Mitglied)	51 Stimmen	
Synodaler Lutz Decker	34 Stimmen	(nicht gewählt)
Synodale Gerlinde Haker	46 Stimmen	(Los - nicht gewählt)
Synodale Susanne Kröger	46 Stimmen	(Los - nicht gewählt)

Die Gewählten nehmen die Wahl an.  
Trotz höherer Stimmenzahl sind Herr Poppe und Frau Rahlf nicht als Mitglieder gewählt, da die ehrenamtlichen Mitglieder im Ausschuss sonst nicht mehr die Mehrheit stellen würden.

## **TOP 9           Anfragen**

TOP 9.1       Anfrage des Synodalen Herrn Christian Sievers  
Die Anfrage wird von Frau OKRin Frau Johanne Hannemann beantwortet.

## **TOP 10        Verschiedenes**

TOP 10.1     Verleihung Fundraisingpreis 2014  
Herr Ulf Compart führt in die Preisverleihung ein. Ein Grußwort wird von Herrn Ulf Compart gehalten. Die Preise werden durch Herrn Ulf Compart und die Synodalen Merle Fromberg, als Vorsitzende des Beirates, Frau Karen Koop, Herrn Mathias Harneit, Herr Ulrich Siebert, Frau Gudrun Thiesen-Hadenfeldt überreicht.

Die Kollekte für die Renovierung des Krankenhauses Gonja hat 832,-- € ergeben.

Kiel, 11. März 2015  
gez. Dr. Andreas Tietze

## ANTRÄGE

**Antrag Nr. 1 – Jugenddelegierte Witt  
zu TOP 3.1 - zurückgezogen**

Die Landessynode möge beschließen:  
§ 31 Abs.2 Satz 2 heißt:

„Berufen werden kann, wer am Tage des Berufungsbeschlusses die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach  
§ 4, ausgenommen von Abs. 1 Nr. 3, erfüllt.“

**Antrag Nr. 2 – Kirchenleitung  
zu TOP 3.1 - zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:  
§ 4 Abs. 1 Ziff. 5:

„Wählbar ist jedes Gemeindeglied, das „5. insbesondere bereit ist, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Art. 1 der Verfassung niedergelegt sind.“

**Antrag Nr. 3 – Syn. Decker  
zu TOP 3.1 – abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:  
In § 10 Abs. 3 werden Satz 3 und 4 ersatzlos gestrichen.

**Antrag Nr. 4 – Syn. Dr. von Wedel  
zu TOP 7.6 – abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:  
Den letzten Satz wie folgt zu fassen:

„Die Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland wird deshalb an der bisherigen Praxis festhalten und Kirchengemeinden weiterhin unterstützen, die Flüchtlinge nach sorgfältiger Prüfung durch die Gewährung eines Kirchenasyls schützen.“

**Antrag Nr. 5 – Syn. König  
zu TOP 7.6 – zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:  
In Absatz 2 Satz 4 folgendes zu ändern: ... z. B. von traumatisierten und kranken Menschen jeden Alters ...

In Absatz 3 Satz 2 folgendes zu ergänzen: Elementare menschliche .....

Schlussatz soll wie folgt lauten: Die Landessynode bittet den Rat der EKD, entsprechend auf die Politik einzuwirken

**Antrag Nr. 6 – Syn. Dr. Lüpping**

**zu TOP 7.6 – zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

Absatz 2

„... Die Dublin-III-Verordnung führt auch zu ...“

**Antrag Nr. 7 – Syn. Görner**

**zu TOP 7.6 – zurückgezogen**

Die Landessynode möge beschließen:

In Satz 1 werden die Wörter „in Kirche und Diakonie“ gestrichen.

**Antrag Nr. 8 – Syn. Dr. von Wedel**

**zu TOP 7.6 – zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

Satz 1 wie folgt zu ergänzen:

... und kirchlicher und diakonischer Einrichtungen ....

**Antrag Nr. 9 – Syn. Bartels**

**zu TOP 7.6 – zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

Ende 1. Satz 1. Absatz: ... und würdigt und unterstützt dieses ausdrücklich.

2. Satz 1. Absatz: Dieses Engagement ... (ohne Einschub weiter)

**Antrag Nr. 10 – Syn. Decker**

**zu TOP 7.6 – abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

Im dritten Absatz Satz 1 ist das sechste Wort „Paradigmenwechsel“ durch die Worte „grundlegende Veränderungen“ zu ersetzen.

**Antrag Nr. 11 – Syn. Prof. Dr. Büttner**

**zu TOP 7.6 – abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

Zweiter Absatz

Grundannahme der Dublin-III-Verordnung über die Zurückweisung von Flüchtlingen und Asylbewerbern/innen in sog. „sichere Erstaufnahmeländer“ ist, ...

**Antrag Nr. 12 – Syn. Borck**

**zu TOP 7.4 – zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

Die Synode bittet ihren Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung an den gegenwärtigen Friedensfragen sowie an den Aussagen und Forderungen des vorgelegten

Antrages weiter zu arbeiten, den friedensethischen Konsens und Expertise einzubeziehen und der Synode konkretisierte Anträge vorzulegen.

**Antrag Nr. 13 – Syn. Dr. von Wedel  
zu TOP 7.5 – zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode nimmt den Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg zum Thema „Bewirtschaftung kirchlicher Ländereien“ zur Kenntnis und bittet den Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sich des Themas anzunehmen und der Synode eine Vorlage zu erarbeiten.

**Kirchengesetz über die Bildung der Kirchengemeinderäte  
(Kirchengemeinderatsbildungsgesetz – KGRBG)  
Vom März 2015**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zusammensetzung des Kirchengemeinderats
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlberechtigung
- § 4 Wählbarkeit
- § 5 Mitarbeitende der Kirchengemeinde
- § 6 Wahlzeitraum, Wahltermine
- § 7 Wahlbeschluss des Kirchengemeinderats
- § 8 Gemeindewahlbezirk
- § 9 Stimmbezirk, Wahlzeit, Wahlraum
- § 10 Wahlvorbereitung und Durchführung

**Teil 2**

**Wahlverfahren**

**Abschnitt 1**

**Vorbereitung der Wahl**

- § 11 Wahlbeauftragte
- § 12 Wahlausschuss
- § 13 Wählerverzeichnis
- § 14 Wahlvorschläge
- § 15 Wahlvorschlagsliste
- § 16 Spätere Kirchenwahl, Neubildung
- § 17 Vorstellung der Vorgeschlagenen

**Abschnitt 2**

**Durchführung der Wahl**

- § 18 Wahlvorstand
- § 19 Stimmzettel
- § 20 Wahlhandlung
- § 21 Möglichkeit der Briefwahl
- § 22 Schluss der Wahlhandlung

**Abschnitt 3**

**Ermittlung des Wahlergebnisses**



- § 23 Auszählung der Stimmen
- § 24 Wahlergebnis

#### **Abschnitt 4**

##### **Ergänzung des Kirchengemeinderats**

- § 25 Hinzuwahl und Neuwahl
- § 26 Nichtannahme der Wahl

#### **Teil 3**

##### **Ungültigkeit der Wahl**

- § 27 Ungültigkeit der Wahl
- § 28 Wahlbeschwerde
- § 29 Wahlprüfung
- § 30 Wiederholungswahl

#### **Teil 4**

##### **Berufung**

- § 31 Berufungsverfahren, Berufungsfähigkeit
- § 32 Berufungsbeschwerde, Berufungsprüfung

#### **Teil 5**

##### **Konstituierung des Kirchengemeinderats**

- § 33 Einführung in das Amt, Gelöbnis
- § 34 Konstituierende Sitzung

#### **Teil 6**

##### **Ausscheiden, Ergänzung des Kirchengemeinderats**

- § 35 Ausscheiden aus dem Kirchengemeinderat
- § 36 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 37 Maßnahmen zur Ergänzung des Kirchengemeinderats

#### **Teil 7**

##### **Besondere Bestimmungen**

- § 38 Bestandsänderungen
- § 39 Hauptkirchengemeinden im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost
- § 40 Kapellengemeinden im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
- § 41 Personal- und Anstaltskirchengemeinden
- § 42 Maßnahmen der Landeskirche
- § 43 Kosten

## **Teil 8**

### **Schlussbestimmungen**

§ 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

## **Teil 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Zusammensetzung des Kirchengemeinderats**

Der Kirchengemeinderat besteht aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten (Mitglieder des Kirchengemeinderats kraft Amtes), sowie den gewählten und berufenen Mitgliedern. Die gewählten Mitglieder bilden die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderats.

#### **§ 2**

##### **Wahlgrundsätze**

Die zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

#### **§ 3**

##### **Wahlberechtigung**

(1) Für die Wahl in den Kirchengemeinderat sind die Gemeindeglieder wahlberechtigt, die zu Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Ausübung des Wahlrechts ist an die Eintragung in das Wählerverzeichnis gebunden. Zur Wahl vorgeschlagene Wahlberechtigte sind an der Ausübung ihres aktiven Wahlrechts nicht gehindert.

#### **§ 4**

##### **Wählbarkeit**

(1) Wählbar ist jedes Gemeindeglied, das

1. bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchengemeinderats gewissenhaft mitzuwirken,
2. bereit ist, am kirchlichen Gemeindeleben, insbesondere am Gottesdienst, teilzunehmen,

3. zu Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 das 18. Lebensjahr vollendet hat,
4. bereit ist, das Gelöbnis nach § 33 Absatz 2 abzulegen,
5. insbesondere bereit ist, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind.

(2) Nicht wählbar ist wer,

1. eine Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland inne hat oder verwaltet,
2. in dieser Kirchengemeinde eine Pfarrstelle inne hatte oder verwaltet hat,
3. Ehegattin oder Ehegatte, Partnerin oder Partner in eingetragenen Lebensgemeinschaften, Elternteil, Kind, Schwester oder Bruder eines Mitglieds des Kirchengemeinderats kraft Amtes ist.

## **§ 5**

### **Mitarbeitende der Kirchengemeinde**

(1) Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde kann nach den Voraussetzungen des § 4 in den Kirchengemeinderat gewählt werden.

(2) Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter ist, wer nicht ordiniert ist und zu Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 in einem nicht geringfügigen Umfang im Sinne von § 8 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch von ihrer bzw. seiner Kirchengemeinde beschäftigt wird.

## **§ 6**

### **Wahlzeitraum, Wahltermine**

(1) Die Kirchenleitung legt den Zeitraum für die Wahl in den Kirchengemeinderat (Kirchenwahl) fest. Der Wahlzeitraum wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben. Zwischen der Bekanntgabe und dem Beginn des Wahlzeitraums müssen mindestens fünfzehn Monate liegen.

(2) Spätestens zwölf Monate vor Beginn des Wahlzeitraums nach Absatz 1 kann der Kirchenkreisrat für die Kirchengemeinden des Kirchenkreises durch Beschluss die Kirchenwahl auf einen verkürzten Wahlzeitraum reduzieren oder auf einen Wahltermin oder mehrere Wahltermine innerhalb des Wahlzeitraums beschränken. Der Beschluss wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.

## **§ 7**

### **Wahlbeschluss des Kirchengemeinderats**

(1) Spätestens neun Monate vor Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 setzt der Kirchengemeinderat durch den Wahlbeschluss die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats fest. Dabei sind insbesondere die Mindestanzahl zu wählender Mitglieder

des Kirchengemeinderats nach Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung, die Berücksichtigung einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters der Kirchengemeinde nach Artikel 30 Absatz 4 der Verfassung, die Proporzbestimmung des Artikels 30 Absatz 5 der Verfassung und die Ehrenamtlichenmehrheit nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung zu beachten.

(2) Im Rahmen der Vorgaben des § 6 entscheidet der Kirchengemeinderat in seinem Wahlbeschluss auch über Wahlzeiten und Wahlräume nach folgender Maßgabe:

1. hat der Kirchenkreisrat keinen Beschluss gefasst oder den Wahlzeitraum nur reduziert, legt der Kirchengemeinderat innerhalb dieses Wahlzeitraums an einem Wahltermin oder mehreren Wahlterminen die Wahlzeiten und Wahlräume für jeden Stimmbezirk fest;
2. hat der Kirchenkreisrat die Kirchenwahl auf einen Wahltermin oder mehrere Wahltermine beschränkt, legt der Kirchengemeinderat für jeden dieser Wahltermine die Wahlzeiten und Wahlräume für jeden Stimmbezirk fest.

Legt der Kirchengemeinderat mehrere Wahltermine nach Satz 1 fest, hat er darauf zu achten, dass die Wahlberechtigten höchstens drei Möglichkeiten zur Stimmabgabe haben.

(3) Darüber hinaus kann der Kirchengemeinderat die Bildung von Gemeindewahlbezirken und Stimmbezirken im Wahlbeschluss festlegen. Werden Gemeindewahlbezirke gebildet, ist im Wahlbeschluss die Anzahl der in diesen jeweils zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats festzulegen.

(4) Der Wahlbeschluss wird dem Kirchenkreisrat schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Kirchenkreisrat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Wahlbeschlusses widerspricht.

## **§ 8**

### **Gemeindewahlbezirk**

(1) Regelmäßig besteht die Kirchengemeinde aus einem einheitlichen Gemeindewahlbezirk. In begründeten Ausnahmefällen können Kirchengemeinden ihr Gebiet in zwei oder mehr Gemeindewahlbezirke aufteilen, die räumlich abzugrenzen sind und in denen eine vom Kirchengemeinderat nach § 7 Absatz 1 festzulegende Anzahl von Mitgliedern des Kirchengemeinderats zu wählen ist. Das Stimmergebnis der Kirchenwahl wird nach Gemeindewahlbezirken getrennt ermittelt.

(2) In die Kirchengemeinde umgemeindete wahlberechtigte Gemeindeglieder werden einem Gemeindewahlbezirk zugeordnet; dabei soll dem Wunsch der Betroffenen entsprochen werden.

## **§ 9**

### **Stimmbezirk, Wahlzeit, Wahlraum**

(1) Regelmäßig besteht der Gemeindewahlbezirk aus einem einheitlichen Stimmbezirk. Kirchengemeinden können in begründeten Ausnahmefällen zur ortsnahen Stimmabgabe mehrere

Stimmbezirke einrichten. Den Stimmbezirken sind Wohnbereiche zuzuordnen. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses im Gemeindevahlbezirk werden die Ergebnisse seiner Stimmbezirke addiert.

(2) Die Wahlzeit im Stimmbezirk soll pro Wahltermin drei Stunden nicht unterschreiten. Die Wahlhandlung soll in kirchlichen Räumen stattfinden.

## **§ 10**

### **Wahlvorbereitung und Durchführung**

(1) Der Kirchengemeinderat sorgt für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Kirchenwahl. Er nutzt die ihm zur Verfügung stehenden Bekanntmachungswege und die gemeindliche Öffentlichkeitsarbeit, um die Gemeindeglieder über den Wahlbeschluss zu informieren. Er spricht Gemeindeglieder aus den verschiedenen Bereichen der Kirchengemeinde an und motiviert sie zur Kandidatur. Er wirkt darauf hin, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen.

(2) Der Kirchenkreis plant, koordiniert und ordnet in Abstimmung mit der Landeskirche den Ablauf der Kirchenwahl in seinem Bereich. Er sorgt für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit nach außen sowie regelmäßige Information und Beratung innerhalb des Kirchenkreises. Insbesondere berät und unterstützt er die Kirchengemeinderäte sowie die Wahlbeauftragten der Kirchengemeinden bei ihren Aufgaben nach Absatz 1.

(3) Die Landeskirche plant, koordiniert und ordnet den zentralen Ablauf der Kirchenwahl. Sie sorgt in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen für eine angemessene zentrale Öffentlichkeitsarbeit und Medienkommunikation nach außen sowie regelmäßige Information und Beratung innerhalb der kirchlichen Strukturen. Im Namen der Kirchengemeinden erledigt sie die Produktion, Aufbereitung und den zentralen Versand je eines Wahlbenachrichtigungsbriefs an jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, bestehend aus einer individuellen Wahlbenachrichtigung mit einheitlichem Beilageblatt. Das Nähere ist in den §§ 42 und 43 geregelt.

## **Teil 2**

### **Wahlverfahren**

#### **Abschnitt 1**

#### **Vorbereitung der Wahl**

## **§ 11**

### **Wahlbeauftragte**

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl beruft der Kirchengemeinderat aus seiner Mitte die Wahlbeauftragte bzw. den Wahlbeauftragten der Kirchengemeinde.

(2) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl beruft der Kirchenkreisrat die Wahlbeauftragte bzw. den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises. Sie bzw. er ist zuständig für die Beantwortung kirchengemeindlicher Wahlrechtsfragen und soll die Wahlbeauftragten nach Absatz 1 zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen.

(3) Die Kirchenleitung beruft eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des Landeskirchenamts als Wahlbeauftragte bzw. Wahlbeauftragten der Landeskirche. Sie bzw. er ist berechtigt, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl allgemeine Hinweise und Empfehlungen zu geben sowie Stellungnahmen abzugeben. Sie bzw. er berät die Wahlbeauftragten nach Absatz 2 in Wahlrechtsfragen und soll diese zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen.

(4) Für Wahlbeauftragte ist jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu berufen.

(5) Wahlbeauftragte sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit berufen. Sie können jederzeit abberufen werden.

## **§ 12**

### **Wahlausschuss**

(1) Der Kirchengemeinderat kann aus seiner Mitte einen Wahlausschuss nach Artikel 33 Absatz 2 der Verfassung bilden. Dem Wahlausschuss können insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

1. Prüfung der Wahlvorschläge, Führung der Wahlvorschlagsliste,
2. Führung des Wählerverzeichnisses,
3. Entscheidungen über Rechtsbehelfe im Wahlverfahren,
4. Feststellung des Wahlergebnisses.

(2) Der Umfang der Entscheidungskompetenz ist unter Bezugnahme auf die jeweils einschlägige Bestimmung dieses Kirchengesetzes schriftlich festzulegen.

(3) Der Wahlausschuss soll aus nicht mehr als drei Mitgliedern bestehen, von denen eines die bzw. der Wahlbeauftragte nach § 11 Absatz 1 sein muss. Seine Entscheidungen ergehen jeweils durch einstimmigen Beschluss.

## **§ 13**

### **Wählerverzeichnis**

(1) Der Kirchengemeinderat führt das Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis besteht aus einer Auflistung der wahlberechtigten Gemeindeglieder in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen. Sind Gemeindewahlbezirke oder Stimmbezirke gebildet, wird das Wählerverzeichnis entsprechend untergliedert.

(2) Das Wählerverzeichnis ist bis zum Ende der letzten Wahlhandlung auf aktuellem Stand zu halten. Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat ab dem sechsten Sonntag vor Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Auskunft, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf

Auskunft nach Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach den einschlägigen bundes- oder landesmelderechtlichen Vorschriften eingetragen ist.

(3) Der Kirchengemeinderat beschließt über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis und die Streichung aus dem Wählerverzeichnis. Jedes Gemeindeglied kann beim Kirchengemeinderat schriftlich und unter Angabe der Gründe für die Wahlberechtigung die Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen. Der Kirchengemeinderat teilt die Entscheidung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller innerhalb einer Woche nach Zugang des Antrags mit. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann gegen die Entscheidung eine schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einlegen; § 28 Absatz 1 und 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 2 ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis für wahlberechtigte Gemeindeglieder zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts konkreter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

## **§ 14**

### **Wahlvorschläge**

(1) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder können bis zum Ablauf des achten Sonntags vor Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 schriftlich beim Kirchengemeinderat Wahlvorschläge einreichen. Darauf ist durch Kanzelabkündigung und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Der Wahlvorschlag darf nur einen, und zwar auch den eigenen Namensvorschlag enthalten. Er muss von dem vorschlagenden Gemeindeglied mit Angabe seiner Anschrift unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens fünf weiteren wahlberechtigten Gemeindegliedern, die den Wahlvorschlag ebenfalls unter Angabe ihrer Anschrift unterzeichnen. Die Gültigkeit des Wahlvorschlags bleibt unberührt, wenn Unterzeichnende nach der Einreichung des Wahlvorschlags ihren Vorschlag oder ihre Unterstützung zurückziehen oder ihre Wahlberechtigung verlieren.

(3) Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Gemeindeglieds mit folgendem Inhalt beizufügen:

1. die Zustimmung zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste,
2. die Angabe seines Rufnamens, Berufs, Lebensalters und seiner Anschrift,
3. die Zustimmung zur Bekanntgabe der Angaben nach Nummer 2 in den Wahlunterlagen und -veröffentlichungen,
4. die Bereitschaft, das Gelöbnis nach § 33 Absatz 2 abzulegen.

Die Zustimmung nach Nummer 1 gilt als erteilt, wenn das vorschlagende Gemeindeglied sich selbst vorschlägt oder einen auf sich lautenden Namensvorschlag unterstützt.

**§ 15****Wahlvorschlagsliste**

(1) Der Kirchengemeinderat erstellt eine Liste über die eingereichten Wahlvorschläge (Wahlvorschlagsliste). Sie enthält in alphabetischer Reihenfolge den Familiennamen sowie den Rufnamen, den Beruf, das Lebensalter und die Anschrift der Vorgeschlagenen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde im Sinne des § 5 Absatz 2 sind in der Liste besonders zu kennzeichnen. Sind Gemeindevahlbezirke gebildet, ist die Wahlvorschlagsliste entsprechend zu untergliedern.

(2) Der Kirchengemeinderat entscheidet unverzüglich über die Aufnahme des eingegangenen Wahlvorschlags in die Wahlvorschlagsliste und teilt seine Entscheidung dem vorschlagenden und dem vorgeschlagenen Gemeindeglied mit. Nimmt er Streichungen aus der Wahlvorschlagsliste vor, so hat er seine Entscheidung innerhalb einer Woche dem vorschlagenden und dem vorgeschlagenen Gemeindeglied schriftlich mitzuteilen. Die Betroffenen können gegen die Entscheidung eine schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einlegen; § 28 Absatz 1 und 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Sind bis zum Ablauf des achten Sonntags vor Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen, so vervollständigt der Kirchengemeinderat unter Beachtung von § 10 Absatz 1 und § 14 Absatz 3 die Wahlvorschlagsliste entsprechend dem Wahlbeschluss nach § 7 Absatz 1, mindestens jedoch entsprechend den Erfordernissen des Artikels 30 Absatz 2 der Verfassung. Er kann hierzu auch die Unterteilung in Gemeindevahlbezirke ändern oder aufheben.

(4) Die Wahlvorschlagsliste ist der Kirchengemeinde spätestens drei Wochen vor dem Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 in den Gottesdiensten und durch öffentliche Bekanntmachung bekannt zu geben.

(5) Der Ausfall einer bzw. eines Vorgeschlagenen nach Erstellung der Wahlvorschlagsliste und vor Abschluss des Wahlverfahrens ist unbeachtlich.

**§ 16****Spätere Kirchenwahl, Neubildung**

(1) Gelingt es nicht, die Wahlvorschlagsliste nach § 15 Absatz 3 bis drei Wochen vor dem Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 zu vervollständigen, so stellt die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises fest, dass die Kirchenwahl der betreffenden Kirchengemeinde nicht an dem festgelegten Wahltermin bzw. den festgelegten Wahlterminen stattfindet. Sie bzw. er bestimmt einen späteren Wahltermin im Einvernehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde, der höchstens sechs Monate nach dem Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 liegen darf. Für die spätere Kirchenwahl gelten die Bestimmungen der Teile 1 und 2 entsprechend.

(2) Gelingt es nicht, die Wahlvorschlagsliste nach § 15 Absatz 3 bis zu zwei Wochen vor dem späteren Wahltermin zu vervollständigen, so regelt der Kirchenkreisrat die Neubildung des Kirchengemeinderats nach Artikel 59 Absatz 4 der Verfassung.

**§ 17**



## **Vorstellung der Vorgeschlagenen**

Zur Vorstellung der vorgeschlagenen Gemeindeglieder und zur Unterrichtung über das Wahlverfahren beruft der Kirchengemeinderat in der Regel eine Gemeindeversammlung ein. Diese Gemeindeversammlung findet rechtzeitig vor dem Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 statt. Die Einladung erfolgt in einem Gottesdienst und durch öffentliche Bekanntmachung.

## **Abschnitt 2**

### **Durchführung der Wahl**

#### **§ 18**

##### **Wahlvorstand**

(1) Für die Durchführung der Wahlhandlung am Wahltag bestellt der Kirchengemeinderat für jeden Stimmbezirk jeweils einen Wahlvorstand. Finden die Wahlhandlungen in verschiedenen Stimmbezirken nacheinander statt, kann ein Wahlvorstand abweichend von Satz 1 für diese Stimmbezirke nacheinander tätig werden. Der Wahlvorstand besteht aus drei wahlberechtigten Gemeindegliedern, die selbst nicht zur Wahl vorgeschlagen sind. In Stimmbezirken mit weniger als 100 Wahlberechtigten kann der Wahlvorstand aus zwei Personen bestehen. Die Stellvertretung für die Mitglieder des Wahlvorstands ist sicherzustellen.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstands und die stellvertretenden Mitglieder sind von dem vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Kirchengemeinderats vor Beginn der Wahlhandlung auf die gewissenhafte Amtsführung, insbesondere die Wahrung der Ordnung des Wahlverfahrens und die Geheimhaltung bei der Stimmabgabe, durch Handschlag zu verpflichten.

(3) Während der Dauer der Wahlhandlung sowie bei der Prüfung der Stimmzettel und bei der Auszählung der Stimmen muss die nach Absatz 1 erforderliche Anzahl an Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Wahlvorstands anwesend sein.

(4) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(5) Der Wahlvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Der Wahlvorstand kann sich durch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unterstützen lassen.

#### **§ 19**

##### **Stimmzettel**

Die Stimmabgabe erfolgt mit Stimmzetteln. Diese enthalten die Wahlvorschlagsliste sowie eine Angabe über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats, gegebenenfalls untergliedert nach Gemeindegliederbezirken. Sie enthalten ferner eine Angabe, dass höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde nach Artikel 30 Absatz 4 der Verfassung Mitglied des Kirchengemeinderats werden kann. Die Stimmzettel sind mit dem Kirchensiegel zu versehen. Das Kirchensiegel soll eingedruckt werden.

#### **§ 20**

## **Wahlhandlung**

(1) Die Wahlhandlung umfasst das gesamte Wahlgeschehen im Wahlraum. Sie beginnt mit dem Einlass zur Stimmabgabe in den Wahlraum und endet mit der Erklärung des Wahlvorstands über den Schluss der Wahlhandlung.

(2) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Wahlhandlung stören, aus dem Wahlraum verweisen. Es sind Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe zu treffen.

(3) Für jede Wahlhandlung ist eine Wahlurne pro Wahlraum zu verwenden. Zu Beginn der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, dass die Wahlurne leer und verschlossen ist.

(4) Die Wahlberechtigten erhalten vom Wahlvorstand je einen Stimmzettel. Der Wahlvorstand vermerkt die Wahlbeteiligung im Wählerverzeichnis.

(5) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kennzeichnet höchstens so viele Namen, wie sie bzw. er Stimmen hat. Die Anzahl der Stimmen bemisst sich nach der durch den Wahlbeschluss festgesetzten Anzahl der insgesamt zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats. Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig. Verschreibt sich die bzw. der Wahlberechtigte dabei oder macht den Stimmzettel auf andere Weise versehentlich unbrauchbar, ist ihr bzw. ihm ein neuer Stimmzettel auszuhändigen und der unbrauchbare sofort zu vernichten. Die bzw. der Wahlberechtigte legt den Stimmzettel nach der Stimmabgabe verdeckt in die Wahlurne.

(6) Wer gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, bestimmt dazu eine Person seines Vertrauens und teilt dies dem Wahlvorstand während der Wahlhandlung persönlich mit. Vertrauensperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat, verpflichtet.

## **§ 21**

### **Möglichkeit der Briefwahl**

(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, das im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Briefwahlschein. Für eine andere Person kann der Antrag nur unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht eingereicht werden. Der Antrag ist bis zum zweiten Tage vor dem für die antragstellende Person letzten möglichen Wahltermin schriftlich oder mündlich an die Kirchengemeinde zu stellen. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet aufzubewahren.

(2) Der Briefwahlschein muss von einem Mitglied des Kirchengemeinderats eigenhändig unterschrieben und mit dem Kirchensiegel der Kirchengemeinde versehen sein. Das Kirchensiegel soll eingedruckt werden. Die Ausstellung eines Briefwahlscheins wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(3) Den Briefwahlberechtigten werden mit dem Briefwahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefwahlumschlag übermittelt. Auf dem Briefwahlumschlag sind gegebenenfalls der Gemeindewahlbezirk und der Stimmbezirk der bzw. des Briefwahlberechtigten zu vermerken.

(4) Die bzw. der Briefwahlberechtigte legt den gekennzeichneten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und diesen mit dem Briefwahlschein in den Briefwahlumschlag. Zumindest der Briefwahlumschlag ist zu verschließen. Der Briefwahlschein enthält eine von der bzw. dem Wahlberechtigten abzugebende Versicherung, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde. Im Übrigen gilt für die Stimmabgabe § 20 Absatz 5 und 6 entsprechend.

(5) Der Briefwahlumschlag muss dem Kirchengemeinderat bis zum Beginn der Wahlhandlung in dem jeweiligen Gemeindewahl- oder Stimmbezirk der bzw. des Briefwahlberechtigten oder dem Wahlvorstand des jeweiligen Gemeindewahl- oder Stimmbezirks der bzw. des Briefwahlberechtigten vor Ablauf der Wahlzeit im Wahlraum zugegangen sein. Der Kirchengemeinderat übermittelt dem Wahlvorstand die eingegangenen Briefwahlumschläge, die mit den anderen Briefwahlumschlägen bis zum Ablauf der Wahlzeit gesondert aufbewahrt werden.

## § 22

### **Schluss der Wahlhandlung**

(1) Nach Ablauf der Wahlzeit sind nur noch diejenigen Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zuzulassen, die bereits im Wahlraum anwesend sind. Nach der letzten zulässigen Stimmabgabe erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für geschlossen.

(2) Nach Schluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand nur die zu berücksichtigenden Briefwahlumschläge. Er vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und legt die Stimmzettelumschläge aus den zu berücksichtigenden Briefwahlumschlägen ungeöffnet in die Wahlurne. Ein Briefwahlumschlag ist nicht zu berücksichtigen und auszusondern, wenn

1. er nicht rechtzeitig eingegangen ist;
2. er keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthält;
3. er keinen oder nicht den übermittelten Stimmzettelumschlag enthält;
4. er nicht verschlossen ist;
5. die Versicherung nach § 21 Absatz 4 Satz 3 fehlt.

(3) Über den Verlauf der Wahlhandlung und etwaige Beanstandungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Ausgesonderte Briefwahlumschläge sind jeweils mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und der Niederschrift als Anlagen beizufügen.

(4) Erfolgt die Auszählung der Stimmen aufgrund noch ausstehender Wahlhandlungen in dieser Kirchengemeinde nicht unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung, ist die Wahlurne unverzüglich zu versiegeln und mit der Niederschrift über die Wahlhandlung, allen Anlagen sowie dem Wählerverzeichnis sicher zu verwahren.

## **Abschnitt 3**

### **Ermittlung des Wahlergebnisses**

**§ 23****Auszählung der Stimmen**

(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich unmittelbar nach Schluss aller Wahlhandlungen in der Kirchengemeinde.

(2) Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge werden der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet, die Stimmzettel werden entnommen und ungelesen unter die anderen Stimmzettel gemischt. Die Stimmzettel werden gezählt, und ihre Anzahl wird mit der Anzahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben verglichen; eine Abweichung ist zu dokumentieren.

(3) Die auf den gültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden gezählt. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er

1. als nicht vom Kirchengemeinderat stammend erkennbar ist;
2. keine Kennzeichnung oder mehr Kennzeichnungen enthält, als Mitglieder des Kirchengemeinderats insgesamt zu wählen sind;
3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(4) Das Ergebnis der Stimmauszählung ist schriftlich festzuhalten und von allen beteiligten Wahlvorstandsmitgliedern zu unterschreiben (Auszählungsprotokoll). Dieses Auszählungsprotokoll kann entweder Teil oder Anlage zu der Niederschrift gemäß § 22 Absatz 3 sein. Die Niederschrift und alle Anlagen sind nach der Stimmauszählung unverzüglich dem Kirchengemeinderat zuzuleiten.

**§ 24****Wahlergebnis**

(1) Aufgrund der Auszählung der Stimmen nach § 23 stellt der Kirchengemeinderat das Wahlergebnis der Kirchengemeinde fest. Die Vorgeschlagenen sind nach Maßgabe des § 7 Absatz 3 Satz 2 und unter Beachtung der Vorgaben der Artikel 6 Absatz 2, 30 Absatz 4 und 5 der Verfassung in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt.

(2) Entfallen die höchsten Stimmenzahlen nach Absatz 1 auf mehr als eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Kirchengemeinde oder auf in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehende Personen, so sind von diesen so viele in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen gewählt, wie ohne Verletzung von Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 30 Absatz 4 und 5 der Verfassung in den Kirchengemeinderat gelangen können. An die Stelle der aufgrund von Satz 1 nicht zu berücksichtigenden Personen tritt die entsprechende Anzahl anderer Vorgeschlagener in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen.

(3) Bei Stimmgleichheit in den Fällen der Absätze 1 und 2 ist in Ansehung der Geschlechterverteilung des Wahlergebnisses die oder der Vorgeschlagene gewählt, die oder der zu dem unterrepräsentierten Geschlecht in der vorläufigen Zusammensetzung des Kirchengemeinderats gehört. Sind in dem bisherigen Wahlergebnis in gleicher Anzahl Frauen und Männer ver-

treten, oder haben die stimmgleichen Vorgeschlagenen dasselbe Geschlecht, entscheidet das Los, das durch ein Mitglied des amtierenden Kirchengemeinderats zu ziehen ist.

(4) Der amtierende Kirchengemeinderat unterrichtet die Vorgeschlagenen unverzüglich schriftlich über das festgestellte Wahlergebnis, gibt es in der Kirchengemeinde unverzüglich durch Aushang und durch Kanzelabkündigung bekannt und teilt es dem Kirchenkreisrat schriftlich innerhalb einer Woche mit. Darüber hinaus sollen die jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der öffentlichen Bekanntmachung eingesetzt werden.

#### **Abschnitt 4** **Ergänzung des Kirchengemeinderats**

##### **§ 25** **Hinzuwahl und Neuwahl**

(1) Wird mit dem festgestellten Wahlergebnis die nach § 7 Absatz 1 festgesetzte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats unterschritten, so wählt der amtierende Kirchengemeinderat innerhalb von drei Wochen nach der Feststellung des Wahlergebnisses unter Beachtung von § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 die erforderliche Anzahl an Mitgliedern des Kirchengemeinderats hinzu; § 24 ist entsprechend anzuwenden. Wird durch die Kirchenwahl die nach Artikel 30 der Verfassung erforderliche Mindestanzahl erreicht, kann auf die Hinzuwahl nach Satz 1 verzichtet werden.

(2) Mit Zustimmung der bzw. des Wahlbeauftragten des Kirchenkreises kann die Frist nach Absatz 1 um höchstens zwei Monate verlängert werden.

(3) Verstreicht auch die Frist nach Absatz 2 erfolglos, so stellt der amtierende Kirchengemeinderat durch Beschluss fest, dass kein neuer Kirchengemeinderat gewählt wurde. Es findet eine Neuwahl statt; § 16 gilt entsprechend.

##### **§ 26** **Nichtannahme der Wahl**

(1) Die Gewählten können innerhalb einer Woche nach Zugang der Unterrichtung über das Wahlergebnis gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des amtierenden Kirchengemeinderats schriftlich erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen. Sie gelten dann als nicht gewählt.

(2) An die Stelle derer, die die Wahl nicht annehmen, tritt die entsprechende Anzahl nicht gewählter Vorgeschlagener in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen; § 24 ist entsprechend anzuwenden. Ist die Wahlvorschlagsliste erschöpft, wählt der amtierende Kirchengemeinderat die erforderliche Anzahl an Mitgliedern des Kirchengemeinderats nach Maßgabe des § 25 hinzu.

#### **Teil 3** **Ungültigkeit der Wahl**

##### **§ 27** **Ungültigkeit der Wahl**

(1) Eine Wahl ist nach Maßgabe der §§ 28 und 29 für ungültig zu erklären, wenn ein Verstoß gegen Vorschriften des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens das Wahlergebnis beeinflusst haben. Je nach Art und Schwere des Verstoßes kann die Ungültigkeit für die Wahl eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderats oder für die Kirchenwahl insgesamt erklärt werden.

(2) Wird die Wahl eines Mitglieds des Kirchengemeinderats für ungültig erklärt, so endet die Mitgliedschaft der bzw. des Gewählten im Kirchengemeinderat mit Rechtskraft der Entscheidung. An ihre bzw. seine Stelle rückt die bzw. der nicht gewählte Vorgeschlagene in der Reihenfolge der auf sie bzw. ihn entfallenden Stimmenzahl nach; § 24 ist entsprechend anzuwenden. Die Gültigkeit der bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung gefassten Beschlüsse des Kirchengemeinderats bleibt unberührt.

(3) Wird die Kirchenwahl vor der konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Kirchengemeinderats insgesamt für ungültig erklärt, werden die laufenden Geschäfte vom amtierenden Kirchengemeinderat geführt.

(4) Wird die Kirchenwahl nach der konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Kirchengemeinderats insgesamt für ungültig erklärt, so tritt nach Artikel 59 Absatz 3 der Verfassung an die Stelle dieses Kirchengemeinderats das vom Kirchenkreisrat bestellte Beauftragtengremium. Die Gültigkeit der bis zu dieser Bestellung gefassten Beschlüsse des Kirchengemeinderats bleibt unberührt.

(5) In jedem Fall einer Ungültigkeit der Kirchenwahl insgesamt ist diese nach Maßgabe des § 30 zu wiederholen.

## **§ 28**

### **Wahlbeschwerde**

(1) Die Wahlberechtigten können eine schriftliche und mit Gründen versehene Wahlbeschwerde beim amtierenden Kirchengemeinderat innerhalb einer Woche nach der durch Kanzelabkündigung erfolgten Bekanntgabe des Wahlergebnisses einlegen. Die Wahlbeschwerde kann nur mit dem Verstoß von Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren begründet werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Nach dem Wahltag kann die Gültigkeit der Kirchenwahl nicht mehr mit Beschwerden nach § 13 Absatz 3 und § 15 Absatz 2 angefochten werden.

(3) Der amtierende Kirchengemeinderat erklärt die Wahl für ungültig, wenn die Wahlbeschwerde nach Maßgabe des § 27 Absatz 1 begründet ist. Wird der Wahlbeschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Kirchenkreisrat vorzulegen.

(4) Der Kirchenkreisrat hat über die Wahlbeschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer zuzustellen.

(5) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisrats nach Absatz 4 ist der Rechtsweg zum kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht gegeben.

**§ 29****Wahlprüfung**

Der Kirchenkreisrat erklärt innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung des Wahlergebnisses nach § 24 Absatz 4 Satz 1 die Wahl für ungültig, wenn und soweit die Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 vorliegen.

**§ 30****Wiederholungswahl**

(1) Im Falle einer Wiederholungswahl nach § 27 Absatz 5 gelten die Bestimmungen der Teile 1 und 2 entsprechend. Vor Ablauf von sechs Monaten seit der Kirchenwahl erfolgt die Wiederholungswahl auf der Grundlage der vorhandenen Wählerverzeichnisse und Wahlvorschläge.

(2) Die Wiederholungswahl muss spätestens 60 Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Kirchenwahl für ungültig erklärt worden ist. Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises bestimmt den Wahltermin im Benehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde.

**Teil 4****Berufung****§ 31****Berufungsverfahren, Berufungsfähigkeit**

(1) Der amtierende Kirchengemeinderat kann innerhalb von drei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat und unter Beachtung von § 10 Absatz 1 Satz 3 bis zu zwei weitere Mitglieder des neu zu bildenden Kirchengemeinderats berufen. Bei einer Berufung soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden.

(2) Berufen werden kann, wer am Tage des Berufungsbeschlusses die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt. Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde nach § 5 Absatz 2 kann nur dann berufen werden, wenn nicht bereits eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde gewählt wurde. Die Proporzbestimmung des Artikels 30 Absatz 5 der Verfassung und die Ehrenamtlichenmehrheit nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung sind zu beachten. Die Berufung von Ehegattinnen und Ehegatten, Partnerinnen und Partnern in eingetragenen Lebensgemeinschaften, Eltern, Kindern und Geschwistern neu gewählter Mitglieder des Kirchengemeinderats ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Einwilligung des Kirchenkreisrats zulässig.

(3) Für die Bekanntgabe der Berufungen gilt § 24 Absatz 4 entsprechend.

**§ 32****Berufungsbeschwerde, Berufungsprüfung**

(1) Für die Anfechtung eines Berufungsbeschlusses durch Berufungsbeschwerde gilt § 28 entsprechend.

(2) Der Kirchenkreisrat erklärt den Berufungsbeschluss binnen eines Monats nach Zugang für ungültig, wenn und soweit der Berufungsbeschluss mit den Bestimmungen über die Berufung nicht vereinbar ist. § 27 Absatz 2 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.

(3) Ist die Kirchenwahl nach § 27 Absatz 3 oder 4 insgesamt für ungültig erklärt worden, so sind auch die Berufungen ungültig.

## **Teil 5**

### **Konstituierung des Kirchengemeinderats**

#### **§ 33**

##### **Einführung in das Amt, Gelöbnis**

(1) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchengemeinderats werden innerhalb von acht Wochen nach Ablauf des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 durch eine Pastorin bzw. einen Pastor in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(2) Bei der Einführung legen die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchengemeinderats das Gelöbnis in folgendem Wortlaut ab: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied des Kirchengemeinderats gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für die Leitung der Kirchengemeinde, den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche“.

(3) Mit der Einführung nach Absatz 1 und 2 werden die Gewählten und Berufenen zu Mitgliedern des Kirchengemeinderats.

(4) Absatz 1 und 2 gilt entsprechend für Beauftragte nach § 27 Absatz 4.

#### **§ 34**

##### **Konstituierende Sitzung**

Unverzüglich nach dem Einführungsgottesdienst treten die Mitglieder des neu gebildeten Kirchengemeinderats zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.

## **Teil 6**

### **Ausscheiden, Ergänzung des Kirchengemeinderats**

#### **§ 35**

##### **Ausscheiden aus dem Kirchengemeinderat**

(1) Das Amt eines gewählten oder berufenen Mitglieds des Kirchengemeinderats endet vorzeitig



1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Kirchengemeinderat, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung schriftlich widerrufen;
2. mit Rechtskraft der vom Kirchenkreisrat zu treffenden Feststellung des Fehlens oder des Wegfalls einer Voraussetzung für die Wählbarkeit nach § 4;
3. mit Rechtskraft des Beschlusses des Kirchenkreisrats, mit dem er feststellt, dass sich das Mitglied des Kirchengemeinderats bekenntniswidrig verhält oder beharrlich den Auftrag der Kirche missachtet, wie er auch in Artikel 1 Absatz 7 der Verfassung zum Ausdruck kommt, oder dass es in anderer Weise seine Amtspflichten erheblich verletzt oder an der Wahrnehmung des Amtes dauerhaft gehindert ist;
4. durch Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von § 5 Absatz 2 zur Kirchengemeinde, wenn anderenfalls die Zusammensetzung des Kirchengemeinderats nicht mehr den Vorgaben des Artikels 30 Absatz 5 der Verfassung entspricht;
5. mit der Auflösung des Kirchengemeinderats nach Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung oder mit der Bestellung von Beauftragten nach Artikel 59 Absatz 3 der Verfassung;
6. mit Rechtskraft einer Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl nach § 27 oder der Berufung nach § 32.

(2) Vor der Entscheidung des Kirchenkreisrats nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sind das betroffene Mitglied und der Kirchengemeinderat anzuhören. Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied und dem Kirchengemeinderat zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisrats nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 können das betroffene Mitglied und der Kirchengemeinderat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Landeskirchenamt entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Beschwerde.

## **§ 36**

### **Ruhen der Mitgliedschaft**

(1) Mit dem Zugang der Entscheidung des Kirchenkreisrats nach § 35 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds des Kirchengemeinderats bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

(2) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Kirchengemeinderats kraft Amtes ruht

1. mit Erhebung der Disziplinaranzeige beim Disziplinargericht,
2. für die Zeit der Untersagung der Dienstaübung oder einer vorläufigen Dienstenthebung,
3. für die Dauer einer Abordnung, wenn die wahrzunehmende Tätigkeit auf einen anderen Dienstherrn bezogen ist,

4. für die Dauer der Beurlaubung oder Freistellung aus dienstrechtlichen Gründen,
5. für die Dauer einer Zuweisung,
6. für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach den geltenden mutterschutzrechtlichen Vorschriften,
7. für die Dauer der Elternzeit nach den geltenden elternzeitrechtlichen Vorschriften, sofern kein Teildienst wahrgenommen wird.

### **§ 37**

#### **Maßnahmen zur Ergänzung des Kirchengemeinderats**

(1) Sind gewählte Mitglieder des Kirchengemeinderats ausgeschieden, so wählt der Kirchengemeinderat die nach § 7 Absatz 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern unter Beachtung von § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 hinzu. Die Vorgeschlagenen der Wahlvorschlagsliste müssen dabei mit zur Wahl gestellt werden. § 24 ist entsprechend anzuwenden. Die Wahl von Ehegattinnen und Ehegatten, Partnerinnen und Partnern in eingetragenen Lebensgemeinschaften, Eltern, Kindern und Geschwistern von Mitgliedern des Kirchengemeinderats ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Einwilligung des Kirchenkreisrats zulässig.

(2) Bei Ausscheiden eines berufenen Mitglieds kann der Kirchengemeinderat eine Nachberufung entsprechend § 31 durchführen.

(3) Bei Verhinderung eines gewählten oder berufenen Mitglieds, die länger als drei Monate andauert, kann der Kirchengemeinderat unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 eine Vertretung bestellen. Die Vertretung legt das Gelöbnis vor dem Kirchengemeinderat ab.

## **Teil 7**

### **Besondere Bestimmungen**

### **§ 38**

#### **Bestandsänderungen**

(1) Werden Kirchengemeinden neu gegründet, in ihren Grenzen verändert oder geteilt, so bestimmt sich die Mitgliedschaft zu einem Kirchengemeinderat

1. für die Mitglieder kraft Amtes nach Anordnung des Landeskirchenamts,
2. für die gewählten und berufenen Mitglieder nach der Gemeindegliedschaft, die sie durch die Gründung, Grenzveränderung bzw. Teilung erlangen,

nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Ergibt sich nach Absatz 1, dass die Erfordernisse der Artikel 6 Absatz 2 und 30 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 oder Absatz 5 der Verfassung in einem Kirchengemeinderat nicht erfüllt sind, so ist durch die Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Absatz 1 die notwendige Anzahl von Mitgliedern entsprechend § 25 hinzu zu wählen.

(3) Ergibt sich nach Absatz 1, dass einem Kirchengemeinderat nicht mindestens drei gewählte und berufene Mitglieder angehören, so ist für diese Kirchengemeinde abweichend von Absatz 2 ein Beauftragtengremium nach Artikel 59 Absatz 4 der Verfassung zu bestellen und unter Beachtung von Artikel 59 Absatz 3 Satz 5 der Verfassung eine Kirchenwahl entsprechend § 16 durchzuführen.

(4) Werden mehrere Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, so wird der Kirchengemeinderat der neuen Kirchengemeinde nach den Vorschriften des Artikels 30 der Verfassung und unter Beachtung des Artikels 6 Absatz 2 der Verfassung gebildet aus

1. den Pastorinnen und Pastoren, die in der neuen Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten,
2. Mitgliedern, die die Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden jeweils aus ihrer Mitte wählen.

Die Anzahl der nach Satz 1 Nummer 2 jeweils zu wählenden Mitglieder ist von den Kirchengemeinderäten der beteiligten Kirchengemeinden zu vereinbaren; kommt die Vereinbarung nicht zustande, entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenkreisrats.

(5) Gelingt es nicht, einen Kirchengemeinderat nach den Bestimmungen der Absätze 2 und 4 zu bilden, so ist für die jeweils betroffene Kirchengemeinde oder für die durch den Zusammenschluss neu entstandene Kirchengemeinde ein Beauftragtengremium nach Artikel 59 Absatz 4 der Verfassung zu bestellen und unter Beachtung von Artikel 59 Absatz 3 Satz 5 der Verfassung eine Kirchenwahl entsprechend § 16 durchzuführen.

## **§ 39**

### **Hauptkirchengemeinden im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost**

(1) Die bei Inkrafttreten der Verfassung nach § 6 der Hauptkirchensatzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg vom 20. September 1996 (GVOBl. 1997 S. 161), die durch Satzung vom 3. Juli 2002 (GVOBl. S. 292) geändert worden ist, gewählten Gemeindeältesten (Oberalte) bleiben nach Teil 1 § 10 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. 2012 S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Mitglieder des Kirchengemeinderats und scheiden erst nach den Ausnahmebestimmungen des Teils 1 § 10 des Einführungsgesetzes aus. Sie gelten bis zu ihrem Ausscheiden aus dem jeweiligen Kirchengemeinderat der Hauptkirchen als nicht gewählte Mitglieder.

(2) Die nach Inkrafttreten der Verfassung nach § 6 der Hauptkirchensatzung zu Oberalten gewählten Mitglieder eines Kirchengemeinderats einer Hauptkirche bleiben jeweils bis zur Konstituierung des aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland neu gebildeten Kirchengemeinderats im Kirchengemeinderatsamt. Ihr Status als gewähltes oder berufenes Mitglied im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 der Verfassung richtet sich nach ihrem Zugang in den Kirchengemeinderat. Ihr Status als Oberalte innerhalb des Kirchengemeinderats endet mit Beendigung der Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat.

meinderat. Ihr Mitgliedschaftsstatus im „Kollegium der Oberalten“ richtet sich nach dem Herkommen.

#### **§ 40**

##### **Kapellengemeinden im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg**

(1) In den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, in denen Kapellengemeinden bestehen, bildet jede Kapellengemeinde einen Gemeindevahlbezirk. In diesem werden die Mitglieder des Kirchengemeinderats zugleich als Kapellenälteste gewählt. Mitglieder des Kirchengemeinderats, die nach § 31 berufen werden, sind zugleich Kapellenälteste der Kapellengemeinde, in der sie ihren Wohnsitz haben.

(2) Sind durch Kirchenwahl und Berufung nicht mindestens drei Kapellenälteste für jede Kapellengemeinde bestellt, so beruft der neu gewählte Kirchengemeinderat die weiteren Kapellenältesten in der erforderlichen Anzahl unverzüglich nach der Kirchenwahl.

#### **§ 41**

##### **Personal- und Anstaltskirchengemeinden**

Für die Wahl in die Kirchengemeinderäte der Personal- und Anstaltskirchengemeinden gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Wahlen in die Kirchengemeinderäte. Im Falle der Errichtung und Änderung gilt § 38 entsprechend.

#### **§ 42**

##### **Maßnahmen der Landeskirche**

(1) Die bzw. der Wahlbeauftragte der Landeskirche, das Amt für Öffentlichkeitsdienst und der Gemeindedienst unterstützen die Tätigkeit der Kirchenkreise, Kirchengemeinderäte, Wahlausschüsse und Wahlbeauftragten bei Erledigung der Aufgaben nach § 10 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2. Insbesondere gewährleisten sie die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der wahlrechtlichen Vorschriften durch Bereitstellung von allgemeinem landeskirchlichen Informationsmaterial.

(2) Die bzw. der Wahlbeauftragte der Landeskirche veranlasst die Herstellung und den Versand der Wahlbenachrichtigungsbriefe nach § 10 Absatz 3 Satz 3.

(3) Die allgemeine Werbung für die Teilnahme an der Kirchenwahl obliegt dem Amt für Öffentlichkeitsdienst in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen. Zusätzlich können Kirchenkreise und Kirchengemeinden Sondermaßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die Kirchenwahl in ihrem Bereich mit dem Amt für Öffentlichkeitsdienst im Rahmen seiner Möglichkeiten gegen Entgelt vereinbaren.

#### **§ 43**

##### **Kosten**

(1) Die aus den Maßnahmen nach § 42 Absatz 2 entstehenden Kosten werden von der Landeskirche auf die Kirchenkreise umgelegt. Die Kirchenkreise leisten ihren jeweiligen Anteil entsprechend der Zahl der Gemeindeglieder des betreffenden Haushaltsjahrs, welche im Haushaltsbeschluss der Landeskirche festgesetzt sind. Ansonsten werden die Kosten in dem Kirchenkreis gedeckt, in dem sie veranlasst werden. Dazu rechnen insbesondere die Wahlvorbereitungskosten, Sach- und Organisationskosten (besonderes Informationsmaterial der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, vorlaufende Informationsveranstaltungen und so weiter), Personal- und Sachkosten der Kirchenkreiswahlbeauftragten sowie die Kosten der Wahlhandlungen. Soweit für die Erledigung der Aufgaben nach § 10 Absatz 2 und 3 und § 42 Absatz 1 und 3 von einem Kirchenkreis eine landeskirchliche Stelle in Anspruch genommen wird, kann für diese individuelle Leistung dem jeweiligen Kirchenkreis Kostenersatz in Rechnung gestellt werden.

(2) Den Ausgleich der Kosten nach Absatz 1 innerhalb eines Kirchenkreises zwischen dem Kirchenkreis und den Kirchengemeinden regelt der Kirchenkreis.

## **Teil 8**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 44**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Es ist erstmals anzuwenden auf die erste gemeinsame Kirchengemeinderatswahl in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Teil 1 § 6 Absatz 1 des Einführungsgesetzes.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz vom 5. April 2003 für die Wahl zu Kirchenältesten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 38),
2. das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände vom 4. Dezember 2007 (GVOBl. S. 292) der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und
3. die Verordnung über die Wahl der Kirchenältesten in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 24. Juni 2005 (ABl. S. 42), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Januar 2011 (ABl. S. 16) geändert worden ist.

(3) Bis zum Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 oder im Falle einer späteren Kirchenwahl bis zum späteren Wahltermin nach § 16 Absatz 1 Satz 2 ist für die Zusammensetzung der Kirchengemeinderäte, insbesondere für das Nachrücken, für Nachwahlen, für Nachberufungen und für Neuwahlen das jeweilige bisher geltende Recht anzuwenden.

\*

Das vorstehende, von der Landessynode am 28. Februar 2015 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin,        März 2015

Der Vorsitzende

der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich  
Landesbischof

Az.: G:LKND:52– R Da

**Kirchengesetz  
zur Ergänzung des Seelsorgegeheimnisgesetzes  
(Seelsorgegeheimnisgesetzergänzungsgesetz –  
SeelGGergG)**

**Vom 19. März 2015**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1 Regelungsgegenstand**

Dieses Kirchengesetz ergänzt das Seelsorgegeheimnisgesetz (SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 352) der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung. Es trifft Regelungen über die besondere Beauftragung mit der Seelsorge.

**§ 2 Besonderer Auftrag zur Seelsorge  
(zu § 3 Absatz 2 SeelGG)**

(1) Die Seelsorge ist Bestandteil des Dienstes, der Pastorinnen und Pastoren durch die Ordination übertragen worden ist. Einer gesonderten Beauftragung bedarf es nicht.

(2) Darüber hinaus können weitere Personen einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten, soweit sie die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Seelsorgegeheimnisgesetz erfüllen und Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen evangelischen Kirche sind, mit der Kirchengemeinschaft besteht.

(3) Der Seelsorgeauftrag wird durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof oder die für den Ort der Beauftragung zuständige Bischöfin im Sprengel bzw. den zuständigen Bischof im Sprengel erteilt. Sie bzw. er kann das Recht zur Beauftragung mit der Seelsorge auf Pastorinnen und Pastoren übertragen, die den leitenden geistlichen Dienst in einem Kirchenkreis ausüben, oder die unmittelbar oder mittelbar der bzw. dem mit der Seelsorge Beauftragten vorgesetzt sind. Die Übertragung der Beauftragung ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

(4) Der Seelsorgeauftrag wird schriftlich erteilt und muss inhaltlich und zeitlich bestimmt sein.

(5) Die erteilende Stelle nach Absatz 3 hat die Aufsicht über die mit der Seelsorge Beauftragten sicherzustellen.

(6) Auch Personen, die Seelsorge üben, ohne dazu einen bestimmten Auftrag im Sinne der Absätze 2 bis 5 erhalten zu haben, wird Schutz und Fürsorge gewährt.

**§ 3 Verordnungsermächtigung**

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zur Erteilung und zum Widerruf des Seelsorgeauftrags, zu der dazu erforderlichen Ausbildung sowie über die Aufsichtsführung zu regeln und die notwendigen Übergangsregelungen zu treffen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, 19.März 2015

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich  
Landesbischof

Az. G:LKND:59 – DAR Tr



				Horstmann Studierende	Hoffmann Studierende	Dilmers Vikar
--	--	--	--	-----------------------	----------------------	---------------

Witt	von Rechenberg	Paßberg	Jensen	Haase	Daffin-Schröder	Kristoffersen	Hulsmann
------	----------------	---------	--------	-------	-----------------	---------------	----------

--	--	--	--	--	--	--

			Prof. Dr. Büchner	Graf von Brockdorff-Abtheildt	Branne	Brandt	Brand-Seiß
--	--	--	-------------------	-------------------------------	--------	--------	------------

Braasch V	Prof. Dr. Böttich	Böttger V	Borck V	de Boor V	Bonde V	Böhm	Bohl	Block	Beyer V
-----------	-------------------	-----------	---------	-----------	---------	------	------	-------	---------

Dr. Beckmann V	Bauch	Asnussen	Andresen	von Ancken	Albrecht	Wisnerfeld	Wulf
----------------	-------	----------	----------	------------	----------	------------	------

Wrage V	Dr. Woydack V	Wöbke V	Wittkugel-Firnfeld	Witt	Wenn	Wende	Dr. Weddigen	von Wahl	Wagner-Schotke
---------	---------------	---------	--------------------	------	------	-------	--------------	----------	----------------

Wackernagel	Dr. Väter	Dr. Varchmin	Todsen- V	Titz	Thiessen-Hadenfeldt	Prof. Dr. Teuscher	Sammelpreks
-------------	-----------	--------------	-----------	------	---------------------	--------------------	-------------

Stücken	Struve	Strenge	Strawe	Prof. Dr. Stoelger	Stender	Dr. Simonsen	Sievers	Sieckneier	Siebert
---------	--------	---------	--------	--------------------	---------	--------------	---------	------------	---------

Seemann	Schwichtenberg V	Schwarck	Schwarze-Wunderlich	Schunmann	Schurn-Zöllner	Schröder	Schöne-Warnefeld
---------	------------------	----------	---------------------	-----------	----------------	----------	------------------

Schnitt	Schlenzka V	Schirge V	Röhner V	Ringuh	Dr. Raentema V	Raupach V	Rapp	Rahl	Radesstock
---------	-------------	-----------	----------	--------	----------------	-----------	------	------	------------

Rackwitz-Busse	Pooch	Plaß	Pertiet	Dr. Paetzmann	Ost	Oleendorf	Noize V
----------------	-------	------	---------	---------------	-----	-----------	---------

Prof. Dr. Nebendahl	Müller-Tschert V	Prof. Dr. Müller	Müller-Götsche	Müller	Meyer	Mansaray	Makkes	Mahrt	Marlburg
---------------------	------------------	------------------	----------------	--------	-------	----------	--------	-------	----------

Mähl	Dr. Lüpping	Lovens	Loiz V	Link V	Lingner	Litz	Lechner
------	-------------	--------	--------	--------	---------	------	---------

Lange	Lang	Kutsche	Kuczynski	Krüger	Kröger	Koop	Kölln	Klocker	Keunecke
-------	------	---------	-----------	--------	--------	------	-------	---------	----------

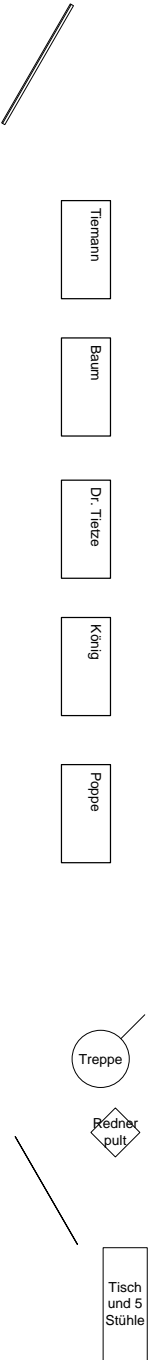
Kastenbauer V	Jürgensen	Hillmann	Heydebreck V	Herbst	Prof. Dr. Hartmann	Härmns	Härmann
---------------	-----------	----------	--------------	--------	--------------------	--------	---------

Gryz	Glephan	Dr. Greve	Gömer	Garling	Gemmer	Dr. Dr. Gelder	Gatemann	Fehrs	Fähmann
------	---------	-----------	-------	---------	--------	----------------	----------	-------	---------

Dr. Ernst V	Eiban	Egge	Düvel	Dießler V	Denker	Decker	Debnrow V
-------------	-------	------	-------	-----------	--------	--------	-----------

von Fintel	Fenske	Dr. Emersleben	Maggaard	Dr. von Maltzahn	Ulrich	Fehrs	Dr. Avornick	Prof. Dr. Böhmman	Bartels	Bälzer
------------	--------	----------------	----------	------------------	--------	-------	--------------	-------------------	---------	--------

Ahrens	von Wedel	Vogt	Semmler	Schick	Regenstein	Radke	Dr. Meizer	Harnet	Fromberg	Franke	Prof. Dr. Urnh
--------	-----------	------	---------	--------	------------	-------	------------	--------	----------	--------	----------------



## ALPHABETISCHES NAMENSVERZEICHNIS

**A**

Ahrens .....78, 79, 112

---

**B**

Bartels .....78  
 Bauch .....89, 103, 107  
 Baum .....107  
 Bohl .....3, 50, 72, 74, 76, 78, 79, 109, 115  
 Böhmman, Prof. Dr. ....105  
 Borck .....88, 104, 111, 115, 119  
 Brand-Seiß .....38  
 Brandt .....105  
 Brenne .....24, 58, 65, 69  
 Büttner, Prof. Dr. ....19, 70, 75, 77, 78, 83, 99  
 Burmeister .....55

---

**D**

Dawin .....32, 35, 37, 58  
 Decker .....19, 33, 37, 49, 58, 59, 78, 113  
 Dreßler .....117, 119

---

**E**

Eberstein, Dr. ....32, 37, 57  
 Emersleben, Dr. ....20, 32, 33, 34, 36, 37, 57, 60  
 Ernst, Dr. ....75

---

**F**

Fehrs, Kirsten .....62, 67, 92, 100, 102, 103, 106, 107, 120  
 Fintel, von .....73

---

**G**

Gattermann .....32, 57, 91  
 Gehl .....53, 56  
 Gelder, Dr. Dr. ....114, 119  
 Gemmer .....35, 59  
 Gerling .....68

Görner .....	77, 114
Gorski, Dr. ....	27
Greve, Dr. ....	23, 58, 60, 65, 68, 73, 76, 88, 113
Griephan .....	71
Grytz .....	78

---

**H**

Hamann.....	105
Hannemann .....	80, 83, 84
Hartmann, Prof. Dr. Dr. ....	69, 101
Hentschel .....	110
Hilgers .....	40
Hirsch-Hüffel.....	5

---

**J**

Jensen .....	34
--------------	----

---

**K**

Köln .....	117
König .....	75
Kriedel .....	32, 33, 57, 60
Kröger .....	32
Krüger .....	83, 88, 99, 107, 118
Kuczynski .....	103, 112
Kutsche .....	118

---

**L**

Lang.....	60, 68, 75, 102, 114
Lange .....	59, 118
Lietz.....	88
Lingner .....	3, 74, 75, 78
Link .....	37
Lotz .....	35
Lüpping, Dr.....	76

---

**M**

Mahlburg .....	58, 88, 106, 107, 118
Maltzahn, von Dr. ....	119

Makies .....	70, 79
Melzer, Dr. ....	85, 89, 90
Meyer .....	34, 60, 78, 106
Micolaiczek.....	55
Möller .....	88, 90, 101
Müller .....	55

---

**N**

Nebendahl, Prof. Dr. ....	57, 79, 99, 104
Nolze .....	58

---

**O**

Ost .....	118, 119
-----------	----------

---

**P**

Paetzmann, Dr. ....	106, 114
Pertiet.....	106
Pohl-Patalong.....	94
Poppe .....	114
Potten.....	52, 56

---

**R**

Rapp .....	84, 113
Rechenberg, von .....	33, 36

---

**S**

Schick .....	58, 117
Schrum-Zöllner .....	34
Seemann .....	90
Semmler .....	35, 71, 76, 102, 107
Siebert .....	36, 56
Sievers .....	37, 84, 114
Simonsen, Dr. ....	19
Strawe .....	36
Strenge .....	73, 101
Stritzky, von .....	66, 69

---

**T**

Theil .....	54,55
Triebel, Dr. ....	69

---

**U**

Ulrich .....	5, 19
--------------	-------

---

**V**

Varchmin, Dr. ....	49, 74, 87, 103
Vetter, Dr. ....	24, 105, 117
Vogelmann .....	50, 54

---

**W**

Wedel, von Dr. ....	33, 68, 74, 78, 118, 119
Wende .....	73
Witt, C .....	31, 61
Wöbke.....	74

Herausgeber:  
Das Präsidium der 1. Landessynode der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Verlag und Druck:  
Landeskirchenamt  
Postfach 34 49, 24033 Kiel  
Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Redaktion:  
Landeskirchenamt Kiel  
Britta Wulf und Claudia Brüß  
Tel.: 0431/97 97 600  
Fax: 0431/97 97 697  
[kiel@synode.nordkirche.de](mailto:kiel@synode.nordkirche.de)